Die Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch.

Mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz
vergleichend-historisch dargestellt.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
EINGEREICHT BEI DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT BASEL
VON

HANNS BÄCHTOLD
AUS SCHLEITHEIM (KT. SCHAFFHAUSEN).

ACAD.
LAUSD.BAT.
BIBL.

VERLAG DER SCHWEIZ. GESELLSCHAFT FÜR VOLKSKUNDE
BASEL 1913.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546709_0082

Die Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch.

Mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz

vergleichend-historisch dargestellt.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VON

HANNS BÄCHTOLD

AUS SCHLEITHEIM (KT. SCHAFFHAUSEN).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

VERLAG DER SCHWEIZ. GESELLSCHAFT FÜR VOLKSKUNDE
BASEL 1913.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. E. Hoffmann-Krayer und John Meier.

Basel, den 30. Oktober 1912.

RUD. FUETER,
Dekan.

Die Dissertation bildet das II. Kapitel der Arbeit:

„Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit
mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz",
die in den
„Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde"
Bd. XI ff. von Frühjahr 1914 an erscheinen wird.

Meinen Lehrern

Professor Dr. E. HOFFMANN-KRAYER

und

Professor Dr. JOHN MEIER

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bildet das zweite Kapitel einer umfassenderen vergleichend-historischen Darstellung der „Bräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz". Vollständig wird sie aus folgenden 25 Kapiteln, deren ganzes Material bereits geordnet vorliegt, bestehen:

I. Werbung.
II. Verlobung.
III. Nach der Verlobung: Besuche. Geschenke an die gegenseitigen Familien. „Hauss". Verkündung. Tribut des Bräutigams und der Braut an die Jungmannschaft.
IV. Gratulation. Mitteilung der Verlobung.
V. Alter der Brautleute.
VI. Jahreszeit der Hochzeit. Wochentag der Hochzeit.
VII. Einladung zur Hochzeit.
VIII. Tag vor der Hochzeit. „Polterabend".
IX. Brautfuder. Aussteuer.
X. Abholen der Braut. Falsche Braut.
XI. Versammlung der Gäste. Morgensuppe.
XII. Beteiligte an der Hochzeit: „Gelbe" Frau, Brautführer usw. und ihre Verrichtungen. Zahl der Teilnehmer.
XIII. Kirchgang. Zugordnung. Schiessen.
XIV. Tracht des Paares und der Gäste.
XV. Trauung.
XVI. Zug aus der Kirche. „Spannen".
XVII. Loskauf und Einkauf der Braut.
XVIII. Empfang des Brautzuges im Hochzeitshause nach der Trauung. Aberglaube beim Eintritt der Braut ins Haus.
XIX. Hochzeitsmahlzeit. Scherze. Tanz.
XX. Brautnacht. Niedersingen. Der folgende Morgen.
XXI. Geschenke an das Paar und des Paares, der Gäste unter sich.
XXII. Nachhochzeit.
XXIII. Der Sonntag nach der Hochzeit.
XXIV. Aberglauben betr. Wetter oder Vorkommnisse am Hochzeitstage.
XXV. Silberne und goldene Hochzeit.

Der vorliegende Teil umfasst ungefähr einen Achtel der ganzen Studie. Die Rücksicht auf die Anlage der Arbeit (den Ausgangspunkt bildet meist der schweiz. Volksbrauch) er-

forderte ein öfteres Verweisen auf die folgenden Kapitel und eine oft unvollständige Darstellung oder ein blosses Streifen von Fragen, deren Beantwortung später versucht werden soll, an dem Platze, wo sie dem Gange der Hochzeitsbräuche folgend, behandelt werden müssen. Bei der Verlobung habe ich mich darauf beschränkt, den Volksbrauch in den allgemeinen Rechtsbrauch einzugliedern. Auf manche dieser allgemeinen (rituellen) Rechtsbräuche werde ich später wieder zu sprechen kommen und ihren Zweck und Ursprung zu deuten versuchen.

Dem ersten Teile wird das ausführliche Literaturverzeichnis, dem Schlussteile ein eingehendes alphabetisches Sachregister beigefügt werden.

Ich ergreife hier gerne nochmals die Gelegenheit, meinen Lehrern und Beratern, den Herren Proff. Drr. Eduard Hoffmann-Krayer und John Meier, meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das Interesse, das sie meiner Arbeit und auch mir entgegen gebracht haben. Ihrer Hilfe verdanke ich gar vieles. Prof. E. Hoffmann-Krayer überliess mir in selbstlosester Weise seine wertvollen, bibliographischen Notizen und Kollektaneen, die mir beim Sammeln des Materials ausserordentlich viel Mühe erspart haben, und gestattete mir, in seiner reichhaltigen volkskundlichen Bibliothek zu arbeiten. Mit ihm und mit Prof. John Meier durfte ich vieles besprechen. Ihnen widme ich meine Arbeit, so unvollkommen und unvollständig sie auch ist, als ein kleines Zeichen meiner Verehrung und Dankbarkeit.

Auch sonst bin ich manchen Mithelfern zu Dank verpflichtet: Der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel, die mir in zuvorkommendster Weise alle ihre Schätze zur Verfügung stellte, der Schweiz. Landesbibliothek in Bern und der Bürgerbibliothek in Luzern, der Stadtbibliothek und der Bibliothek des histor.-antiquarischen Vereins in Schaffhausen, und nicht zuletzt der Bibliothek der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde in Basel. Das Bureau des Schweiz. Idiotikons, geleitet von Prof. Dr. A. Bachmann, und das des Glossaire des

Patois de la Suisse Romande, geleitet von Prof. Dr. L. Gauchat, beide in Zürich, gewährten mir Einblick in ihre reichhaltigen, volkskundlichen Sammlungen meist ungedruckten Materials. Die Herren Staatsarchivare Dr. Wackernagel in Basel, Prof. Dr. Türler in Bern, † G. Walter in Schaffhausen haben mir aus den betreffenden Staatsarchiven wertvolles Material herausgesucht und zur Verfügung gestellt. Durch Auskünfte und Mitteilungen haben mich ferner die Herren Proff. Drr. Bertholet, Andreas Heusler, Niedermann, Stückelberg und Tappolet in Basel verpflichtet. Prof. Brandileone in Parma, G. Bellucci in Perugia und R. Corso in Nicotera übermittelten mir ihre mir sonst unzugänglichen Arbeiten in italienischen Zeitschriften und anderwärts. Ihnen allen spreche ich hier meinen verbindlichsten Dank aus.

Zum Schluss möchte ich nicht unterlassen zu bemerken, dass ich auch künftighin für jede weitere, noch so kleine Mitteilung von Hochzeitsbräuchen oder literarischen Nachweisen von Herzen dankbar bin.

Basel, im Juli 1912.
(St. Johann-Vorstadt 63)

Hanns Bächtold.

Inhaltsverzeichnis.

[S. 1—71, § 1—74 umfassen die Einleitung und Kap. I: Die Werbung].

II. Verlobung.

§ 75: Allgemeines . . . . . S. 8 [72]

§ 77 ff.: Verhandlungen über das Vermögen: Ehetage, Eheberedungen . . . . . „ 9 [73]

I. Bestätigung des Verlobungsvertrages.

A. Schriftliche Eheverträge und Eheversprechen.

§ 85 f.: Schriftlicher Ehevertrag . . . . . S. 17 [81]

§ 87 ff.: Ehebriefe . . . . . „ 18 [82]

B. Mündlich abgeschlossener Ehevertrag.

a) Rechtsformel.

§ 93: Du bist mein, ich bin dein . . . . S. 23 [87]

§ 94 ff.: Zeugen notwendig . . . . . „ 25 [89]

b) Bestätigung des Ehevertrages durch Weinkauf.

§ 98 f.: Allgemeines . . . . . S. 28 [92]

§ 100 f.: Auf die Ehe trinken . . . . . „ 30 [94]

§ 102 ff.: Weinvermischung . . . . . „ 32 [96]

c) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch ein Mahl.

§ 108 ff.: Allgemeines . . . . . S. 37 [101]

§ 113 f.: Essen aus demselben Teller und Trinken aus demselben Glase . . . . . „ 40 [104]

§ 115 ff.: Essen eines Stück Brotes (Confarreatio) . . „ 42 [106]

§ 120: Segnung der Verlobung durch Pfarrer oder Mitglied des Rates . . . . . „ 47 [111]

§ 121 ff.: d) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch Handschlag . . . . . „ 48 [112]

§ 127 ff.: e) Aneignung durch einen grünen Zweig . . „ 56 [120]

f) Bestätigung des Eheversprechens durch ein Pfand.

§ 131 ff.: Allgemeines . . . . . S. 59 [123]

§ 136 ff.: Taschentuch u. ä. . . . . „ 65 [129]

§ 143 ff.: Handschuh . . . . . „ 71 [135]

§ 146 ff.: Messer, Schere, Nadel . . . . . „ 73 [137]

§ 149 ff.: Ehepfennig . . . . . „ 77 [141]

§ 160 ff.: Ring. Allgemeines . . . . . „ 87 [151]

§ 163 ff.: Einseitiges Geben des Ringes . . . . „ 89 [153]

§ 167 ff.: Ringwechsel . . . . . S. 93 [157]
§ 170: Ritus der verhüllten Hand . . . . . „ 96 [160]
§ 171: Bezeichnungen für den Ring . . . . . „ 97 [161]
§ 172: Form des Ringes . . . . . „ 98 [162]
§ 173 ff.: Material des Ringes . . . . . „ 99 [163]
§ 177: Ringfinger . . . . . „ 103 [167]
§ 178 ff.: Der Ring im Aberglauben . . . . . „ 105 [169]
§ 190 ff.: Schmuck . . . . . „ 115 [179]

II. Bruch des Verlobungsvertrages.

§ 194 ff. . . . . „ 120 [184]

III. Brautkauf und Brautraub.

§ 199 ff.: Brautkauf . . . . . „ 125 [189]
§ 202 ff.: Brautraub . . . . . „ 129 [193]

IV. Verhältnis zwischen Verlobung und Trauung.

§ 207 ff. . . . . „ 134 [198]

II.

Die Verlobung.

Allgemeines. 75. Die Bräuche bei der Verlobung bestanden ursprünglich in der endgültigen Festsetzung der vermögensrechtlichen Fragen und, im Falle es darüber zur Einigung kam, im Abschluss eines mündlichen oder schriftlichen Ehevertrages oder -kontraktes, sowie in der meist unmittelbar darauf folgenden feierlichen Übergabe der Braut an den Bräutigam, der Eheschliessung.

Aus der Fülle der Verlobungsbräuche lassen sich vor allem vier Gruppen mit grosser Leichtigkeit erkennen, die sich alle auch sonst im Rechtsbrauch wieder finden: 1. der Abschluss eines Vertrages, 2. die Bestätigung des Vertrages, 3. die Tradition und die Besitzergreifung, 4. Bräuche, wie sie bei der Adoption und dem Schliessen der künstlichen Verwandtschaft überhaupt (Bruderschaft) auch vorkommen.

Ich behandle auch hier, dem Plane meiner Arbeit entsprechend, die Bräuche in der Reihenfolge, in der sie nach dem vorliegenden Materiale im schweizerischen Volksbrauche auftreten. Für manches müssen wir deshalb auf die folgenden Kapitel verweisen, da mit der Einführung der kirchlichen Trauung eine Verwirrung eintrat und sich die Bräuche bei der Eheschliessung (Verlobung) und diejenigen beim Vollzug der Ehe (heute der Trauung) sehr oft vermischten.

76. Die ursprüngliche Bedeutung der Verlobung geht zu einem grossen Teile schon aus ihren Bezeichnungen hervor. Sie sind landschaftlich verschieden, je nach dem dieser oder jener Zeremonie bei der Verlobung die Hauptbedeutung beigelegt wurde. Sie verlieren sich aber nach und nach in dem Masse, wie die Bräuche schwinden, die sie bezeichnen, wenn sie sich nicht versteinert zu erhalten vermögen.

Anm. Ich weise hier nur auf die verbreiteteren deutschen Ausdrücke hin, auf Verlobung (*DWB* 12, 815 ff.; „verloben" = geloben, durch Gelöbnis verpflichten; schon im mhd. in der heutigen Bedeutung, früher aber in Oberdeutschland nicht sehr verbreitet, da die oberdeutschen Lexikographen des 16. Jahrhunderts das Wort nicht anführen. Im „Vogelsberg" heisst die Verlobung „erste Hochzeit" oder „Brait" *ZdVfVk* 13, 377), Verspruch *(Meyer,* Baden 257), Handfeste (= Unterschrift *DWB* 4 b, 387; *Schmeller,* Bayer. WB. 1, 576 = Handschlag; *Id.* 1, 1121), Festmachen *(Schmeller,* Bayer. WB. 1, 775), Stuhlfeste *(ebd.* 1, 776. 752), Hingebet *(Schmidt,* Thüringen 13), die vom Vertragsrechte übernommen sind. Über Weinkauf und Leihkauf vgl. unten § 98. Die deutsche Schweiz scheint an besonderen Bezeichnungen arm zu sein. „Verlobig" und „verlobe" sind jetzt allgemein üblich; altbaslerisch aber z. B. ist, und wird auch jetzt noch gebraucht, „verspreche". Im Hinterthurgau hiess es früher „Sponsari" *(Sutermeister,* Schwyzer Dütsch, Kt. Thurgau, 1. Heft S. 13), im 16. Jahrhundert finden wir in der Ostschweiz auch „Handstreich" belegt (vgl. § 121). Deutsche Ausdrücke für die Verlobung sind zusammengestellt bei *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 55 Anm. 1; *Höfler* 5; *Kondziella* S. 108 ff. Anm. 15; *Schrader,* Reallex. 254; *Grimm,* RA. 1, 599; *Weinhold,* DF. 1, 307 Anm. 1.

Ähnlich verhält es sich z. B. auch in der französischen Schweiz (vgl. *Bulletin* 9, 33 f.). Dort hiess die Verlobung früher „fermalyè" (vgl. dazu das altprovenzal. „fermalhas" und das altfranzös. „fermaille", aus dem lat. „firmus, firmare" = bekräftigen, bestätigen im rechtlichen Sinne. In der Form ist „fermalye" an „sponsalia" angelehnt). Heute sind die französischen Ausdrücke „fiançailles" (aus der erschlossenen lat. Form „*fidantialia" von „*fidantiare"), „promesse de mariage", „accord" und „accordailles" allgemein verbreitet; auf den Kt. Waadt beschränkt die alten „ákordarion" und „grinto", von lat. „*credentale"; vgl. altfranz. creanter, graanter = garantir (vgl. § 85). In Lothringen wird mit créanter eine Mahlzeit benannt, an der Braut und Bräutigam zur Bestätigung des Verlöbnisses aus demselben Glase trinken. *Richard,* Traditions 184; *Du Méril* 40 A. 6 (vgl. § 114). Entsprechend finden sich die Wörter für „Verloben": „(se) fiancer", das der Schriftsprache entnommen und nicht ganz volkstümlich ist, „promettre, s'accorder, s'arranger, s'engager, s'épouser, faire le noeud" (Der Ausdruck entspricht der deutschen Redensart „das Band der Ehe knüpfen"), „krinta" und „ékrinta" (im Kt. Waadt), „s'aliansi" (Neuenburg; s'alliancer), „épòzalye" (von lat. sponsalia) und „djouklla" (Jura; von lat. juxtulare; vgl. *Bulletin* 9, 37 f.; *Romania* 1910, 238). — Über die Ausdrücke für „se fiancer" in den französischen Mundarten s. *Atlas linguistique de la France,* Karte Nr. 563.

Verhandlungen über das Vermögen: Ehetage, Eheberedungen.

77. Gewöhnlich wurde bei der Werbung, falls der Vater des Mädchens die Absicht hatte, darauf einzutreten, ein Tag für die Verhandlungen über das Vermögen und die Erbverhältnisse, namentlich im Falle der Kinderlosigkeit, festgesetzt. Dabei pflegte zunächst die Werbung wiederholt zu werden. Der Schaffhauser Hans

Stockar schildert diese Verhandlungen in seinem Tagebuche (s. a. 1525)[1]) folgendermassen: „Uff Donstag am Sant-Andreyas Abend 29. Dag Aler-Halgen Monatt hatt jch ain Dag mit dem Burgermiastar Byagar uff dem Ratthus, und was darby Urban Jüntalar[2]) und min Fetter Thoman Spiegelberg, und gerett jch aim Burgernmiastar Byagar, das er mir sin Dochtar Elssbett zu der halgen Ee geb. Des er guttwillig was und sych mit sim Viernemen schickarlich finden lies; desglichen sin Husfrow und dye Dochter öch ain gutten Willen und Gunst zu mir hatten, und jch zu jnen. Und ich fieng den Hiert mit Gotz Hilff ain und da mir glücklichen zu Handen gieng, Gott hab Lob! mit lützal Red um ain anderen. Und lutt als unser byad Reden des Burgernmiastar, er wett mir sin Dochter gen, Elssbett, und 8 hundertt Guldin und nach sim Tod und syr Husfrowen, sol sy öch erben, und sim selb vorbehaltten den 4 Summen dye 3 Hüsser mit dem Fordal, nach Lutt des Hieratt-Bryeff, und sol jch der Dochtar zu Morgengab gen 2 hundertt Guldin und 4 hundertt G. zu Niderlegung[3]) und er och 4 hundertt G. der Dochtar; ob mir Lib-Erben abgiengen, das Gott vor syg! und das überig Gutt ain dye rechten Erben sol vallen, was von Klader [Kleider] und Klanott, wye dann ain ettlichs hatt nach Lutt des Hieratt."

Anm. [1]) S. 158; vgl. *Festschrift der Stadt Schaffhausen 1901,* 110. — [2]) Der die Werbung für ihn besorgt hatte; vgl. § 20. — [3]) Geburt des ersten Kindes?; vgl. *Id.* 3, 1201.

78. In ähnlicher Weise beschreibt Felix Platter (Basel) den Vorgang:[1]) „Do erschein man in seinem haus um 4 uren und waren auf seiner seiten H. Caspar Krug, hernoch Burgermeister, Martin Fickler, M. Gorius Schielin und Batt Hug, sein frindt, und sein sun Frantz Jeckelmann. Auf unsrer seiten D. Hans Huber, Matth. Bornhart, Henric. Petri. Man handelt vom zugebrochten gut und vermeldet mein zukünftiger schwecher, sein dochter wurde mir besser alß 300 ℔ wert zubringen, dorunter 100 fl. in barem gelt, das ander in kleidern. Do man mein vatter frogt, was er mir geben wurdt, sagte er, er kente nichts nennen, er hette nur mich, were alleß sunst mein. Alß man in aber ermant, er solte etwas namsen, dan es mechte enderungen geben (wie auch hernoch beschach) antwortet er, hette sich nicht bedocht, wollte

doch 400 fl. nennen, die er aber mir nicht gen kent, wir solten darfür by im den tischs han, dan er kein gelt hette, mir zugeben, were sunst vil schuldig. Über solches gab es ettlich gspen [Streit] . . . . . das, wo die eerenleut do nit gewert hetten, sy villicht ungeschaffter wiß von einander kommen weren."

Vgl. auch *Buxtorf-Falkeisen,* Gast's Tagebuch (Basel 1856) S. 90 über die Verhandlungen wegen der Heirat des Jak. Grieder von Schaffhausen und der Sus. Winter (23. Oktober 1551), und *Bulletin* 9, 35.

Anm. [1]) ed. Fechter (Basel 1840), 147 ff.

79. Diese „Ehetage" oder „Eheberedungen" und ihr Ergebnis, der Ehe- (Erb-) vertrag,[1]) wie sie genannt wurden, waren im 16. und 17. Jahrhundert, wo es sich um wohlhabendere Leute handelte, in Stadt und Land Sitte. Beide Familien kamen dabei zusammen, um, meist in Gegenwart von Zeugen und eines Notars[2]) die finanziellen Fragen zu erledigen. Lavater, „De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae" (1. Aufl. 1559) sagt z. B.: „In contrahendis sponsalibus haec fere servatur consuetudo. Conveniunt tam sponsi quam sponsae parentes, cognati ac affines, et tractant de sponsalibus,"[3]) und das Badener Stadtrecht verordnete 1620, „das der, so heuraten will, seine Geschwüsterigte und nechste Verwanten soll darzue berufen, die ime den Heurat [Heiratsvertrag] helfen machen, und was also gemacht wird, das soll hernacher Craft und Macht haben. Im fahl aber ermelte freündschaft gefarlicher wyß vßblibe vnd nit erschine, damit sie nachgehends inred thuen können, so solle dem heürahter zuegelassen sein, sein willen in geschrift zue verfassen vnd vff die nechst gelegenheit seiner obrigkeit fürzueleggen, so nun dieselbig das gut vnd recht befinden werden, so mögen sie die articul bestetigen, vnd so die bestetiget, sollen sie nimmermehr gestürzt werden."[4]) Ähnlich bestimmen die „Coutumes de la Haute-Alsace, dites de Ferrette,[5]) Des Pactes de Mariages: Item, Bißanher ist es gebraucht und würdet noch gehalten, wann zwey Junge mentschen einandern zum Sacramendt der heiligen Ehe genommen, oder das man die zuesamen gibt, und zwischen Inen ein Ehetag gehalten und abred beschicht, das alsdann uf demselben Ehetag, durch die Vetter [Väter], wo die beleben, oder durch die Vögt, so von der Oberkheit oder Rechtswegen dargeben,

doch das Sie solches mit vorwissen und bewilligung jedweders Ehegemecht nechst verwandter Freundtschaft thuent, doch furnemblich, was durch Jetzt gemelte entweders ehegemecht nechst verwandtliche gesipte freundt, als Brüeder, Schwäger und Vettern, under dem blossen himmel, wann der Ehetag ussgerüefft, abgeredt, zue ehesteur verheissen, zugesagt, und von beden theilen angenomen und beschlossen würdet, Das dasselbig gehalten, crafft und macht hat und haben soll, auch darinnen genzlich kheine gefahr, noch betrug, gebraucht werden."

Über diese „Ehetage" vgl. ferner: *Huber,* 4, 464 Anm. 8; *Leuenberger,* Studien über bernische Rechtsgeschichte (1873), 224 f.; *Sattler,* (1608), 313, siehe § 36. — In der Übersetzung, die *Steph. Spleiss* in Schaffhausen 1667 von *J. A. Comenius* „Sprachen Thür" besorgte, wird der „Ehetag" auf Seite 148 Nr. 739 *„Hejrats-abred* (Eheberedung)" genannt (vgl. *Id.* 6, 572), ebenso Mentzinger S. 99 (1632): „.... wegen einer haußhaltung gedacht Jehan die Ehr vnd tugendt, frombheit vnd redlichkeit obgedachter Jungfrawen Rebeca Surin, machte deßhalben mit Ihro ein Eheliches Versprechen, Und zugleich eine heurahts-abredt in bey Wesen herrn hanß Rûdolff Götzen, vnd herren Philipp Freyen Ihrem Stieff-Vatter, welcher hernach solche heürahts-abred beschrieben, vnd vor beiden herrn mit eigner hand Vnderschreibung mit pittschafften bestetiget."

Anm. [1]) *DWB* 3, 50 f. — [2]) *Leuenberger,* Verlöbnis 172. 177; *L. S. v. Tscharner,* Rechtsgesch. d. Obersimmenthals bis zum Jahre 1798 (Bern 1908), 319 f. — [3]) *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 138. — [4]) *Rechtsquellen* 2, 277 f.; *Id.* 6, 1583. — [5]) hrg. von *Ed. Bonvalot,* Colmar et Paris 1870. S. 237 Cap. XXI. Eigen und Erbe wird unter freiem Himmel vererbt und zugefertigt, vgl. „Birmenstorff, des hofes rechtung," *Argovia* 9 (1876), 44.

80. Dass sich bei diesen Besprechungen von beiden Seiten Verwandte und Freunde zusammenfinden, ist eine noch heute verbreitete Sitte. „Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes ac propinqui ac munera probant ...." berichtet uns schon Tacitus in der Germania cap. XVIII. Die Ausdrücke „Gemahl" und „vermählen", die vom Althochdeutschen „mahal" (Sippen-) Versammlung abgeleitet sind, zeigen es ebenfalls.[1]) Auch die mittelalterlichen Epen liefern dafür manches Beispiel,[2]) und die folgenden Jahrhunderte bestätigen es. Bei den Verlobungsverhandlungen des Lucas Rem in Augsburg (1518)[3]) waren von der Seite des Bräutigams neun, von der Seite der Braut sieben Personen anwesend. Im Saulgau wird die Heirat auch jetzt noch zunächst im Kreise der nächsten Verwandten

besprochen; dann wird auf dem Rathause durch den Notar, unter Beiziehung des Gemeinderates der Kontrakt geschrieben.[4]) Zu diesem Akte wird im Egerlande durch den „Procurator" feierlich eingeladen.[5]) Dieser eröffnet auch die Verhandlungen mit einer an alten Formeln reichen Rede, wie sie auch J. R. Sattler für diesen Fall vorgesehen hat,[6]) in der er den heiligen Ehestand aus der Bibel begründet, und leitet sie. Ganz ähnlich wird es im Kuhländchen gehalten.[7]) Die „Eheberedung oder Zusage" findet gewöhnlich 8 bis 14 Tage vor der Hochzeit statt. Verwandte und Freunde versammeln sich vor dem Ortsgerichte und verhandeln in Gegenwart desselben und setzen mit ihm den Ehevertrag auf.

Anm. [1]) *F. Kauffmann,* Braut und Gemahl, in *ZfdPh* 42 (1910), 138, u. *Sohm,* Eheschliessung 62 f. gegen *Grimm, DWB* 4, 2, 3150. — [2]) vgl. *Kondziella* 20 f.; vgl. § 15. — [3]) Tagebuch des *Lucas Rem* S. 43; *Fastnachtspiele* ed. *Keller* 2, 512 ff. Nr. 58. — [4]) *Birlinger,* VT. 2, 235; vgl. *Schönwerth,* Oberpfalz 1, 55 ff. — [5]) *Grüner* 44. 46 ff. — [6]) Werbungsbüchlein 1608, S. 310 ff. — [7]) *ZföVk* 9, 152.

81. Denselben Bräuchen begegnen wir in Frankreich und Italien. Im Carnac z. B. versammeln sich die Verwandten in einem befreundeten Hause,[1]) in Italien im 15. und 16. Jahrhundert in einer Kirche. Marco Antonio Altieri, der zwischen 1506 und 1513 in Rom ein Buch „Li Nuptiali" schrieb, das 1873 von Enrico Narducci zum ersten Male veröffentlicht wurde, schildert den Vorgang recht ausführlich.[2]) Wenn die Werbung angenommen wurde, so gab man dem Vermittler ein Verzeichnis dessen mit, „de quel tanto che in robbe over denari se offerisca", das dann vom Bräutigam, wenn er damit einverstanden war, unterschrieben wurde.[3]) „Fra de poche altre iornate le parti se confrontano con doi, tre over quattro parenti, in qualche chiesia allo lor comodo vicina, dove ratificatasi la condizione in nello foglio denotata, col nome del Summo Creatore, dunandosi lo baso della bocca col toccarsece la mano, se ferma et stabilisce el parentato." [4]) Die Zusammenkunft in der Kirche war mit keiner religiösen Zeremonie verbunden; sie diente wahrscheinlich lediglich dazu, dem an einem heiligen Orte abgeschlossenen Vertrage grössere Kraft zu geben, oder aber die Kirche wurde als neutraler, öffentlicher Ort für solche Unterhandlungen als geeignet betrachtet.[5]) Im Formularius pro-

curatorum, gedruckt in Rom 1478, der, wie es scheint, die römische Sitte wiedergibt, sehen wir, wie das Eheversprechen und die Verhandlungen beider Parteien „presso una fontana" stattfindet.[6])

Auch im heutigen Italien beraten sehr oft beide Familien gemeinsam die Heiratsbedingungen.[7])

Anm. [1]) *Le Rouzic* 171. — [2]) S. 50 ff.; *Brandileone,* Matrimonio in Roma 5. — [3]) Dasselbe geschieht in derselben Weise noch heute in Kalabrien, vgl. *R. Corso,* Kalabresische Rechtssprichwörter in *ZfverglRechtswiss.* 23 (1910), 295 ff. § 5. 6. 7; *Corso,* Gli sponsali popolari 491 f. — [4]) Vgl. auch die Statuten von Gaeta: *Brandileone,* a. a. O. 7; *Ders.,* L'intervento dello stato 86. — [5]) *Brandileone,* Matrimonio in Roma 5. — [6]) *ebd.* 7. — [7]) *Rivista* 1, 559 (Sardinien); *D. Provenzal* 108.

82. Wie in Italien, so scheint man auch in der Schweiz bei den Vorbereitungen zum Ehetag vorgegangen zu sein. J. R. Sattler[1]) gibt wenigstens denselben Weg an:

„So nun dem / so also werben laßt / dieser willfehrige bescheid erfolgt: soll er ohne verzug / wie er es seines theils deß zusammen bringenden / wie auch deß in werendem Ehestand erringenden vnd gewinnenden Haab vnd Guts halben gehalten haben wölle / verzeichnus machen: Solche der Tochter vmb die er werben laßt / Vatter vbergeben / vnd der Tochter Vatter sich darauff erklären / auch beyneben ein specification vberlieferen / wie es auff seiner Tochter seiten gehalten werden solle. Wann sie dann deßhalben mit einander verglichen seind / werden solche jhre verzeichnussen in die Form der Eheberedung gerichtet / der Tag der Verlobnuß oder deß Handstreichs angestellt / vnd alsdann in beywesen der berüfften gefreundten / etc. abgelesen: auch da sie es also beyderseits annehmen / so wohl von den anwesenden / als dem Hochzeiter vnd Hochzeiterin Vatter vnderschrieben / vnd folgends gezweyfacht auff Pergament gebracht / ingrossiert / vnnd die eine dem Breutigam / so dann die andere der Hochzeiterin Vatter behendiget."

Anm. [1]) Werbungsbüchlein 1608, 305; vgl. § 79 Anm.; *Geschichtsfreund* 10, 240 (Luzern, 18. Jahrh.).

83. Wir haben gesehen, dass die Ehetage sehr oft auf dem Rathause stattfinden[1]) oder sogar, nach alter Rechtsübung, unter freiem Himmel.[2]) Einerseits wurde auf diese Weise dem Vertrage die durch das Vertragsrecht verlangte Öffentlichkeit verliehen[3]) und die clandestina matrimonia verhütet, anderseits aber auch dem neuen, strengern Geiste Rechnung getragen, der sich mit der Reformation Geltung verschaffte und z. B. aus den „Registres du Consistoire" in Genf vom 29. Juni 1615 deutlich hervorgeht:

„A esté proposé qu'aux fiancements de mariages, plusieurs excès se commettent, en ce que le moindre chappuis ou laboureur de la Ville se mêlent de faire les fiançailles, que mesme les fiancés et fiancées ne vont point à l'église se recommander à Dieu, mais les dimanches font des gousters aux jeunes hommes et filles, dont s'ensuyvent beaucoup de désordres, jeux danses et ivrogneries, et qu'il serait expédient que Monsieur le Premier Syndique s'en enquière premier que signer les annonces. L'avis a esté de prier nos Seigneurs de vouloir prévenir selon leur prudence les inconvénients qui sont advenus et peuvent advenir ci-après."

J. R. Sattler erwähnt in seinem „Werbungsbüchlein"[4]) ebenfalls die Anwesenheit eines Mitgliedes des Rates oder des Pfarrers. Die 1609 in Appenzell A.-Rh. erlassene Verordnung verlangte in gleicher Weise, dass diejenigen, die sich verehlichen wollten, von einem Gemeinderat begleitet, zum Pfarrer des Ortes gehen und ihm davon Anzeige machen mussten.[5]) Einem solchen Gebote im heutigen Kt. Aargau gehorchten Balti Schmied und Barbara Schmidli, als sie, wie das Chorgerichtsmanual von Veltheim[6]) berichtet, „ihre vor disem ehrlich versprochene ehe . . . vor dem undervogt und predikanten ganz freywillig bestätiget" haben. Die Chorgerichtsmanualien scheinen also auch als „Ehetagsprotokolle" oder als Kirchenbücher gedient zu haben.

Solche gesetzliche Bestimmungen haben sich bis ins 19. Jahrhundert hinein forterhalten. Nach dem Zürcher Matrimonialgesetz von 1811 gelten zwei Zeugen, wovon der eine der Kirchenvorsteherschaft angehören musste, oder Schriftlichkeit oder Eintragung ins Kirchenbuch als Beweismittel für die Verlobung[7]) und wurden deshalb für eine gesetzlich gültige Verlobung verlangt; ebenso im Kt. St. Gallen (1818) die Erklärung vor dem Pfarrer.[8]) Auch in katholischen Gegenden musste nach kanonischer Vorschrift die Verlobung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen stattfinden;[9]) aus diesem Grunde geht man in Chénit noch heute zum Pfarrer, „pour faire écrire les promesses".[10])

Anm. [1]) § 77 und 92, nach dem Tagebuche des Johann Vonlauffen s. a. 1584, vgl. ferner *Geschichtsfreund* 10, 235; *Id.* 6, 1092 und Spruchbuch der Stadt Bern Lit. L S. 116, wonach 1488 ein Verlöbnis durch Eid bekräftigt wird vor Schultheiss u. Rat, s. *Solothurner Wochenblatt* 1882, 545 u. *J. Leuenberger*, Studien über bern. Rechtsgesch. (1873), 213. — [2]) § 79. — [3]) *Huber* 4, 851. Über die weitere Rolle, die der Pfarrer bei der Verlobung spielte, vgl. § 120 und den Abschnitt über Verlobung und Trauung. — [4]) Ausgabe von 1608 S. 313. 315. — [5]) Auch die *Basler Ehegerichtsordnung von 1717*, Art. 3

(Basler Rechtsquellen 1, 672) empfiehlt den bisherigen Brauch, die Ehetage in Anwesenheit eines Pfarrers abzuhalten. Vgl. *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 138 A. 2. — [6]) *Rüsch,* Appenzell 113 f. — [7]) *Archiv* 16, 102; vgl. *Archiv* 14, 72, Valle Calanca, von 1694. — [8]) *Leuenberger,* Verlöbnis 114. — [9]) *ebd.* 118; vgl. das Thurgauer Gesetz von 1833. *ebd.* 120. — [10]) *Glossaire,* hs.; vgl. § 94 ff.; *Huber* 4, 330; *M. Lindenmeyer,* Les fiançailles et les promesses de mariage (Vevey 1901), 176; *Esmein* 1, 103. 149; *Friedberg* 60 f.; *Martène* 2, 345; *Revue de législation* 1876 S. 591; *Revue d'Ethnographie* 1912, 223; *Heimat* 16 (1906), 6; vgl. Kap. III.

84. Die Beiziehung irgend eines Mitgliedes der Regierung oder einer öffentlichen Amtsstelle war an vielen Orten auch ein gesetzliches Erfordernis für die Gültigkeit eines Ehekontraktes. Das Eherecht der Stadt St. Gallen vom Jahre 1712 schreibt z. B. vor:[1]) „Es sollen die Heurats-Brief allein in der Stadtcanzlei ausgefertiget werden und alle andern Brief und Schriften kein Gült noch Kraft haben." In Saanen (Kt. Bern) wurde 1660 verordnet: „Die Ehetagbriefen, so von Dato 1660 disshin ausgerichtet werden, söllen under der Landleuten Sigel verfertiget und volgends innerthalb zwei Jahren nach Dato des Briefs durch die Parteien vor Gricht gebracht und zu besiglen erkennt werden.... Diejenigen Eheberedtnussen aber, so vor Dato diss verfertiget wären, sie seien besiglet oder nit, sollen hierin nit verstanden sein."[2]) Auch J. R. Sattler bringt in seinem „Thesaurus Notariorum", Basel 1636 S. 382 das Formular eines Ehekontraktes, der „vor Gericht eines Fleckens oder Dorffs confirmiert vnd bestätigt" werden soll. Nur wo durch eine genügende Zahl von Zeugen der Ehevertrag durch Mitunterschrift bestätigt werden konnte, war es möglich davon abzusehen. So treten denn in den Eheverträgen des 17. und 18. Jahrhunderts oft viele Zeugen auf, so z. B. in dem des Ritters Jost Segesser von Luzern (1573) deren 23.[3]) Als sich im Jahre 1709 der Schaffhauser „Junker Johann Stockar, gewesener Hauptman in Diensten ihro königliche Majestet in Spanien ... mit der wohledlen, viel ehren-, sitt- und tugendreichen Jungfrau Ursula von Waldkirch ..." verlobte, wurden dem 20 Folioseiten umfassenden Ehevertrage zur Bestätigung am Schlusse ebenfalls elf Siegel von Verwandten aufgedrückt.[4])

Anm. [1]) *Id.* 2, 287; 6, 531. — [2]) *Id.* 5, 489. — [3]) *Geschichtsfreund* 10, 235. — [4]) *Schaffh. Urk., Id.* 5, 458.

I. Bestätigung des Verlobungsvertrages.

A. Schriftliche Eheverträge und Eheversprechen.

Schriftlicher Ehevertrag. 85. Der schriftlich abgefasste Ehevertrag heisst in der Schweiz Eh-Abred,[1]) Hürats-Red[2]) oder nur Hürat,[3]) gewöhnlicher aber Hirats-Brief,[4]) Eh-Brief,[5]) Ehetag(s-Brief)[6]) oder Geding-Brief.[7]) Eine ältere Form ist Eh-Teiding.[8]) In der französischen Schweiz braucht man jetzt fast durchgängig das aus dem Schriftfranzösischen eingedrungene contrat de mariage. Nur in Château d'Oex scheint der Ausdruck „fèrmạlye" auch für Ehevertrag gebräuchlich zu sein.[9]) In Blonay sagte man früher dafür „grẽto" [10]) (vgl. § 76 Anm.).

Vgl. *Schroeder*, Rechtsgesch. 742.

Anm. [1]) *Id.* 6, 531. — [2]) *ebd.* 6, 532. — [3]) *ebd.* 6, 1583. — [4]) *ebd.* 5, 458. — [5]) *ebd.* 5, 447. — [6]) *ebd.* 5, 490; *Leuenberger*, Verlöbnis 172. 177; *L. S. von Tscharner*, Rechtsgeschichte des Obersimmenthales 319 f. — [7]) *Tillier* 2, 539. — [8]) *Argovia* 4, 300 (1464). — [9]) *Bulletin* 9, 33. — [10]) *Odin*, Patois de Blonay 284.

86. Der Inhalt der Eheverträge ist naturgemäss meist derselbe und von fast ausschliesslich juristischem Interesse. Es treten stets dieselben Fragen auf, deren Beantwortung allerdings recht mannigfaltig ist. Sehr oft beginnen sie mit der Anrufung Gottes und der heiligen Dreieinigkeit;[1]) sie haben aber auch mit den andern Verträgen den Anfang: „Kundt und zu wüssen sei mit disem Heiratsbrieff, daß" usw.[2]) J. H. Hottinger beklagt sich 1671 darüber als über eine Verweltlichung: „Danahen haben unsere frommen Alten kein Ehe- und Heurats-Brieff gemachet, daß nicht allwegen die ersten Wort waren: Im Namen der h. hochgelobten Dreifaltigkeit etc." [3])

J. R. Sattler[4]) gibt an, „Warauff . . . bey vergreiffung einer Heurahts abred zu sehen / vnd zu fragen" ist, indem er dabei dem Basler Brauch folgt. Darnach musste in einem ordentlichen Ehekontrakt der folgenden Punkte Erwähnung getan werden:

„I. Wie beyde mit dem Tauff: vnd Zunammen heissen / etc.
II. Wie viel eines jeden zubringend Gût seye.
III. Was / vnd wie viel der Mann der Frawen zu Morgengaab verordne / vnd warauff sie deren versichert seyn soll.

IV. Waferr der Mann vor jhro der Frawen / ohne verlassung bey jhro erzeugter Kinderen absterben wurde / wie es mit den Kleydern / Kleynotern / etc. Item dem zugebrachten / Item ererbten / Item gewonnenen Gůt / vnnd der Morgengaab gehalten werden solle.

V. Wann im gegenfahl die Fraw / vor dem Mann ohne verlassung bey jhm erzeugter Kindern todes abgehen wurde / wie es mit den Kleydern / Kleynotern / etc. Item dem zugebrachten / Item ererbten / Item gewonnenen Gůt / vnd der Morgengaab zu halten sey.

VI. Da der Mann vor der Frawen ab gehn / vnd bey jhro erzeugte Kinder verlassen wurde, wie es zwischen der Můtter vnd den Kinderen zu halten / vnd was jedem Theil gebůren soll.

VII. So die Fraw vor dem Mann / mit verlassung bey jhme erzeugter Kinder absterben wurde / wie es zwischen dem Vatter vnnd Kinderen gehalten werden solle.

IIX. Wer bey der Abred gewesen.

IX. Wer besigle.

X. Auff welchen Tag / vnnd in welchem Jahr es geschehen."

Dazu gibt Sattler dann weiter eine Reihe von Ehekontraktsmustern für verschiedene Fälle und Personen verschiedenen Standes. Die Zahl der Bücher, die solche Formulare geben, ist immer sehr gross gewesen; ihre Verfasser waren meistens Notare. Als Beispiel erwähne ich noch ein neueres: J. J. Meyer, Neues Formularbuch, worin allerlei Vorschriften von Contrakten und Traktaten, welche im gemeinen Leben vorkommen, enthalten sind. 2. Aufl. Zürich 1828.

Eheverträge aus verschiedenen Jahrhunderten sind in verschiedenen Zeitschriften in grosser Zahl veröffentlicht, vgl. z. B. *Huber* 4, 367 ff., der sie in umfassender Weise für die Darstellung des ehelichen Güterrechts ausgebeutet hat, sowie das *Solothurner Wochenblatt* 1816, 259 ff. (Hug von Falkenstein und Anna von Durrach 1385); *Revue historique vaudoise* 8, 248 ff. (Adam Pierre Fleur und Suzanne de Verray, 1605); *Bündner Monatsbl.* 6, 129 ff. (Julius de Coray und Anna von Montalto 1645); *Mitt. d. hist. Vereins des Kts. Schwyz* 6, 153 f. (Meinrad Anton Reding von Arth und Maria Regina Clara Hüppin aus Lachen 1759); *Blätter für bern. Geschichte* 2, 284 ff. (Niklaus Friederich Steiger, Baron von Montricher und Margaretha Elisabeth von Büren 1765), etc. etc.; vgl. noch *Anzeiger f. schweiz. Gesch.* 1897, 512.

Anm. [1]) Vgl. *Sattler*, Thesaurus Notariorum. Basel 1636, S. 355 ff. — [2]) *Id.* 5, 458; *Sattler* a. a. O. — [3]) *Id.* 5, 447. — [4]) *Sattler* a. a. O. 355; vgl. weiter *H. Fehr*, Weistümer 26 ff.; *T. Hagenbuch*, Sigriswyl am Thunersee 54; *Tillier* 2, 539; *E. v. Rodt*, Bern im 17. Jahrh. (Bern 1903), 124 ff.

„Ehebriefe". 87. Ehekontrakte scheinen zunächst nur in den Städten oder unter städtischer Bevölkerung abgeschlossen und erst nach und nach in einzelnen Landesgegenden auch bei der Landbevölkerung Brauch geworden

zu sein. Wann dies geschah, kann nicht allgemein angegeben werden. In Sigriswyl am Thunersee wohnte der Pfarrer der Eheberedung bei und protokollierte von 1565 an die Abmachungen im Ehetagsrodel; dadurch wurden besondere Verträge überflüssig.[1]) Am Ende des 18. Jahrhunderts waren sie im Kt. Graubünden nur bei den Vornehmen Mode.[2]) Neben den eigentlichen Eheverträgen finden sich beim Volke dann schriftliche Eheversprechen ohne jede vermögensrechtliche Bestimmung, die aber auch unter dem Namen „Ehebriefe" gehen. Sie lauteten etwa wie z. B. der folgende:

„Au Nom de Dieu, Amen

Nous, Jean-Fréderich, fils de feu Jean-Fréderich Mann, d'Eggywyll, canton de Bern, natif de Boudevilliers, instituteur au Petit Bayard, aux Verriers, Principauté de Neuchâtel, d'un part; Et Marianne, fille de David Guye, du Petit-Bayard, d'autre part; Nous nous jurons et promettons réciproquement foi et fidélité inviolable et éternelle, comme nous le jurons et promettons par le présent acte de promesse de Mariage Et que rien ne pourra nous séparer l'un de l'autre que la Mort seule. Et quant à la promulgation de nos annonces, nous en déciderons quand cela nous conviendra le plus avantageux. Ainsi nous le jurons et promettons, sur le salut de nos propres Ames, de donner efficacité à nos saintes déclarations et de n'y jamais contrevenir en manières quelconques et ce, sans dédite de huitaine. Chacun de nous aura son double pour sa sûreté, signé de nos Noms.

Fait au Petit-Bayard le Jeudi quatorzième du mois de Janvier 1813.

Marianne Guy. J.-F. Mann, instituteur

Double pour Marianne Guy.

Ein deutsches Formular eines Eheversprechens gibt z. B. das in § 86 erwähnte „Neue Formularbuch" von J. J. Meyer, S. 110.

Anm. [1]) *T. Hagenbuch* 54; *Id.* 6, 614; vgl. dazu die Sitte im alten „Droit Bourguignon" (*Revue historique de droit français* 13 (1867), 549) und *Heusler* 2, 306. — [2]) *Lehmann*, Die Republik Graubünden 2, 274. — [3]) *Le véritable Messager Boiteux de Neuchâtel* 1904, 56.

88. Solche schriftlich fixierte Eheversprechen gab es auch in Deutschland schon früh. Oft wurden sie auch nur von einem Teile in einem Briefe gegeben. Georgius Beatus führt in seinen „Sententiarum Definitivarum Saxon. De Matrimonialibus. A celeberrimis Sax. Consistorijs Lipsiensi, VVittebergensi et Jenensi pronunciatarum, et Rationibus tàm Dubitandi quam Decidendi corroboratarum Centuria II. etc. Gerae MDCXI," S. 90 ff. einen solchen an. Er sagt:

„Es hat auff eine Zeit eine Jungfrauw einem Jungen Gesellen einen Brieff / den sie mit jrer eygenen Hand geschrieben / vberschicket / welcher solche Wort in sich begreifft / wie folgt:

Ich bin dein / du bist mein / mich vnnd dich scheidet niemand nicht / ach allerliebstes Lieb: Euwer Hertz / ist mein Hertz / das weiß Gott / Ich nehme keinen andern / dann euch / Ihr seydt mein / Ihr bleibet mein / es verdriesse wen es wölle / liebet mich / wie euch ich.

Huic schedulae, virgo se nomine proprio subscripsit, cognomine sibi ab adolescentis nomine, et cognomine mutuato veluti.

Magdalena Antonius VV.“

In dem Streitfall, der des Briefes wegen entstand, „ob von wegen solcher Wort vnnd Brieff / firmiter contractum sit matrimonium?“, vertritt er die Meinung:

„Haec autem verba: Ich bin dein / du bist mein / jhr seid mein / jhr bleibt mein / consensum de praesenti exprimere, nemini, ut arbitror, esse dubium, unde firmiter colligitur per ea rite contractum esse matrimonium. . .“ [1])

1680 ist diese Frage dann wieder aufgenommen worden von Bernhard Pfretzschner in seiner „Dissertatio juridica de litteris amatoriis („den Liebes / Buhlen oder Jungfer-Brieffen“) (Jena 1680). Er schreibt in Thes. XVI: „Si quis amanter scripserit: Mea es Du bist mein, aut du solt mein seyn / an praesumatur matrimonium esse promissum?“ und gibt darauf in Thes. XX die Antwort: „Circa haec et alia verba, qualia etiam sint, non nude prout scripta jacent, sed mentes scribentium potius sunt attendendae.“ Auch in der Schweiz hatten solche Briefe als schriftliche Eheversprechen Rechtskraft.[2])

Anm. [1]) Vgl. *Archiv* 15, 186 Anm. 1. — [2]) *Leu* 1, 251 f. — Vgl. weiter § 93.

89. Statt dieser Art geschriebener „Ehebriefe“ existierten schon im 18. Jahrhundert gedruckte, für solche, die des Schreibens unkundig oder darin wenig gewandt waren. Es waren Sprüche, die der Bräutigam der Braut als „Ehepfand“ widmete. Ein aus dem Wehnthal [1]) überlieferter hat den folgenden Wortlaut:

„Die Lieb hat uns zusammengeführt,
Die Lieb hat uns vereinet.
Du hast mich, ich hab dich,
Die Lieb die währet ewiglich,
Die Lieb die giebt uns Lust und Freud,
Die Lieb die sei dein Ehrenkleid,

Und wenn du einst gehst zur stillen Ruh,
So drückt sie dir die Augen zu.
Diess giebt als Pfand der heil. Eh
seiner geliebten . . . . den 1. Tag Jenner 1798
Dein treuer . . . . .“

Ähnliche „Brautbriefe“ kamen auch in Österreich vor.[2])

Anm. [1]) *Id.* 5, 447; *(Surber,) Das Wehnthal* (1869), 88. — [2]) *ZföVk* 3 (1897), 18 f. 176 f.; vgl. auch *Niedersachsen* 6, 394.

90. Die Abfassung schriftlicher Eheverträge und Eheversprechen setzt natürlich eine bedeutende Kultur voraus. Aber schon in der Bibel wird die Ehe entweder durch Kontrakt oder durch Beischlaf geschlossen.[1]) Auch die Gesetze Hammurabis, des Königs von Babylon (um 2250 v. Chr.),[2]) bestimmen: „Wenn jemand eine Frau nimmt, aber keinen Vertrag[3]) mit ihr abschliesst, so ist dies Weib nicht Ehefrau“. Der Kontrakt musste bei den Juden in späterer Zeit auf einen Gegenstand geschrieben sein, der wenigstens den Wert von 16 Körnern reinen Silbers hatte und enthielt weiter nichts als die Worte: „Du sollst mir verlobt sein“.[4]) Dem Ehevertrag bei der Eheschliessung entspricht bei der Trennung der Ehegatten dann der sog. Scheidebrief.

Die volkstümlichen italienischen Eheverträge, die oft von öffentlichen Schreibern abgefasst werden[5]) heissen in Calabrien *pittàce*, von *pittacium* oder *pictacium* = epistola brevis et modica,[6]) in Sizilien „*minuta*“,[7]) in Sardinien *abbraccio*,[8]) im südlichen Teil von Apulien „*schizzu de tota*“[9]) sie tragen alle denselben Charakter.[10]) Es werden darin die Kleider und Gegenstände angeführt, die der Braut von ihren Eltern mit in die Ehe gegeben werden.[11]) In Spanien heissen sie „*Arreglio de los papelos*“.[12])

Auch in den deutschen, sehr oft von Notaren oder Schultheissen geschriebenen[13]) Verträgen wird stets dasselbe bestimmt.[14])

Über griechische und römische vgl. *Daremberg et Saglio* 3, 1640; *Binterim* Denkwürdigkeiten VI, 2, 121 ff. Über franz. Verhältnisse s. *Martène* 2, 345; *Sébillot,* Haute-Bretagne 106; *Laisnel de la Salle,* Le Berry 1, 51.

Anm. [1]) *Benzinger* 109 f.; *Mayer,* Judenthum 285; *J. Hamburger,* Real-Encyclopaedie des Judentums 2 (Strelitz 1896), 638 ff. s. v. Kethuba; *Lehmann Glückstein,* Sammlung von Ehekontrakts-Formularien, aus dem Hebräischen übersetzt. Bremen 1817; *Binterim,* Denkwürdigkeiten VI, 2, S. 121 ff. — [2]) Übersetzt von Hugo Winckler. 3. Auflage. Lpz. 1903. S. 22 Art. 128. — [3]) Vgl. dazu *Arthur Ungnad* in *Deutsche Rundschau* 1911. — [4]) *Mayer,* Judenthum 286. — [5]) *Pitrè* 2, 27. — [6]) *Du Cange* s. v.; *Corso,* Gli sponsali popolari 491

Anm. 1 und 492 Anm. 2. — [7]) *Salomone-Marino* 255. — [8]) *Rivista* 1, 559. — [9]) *Archivio* 19, 179; *Gubernatis* 253 (Venezien). — [10]) Vgl. auch § 81 und 82. — [11]) Beispiele siehe *Pitrè* 2, 27 ff. Anm., wo auch weitere Literatur angegeben ist; vgl. weiter *Corso* a. a. O. 491 ff. — [12]) Biblioteca das le Trad. Pop. Españolas 1 (1883), 77. — [13]) *Meyer,* Baden 257; *Schmeller* 1, 1024; *Birlinger,* VT. 2, 335. 355; *Kassel* 8; *ZföVk* 9, 158 (Kuhländchen); *Veckenstedt's ZfVk* 2, 400 (Böhmerwald); *ZdVfVk* 13, 377 (Vogelsberg). — [14]) *Andree,* Braunschweig 297 und *ZdVfVk* 8, 429; *ebd.* 7, 31 (Lüneburg); *ebd.* 3, 451 f. (Niederösterreich); *Am Urquell* 1890, 34 (Brettin); *ebd.* 1894, 127 (Brohotal); *ZdVfVk* 4, 207 ff. (Türken Bulgariens).

Vgl. das Bild William Hogarths (1697—1764) „Der Ehekontrakt", sowie das des Schweizer Malers Anker.

91. Ausserordentlich interessant ist das Verhältnis der Eheverträge zu den an den betreffenden Orten geltenden Stadt- und Landrechten. Die Vertragsfreiheit im Mittelalter war sehr gross und man bediente sich ihrer in ausgedehntestem Masse. Da die Gesetze meist zu weit, zu allgemein gehalten waren, empfand man es deshalb als Bedürfnis an den Ehetagen und in den Ehekontrakten die finanziellen und erbrechtlichen Verhältnisse genau festzusetzen.[1]) Die Eheabrede konnte sich sogar über die alten Rechte hinwegsetzen. Fast allgemein galt der Grundsatz „Geding bricht Landrecht und Stadtrecht".[2]) Entweder kamen die Leute mit Geding zusammen (d.h. regelten sie diese Fragen für ihren speziellen Fall in einem Ehevertrage) oder sie unterwarfen sich einfach den üblichen Güter-Rechten,[3]) die sich nach und nach aus den, am gleichen Orte sich ähnelnden, Eheverträgen herausbildeten und die Abfassung von Eheverträgen teilweise unnötig machten, weil oft umfangreiche gesetzliche Bestimmungen erlassen wurden, für den Fall, dass bei der Eheschliessung kein Ehevertrag abgeschlossen worden war.[4]) Daneben blieb aber die Vertragsfreiheit in Gestalt der Eheabrede mit aller Konsequenz stets bestehen.[5])

Anm. [1]) *Huber* 4, 462. — [2]) *Graf* und *Dietherr,* Rechtssprichwörter 24 Nr. 258. 260. 268 usw.; vgl. dazu aber auch 34 (228). — [3]) *Id.* 5, 458; *Schröder,* Rechtsgesch. 742 f. — [4]) Vgl. über die Frage der Entstehung des ehelichen Güterrechts: *Schröder,* Rechtsgesch. 313. 316. 734 Anm. 16; *Schröder,* Geschichte des ehelichen Güterrechts II, 1, 178. II, 2, 48. 192 u. ö.; *Huber* 4, 461 ff., deren Auffassung von *Heusler* 2, 305 wohl mit Unrecht bekämpft wird. — [5]) *Huber* 4, 464 Anm. 7.

92. Die Urkunde, die sich nach der Völkerwanderung den germanischen Völkern aufdrängte, hat lange Zeit gebraucht,

bis sie sich vollständig eingebürgert hatte. Erst als sich die Kunst des Lesens und Schreibens verallgemeinerte, und jeder der beiden Kontrahenten sich von dem Umfange dessen, wozu er sich durch die Urkunde verpflichtete, selbst vergewissern konnte, trug sie über die übrigen Beweismittel des abgeschlossenen Vertrages, die Traditionssymbole, den Sieg davon. Gerade aber bei der Eheschliessung haben sich diese bis auf den heutigen Tag noch erhalten. Die Unsicherheit aber, die auch in der Beurkundung herrschte, und die grosse Gefahr der Fälschung und des Betruges, machen die zahlreichen Mahnungen begreiflich, denen wir stets und überall begegnen, dass auch die schriftlichen Verträge öffentlich, womöglich unter Beiziehung der Behörden, abgeschlossen werden sollen.

Anm. *Grimm,* RA. 2, 89. 140; *Heusler* 1, 86 ff. 2, 305. 426; *Bewer* 105 ff.; *Huber* 4, 461 ff.; 4, 851; *Esmein* 1, 107; *Sohm,* Eheschliessung 34; vgl. auch § 81 und 84 sowie *J. H. Böhmer,* Jus eccles. protest. (Halae 1714), tom. 3 § 41 S. 1290, wonach in Belgien die „coram magistratu contrahitur et ita contractum matrimonium legitimum omnino censendum est"; dazu *Rietschel* 2, 266 und die arabische Sitte, dass hie und da, namentlich in Mekka, der Verlobungsakt öffentlich im Gemeindehaus oder in der Gemeindeversammlung geschieht, *Wellhausen* 432. Vgl. ferner die interessanten Ausführungen von *J. Merkel,* Das Firmare des bairischen Volksrechtes in *ZfRechtsgesch.* 2 (1863), 99 ff., namentlich 130 ff.

B. Mündlich abgeschlossener Ehevertrag.

a) Rechtsformel.

Du bist mein, ich bin dein.

93. So klar und unanfechtbar im allgemeinen Ehekontrakt und schriftliches Eheversprechen waren, so verhängnisvoll waren die beiden andern Möglichkeiten, das Eheversprechen zu geben und zu bestätigen: das Wort und das Pfand.

Unter den Briefen Werinhers von Tegernsee finden sich in dem Liebesbriefe einer Dame die bekannten Verse:

„Du bist mîn, ih bin dîn:
des solt du gewis sîn." [1])

Der erste Vers (vgl. § 88) ist im Volksliede eine auch heute noch ausserordentlich beliebte Formel.[2]) Die rechtliche Bedeutung, die diese Formel ehemals hatte, geht aus den Eheansprachen und Gesetzessammlungen noch des 18. Jahrhunderts hervor. John Meier,[3]) Johannes Bolte,[4]) A. Jacoby[5]) u. a. haben schon darauf hingewiesen und Beispiele dafür angeführt.

Daraus geht hervor, dass durch das Aussprechen dieser Rechtsformel die Frau sich der Gewalt des Mannes übergibt, er sie in seine Gewalt aufnimmt. Dass sich der Mann nicht der Frau tradiert, spricht für ihr hohes Alter.

Auch in der Schweiz war diese Rechtsformel bekannt und im Gebrauch; Hans Jacob Leu spricht in seinem Werke „Eydgenößisches Stadt- und Land-Recht“ etc. Zürich 1727, Bd. 1, 249 ff. eingehend davon.

„Bey denen Worten ist der gemeine Gebrauch und Verstand solcher Worten und zwahren in der Sprach, darinn sie ausgesprochen / zu beobachten / . . . ja so / daß mehr auf den gemeinen Gebrauch zu reden / als auf deren rechte und eigentliche Deutung hierinn zu sehen / . . . und wann die Wort mit der Gewohnheit zu reden und der Natur des Ehe-Stands überein kommen / man darnach zu sprechen hat / . . . worbey aber zu bemerken / daß die Wort deren etliche Cypr. de sponsal. c. 4 § 12 anziehet; als du bist mein / du solt mein seyn; Ich will euch haben die Leut mögen reden was sie wollen; du bist mein allerliebstes und eigenes Hertz auf dieser Welt; Ich will dich nicht verlassen, es soll uns niemand scheiden dann der Tod; wir seynd ein Leib und zwo Seelen; wann ich heyrathen solte, wolt ich kein andere nehmen dann euch / etc. und dergleichen / als da ein Weibs-Person einem der sie um die Ehe anfragt antwortet; ists auch fragens wert? nicht so wie sie gleich vorkommen angesehen werden kônnen / sondern jederzeit auch der eigentliche Verstand den der / so sie geredt, hierbey gehabt / zu beobachten ist / als auch einige darvon aus einem Schertz oder sonstigen sonderen Anneignung gegen einer Person / ohne selbige jedoch ehelichen zu wollen / herfliessen kônnen / wann nicht etwann Wort oder Handlungen zuvor oder hernach vorgegangen / welche auf ein eheliches Versprechen abgezwecket / oder auch die diesfalls erforderliche Einwilligung deutlicher ausgetrucket haben / so des Richters Beurtheilung zu überlassen / . . . gleich dann obgleich die Wort zweydeutig / wann ein solche Handlung vorgegangen / die Auslegung eher für das Ehe-Versprechen gemacht / besonders wann etwann die Weibs-Person durch dergleichen Wort hintergangen und zum Beyschlaff verleitet worden / . . . wann aber das Ehe-Versprechen nur alternativ wâre / als zum Exempel / ich will dich heyrathen / oder 100. Thaler geben / so stehet es in des Versprechers willen das einte oder das andere zu thun / . . .“

Dann führt er die Glarnerische Ehegerichts-Satzung im Landbuch S. 398 an, die sagt:

/ „dass der Worten halber da der Ehe nicht gedacht wird, als wenn einer sagt / ich will dich haben / du solt mein seyn / ich will dein seyn / will dich zur Kirchen führen und dergleichen / die Ehe-Richter erdauern sollen aus der Sachen Umständen / und bey ihren Gewissen / was zu einem vollkommnen Ehe-Versprechen genug oder ungenugsam seye / mit dem Anhang / daß / wann von leichtfertigen Personen zu ehelichen Versprechungen Wort braucht würdind / die zwahr nicht grad binden thâten /

aber doch dergestalt beschaffen wären / daß sie auf den Fall hin den andern Theil greiffen möchten / ein solch schimpfflicher Mißbrauch der heiligen Ordnung GOttes an dem Übelthäter nicht ohngestrafft gelassen werden solle."

Er erwähnt auch die Appenzeller Auss. Rod. Ehegerichts-Ordnung Art. 6, die bestimmt,

„daß ein rechtmässig aufrecht Ehe-Versprechen seyn und heissen solle / wann ein Manns-Person zu einer Weibs-Person also spricht: dies gib ich dir / oder dies bring ich dir auf die Ehe / daß du mein eheliche Haußfrau seyest vor GOtt und der Welt / und zu dessen Beståttigung gib ich dir dies Gelt etc. zu einem Hafft-Pfenning;[6]) was aber andere Wort betreffe / da das Wörtlein Ehe nicht gedacht wird / als da eins zum andern redt / ich will dich han / du solt mein seyn / ich will dein seyn / wir wollen Hochzeit halten / einanderen nicht mehr aufgeben / und dergleichen / an dem Ehegericht / ob sie für ein genugsam Ehe-Versprech gelten mögen oder nicht / stehen / welches hierinn auf andere Umstånd sehen und nach dem Gewissen was es Göttlich billich und recht zu seyn bedunken wird / urtheilen / wo es sich aber befunde / daß ein Person gegen der andern solche Wort gebraucht / die zwahr treff aber also gespitzt / daß sie damit ehelichen Versprechen halber nicht zu begreiffen / und also die andere Person nur am Narren-Seil zu führen begehrt / ein solche um solcher Leichtfertigkeit willen / weil nicht zu gestatten / daß eins das andere mit Worten einführe / und zugleich mit GOttes Heil. Ordnung Schimpff und Spott treibe oder brauche / ernstlich gestrafft werden solle." [7])

Anm. [1]) *Des Minnesangs Frühling,* hrsg. von *K. Lachmann* und *Moriz Haupt.* 5. Aufl. Lpz. 1912, S. 3, 1 ff. und Anm. dazu. — [2]) *R. M. Meyer, ZfdA* 29, 133; *J. Bolte, ZfdA* 34, 161; *Herrigs Archiv* 105, 12 (als Zauberformel); *Alemannia* 20, 104. — [3]) *Archiv* 11, 272 ff. — [4]) *AfdA* 17, 343 und *ZfdA* 31, 161. — [5]) *Archiv* 15, 185. Vgl. § 88. Vgl. ferner über diese Rechtsformel *Strauch, AfdA* 19, 94; *Hauffen,* Gottschee 175 und *Herrigs Archiv* 105, 10 ff.; *Schmeller,* Bayer. WB. 2, 588. — [6]) vgl. § 149. — [7]) Auch die *Mülhauser Ehegerichts-Ordnung* art. 4 § 2 befiehlt, „daß das Ehe-Versprechen deutlich seye / mit satten Worten / die gleich verbündlich sind / beschehen / und wañ derowegen ein Theil dem andern nur Hoffnung zur Ehe machen und sagen wurde / dass es kønfftig die Ehe versprechen wolle / solches nicht genugsam seyn solle." *Leu* 1, 251.

Ferner *Krauss,* Talmudische Archäologie 2, 35 und 455 Anm. 495, sowie die Scheidungsformel *Hosea* 2, 4; *Benzinger* 109.

Zeugen notwendig.

94. Wir sehen, wie diese alte Rechtsformel „Du bist mein, ich bin dein" noch bis ins 18. Jahrhundert hinein im Volke lebendig ist, wenn sie auch ihre alte Bedeutung z. T. verloren hatte, und von den Behörden mit den andern bekämpft wurde. Dieser Kampf dagegen, der mit grosser Schärfe geführt wurde, war

nötig, weil durch die damit gemachten Eheversprechen grosse Unordnung herbeigeführt wurde. Denn die Unterscheidung der Kirche zwischen „sponsalia de futuro“ und „de praesenti“, die Anerkennung eines „conjugium clandestinum“ ohne nachfolgende „consummatio matrimonii“, und der durch die Kirche aus dem römischen Rechte übernommene Grundsatz „consensus, non coitus facit matrimonium“ bewirkten, dass jedwede private, formlose Willenserklärung zwischen Mann und Weib schon als eine Ehe wirkend galt.[1])

Um aber der grossen Zahl von Verlöbnissen, die durch „Worte“ eingegangen wurden, doch rechtliche Wirkung zu geben, wurde seit dem 14. Jahrhundert überall in Städten und Ländern der Eidgenossenschaft die Forderung aufgestellt, dass das Eheversprechen vor Zeugen zu geschehen habe.[2]) In Bern wurde schon am 10. Januar 1361 eine Satzung wider die Winkelehen erlassen.[3]) Vor allem nach der Reformation wurde der Kampf gegen die heimlichen oder Winkelehen wieder energisch aufgenommen. Das Zürcher Ehe-Mandat vom 10. Mai 1525 verordnete, dass „nieman in unser stadt und land die ee beziehen sölle one bywesen und gegenwürtigkeit zum mindsten zweyer frommer, eersamer, unverworfner mannen“,[4]) und 1533 wurde noch hinzugefügt: „die nicht Kuppler, oder verdächtig . . . in der Sache seyen, und wo zwey einander abred (ableugnend) sind, und keine Kundschaft haben, so wird es nichts gelten; darnach wisse sich jedermann zu bewahren, Sorg zu haben und sich vor Schand und Schaden zu hüten.“ Diese Forderung wurde in den Jahren 1527—1550 von Bern, St. Gallen, Schaffhausen und Glarus fast wörtlich gleichlautend, von Basel mit einigen Modifikationen,[5]) als eigenes Gesetz angenommen.[6])

Anm. [1]) *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 139; *Huber* 4, 321; *Esmein* 1, 106 f. 1, 159; *J. H. Böhmer,* Jus ecclesiast. protest. Halae 1714, tom. III. lib. IV, § 13 S. 1088; *Rietschel* 2, 265; *Sohm,* Eheschliessung 118 ff. 194 ff. 200 ff. 257 ff. — [2]) *Huber* 4, 321 Anm. 16; vgl. § 83 ff. — [3]) *Fontes rerum Bernensium* VIII, 381; vgl. weiter *Leuenberger,* Verlöbnis 41 ff. — [4]) *Richter,* Kirchenordnungen 1, 21; *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 129; *J. J. Wirz,* Histor. Darstellung 2 (1794), 47. — [5]) *Basler Ordnung* 1529 Biij b: „Dann wo Personen in wincklen sich mit einanderen versprächen / vñ darnach d. ein theil leügnē würde / wo kein kundtschafft dargethon / sol es nůt gelten.“ — [6]) *v. Wyss* a. a. O. 128; *Harder* 4, 131; *Huber* 4, 326; dieselbe Forderung auch in den Genfer „Ordonnances ecclésiastiques passées en Conseil général en 1576; vgl. *Etrennes chrétiennes* 1887, 170.

95. Wie sehr diese Forderung nötig war, das zeigen die Ehe- oder Chorgerichtsprotokolle aller Orte, die voll sind von Eheansprachen, und die häufige Wiederholung des Gesetzes. Schon 1530 wurde es in Zürich wieder erlassen und ebenso 1533, 1539, 1550 und 1580.[1]) 1536 liess das Chorgericht durch Leo Jud die Pfarrer ersuchen, die Töchter zu warnen, dass sie keinem Burschen trauten, bevor ein solcher ihnen die Ehe in Gegenwart zweier ehrlicher Männer versprochen habe.[2]) Daneben wird aber stets wieder die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes verlangt. Bei Unterlassung des einen oder des andern werden bedeutende Strafen angedroht.[3])

Anm. [1]) *J. J. Wirz* 2, 47. Vgl. ferner *Basler Reform. Ordn.* Art. 15, in *Basler Jahrbuch* 1905, 51; *Ochs* 6, 36 (11. April 1595); *Ehegerichts-Ordnung* (Basel 1717), Art. I, § 1; wiederholt 1725, S. 19; *Loix et Ordonnances touchant le mariage* (Berne 1650), S. 1, § 1; der *Plaid de Lausanne* Art. 6 verlangt „deux hommes de bien ou quatre femmes sans reproche" als Zeugen, vgl. *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 137, A. 1; vgl. ferner *Leu* 1, 254. 266. 272 ff. — [2]) *Helvet. Calender* 1780 (Zürich), 153. — [3]) *Huber* 4, 322 Anm. 20; vgl. § 13.

96. Mit den gleichen Mitteln kämpfte man in Deutschland gegen die „clandestina matrimonia" an. Schon das alte Dortmunder Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert bestimmte § 19: „Jeder gültige Contract geschieht vor den Männern, welche Brutmanne genannt werden. Wenn nachher über jene Ehe irgend ein Streit entsteht, so muss derselbe durch nur zwei der vorgenannten Männer gehoben werden, welche nach geleistetem Eide die Wahrheit aussagen sollen." [1]) Die Reformatoren, vor allem Luther, haben sich daran energisch beteiligt;[2]) die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die A. L. Richter[3]) und E. Sehling[4]) gesammelt haben, sind voll davon. In Nürnberg wurde 1691 ein besonderes Mandat gegen die Winkel-Ehen erlassen.[5])

Auch in Frankreich begegnen wir ähnlichen Bestrebungen.[6])

Anm. [1]) *Paul Wigand*, Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter I, 1 (1819), 297; eine Neuausgabe des Rechtes erfolgte 1882 durch von Frensdorff. — [2]) *Friedberg* 105 f.; *Rietschel* 2, 266. — [3]) Weimar 1846. 2 Bde; vgl. dazu auch *Göschen*, Doctrina de matr. (Halis 1848), 9 ff. — [4]) Lpz. 1902—1911. 4 Bde. — [5]) Zahlreiche Beispiele der hierhergehörigen weltlichen deutschen Gesetzgebung finden sich bei *J. A. Hoffmann*, Handbuch des deutschen Eherechtes (Jena 1789), 27 ff.; *Kraut*, Grundr. z. Vorles. über d. deutsche Privatrecht § 208, No. 2. 3. — [6]) *Friedberg*, 64 f. *Le Ridant* 1 ff. 17. 24.

97. Die Zuziehung von Zeugen bei irgend einem Rechtsgeschäfte war allgemeine Vorschrift des altdeutschen Rechtes.[1]) Als Grundforderung galt, dass die Traditionen keine geheimen sein sollten.[2]) Zufällig anwesende Personen genügten nicht für die Zeugenschaft. „Testes“ und „Adstantes“ wurden ausdrücklich geschieden.[3]) In Süddeutschland finden wir sogar die Sitte, dass vom Gericht im voraus Personen bestimmt und verpflichtet wurden, aus deren Zahl man die zu allen wichtigen Rechtsgeschäften nötigen Zeugen nahm und deren nachheriges Zeugnis vollen Beweis sicherte.[4]) Für das Rechtsgeschäft der Verlobung hatte selbstredend dasselbe Gesetz Geltung. Da bedeutendere Geschäfte ursprünglich sehr oft vor Gericht abgeschlossen zu werden pflegten, mag wohl auch das Verlöbnis da und dort vor Gericht vollzogen worden sein.[5])

Anm. [1]) *Grimm*, RA. 2, 153. — [2]) *Bewer* 26. — [3]) *ebd.* 27. — [4]) *ebd.* 28; vgl. § 96, Dortmunder Stadtrecht: Brautmänner; *Mone*, *ZfGeschdOberrheins* 19 (1866), 259 f. 269 f. — [5]) *Bewer* 26; *Grimm* 1, 599; gegen ihn *Sohm*, Eheschliessung 62.

b) Bestätigung des Ehevertrages durch Weinkauf.

Allgemeines. 98. Durch ein Urkundsgeld oder eine sonstige Gabe, einen Imbiss oder Weinkauf, den die Parteien und Zeugen sofort vertranken, wurden die Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.[1]) Besonders häufig ist der Weinkauf (*Winkauf*, *Litkauf*, von ahd. *lîd*, mhd. *lît*, potus [ursprünglich „Obstwein“]; in heutigen Dialekten entstellt: *Lei-*, *Leukauf*)[2]) zur Bestätigung vorgenommener Käufe und Verträge.[3]) Die Kosten des Weinkaufs wurden entweder auf beide Kontrahenten verteilt[4]) oder aus der Anzahlung bestritten, die der Käufer dem Verkäufer vor Zeugen leistete, um ihn zu binden. Sie stellte aber meist nur einen unbedeutenden Betrag dar und wurde deshalb auch oft irgend einer frommen Stiftung als „Gottespfennig“ [5]) verschenkt. Schon im 13. Jahrhundert tritt uns die Funktion des Weinkaufs und des Gottespfennigs als Beweismittel entgegen.[6]) „Was verleitkauft wird, hat Kraft,“ sagt das Rechtssprichwort. [7])

Die schweizerischen Rechte kennen noch einen Brauch, der hier erwähnt werden muss: „Das Abtrinken des Friedens.“ [8]) Darnach wurde ein Streit zwischen zwei Privat-

personen durch gemeinsamen Trunk oder durch ein Mahl beigelegt und die Freundschaft besiegelt.

Anm. [1]) *Schroeder*, Rechtsgesch. 365 f.; *Heusler* 2, 255 Anm. 5; *Grimm*, Kl. Schr. 2, 205. — [2]) *DWB* 6, 693 u. 739; *Grimm*, RA. 1, 264; *Schmeller* 2, 521; *Id.* 3, 167; 2, 271 f.; *Kondziella* 111 Anm. 115 leitet Win- von Winkauf nicht von Wein, sondern von ahd. mhd. wini = Geliebter oder Geliebte, Gatte oder Gattin, das in „winiliodos" ja bekannt ist, und sagt: „Winkof heisst also Brautkauf". Vgl. auch noch *Grimm*, RA. 1, 264 Anm. u. 2, 153 f., wo auch an die Möglichkeit vin „Freund" gedacht wird. — [3]) *Grimm*, RA. 1, 264; auch beim Dingen von Dienstboten: *Sartori*, Sitte und Brauch 2, 38; *Id.* 3, 167. — [4]) *Huber* 4, 850. — [5]) *Huber* 4, 833; *Id.* 5, 1122. — [6]) *Huber* 4, 834 Anm. 9 u. 10. — [7]) *Graf* und *Dietherr*, Rechtssprichwörter 243, 122. — [8]) *Osenbrüggen*, RA. aus der Schweiz 3, 40 ff. = Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgesch. 383 ff.; *R. His*, Gelobter und gebotener Friede im deutschen MA. in *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 33 (1912), 139—233; *Leu* 1, 115 ff.

Vgl. über den Weinkauf auch: *Pf. F. Ulrich*, De jure mercipotus vulgo Weinkauf. Marburg 1769; *ZfRechtsgesch.* (germ. Abt.) 13, 231 ff.; *Amira*, Obligat.-Recht 266. 538. 539. 723. 290 N. 3. 325 N. 1. 330; *Viollet*, Précis de l'histoire du droit français 506 N. 4. *Mone*, *ZsfGeschdOberrheins* 19 (1866), 259 f. 269 f. sagt: „Der Kauf des Weines ist nicht die Hauptsache"; Weinkauf gleich Germanisierung der römischen Formel „vini copiam facere?"; *G. L. von Maurer*, Über das gerichtl. Weinen und Beweinen. München 1847.

99. Bei der Bekräftigung des durch den Ehekontrakt oder das Eheversprechen geschlossenen Vertrages finden sich diese alten Rechtsbräuche in zahlreichen Variationen und Nüancen wieder. Die Verlobung hat davon in manchen Gegenden geradezu den Namen „Weinkauf" erhalten. Es heisst schon in der Grípispá Str. 43: „*Saman mono brullaup báþe drukken*" (= Brautlauf, Brautmahl trinken, im Sinne von Hochzeit feiern). [1])

Zu diesem Zwecke bringt der Werber mancherorts Wein mit (vgl. § 27), den die Familie des Mädchens und er gemeinsam trinken, wenn die Werbung günstig aufgenommen wird, so z. B. im Simmental und in Göschenen. Deshalb musste man auch in Calanca, nach einer „Copia de discorsi che si fa quando si va a dimandare una sposa" aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, wenn die Werber beim Vater des Mädchens und der Geistlichkeit das Jawort holten, „mettere in taula [tabula] un bochalle de vino o più, chome stimano meglio, con un par o più de micha e fromaggio," damit man so „darghe la bona ventura con un „pringhes" [aus dem Deutschen: ich bring es dir (?)] und die beiden Jungen

Braut und Bräutigam wurden. Worauf dann der Marocè (Werber) „facia un pringhes generalmente a tuti con dire: Signori a tutti in generale facio un pringes [!] alla bona salutte del sposo e della sposa che l'onnipotente Iddio voglia concederghe gracia di viver longamente insieme in pace et unione et aquistando figliuoli che siano allevatti nel Santo timor di Dio.“ [2])

Durch Bewirten der Brauteltern und der Verwandten der Braut wird deshalb in vielen Gegenden Deutschlands,[3]) Schwedens[4]) und bei fast allen esthnischen Stämmen[5]) geworben. Wenn das Mädchen bei der Werbung Wein anbietet, wird es aus dem gleichen Grunde als gutes Zeichen angesehen.[6])

Vgl. das slowenische und serbokroatische pir = Hochzeit, das eigentlich Trinkgelage bedeutet und zur Wurzel piti, trinken gehört.

Anm. [1]) *Friedberg* 296 Note 4; *Hessler* 414. 556. 66; *Meyer,* Baden 257 usw. — [2]) *Archiv* 14, 72 f. — [3]) *Hochzeitsbuch* 119 (Passeiertal); 147 (Hessen). — [4]) *ebd.* 6 (Skandinavien). — [5]) *v. Schroeder.*, 33 f. — [6]) *Böckel* LVII; *Corso,* Gli sponsali popolari 498 Anm. 4.

Auf die Ehe trinken.

100. Wie heute im Handelsverkehr unseres Volkes bei kleinen Geschäften der Weinkauf nur noch selten mit Zeugen, sondern nur von den Parteien getrunken wird, ist und war es auch bei der Bestätigung des Eheversprechens durch den Weinkauf. Man nennt dieses Weintrinken „einandern uf die Eh ze trinken geben“.[1]) Haben sich im Toggenburg Jüngling und Mädchen gefunden, so besucht sie jener als seine Geliebte in ihrem elterlichen Hause. An dem nächstkommenden Ostermontage[2]) trinken sie dann miteinander öffentlich ein Glas Wein und machen damit dem Publikum bekannt, dass sie sich lieben und keiner mehr Anspruch auf das Mädchen machen dürfe.[3])

Die Ehegerichtsprotokolle des 16.—18. Jahrhunderts berichten von manchen Fällen, in denen dieses „uf die Eh trinken“ vor keinen oder doch anfechtbaren Zeugen stattgefunden und deshalb Anlass zu Ehehändeln gegeben hat. Manche dieser Prozesse schildern den Vorgang recht anschaulich. So z. B. die Zürcher Ehegerichtsprotokolle 1525—27 Bl. 90/6:

„Eva Äberlin von Eglisow, dienet zu Rorbas dem Großhans gantzen, 20 järig, Seit, wie es sich heig begeben, vor 1½ Jaren an einem Hochzit zu Embrach das Hans lörli sy gebetten hab umb die E also: wit mich zur e? Sy Jach Nein Ich bin noch jung und du ouch. Semlichs redtendts zwey mal, da Jach der Hans Ich bin als gut als du. Sy antwurtet Ich redt dir

nüdt drin. — Demnach In Simon vatterlaus Hus ouch zu Embrach, hab er gebetten Elsi Regeli, das sys zemengeb, die selb Jach zu Inen beden, wie sy uff der gutschen by einandern sassend, Wend Ir einandern das best tůn ůnd wend einanderen zůr e? Er Jach zům ersten Ja ůnd sy darnach oůch Ja, Hattend diewil Ir Hend Ineinandern. — Darůf wott er das man daruf trunke, das tett aber die genant Elsi, gab Im zum ersten ůnd sprach trinkend uff die e, das tett er, ůnd sy oůch. Dis ist Ir Handel, hend nüdt miteinanderen wyter ze schaffen ghan . . . begert sy von gůtes gwüssen wegen by der gemachte e ze bliben.

Hans Lörli von Embrach, 17 järig, will nit aller dingen anred sin, wie die klegerin dartůt, aber also vergicht er nach langem wie einer der Im forcht, sei vatter etc. Ich han gejien (jehen), Elsi gib mir das meitli, da hetts uns d'Hend Ineinandern geschlagen (nam nur die linggen) ů. Jach, Istz ein e? Ich Jach nüdt druf, da brachtz ztrinken u. Jach zu mir Trink uff die e, Ich Jach Ja Ich wil trinken und trank ouch, So vil bekeñt er ů. meint es sôll nůdt gelten, wett lieber ledig werden."

Die Richter riefen dann den Vater herein, und sie besprachen sich mit einander, in der Absicht, die Sache ohne Urteil abzumachen, was auch geschah. Sie heirateten sich schliesslich aber doch.[4])

Anm. [1]) *Id.* 1, 7. — [2]) Die Verlobung findet oft im Frühjahr statt, so z. B. im Birseck. In Thonon wählen die Fischer gerne den Tag des St. Petrus, *van Gennep*, Savoie 25; vgl. Kap. VI. — [3]) *J. Fr. Franz,* Zwingli's Geburtsort. 1819. St. Gallen S. 174. — [4]) Vgl. einen ähnlichen Fall aus dem Jahre 1719 aus Staufberg (Aargau). *Taschenbuch der hist. Gesellschaft des Kts. Aargau* 1881, 24 Nr. 3.

101. Sehr oft kam es vor, dass Burschen im Wirtshause, beim Tanz an Kirchweih und andern Festen in der Weinlaune mit ihren Bechern zu den Mädchen traten und sie aufforderten, mit ihnen auf die Ehe zu trinken, es aber kurz nachher in nüchternem Zustande wieder bereuten. Konnte das Mädchen dann vor Ehegericht nachweisen, dass der Trunk wirklich auf die Ehe gewesen sei, so entschied dasselbe entweder auf Heirat oder auf bedeutende Strafe. Die gewöhnliche Antwort des Mädchens, dem auf die Ehe zugetrunken wurde und das es annahm, lautete: „Das gsegne uns Gott!" u. ä. So in den Zürcher Ehegerichtsprotokollen von 1538 bis 1540:[1])

„Dannach bracht ers ira uff die ee; do rett sy aber: Gott gsägnen dirs: und tranks innhar,"

oder 1541—43:

„Hettend sy ein mas win, hiesse im der N. ynschenken und brechte einer, genannt Margretha, ein trunk uff die ee, die welte aber nit tringken; do seite er: Agtli, es gilt dir den uff die ee, so du kein anhang hast; uff

die selbig red dann sy getrunken und gseit: das gsegne uns Gott! Damit habe sy den becher nebetsich gstellt."

Anm. [1]) *Id.* 7, 468. — Über die Sitte des Zutrinkens vgl. *Id.* 5, 691 ff.

Weinvermischung.

102. In diesem „auf die Ehe trinken" steckt aber zweifellos nicht nur die Idee der Bestätigung eines eben ausgesprochenen oder mit dem Trunke symbolisch gegebenen Versprechens oder gar nur die im 16. und 17. Jahrhundert und bis auf heute so verbreitete und viel bekämpfte Sitte des Zutrinkens, des „Bringens". Unter den Fällen von Eheansprachen, die E. Ritter in den „Etrennes chrétiennes" von 1887 [1]) veröffentlichte, ist ein Brauch erwähnt (aus dem Jahre 1701) [2]), der auch sonst weit verbreitet war: Vor dem Consistoire in Genf stehen Groby und Emery. Emery, das Mädchen, klagt und erreicht, dass Groby verurteilt wird,

„à accomplir les promesses de mariage par lui faites à la dite Emery, accompagnées et confirmées par toutes les circonstances pratiquées en semblables cas, jusqu'à avoir bu ensemble au nom de mariage, en mêlant le vin du verre de l'un dans celui de l'autre, à la manière accoutumée, en présence de parents, et reçu de part et d'autres les félicitations ordinaires." [3])

Über die Weinvermischung siehe Kap. XI und XIX. Fälle aus der Rechtspraxis der alten Bourgogne s. in *Revue historique* 1867, 548; vgl. auch *Hartland,* The Legend of Perseus 2, 334 ff. 347 ff.

Anm. [1]) S. 167—193. — [2]) S. 187. — [3]) *Bulletin* 9, 36; *Archiv* 1, 74 und 168. Über ähnliche Fälle vgl. *Amédée Roget,* Histoire du peuple de Genève 2 (Genève 1873), 30; *E. Ritter,* a. a. O.

103. Um dem grossen Unheil zu steuern, das aus diesen oft zeugenlosen, beim und mit dem Weine gegebenen Eheversprechen entstand, wurden überall Gesetze erlassen, die die „Wihüraten" [1]) für ungültig erklärten, wenn ein Teil nachher leugnete. Schon die Genfer Ordonnances von 1541 geboten

„que toutes promesses de mariage se facent honestement et en la crainte de Dieu: et non point en dissolution, ne par une legerté frivole comme en tendant seulement le verre pour boire ensemble". [2])

Auch die Zürcher Ehegerichts-Satzungen p. 57 verboten,

„daß keine Ehe die hinter dem Wein / an Hochzeiten / Dåntzen / Mahlzeiten / Kihlwenen / Liecht-Stubeten und sonsten an leichtfertigen Zusammenkonfften von zweyen Personen versprochen wurde / krafft haben / ... solle",

und ähnlich bestimmen die Glarner Ehegerichts-Satzungen im Landbuch p. 399, dass es

„dem Richter überlassen ist zu erkennen was recht seyn wird / da ihrer zwey einanderen bey dem Wein lâhr oder voll der Ehe halber etwas versprochen hâtten / und hernach eins dem anderen laugnen wurde; wie auch / wann was von Liechtstubeten und anderen Zâchen nacher kâme / doch daß hierbey desse geachtet werde / was für Leut darbey gseyn / und ob ein Sach mit Kupplerey fürgegangen.“ [4])

In ähnlicher Weise bemühten sich die Statutarrechte auch sonst, in Trunkenheit oder beim Weine in der „Winfeuchte“ [5]) abgeschlossene Händel als ungültig zu erklären, sofern sie nachher in nüchternem Zustande nicht bestätigt wurden.[6]) Die Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer im eidgenössischen Stande Graubünden[7]) erklären:

„So einer in einer schweren Thrunkh ein Marcht thet oder ein Verstendiger mit einem Einfeltigen ein Marcht thet, ist solches ungültig,“

wie schon das alte Rechtssprichwort sagt: „Was hinterm Wein geredet wird, gilt nicht.“ [8])

Anm. [1]) *Id.* 6, 1584. — [2]) *Richter*, Kirchenordnungen 1, 347; *Etrennes chrét.* 1887, 170; *A. Martin*, Ancienne législation genevoise 34; *Friedberg* 284. — [3]) *Leu* 1, 288. — [4]) *Leu* 1, 289. Vgl. dazu *Id.* 5, 693; *Ebel* 2, 382 f. Auch die Landesordnung des Herzogtums Preussen vom Jahre 1525 (*Richter* 1, 31) befiehlt den Pfarrern, solche Ehen nicht zu gestatten, „ . . . wo die Ehe auff eynen truncken abent oder sonst hynderlistig auffgericht, vnd darnach dem eynen nicht gefallen wolt . . . “. — [5]) *Id.* 1, 669. — [6]) *Huber* 4, 835 Anm. 11. — [7]) Chur 1837, 38, 19. — [8]) *Graf* und *Dietherr* 228. 31.

104. Tritt aus diesen schweizerischen Beispielen die Idee des Weinkaufes nicht mehr immer so scharf hervor, so ist sie um so bestimmter und deutlicher noch erhalten in den Bräuchen anderer Länder. Was z. B. nach dem westpreussischen Gewohnheitsrechte über die Verlobung und Hochzeit abgemacht wird, während man ein Fass Bier austrinkt, ist unbedingt rechtsverbindlich.[1]) Kuss und Trunk galten schon im Longobardischen Recht als Verlobung.[2]) Paulus Diakonus erzählt uns davon. Als es der Longobardenkönigin Theodolinda frei stand, einen Mann zu suchen, liess sie den heimlich angebeteten Agilulf zu sich rufen:

„Ipsa cum ad eam venisset sibi post aliquot verba vinum propinari fecit. Quae cum prior bibisset, residuum Agilulfo ad bibendum tribuit. Is cum reginae accepto poculo, manum honorabiliter osculatus esset, regina cum rubore subridens non debere sibi manum osculari ait, quem osculum sibi ad os jungere oporteret: moxque eum ad suum basium erigens ei de suis nuptiis deque regni dignitate aperuit.“ [3])

Durch Zutrinken des Paares im Kreise der Familie schlossen auch die alten Preussen die Verlobung.[4]) Die

alten Fastnachtsspiele erwähnen den Trunk auf die Ehe ebenfalls.[5]) Er ist auch heute noch über ganz Deutschland verbreitet[6]) und kommt oft auch unter dem Namen Braut-Vertrinken[7]) vor. Dabei lässt es sich aber nicht immer sicher entscheiden, ob durch den Trunk des Brautpaares mit der Jungmannschaft des Dorfes das Verlöbnis öffentlich bestätigt werden soll oder ob es eine Art Tribut des Brautpaares an diese ist.[8]) Wahrscheinlich haben sich beide Gebräuche sehr oft vermischt. Bekannt ist die Strophe des Volksliedes von der Nonne, die des Weintrunks Erwähnung tut:

„Was gibst du mir zu trinken,
Was schenkst du mir denn ein?"
„Das tu ich aus lauter Liebe,
Dass du mein Schatz sollst sein." [9])

Dieselben Bräuche treffen wir im Norden[10]) wieder wie auch in England. In einem alten von Strutt[11]) angeführten Schauspiele beklagt sich eine viel umworbene Witwe, dass Riccardo sie mit List zum Eheversprechen gebracht habe. „Stay, stay — you broke no gold between you?" fragt ein eifersüchtiger Nebenbuhler. „We broke nothing, sir," antwortet sie. „Nor drank you to each other?" fragt er weiter, und wieder antwortet sie: „Not a drop, sir." Da ist er freudig überrascht; denn er weiss, „that the contract cannot stand good in law."

Anm. [1]) *ZfEthnologie* 28 (1896), 366. — [2]) Vgl. auch *Michelet* 110; *Grimm*, RA. 1, 196 ff. 263 ff. — [3]) *Eckart*, Franc. orient. 1, 144; *Böckel* LV; *Paulus Diaconus*, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit (VIII. Jahrg.). Berlin 1849), 67. 72. — [4]) *Praetorius*, Deliciae Prussicae 74. — [5]) Vgl. z. B. *Joh. Steurlein*, der Eltere, Fastnacht-Spiel / vom ... Dienstgesinde etc. (1610), Bij b. — [6]) Vgl. dazu schon *Neocorus'* Chronik des Landes Dithmarschen 1, 106 f. (s. a. *ZfdPhil* 42, 135) und das Kölner Verlobungsformular aus dem 14. Jahrhundert (*ZfdA* 7, 553; *Sohm*, Eheschliessung 320 f.); *Hochzeitsbuch* 135, aus *Birlinger*, VT. 2, 323 f.; *Kolbe*, Hessen 95; *Fronius*, Siebenbürgen 70; *Tetzner* 486 (Polen); *Mätz* 67; *ZdVfVk* 11, 158 (Rutenen); *Am Urquell* 1890, 34; 1894, 127; *Kondziella* 112 ff. — [7]) Auch in der Schweiz verbreitet, vgl. Kap. III. — [8]) vgl. Kap. III u. XVII. — [9]) vgl. *Böckel* LV. — [10]) *Friedberg* 29; *Weinbold*, Altnord. Leben 243. — [11]) Manners and Customs 3, 153; vgl. *Friedberg* 42; über das englische Brautbier bringt *Brand* 2, 90 ff. ausserordentlich interessantes und wertvolles Material bei; *Du Méril* 44 f.

105. Weinkauftrinken beim Abschluss des Verlöbnisses ist ebenso in Frankreich wohl bekannt. Ein weitverbreitetes altes Rechtssprichwort erklärt:

„Boire, manger et coucher ensemble
C'est mariage ce me semble.“ [1])

Der Roman de Perceforest[2]) schildert dieses „Boire ensemble“ ausserordentlich ausführlich; er erzählt:

„Lors ung chevalier de hault pris fut appellé qui tenoit une couppe, de precieulx pienment plaine, et la presenta a Estonne qui joyeusement la receut, puis vint a la pucelle et luy dist: Pucelle, s'il est ainsi que le mariage de vous et de moy vous plaise, je vous requiers que vous recevez ceste couppe et y beuvez. Sire, diste la pucelle, il me plaist le bon plaisir de mes amys. Adonc elle receut la couppe et la presenta a Estonne, disant: Sire, je vous prie que vous beuvez devant comme mon mary, mon amy et mon seigneur. Adonc Estonne print la couppe et beut, et puis la presenta a la pucelle, disant: Madame mon epouse et ma compaigne, beuvez apres moy. Et lors print la pucelle la couppe et beut. Ce fait, le chevalier qui avoit apporté la couppe la receut des mains de la pucelle. Et adonc la eussiez veu comment dames et chevaliers se donnoient des nopces les ungs aux autres.“

Ähnliche Bräuche haben sich in Frankreich durch die Jahrhunderte hindurch fortgepflanzt. In Racine's „Rodogune“ (V. Akt, Scene 2 ff.) trinken die beiden Verlobten ebenfalls einen Becher Weines. Auch heute sind sie noch weit verbreitet. Wenn z. B. in Savoyen „deux jeunes gens s'accordaient pendant l'inalpage, ils en faisaient part à leurs compagnons assemblés dans un banquet au cours duquel les jeunes gens buvaient dans un même verre ou une même tasse qu'ensuite le garçon brisait; les jeunes gens étaient à partir de ce moment regardés comme mariés et faisaient ensuite régulariser leur union par le curé ou le maire, après le retour au village en automne.“ [3]) In Grand Bornand (Savoyen) vereinigte die Verlobungsfeier die beiden Familien; das nannte man „boire le vin“. [4]) In Poitou[5]) trinken alle bei der Verlobung Anwesenden aus demselben Becher; in der Haute-Bretagne[6]) giesst man „du vin dans une tuile creuse et la place de façon que les fiancés boivent simultanément par l'un des deux bouts.“ Man nennt diesen Trunk „touillée“. Oder es geschieht in der Weise, dass die Braut zuerst trinkt, das Glas dann ihrem Bräutigam gibt und es dann bei allen rings um den Tisch herumgereicht wird, indem man mit den „personnes les plus considérables“ beginnt. [7])

Anm. [1]) *Du Cange,* s. v. potare; *Loysel,* Instit. coutum. (Paris 1846), 147. — [2]) t. III, fol. CXXXVI v°, col. 1., nach *Du Méril* 44; vgl. *Friedberg* 63. Vgl. andere Beispiele: *J. Simmonet,* „L'Etat des personnes et l'état civil dans

l'ancien droit Bourgignon" in *Revue historique de Droit français et étranger* 13 (Paris 1867), 543 ff. — [3]) *van Gennep,* Savoie 24; allerdings ohne Quellenangabe. — [4]) *ebd.* 30. — [5]) *Pineau,* Folk-Lore du Poitou 430. — [6]) *Sébillot,* Haute-Bretagne 111. — [7]) *ebd.* 131. Vgl. ferner *Revue des Trad.* 19, 30; *Sebillot,* Folk-Lore 3, 400; *Braga,* O povo Portuguez 2, 235; *Corso,* Gli sponsali popolari 498 Anm. 4.

106. Auch Italien kennt den Weintrunk bei der Eheschliessung. Im Valdelsa füllt der „Cozzone" (Werber) ein Glas mit Wein und bietet es dem Bräutigam an, der es zur Hälfte austrinkt. Die andere Hälfte trinkt darauf die Braut.[1])

In der Romagna[2]) nimmt der „bracco" (Vermittler) den Becher voll Wein und gibt ihn dem Bräutigam. Dieser lässt alle Verwandten und Bekannten der Braut, die anwesend sind, daraus trinken, indem er mit den nächsten beginnt. Dasselbe tut darauf die Braut mit den Verwandten und Bekannten des Bräutigams. Darauf folgt ein Mahl, das gewöhnlich einen recht fröhlichen Verlauf nimmt. Das nennt man „toccamano" (vgl. § 126). Gerade wie auf irgend einen Kauf oder Handel in Galizien ein Trunk folgt, durch den erst das Geschäft rechtskräftig abgeschlossen wird, so auch bei der Verlobung.[3]) Dasselbe geschieht auch in Slavonien. Durch das Entzweibrechen eines Fladens und das Austrinken eines Kruges Wein wird dort die Verlobung besiegelt, worauf sich die Angehörigen der zwei Sippen „prijatelji" (Freunde) nennen.[4])

Anm. [1]) *D. Provenzal* 110. — [2]) *Placucci* 47 Nr. 49 f. — [3]) *Oesterr.-Ungar. Monarchie in Wort und Bild* 19, 333. — [4]) *Krauss,* Sitte und Brauch 358.

107. Die Konzilien, Synodalstatuten und Ritualien der katholischen Kirche erwähnen den Weintrunk in gleicher Weise sehr häufig. Die Kirche fand, abgesehen von den manigfachen, wirklichen Missbräuchen, die damit verbunden waren, schon deshalb einen Grund, sich gegen ihn zu wenden, weil diese weltliche Rechtszeremonie als hinreichend für den Abschluss einer gültigen Ehe betrachtet wurde.[1]) So wendet sich z. B. die 21. Synode von Angers vom Jahre 1277 (cap. 3) unter Nicolas Gélant, Bischof von Angers, deshalb gegen dieses „nomine matrimonii potare":

„Intelleximus nonnullos volentes et intendentes Matrimonium ad invicem contrahere, nomine Matrimonii potare, et per hoc credentes se ad invicem Matrimonium contraxisse, carnaliter se commiscent. Verum cum per hoc nullum Matrimonium contrahatur, et ob hoc quoniam plures jam fuerint

decepti, vobis firmiter injungimus quod frequenter et publice in Ecclesiis Parochialibus vestris dicatis, quod per praedicta hujusmodi nec Matrimonium nec sponsalia contrahantur.“ [2])

Auf der andern Seite suchte die Kirche diese Rechtshandlung, weil sie nicht auszurotten war und, mit der Verlegung des Aktes der Eheschliessung aus dem Familienkreise in die Kirche, sehr oft sogar in der Kirche während der Trauung vorgenommen wurde, zu einer kirchlichen umzugestalten. [3]) Sie weihte Brot und Wein, reichte beides dem Brautpaare vor dem Altare und vermengte so den alten Ehetrunk mit der St. Johannisminne. [4]) Sie werden auch heute noch miteinander verwechselt. [5])

Anm. [1]) *Du Méril* 43 Anm. 5; *Mémoires de l'Académie celtique* 5, 392. — [2]) *J.-B. Thiers* 308. Vgl. § 111. — [3]) *Friedberg* 17 ff. 42. 63. — [4]) *J.-B. Thiers* 312 f., XXI. — [5]) *Franz,* Die kirchlichen Benediktionen 1, 281. — Vgl. Kap. XV.

c) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch ein Mahl.

108. Sehr oft beschränkt sich die Feier der Verlobung nicht auf einen Weintrunk. An vielen Orten findet ein eigentliches Verlobungsmahl (vgl. § 52) statt, in dessen Mittelpunkt dann da und dort das Trinken eines Glases Wein durch das Brautpaar steht.

Im 16. Jahrhundert und in den beiden folgenden Jahrhunderten fand das Mahl meist unmittelbar oder doch sehr bald nach dem Abschluss des Ehevertrages statt. Dazu wurde dann, ausser den Verwandten und Freunden, die bei diesem schon mitgeholfen hatten, noch ein weiterer Kreis eingeladen. Mit ihm begann die Reihe der fröhlichen, üppigen Hochzeitsfeierlichkeiten, wie sie die vergangenen Jahrhunderte oft genug aufweisen. Schon Bullinger rügt, [1]) dass man am Verlobungstage sehr oft ein grosses Gewühl und wüstes Gefräss anrichte, und die gleiche Nacht „die zwei versprochene Ehemensche zusammenlege“ und erst nach etlichen Wochen traue. Auch das Zürcher „Mandat / vnnd vermanung . . . .“ Zürich 1616, Biij [b] verlangt, dass „Mit den Eetagen und glückwünschen den Hochzyterinnen“ Mass und Bescheidenheit eingehalten werden sollen und bekämpft den „nüw bruch mit dem spaten nächtlichen laden der knaben und töchteren an die glückwünscheten“. „Will man aber“, so gewährt es, „vff söliche zyt zů einem rechten nachtessen etliche berůffen / daß laßt man beschehen / doch soll menigklich Abends vmb zechne

heimbgahn / oder gestraft werden.“ [2]) Auch im sittenstrengen, puritanischen Genf kamen Ausschreitungen bei solchen Verlobungsessen vor. Das „Registre du Consistoire“ vom 25. Juni 1685 protokolliert eine Anklage, wonach einige im Hause des François Cottonet die ganze Nacht verprasst haben mit Tanzen, Trinken, geräuschvollen Spielen und Essen von Zwiebelsuppe, anlässlich der Verlobung der Marie Faure mit Jacques Gallopin.[3])

Anm. [1]) *Gemälde, Kt. Zürich* 2, 154; *Illustr. Volks-Novellist* 2 (Basel), 363. — [2]) Vgl. auch *Reformations-Ordnung,* Basel 1736, 10. — [3]) *Etrennes chrétiennes* 14 (1887), 177; vgl. auch *Revue historique vaudoise* 1 (1893), 37 f., wo diese Sitte auch für Rougemont nachgewiesen ist (18. Jahrh.).

109. Gewöhnlich wurde das Verlobungsmahl im Hause der Braut oder sonst irgendwo durch ihre Eltern veranstaltet, die dazu ihre und die Verwandten des Bräutigams einluden. So geschah es schon im 17. Jahrhundert im St. Gallischen. Es wurde dort die „Brautstubete“ geheissen und nach der zweiten Eheverkündigung abgehalten. Die Braut bewirtete ihren zukünftigen Gatten und seine Begleiter, alle männlichen Geschlechtes, die sich hernach zur Hochzeit einfanden. Der Abend wurde mit Tanzen, Schiessen, Jauchzen usw. bis in die tiefe Nacht oder gar bis zum Anbruche des andern Tages zugebracht.[1]) In Basel finden noch heute die sogenannten „Brutgastieringe“ statt, d. h. Festmähler, welche dieser oder jener Verwandte einer Braut dem Brautpaare zu Ehren veranstaltet.[2]) Sie fallen heute zwar meist in die Brautzeit, hatten aber ursprünglich wohl denselben Zweck. In Schaffhausen (Stadt und Stein a. Rh.) und Glarus waren solche Brautmähler im Hause der Braut ebenfalls üblich.[3]) In Penthalaz (Kt. Waadt) wohnen ihm nur die Eltern der beiden Verlobten bei, ebenso in Lens (Wallis), wo die „râclette“ (Mahl mit geschmolzenem Käse) unmittelbar nach der Verlobung vor dem Notar stattfindet.[4])

Anm. [1]) *St. Galler Mandat* vom Jahre 1611; *Hartmann* 161. — [2]) *Id.* 2, 485; vgl. Kap. III. — [3]) *Id.* 6, 1102; schriftlich; *Archiv* 4, 300. — [4]) *Bulletin* 9, 33. 34. 37.

110. Auch in diesen Bräuchen nimmt die Schweiz keine Sonderstellung ein. Im Tirol findet die feierliche Verlobung entweder im Hause der Braut oder im Wirtshaus, aber auf Kosten der Braut statt. Dabei sind oft Pfarrer und Messmer anwesend.[1]) Ebenso findet sie in Steiermark, Kärnten

und Krain beim Nachtmahl in Gegenwart der beiderseitigen Eltern, Verwandten und Bekannten statt.[2]) Meist ist im Fürstentum Reuss j. L. die Verlobung ein stiller Akt der Eltern mit Ja und Handschlag, nur auf und ab, bei Wohlhabenden, ein Mahl, wozu der Pfarrer und Lehrer, die Pathen und die Anverwandten geladen werden, ein Mahl mit Rede, Gebet und Wünschen.[3]) In früherer Zeit war dieses Verlobungsmahl in den deutschen Städten ganz allgemein.[4]) In England treten schon 1543 „The Christen State of Matrimony" (London 1543), 43 dagegen auf:

„After the Handfastynge and makyng of the Contracte the Churchgoyng and Weddyng shuld not be differred to longe, lest the wickedde sowe hys ungracious sede in the meane season. Into this dysh the Dyvell put his foot and mengled it withe many wyched uses coustumes. For in some places ther is such a maner, wel worthy to be rebuked, that at the Handfasting ther is made a greate feaste and superfluous Bancket, and even the same night are the twoo handfasted personnes brought and layed together, yea certain wekes afore they go to the Church." [5])

Anm. [1]) *von Hörmann* 356; *Zingerle,* Tirol 23 Nr. 149; *Heyl* 769 Nr. 84. — [2]) *Krauss,* Sitte und Brauch 356. — [3]) *Brückner* 182; vgl. *Schmidt,* Thüringen 15. — [4]) *A. Schultz* (1903), 167; vgl. z. B. *Balth. Paumgärtner* Briefw. 1585, 12. I.; S. 127. 133. 139; *Sohm,* Eheschliessung 32; *Friedberg* 296 Note 4. — [5]) Nach *Brand* 2, 56 f.

111. Verlobungsmählern begegnen wir weiter in den Vogesen[1]) und in Luxemburg.[2]) Hier werden sie, auf dem Lande, im Hause desjenigen Teiles abgehalten, der nach der Hochzeit dem andern zuzieht;[3]) in der Stadt finden sie stets im Hause der Braut statt. Bei den Verlobungsessen in der Bretagne sind oft 150—200 Personen anwesend,[4]) weil das ganze Dorf dazu geladen ist. In Wallonien nehmen in der bürgerlichen Bevölkerung nur die Verwandten und intimen Freunde teil daran.[5]) Dass sie aber auch in Wirtschaften abgehalten wurden und es dabei oft übel zuging, bezeugen das Provinzial-Conzil von Cambrai (1565) Tit. 15 cap. VI und die Synodal-Statuten der Diöcese von St. Brieu von 1606 (Tit. Mariage, pag. 118 f.). Das erstere sagt:

„Sponsalia loco ac tempore fiant commodo, id est, non in oenopoliis, aut tabernis potoriis, sed in loco sacro, non post dissolutas compotationes: cureturque ut et sponsus et sponsa sobrii, non ebrii, neque alias mente capti sponsalia ineant."

Die letztern:

„Si defendons à tous Recteurs, Curés et Prêtres à Nous sujets, de soi trouver présens à aucunes fiançailles, ou promesses de Mariage qui se féront

ès tavernes et cabarets, et même de bannir ou publier à leurs Prônes telles prétendues promesses, si ce n'est pas notre permission et de notre exprès commandement. Si admonêtons au nom de Dieu tous nos Diocésains de se représenter la sainteté et dignité du Mariage, auparavant de s'y approcher, et de ne le profaner par ivrognerie, dances lascives et autres débauches à la manières des Payens et infidèles." [6])

Anm. [1]) *Sauvé,* Hautes-Vosges 83. — [2]) *Traditionisme* 1906, 76. — [3]) Vgl. Kap. III und XVII. — [4]) *Sébillot,* Haute-Bretagne 111; *A. Orain,* Bretagne 171. — [5]) *Traditionnisme* 1907, 236. — [6]) *J.-B. Thiers* 301, wo noch andere kirchliche Verbote angeführt sind. Vgl. auch § 107.

112. In reichen Häusern der Sette communi Vicentini[1]) wird die Verlobung ebenfalls durch ein grosses Essen („disnar del noviziado") gefeiert, das vom Vater der Braut veranstaltet wird. Dazu finden sich im Novaresischen[2]) und Bellunesischen[3]) Verwandte und Freunde in grosser Zahl ein. Der Bräutigam muss hier Wein und Brot dazu liefern, die Braut das Übrige. Wenn das Mahl aber in einer Wirtschaft abgehalten wird, so teilen sich die beiden Parteien in die Kosten. „Questo primo banchetto nuziale vien detto nel Bellunese ‚el pastet', cioè piccolo pasto." [4]) Auch in der Romagna[5]) ist es im Hause der Braut. Dem „fidanzamento", der Mahlzeit bei der Braut, während welcher der Bursche dem Mädchen feierlich den Ring ansteckt, wohnen in Aggius (Sardinien) beide Familien bei.[6]) Bei den slawischen Völkern ist das Verlobungsmahl, an dem die Freunde und Verwandten beider Sippen teilnehmen, ebenfalls ganz allgemein.[7])

Anm. [1]) *Archivio* 17, 42. — [2]) *ebd.* 22, 272. — [3]) *D. Provenzal* 20. — [4]) Vgl. *Rivista* 1, 716 — [5]) *Placucci* 47 Nr. 49 f. — [6]) *Rivista* 1, 559. Vgl. noch *Pitrè* 2, 30. — [7]) Vgl. z. B. *Krauss,* Sitte und Brauch 369; *Revue de législation* 1876, 589; *L. v. Schrœder* 82 ff. — Bei den Sakalava und Tsimihety auf Madagascar nehmen die beiden Elternpaare zur Bestätigung der Eheabrede einige Prisen Tabak in den Mund und spucken ihn dann unter gewaltigem Geräusch wieder aus. *La Revue.* Paris 1909, nach *Basler Nachrichten* 8. Aug. 1909, Beilage zu No. 214.

Essen aus demselben Teller und Trinken aus demselben Glase.

113. Beim Verlobungsmahl im alten Ellikon (Kt. Zürich), wo dem Burschen vor der versammelten Familie das Jawort gegeben wurde, mussten die Verlobten mit demselben Messer schneiden und aus demselben Glase trinken,[1]) um dadurch auch äusserlich die begonnene Lebensgemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.

Im Emmenthal[2]) sieht man es gerne, wenn beim Verlobungsmahl etwas Gläsernes zerbricht; es bringt Glück. Am Leberberg hingegen, wie im Kt. Zürich[3]) schliesst man aus dem Gegenteil auf eine glückliche Ehe: „E gueti Vorbidütig", heisst es bei Schild in seinem „Fenner-Joggeli",[4]) „üsi Gläser hei klingelet wie-n-es Glöggli, keis Glas isch g'spalte."

Anm. [1]) *Stauber* 103, der aus *Gemälde, Kt. Zürich* 2, 167 geschöpft hat. — [2]) *Archiv* 15, 4. — [3]) *Stoll,* Zauberglaube 139 f. — [4]) S. 33. 35. Vgl. ferner Kap. VIII.

114. Das Essen aus dem gleichen Teller oder mit demselben Besteck, oder das Trinken aus einem gemeinsamen Glase, oder das Weinmischen finden wir in gleicher Weise sonst wieder. Wie in der Schweiz ist es aber meist auch erst von der Morgensuppe am Hochzeitstage (s. Kap. XI) oder vom Hochzeitsmahl (Kap. XIX) bezeugt.[1]) Wir finden diese Bräuche schon im Altertume,[2]) und dann vor allem wieder im heutigen Frankreich und Italien. So trinken z. B. in Lothringen am Verlobungsessen, das „créanter" heisst, die Brautleute aus demselben Glase[3]) und essen im Département Basses-Alpes Suppe aus demselben Teller.[4]) In der Kirche von Caleppio pflegte um 1370 die Verlobung dadurch geschlossen zu werden, dass Braut und Bräutigam aus demselben Gefässe assen und tranken.[5])

In Deutschland hat der Brauch eine Umwandlung erfahren. Schon in der Chemnitzer Rockenphilosophie (1759) heisst es[6]): „Wenn ihrer zwey auf einem Teller essen, so werden sie einander feind" und heute gilt in Schlesien[7]) und in der Mark Brandenburg[8]) der Glaube: „Liebende dürfen nicht von einem Teller essen oder aus einem Glase trinken, sonst werden sie einander gram." Wir werden solchen Entwicklungen von Volksanschauungen noch öfters begegnen und später darauf eingehender zu sprechen kommen.

Anm. [1]) *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 73 f.; *Weinhold,* DF. 1, 391. — [2]) *Winternitz* 80; *Oldenburg,* Religion d. Veda 330 f. 502. — [3]) *Richard,* Traditions 184; *Du Méril* 40 Anm. 6; *de Nore,* Coutumes 192; *van Gennep,* Savoie 24; vgl. auch *Carrance* 200 f. (Moselle); *Haupt, ZfdA* 2, 553. — [4]) *de Nore,* Coutumes 9; *Du Méril* 40 Anm. 5; *Placucci,* Romagna 52. — [5]) *Rosa,* Dialetti, costumi e tradizioni delle provincie di Bergamo et di Brescia 117; *Selden,* Uxor hebraica 225. — [6]) S. 929 Kap. 48. — [7]) *Drechsler* 1, 232 (Grünberg). — [8]) *Engelien* und *Lahn* 245 Nr. 78. Vgl. *Wuttke* 366 § 553.

Essen eines Stück Brotes (Confarreatio).

115. Statt eines eigentlichen Mahles in Anwesenheit von Verwandten und Freunden finden wir sehr oft nur das gemeinsame Essen der Verlobten oder das Anbieten einer Speise durch den Freier. So heisst es z. B. in der deutschen Bearbeitung der „Comedia de conversione, vita et morte S. Beati" von einem Unterwaldner (Mscr. aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts) in der Regienotiz bei einer Verlobungsscene: „Sponsus secat panem medium dans partem sponsae, partem sibi reservans." [1]) Dadurch soll, wie in einem Freiämter-Brauche, der noch weit ins 19. Jahrhundert hinein dauerte, die Lebensgemeinschaft zwischen Braut und Bräutigam ausgedrückt werden. Im Freiamt war es nämlich ganz gewöhnlich, dass sich Knechte und Mägde, Heuer und Heuerinnen, Schnitter und Schnitterinnen, wenn sie auf dem Felde beim „Z'nüni" oder „Z'Obig" sassen, ein Stücklein Brot, eine Birne oder auch nur deren Stiel zuwarfen mit den Worten: „J gib der's uf d'Eh", oder „Nimm's uf d'Eh!" Das galt als rechtsgültiges Eheversprechen, von dem man sich, wollte man wieder zurücktreten, loskaufen musste, sofern es mit der Antwort: „Agnoh" aufgenommen wurde. [2])

Anm. [1]) *Id.* 5, 947. — [2]) *Schweiz* 1, 20; *Id.* 5, 1142.

116. Der Abschluss des Eheversprechens durch Austausch oder gemeinsames Essen eines Stück Brotes und anderer Speisen ist ebenso alt wie verbreitet. Im heutigen Brauche ist es zwar, da Verlobung und Trauung zeitlich weiter auseinander liegen, und die Kirche alle Zeremonien bei der Verlobung, die nach der Volksauffassung eine Ehe schon vollwertig abschlossen, bekämpfte, nur noch selten mit der Verlobung verknüpft. Meist wird jetzt vor oder nach der Trauung in der Kirche dem Brautpaare das Abendmahl gereicht [1]) oder es werden ihm nach der Trauung vor der Türe des Hauses des Bräutigams Speise und Trank angeboten. [2]) Es fand sich dies namentlich im ausgehenden Mittelalter und in der Zeit nach der Reformation; die alten Rechte tun seiner stets Erwähnung. Ein Dokument aus der Bourgogne vom 26. Februar 1325 illustriert diese Sitte: Ein Bursche hatte einem acht jährigen Mädchen ein Stück Brot auf die Ehe angeboten; die Eltern des Mädchens liessen darauf den folgenden Protest aufsetzen:

„Die martis post bordas, in scriptorio meo, Stephaneta filia Monieti Borserii et Magdalene ejus uxoris, de Divione, aetatis circà octo annorum, ut parentes asserunt, ipsis parentibus suis secum assistantibus, asserunt quod cum dicatur quod Girardus, filius Barthol. Laverne, de Dyvione, cum ipsâ Stephanetâ habuerit verba matrimonialia talia, scilicet quod anno modum elapso, Girardus dedit ipse Stephanete de pane suo dicendo eidem: „Tene de pane meo, ita quod tu sis uxor mea," ipsa asserit et publice fatetur quod in dictis verbis non consensit, nec modo consentit, ymo totaliter dissentit et eadem nunc dissentit.

Petunt instrumentum ipsa et parentes sui." [3])

Der Brauch findet sich aber auch heute noch. E. Sidney Hartland[4]) und E. Crawley[5]) bringen dafür Beispiele aus allen Erdteilen bei. Die Behauptung erscheint deshalb als berechtigt, dass diese naheliegende Art und Weise, die beginnende Lebensgemeinschaft äusserlich zum Ausdruck zu bringen, wohl eine der ältesten und weitverbreitetsten ist.

Sehr oft werden aber nicht nur die beiden Brautleute dadurch verbunden, sondern auch die beiden Familien, die sich dadurch versippen. In den Hochvogesen[6]) teilt man z. B. beim Essen, das die Braut bei der Verlobung gibt, Brot und Salz aus. „Quand on a partagé le pain et le sel, en pareille circonstance, on ne fait plus qu'une famille." [7])

Anm. [1]) Vgl. Kap. XV. — [2]) Vgl. Kap. XI, XVIII und XIX. — [3]) *J. Simonnet,* „L'état des personnes et l'état civil dans l'ancien droit bourguignon" in *Revue historique de droit français et étranger* 13 (Paris 1867), 554, wo noch andere Beispiele beigebracht sind. — Vgl. auch *Du Cange* 4, 416: „Investitura per panem et librum; 4, 414[a]: Investitura per communionem: „Quaedam Monasteria hanc consuetudinem tenent, ut saeculares in suam societatem ac fraternitatem, omnino sicut oportet, statim ingressuros per Investituram communionis tam corporaliter quam spiritualiter suscipiant etc. etc." aus Liber Ordinis S. Victoris Parisiensis M. S. cap. 22. — [4]) The legend of Perseus 2, 343 ff. — [5]) The mystic Rose 382 ff. — [6]) *Sauvé,* Hautes-Vosges 83; vgl. *Sébillot,* Folklore 3, 400. — [7]) Vgl. ferner den englischen „Wedding-cake", eigentlich „Unterpfandskuchen", der am Hochzeitsmahle aufgetragen wird; *Hazlitt* 1, 285; *Hochzeitsbuch* 238; *Höfler* 29; *L. v. Schroeder* 82 f.; *Russische Revue* 12, 250; *Bogišić,* Slaves méridionaux 588; Kap. XIX. Vgl. auch die Verwendung des Käses im Wallis § 47 ff.

117. Dass das Anbieten z. B. eines Apfels durch den Freier und die Annahme durch das Mädchen als rechtsgültiger Abschluss eines Verlöbnisses betrachtet wurde, bezeugt der alte burgundische Rechtsbrauch. Am 13. August 1403 klagte ein „Richard de la Porte, chapelier, de Dijon" die „Droyne"

vefve de feu Monin Meorisot" an, weil sie ihm die Ehe versprochen habe und sie nicht halten wolle.[1]) „Droyne", erklärte er, „vous savez les parolles qui sont de mariage entre vous et moi; vous venietes en ma maison, et [je] vous donney une pomme par loiaulté de mariage, et vous la preistes et la mangeastes, et pour ce, je vous annonce et somme que nous accomplissions l'un de nous envers l'autre les convenances dudit mariage . . ." Wie gefährlich diese Sitte war, geht aus der Aussage der Droyne hervor; sie gab an: „Onques en jour de sa vie elle n'eust aucunes convenances de mariaige à lui ne ne vouldroit avoir, ne onques en jour de sa vie elle ne entra en sa maison que une fois, et bien puet estre qu'elle y mengea des pommes, mais onques il ne lui en donna aucune par loyaulté de mariage, ne elle ne la prist, ne aussi ne se vouloit elle point marier, car adonc qu'elle fu en sadite maison, il n'avoit pas plus de huit ou quinze jours que son mary estoit trespassé . . ."

Damit stimmt auch der Werbungsbrauch im Dép. Ille-et-Vilaine überein. Der Freier, der um ein Mädchen wirbt, das er schon von Jugend auf kennt, nimmt dort einen Apfel mit und beisst in ihn hinein, indem er sagt:

M'aimes-tu? Ne m'aimes-tu pas?
Si tu m'aimes, mords dans mon mias!

Wenn das Mädchen den Apfel annimmt, so ist die Verlobung geschlossen.[2])

Anm. [1]) *Revue historique de droit français* 13 (1867), 552 f.; *Corso*, Sponsali popolari 498 Anm. 3. — [2]) *Orain* 1, 170. Auf dem Balkan spielt der Apfel bei der Werbung ebenfalls eine grosse Rolle, vgl. z. B. *ZföVk* 6 (1900), 53; *Gubernatis* 74. 105; *Revue de législation* 1876, 588. — Siehe auch *J. Grimm*, Über Schenken und Geben, in: Kl. Schr. 2 (1865), 177.

118. Aus dem Altertum sind uns diese Bräuche namentlich durch die römische „Confarreatio", einer uralten, sakralen Form der Eheschliessung bekannt. Sie bestand in dem unter gewissen Zeremonien mit vorgeschriebenen feierlichen Worten (certa verba) dem Jupiter dargebrachten Opfer eines Kuchens, „das in solenner Weise Opfergemeinschaft und damit Lebensgemeinschaft der Ehegatten und zugleich, weil beides unzertrennbar erscheint, den Eintritt der Ehefrau in die Manus mariti erzeugt."[1]) Wir sind leider über die Gebräuche bei der Confarreatio wenig unterrichtet. Sie war zur

Zeit des Gaius (Institutiones 1, 112) schon fast untergegangen. Doch ist der Zusammenhang zwischen „confarreatio, confarrare“ = ehelich verbinden, verheiraten, in Gegenwart von zehn Zeugen, und „far, farris“ = Dinkel, Spelt, Frucht, klar. Was wir sicher wissen, ist, dass dabei, wie schon das Wort angibt, ein Farbrot, „Panis farreus“ oder ein „Libum farreum“ verwendet wurde, von dem ein Teil den Göttern geopfert wurde, wie es auch bei andern Opfern geschah. Der andere Teil wurde vom Brautpaare gegessen. Denn so pflegte es in der ältesten Zeit zu geschehen, dass das Opfer, welches den Göttern dargebracht wurde, in einem Anteile an dem Mahle bestand, welches die Menschen hielten. Sie assen Getreide und Fleisch und gaben den Göttern auch hiervon. „Far“ war die älteste Art des Getreides in Latium; es wurde auch als Opfer beibehalten, als die Römer schon längst andere Früchte zu bauen angefangen hatten.[2])

Anm. [1]) *R. Sohm,* Institutionen [13] (Lpz. 1908), 584. — [2]) *Rossbach,* Römische Ehe 95 ff.; *E. Fornasotto,* La condizione giuridica della donna (Treviso 1902), 33; *Bader,* La femme romaine 96. Vgl. Kap. XI, XV, namentlich XVIII; *Weber,* Indische Stud. 5, 326. 338; *Winternitz* 79 f.

119. In § 102 ff. haben wir Bräuche kennen gelernt, die sicher mehr in sich bergen als nur die rechtliche Sitte des Weinkaufs. Mag auch das gemeinsame Trinken des Brautpaares aus demselben Glase teilweise aus einer Zeit stammen, wo man, wie im Bernbiet und in andern Gegenden der Schweiz auch heute noch, in der ländlichen Haushaltung nur einen Becher oder nur ein Glas besass und alle daraus tranken, auch der Gast,[1]) so liegt sicher im Mischen des Weines noch eine tiefer wurzelnde Anschauung: die Symbolisierung der dadurch geschlossenen Lebensgemeinschaft, vielleicht sogar die Idee des Schliessens von Blutsverwandtschaft.[2]) Dass dem so ist, zeigt die Verwendung von Brot, Käse, Früchten und die Abhaltung von Mählern zu demselben Zwecke.

Trinkgelage und Mähler waren bei den Germanen nichts Ungewöhnliches. Rechtsdenkmäler, Chroniken und Sagen melden in einer Menge Stellen davon. Sie zeigen, wie Aufnahmen in eine Gemeinschaft, Verbrüderung, Vertragsabschlüsse und Aussöhnungen, kirchliche Feste und Familienbegebenheiten Anlass dazu boten; unter diesen letztern

vor allem die Adoption, die Freilassung und die Eheschliessung, mit der Verschwägerung der beiden Sippen.[3]) Wie diese drei Feste in ihren Zeremonien starke Verwandtschaft zeigen, so auch darin, dass das Mahl, das sich daran anschloss, als notwendiger Bestandteil der Zeremonien zur feierlichen Bekanntmachung des Ereignisses angesehen wurde.

Die Eheschliessung als rechtlicher Akt, als Vertragsabschluss, verlangt zu ihrer öffentlichen Dokumentierung ein Mahl, wie jedes andere grosse Geschäft, wie z. B. schon Adam von Bremen (III, 17) meldet: „Denique sicut mos est inter barbaros, ad confirmandum pactum federis opulentum convivium habetur vicissem per octo dies," und wie es auch im heutigen Volksbrauch noch vorkommt, in Frankreich und in Deutschland beim Abschluss eines Dienstvertrages zwischen Bauer und Knecht,[4]) in Savoyen bei den Bauern, die durch den „Repas des Vaches" sich verpflichten, eine Alp zu gemeinsamer Benützung zusammen zu mieten[5]) usw.

Die Bräuche bei Verlobung und Hochzeit weisen diesem rechtlichen Vorgange eine grosse Rolle zu. Eine grosse Gruppe unter ihnen hat uralte Riten und Zeremonien bewahrt, die aus entlegener Zeit stammen. Wenn deshalb für die Gelage bei der Adoption und bei der Freilassung nachgewiesen ist, dass sich darin Überreste eines früheren Opfermahles erhalten haben, so müssen wir dies auch für das Hochzeits- und Verlobungsmahl annehmen. Die Bräuche der alten Völker, gerade auch die römischen, stützen diese Auffassung.

Anm. [1]) *Id.* 5, 691. — [2]) Vgl. die Formel „Tisch und Bett", „von Tisch und Bett trennen", *Grimm,* RA. 1, 617. 627; die Sitte das Tischtuch zu zerschneiden, zum Zeichen der Aufhebung der Gemeinschaft; *Grimm,* RA. 2, 304 f.; *Paulus Cassel,* Symbolik des Blutes (Berlin 1883), 60 ff. — [3]) Vgl. darüber vor allem *F. Kauffmann,* Altdeutsche Genossenschaften in *Wörter und Sachen* 2 (1910), 9—42, und Braut und Gemahl, in *ZfdPh* 42 (1910), 135 ff., wo auch weitere, reiche Literatur angegeben ist, und *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 29, 304 ff. — [4]) *Revue des Trad.* 9, 134 (Lüttich); *ZdVfVk* 7, 155 (Zerbst). — [5]) *Ducis,* La vallée de Beaufort 81; *van Gennep,* Savoie 30 Anm. 9. — Vgl. dazu auch die Sitte, bei einem Mahle feierliche Gelübde abzulegen: *Heusler,* Isländer Geschichten (Berlin 1897), S. XXX; *Heinzel,* Beschreibung der isländischen Saga (Wien 1880), 141; ferner *J. P. Henrici,* Dissertatio juridica de fraternitate compotatoria, Von der Schmaus-Brüderschafft. Altdorf 1680. 4°; *Schroeder,* Rechtsgeschichte 70 Anm. 63; *K. Maurer,* Bekehrung 2, 225 ff. 426 ff.; *Mathilde Wergeland,* Aettleiding. Ein Rechtsgeschäft mittelst dessen in Norwegen vordem unächt

geborene Kinder in das Geschlecht eingeführt werden konnten. Zürcher Diss. München 1890, S. 8. 11. — Vgl. Kap. XI u. Kap. XX: Brautmus und Weinsuppe; Kap. XV: Johannisminne; Kap. XVIII.

Segnung der Verlobung durch Pfarrer oder Mitglied des Rates.

120. Noch eines Umstandes muss ich hier in diesem Zusammenhange Erwähnung tun: Wir haben gesehen, dass beim Weinkauf und beim Verlobungsmahle sehr oft die Rede ist von Mitgliedern des Rates oder von Geistlichen oder einem unparteiischen Dritten, der die beiden Verlobten „zusammengibt" und dadurch die Verlobung vollständig macht, oder dass die beiden jungen Leute zum Pfarrer gehen müssen, der ihr Verlöbnis segnet und bestätigt.[1])

Die schweizerischen Quellen fliessen hierüber ziemlich reich.

Nach der Festsetzung des Ehevertrages (Heiratsbriefes) „uf den Dag Mitdag", erzählt der Schaffhauser Hans Stockar in seinem Tagebuche s. a. 1525 (S. 159), „gieng jch und min Frünschaff jns Burgermiastar (seines Schwiegervaters) Hus, und do gab mian uns zusammen, und was Urban Jüntalar (sein Freund, der für ihn geworben hatte) uns Pfaff, und vermelatt jch Elsbett min Frow mit 2 Ringen". Etwa zur gleichen Zeit ersuchte Hans Jörli in Embrach (Zürich), der die Eva Äberlin von Eglisau um die Ehe gebeten hatte, die Elsi Regeli, „das sys zemengeb, die selb Jach zu Inen beden, wie sy uff der gutschen by einandern sassend, wend Jr einandern das best tůn ůnd wend einandern zůr e? Er Jach zům ersten Ja ůnd sy dernach oůch Ja, Hattend diewil Jr Hend Jneinandern."[2]) Auch Felix Platter erwähnt es in seiner Lebensbeschreibung (S. 173): „Man gab uns zesamen, vereert meiner hochzyterin das gulden kettemlin, so ich von Paris gebrocht, darnach hielt mein schwecher das gastmol mit gutem gesprech und tractation ußerthalb der music, die ich am liebsten hette gehapt."

Für das 16. Jahrhundert ist diese Sitte in Zürich bestätigt durch Lavater in seiner Schrift „De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinæ" von 1559[3]): „... Quibus in literis relatis, si adest verbi minister, procumbentium (in medio suorum choro) sponsi et sponsae manus connectit et solemnibus verbis conjungit. Si non adest verbi minister, facit hoc honestissimus quisque ex

toto illo coetu. Sequenti mox die vel elapsis aliquot diebus (prout cuique commodum est) pompa novi conjuges deducuntur in templum.“ Diese Sitte wurde nicht zum Gesetze erhoben und konnte sich schon im 17. Jahrhundert nicht mehr halten. Wenigstens sagt Joh. Baptista Ott, der Herausgeber der zweiten Auflage von 1702 (S. 69): „Eadem matrimonii antecedanea proclamatio et subsequens consecratio observatur, qualem Lavaterus describit: in sponsalitiis ante nuptias confiteri oportet, ritum illum qua Ministri aut honestissimus ex coetu domi sponsi et sponsae manus solemnibus verbis conjungit, nunc plane ignotum esse.“

Aber noch 1633 empfiehlt J. R. Sattler in Basel in seinem „Werbungsbüchlein“: „Hierauff werden die Heurahts-Notul oder Eheberedungen abgelesen / vnd da solche gutgeheissen / beede der Hochzeiter vnd sein Gesponß / durch den Pfarrherren einandern verlobt,“ worauf dann, wie „In etlichen Stätten ist gebräuchlich / . . . . der älteste des Rahts / oder da keiner vom Raht vorhanden / der älteste auß der Freundschafft / . . .“ die erste Gratulationsrede hält.[4]) Ob die Sitte aber damals in Basel noch bestand, vermochte ich nicht festzustellen. Denn überall wurde in den Gesetzen als wesentlich für die Wirkung der Verlobung nur die Anwesenheit zweier Zeugen verlangt.

Anm. [1]) §§ 77 u. 83. — [2]) Zürcher Ehegerichtsprotokolle 1525—27 Bl. 90/96; vgl. § 100. Ein ähnlicher Fall aus dem Umiker Chorgerichtsmanual 1599 vgl. § 123; aus demjenigen von Veltheim vgl. § 134. Vgl. ferner § 38 und 126. — [3]) Vgl. *Friedberg* 222 f, Damit stimmt auch die Kirchenordnung von Strassburg 1598 überein. Vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 210 ff. 245; *v. Wyss*, *ZfschweizRecht* 20, 138. — [4]) S. 540 f. 543 (6. Aufl.); auch gleichlautend in der 2. Aufl. (1608), 313. 315. — Vgl. dazu auch *v. Hörmann* 356; *Kolbe*, Hessen 95; *Brückner*, Reuss j. L. 182, die Beispiele aus dem heutigen Brauche bringen, und die landgräflich hessische Verordnung vom 6. Januar 1777 (*ZdVfVk* 13, 377 Anm. 2), die verlangt, „dass auf dem Lande und in kleinen Städten kein Ehebündnis geschlossen werden solle, es seye dann jederzeit der Pfarrer oder Kaplan dabey und verrichte die Copulation, wie beim Weinkauf bräuchlich etc. etc.“, um ungültige Eheversprechen zu vermeiden. Vgl. auch *J.-B. Thiers* 300 f.; *Esmein* 1, 103. 149. — Über die Frage des Verhältnisses zwischen Verlobung und Trauung vgl. den betr. Abschnitt am Schlusse dieses Kapitels.

d) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch Handschlag.

121. Neben diesem Volksbrauche, einen Vertrag oder Handel durch Weinkauf abzuschliessen und ihm Rechtskraft zu

verleihen, kommt im Verlobungs- und Hochzeitsbrauch noch eine Reihe anderer Bräuche vor, die denselben Zweck haben und ebenfalls auf alte Rechtssitten zurückgehen. Auch sie sind meist heute noch nicht auf die Verlobung oder Hochzeit beschränkt. Vielfach treten sie nicht allein auf; mehrere vereint dienen zur Bekräftigung und als Zeugnis des Vertragsabschlusses. Je nach der Landesgegend wird mehr diesem oder mehr jenem Symbole der Vorzug gegeben; je nach den Verhältnissen finden diese Bräuche anlässlich eines Verlobungsmahles oder sonst vor Zeugen statt.

Allgemein gebräuchlich ist auch heute noch der Handschlag, der „Handchlapf". [1]) Er wurde früher in besonders feierlicher Weise gegeben, in Gegenwart der Verwandten und Bekannten, wobei der Vater des Mädchens dessen Hand in diejenige des jungen Mannes legte. [2]) Wo dem Handschlag diese vorherrschende Stellung unter den Symbolen zur Bekräftigung der Verlobung eingeräumt wird, heisst die Verlobung „Handstreich". [3])

Anm. [1]) *Id.* 3, 670. — [2]) vgl. die Zeichnung von J. M. Usteri „Verlobung in einer Zürcher Patrizier-Familie in Zürich im 18. Jahrh.", Stich von Lips, abgebildet in *Seippel,* Die Schweiz im 19. Jahrh. 3, 461; *G. Keller,* Das Fähnlein der Sieben Aufrechten, am Schluss. — [3]) z. B. in Schaffhausen, im 16. Jahrh., vgl. *Hs. Stockar's* Tagebuch S. 158; in Basel, vgl. *J. R. Sattler's* Werbungsbüchlein (1608), 310.

Vgl. dazu *Weinhold,* DF. 1, 308; *Meyer,* Deutsche Volkskunde 170; hier § 76.

122. Im deutschen Rechtsleben spielte der Handschlag allgemein eine bedeutsame Rolle. Die Hand vertrat, andere Körperteile in dieser Bedeutung verdrängend, [1]) die Person. Die Verpfändung der Person trat formell in der Verpfändung der Hand zu Tage, die mit der Verpfändung der Treue eins war. [2]) Deshalb schlug, bei allen Gelübden und Verträgen, denen die Sitte kein feierlicheres Symbol vorschrieb, der eine in des andern hingehaltene Hand, verbanden dadurch beide Teile ihre Gewalt gegenseitig. [3]) Als einfachstes und natürlichstes Symbol der Bestätigung des Vertragsabschlusses gewann der Handschlag bis auf heute die allergrösste Verbreitung.

Nach mittelalterlicher Übung ist er nur eine Abschwächung des Eides, [4]) den z. B. die Dekretalen des Corpus Juris Canonici im vierten Buch auch für die Verlobung [5]) wie auch das geistliche Urteilsbuch von Augsburg aus dem 14. Jahrhundert verlangen. [6]) Das zeigen schon die Ausdrücke „Eidam",

der, wie der englische „son-in-law“, auf die Schaffung einer künstlichen Verwandtschaft und die durch einen Schwur vermittelte Aufnahme eines Nichtverwandten in die Sippe hinweist,[7]) und „verloben“, für die feierliche Verpflichtung nicht nur bei der Eheschliessung sondern bei jeder genossenschaftlichen Verbindung.[8])

Jhering gibt in seinem Werke „Der Zweck im Rechte“[9]) eine Erklärung, weshalb gerade die Hand diese grosse Bedeutung im Rechtsleben erhielt. Er sagt:

„In einem Zeitalter, in welchem der begegnende Fremdling leicht ein das Leben bedrohender Feind sein konnte, mochte es geraten erscheinen, dass zufällig sich Begegnende durch Gebärden ihre friedliche Absicht kundgaben. — So soll der Handschlag die Wehrlosmachung der Rechten, das Entblössen des Hauptes die eigene Schutzlosigkeit andeuten, und als verwandte Symbole sollen verschiedene andere Grussformen anzusehen sein, wie die chinesische Sitte der Emporhebung der Hände, das Kreuzen der Hände auf der Brust beim Mohamedaner, das sich auf die Erde werfen des Niedern vor dem Höchsten im Oriente.“

Über den Handschlag vgl. ferner: *H. Siegel,* Der Handschlag und Eid nebst den verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben, in *S.-B. der kaiserl. Akademie der Wiss.* Wien 1892; *F. Hofmann,* Die Entstehungsgründe der Obligationen, insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund“. Wien 1874, 22 ff. 34; *Lehmann,* Verlobung und Hochzeit 77. 130. 133; *Schroeder,* Rechtsgeschichte 62; *Leist,* Altarisches Jus Gentium 372.

Anm. [1]) z. B. Fuss, Kopf (vgl. die Redensart, den Kopf daran setzen), die im Mittelalter sehr oft verpfändet wurden, vgl. *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 26 (1905), 175 Anm. 2. — [2]) *ebd.* S. 175. — [3]) *Grimm,* RA. 1, 190 ff. — [4]) *Schrader,* Reallex. 166. 169; *Paul's Grundriss* [2] 3, 193; *Sohm,* Recht der Eheschliessung 48 ff.; *Herzog,* Realencyclopaedie 5, 239 ff. — [5]) z. B. cap. 2. 4. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 22. 30. 31 usw.; Sohm a. a. O. 48 Anm. 49. — [6]) *Dove's und Friedberg's Zeitschr. f. Kirchenrecht* 10, 20 ff. 31; vgl. ferner *Warnkönig* und *Stein,* Franz. Rechtsgesch. 2, 235; die Urkunden aus dem 12.—14. Jahrhundert bei *d'Achéry,* Spicilegium 3, 558. 594. 609. 621. 634. 673. 754. — [7]) *Max Pappenheim,* Über künstliche Verwandtschaft im germ. Rechte, in *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 29 (1908), 312 ff.; *F. Kauffmann* in *ZfdPh.* 42 (1912), 136 ff. u. *Wörter und Sachen* 2 (1910), 24. — [8]) *DWB* 4, 1, 3102 f. 3108; 3043 f.; *Wörter und Sachen* 2, 25. — [9]) 2 (Lpz. 1883), 648 ff.; *W. Wundt,* Ethik [3] 1, 188.

123. Die Chorgerichtsakten, vor allem aus dem Gebiete der heutigen Kantone Bern, Aargau und Zürich, geben uns eine Fülle von Beispielen, die zeigen, welche Rechtskraft noch bis weit ins 18. und 19. Jahrhundert hinein dem Handschlage beigemessen wurde.

Das Umiker Chorgerichtsmanual[1]) enthält aus dem Jahre 1599 folgende Notiz:

„Den 4. Februar ist Chorgericht ghalten worden und darfür bschickt Heinrich Richner der jung und Dorothea Engel; dorum das sy by einem mûtwilligen gsindlin gsin, ir hend in einanderen bim Tisch ghan vnd nach dem sy von einem gfrogt, wen dz ein ehe sye, sollen bede io sagen; daruf hend sy io gseit, aber dem ehgricht fürgen, es sye gschimpf [Spaß] gsin. Daruf sy für den H. obervogt sind gschickt worden. — 11. Februar ist abermalen ehgricht ghalten worden und sind diese bede obgemelte personen nach unsers hochehrenden herren obervogt herr Abrahams am ports ussprechen von ein anderen gscheiden by fünf schillinge yëder person bûs. Es ist auch der, der sy sol zesamengen han umb fünf schilling angsûcht worden."

Vor dem Zürcher Ehegericht (Zürcher Ehegerichts-Protokolle 1525—27)[2]) gesteht Hans Lörli von Embrach, als ihn Eva Äberlin von Eglisau um die Ehe anspricht, die er ihr versprochen: „Ich han gejien (gejehen), Elsi gib mir das meitli, da hetts uns d'Hend Ineinanderen gschlagen (nam nur die linggen)[3]) û. Jach, Jstz ein e?"

Die Fälle liessen sich leicht mehren; ich führe nur noch aus späterer Zeit zwei an.

Im März des Jahres 1718 verkleidete sich Hans Marti Hünerwadel von Lenzburg[4]) in einen reisenden Handwerksburschen, trat mit einigen Begleitern ins Haus des verstorbenen Kuckers zu Staufen und bat um Nachtherberge. Aber die reiche Witwe erkannte ihn sofort und brachte ihm zu trinken. Bald setzte sich der weinselige Stadtherr neben sie auf die Ofenbank und hielt um die Ehe an. Auf ihre Einrede, sie sei viel zu alt für ihn, nahm er ihre Hand und gab etliche Male „den Handkläpf", mit Vermelden, der Teufel solle dasjenige holen, so den Pakt nicht halten werde.[5]) Mit der Nüchternheit kam aber am andern Morgen auch die Reue; jetzt beharrte die Witwe auf der Ausführung des Versprechens. Seine Entschuldigung vor Chorgericht nützte ihm weiter nichts, als dass er verurteilt wurde, sich mit der alten Kuckerin entweder gütlich abzufinden oder die weitern gerichtlichen Schritte zu gewärtigen.

Sonntags, den 18. Januar 1739, abends, trat Hans Uli Rychiner in die Stube des verstorbenen Statthalters Suter von Schafisheim. Mareili, die Tochter, bot ihm einen Platz neben sich auf der „Ofenkunst" an. Während der Unterhaltung zog er seinen Geldbeutel aus der Tasche. Rasch entriss

ihn das Mädchen ihm und rief neckend: „Wenn du das Gelt ummen wilt haben, so musst mich darzu nehmen!“ „Ist dir ernst?“ fragte er sie. Das Mädchen antwortete: „Ja!“ Darauf gaben sie sich die Hände; er forderte den anwesenden Bruder des Mädchens und ihre Schwägerin auf, Zeugen der Verlobung zu sein. Da das Mädchen den Handel wieder rückgängig machen, der Bursche sich aber nicht dazu verstehen wollte, kam die Angelegenheit ebenfalls vor Chorgericht. Dieses wies aber den Hans Uli Rychiner ab, weil das Mädchen (vielleicht hatte es im Chorgericht gute Freunde) erklärte, es „habe nur spielen und den Kerl vexieren wollen“, und weil, damals schon wie später in § 3 der erneuten Berner Ehegerichtssatzung vom Jahre 1787, das Chorgericht den Grundsatz vertrat: „Es kommt bey Stiftung der Ehen nicht lediglich auf den Handklepf und das Draufgeld an, wie bey Erhandlung von Kühen und Kälbern.“ [6])

Hinweisen will ich auch noch auf den schweizerischen Kinderspruch, in dem sich diese Rechtsanschauung wiederspiegelt:

Wenn ihr enander wänd,
So gänd enander d'Händ.
Im Namen des Gesetzes —
So jetzt het's es. [7])

Anm. [1]) Notiz von Herrn Dr. S. Heuberger in Brugg. — [2]) Vgl. § 100; *Lavater,* De ritibus (1559); (1702), 64 f. — [3]) vgl. auch § 134; vgl. dazu *H. J. Dalchow,* Über die rechtsgeschichtlichen Grundlagen der Ehe zur linken Hand. Diss. 1905. — [4]) *T. Hagenbuch,* Staufberger Sitten und Sagen, in *Argovia* 12 (1881), 23 f. — [5]) „. . . . da übrigens auch die bey sonst unerlaubten Ehe-Versprechen etwann geflößne Betheurungen und Fluch bey Gott / der Seel / oder so man eine Person nicht heyrathete einen der Teuffel hollen soll etc. zu Besteiffung oder Gültigmachung dergleichen Versprechen nichts beytragen, als ungebührendes Versprechen eine unerlaubte oder unmögliche Sach nicht verpflichtet / und es besser ist auch ein eydliches Versprechen nicht halten / als etwas ungebührendes zu thun.“ *Leu* 1, 251. — [6]) *T. Hagenbuch* a. a. O. — [7]) s. z. B. *Alemannia* 39, 116 Nr. 7.

124. Trotz vielen Verboten hielt das schweizer Landvolk des 17. und 18. Jahrhunderts an dieser Art der Besiegelung des Eheversprechens fest. Ihm war die Hand noch das Rechtssymbol, welches beim Abschluss von Verträgen gebraucht werden musste. [1])

Ein Beweis der Bedeutung, die dieser Sitte beigemessen wurde, und ihrer weiten Verbreitung ist die Redensart, „um

die Hand eines Mädchens bitten“ (anhalten, fragen usw.),[2] die auch in romanischen Sprachen üblich ist.

Man muss sich jedoch hüten, ursprünglich verschiedene Vorgänge, die im heutigen Volksbrauch allerdings durcheinandergehen, mit einander zu verwechseln: die Bestätigung des Vertrages durch Handschlag; die Übergabe des verlobten Mädchens durch den Brautvater oder Vormund an den Bräutigam dadurch, dass die Rechte des Mädchens in die des Burschen gelegt wird; die Aneignung des Mädchens seitens des Bräutigams durch Handergreifung vor Zeugen und das Zusammenfügen der Hände der Brautleute, sei es bei der Verlobung oder bei der Trauung vor dem Altar, durch das die Vereinigung ausgedrückt werden soll.

Gerade in den Ehegerichtsprotokollen lässt es sich nur selten entscheiden, ob der Handschlag als Bestätigung des Eheversprechens oder als Aneignung oder Übergabe des Mädchens aufzufassen ist; denn sehr oft gibt der Handschlag nach der Auffassung des Volkes eheliche Rechte und erst, wenn die Folgen des Verkehrs sichtbar werden, folgt die kirchliche Trauung.[3]

Anm. [1]) *Grimm* RA. 1, 191 ff. — [2]) *DWB* 4, 2, 414. — [3]) *Weinhold*, DF. 1, 315; vgl. den Abschnitt über Verlobung und Trauung.

125. Im indischen Hochzeitszeremoniell, schon in demjenigen der Veden[1]), bildet die Handergreifung einen der bedeutendsten Akte (vgl. pânigrahana = die Handergreifung; pânim grâh = heiraten, vom Manne; pânim dâ = die Hand reichen, heiraten, von der Frau).[2]) In Gegenwart des Gewalthabers des Mädchens ergriff der Bräutigam die Hand des letztern, zum Zeichen, dass es nunmehr in seine Hand übergehe;[3]) dabei wird oft die rechte Hand des Mädchens mit der des Bräutigams verbunden und die Enden der Kleider zusammengeknüpft.[4])

Bei den Griechen und Römern treffen wir in der „dextrarum conjunctio“ eine ähnliche Zeremonie an,[5]) nur dass hier durch die Pronuba die Hand der Braut vor Zeugen in diejenige des Bräutigams gelegt und dadurch die Gewaltsübertragung über das Mädchen ausgedrückt wurde.[6]) Die Rolle, welche die Hand bei diesem Rechtsakte spielte, geht auch aus den Ausdrücken „manus mancipiumque“ hervor, die die

Vormundschaft des Vaters und des Mannes über das Mädchen oder das Weib bezeichnen[7]) und dem germanischen munt (in Vormund, Mündel usw.), das von Haus aus nichts anderes als „Hand" bedeutet (ahd. mund = ags. mund „Hand, Schutz" = altn. mund „Hand") und etymologisch wohl mit manus zusammenhängt.[8])

Die römische „dextrarum conjunctio" wurde in das Ritual der christlichen Kirche hinübergenommen[9]) und hat sich bis heute darin erhalten.[10])

Anm. [1]) *Zimmer*, Altindisches Leben 311. — [2]) *Schrader*, Reallex. 355 f.; *Petersburger Wörterbuch* ad h. v.; vgl. dazu auch die Ausdrücke der slavischen Sprachen: Vom Handschlag bei der Bürgschaft heisst der Bürge *porok*, russ. *poruka*, von *po* und *ruka*; krainisch *poroka* = Trauung (*Grimm*, RA. 1, 191). — [3]) *Weber*, Ind. Stud. 5, 190. 201. 277. 317. 388; *Winternitz* 48; *Leist*, Altarisches Jus Gentium 150. 156. 161. — [4]) Vgl. *Manu* III, 43; Açvalâyana I, 7 § 3—5; nach *Kohler*, *Zfvergl.Rechtswiss.* 3, 347. — [5]) *Daremberg et Saglio* 3 [2], 1640 a; *Ilias* 1, 440. 445; vgl. auch die jüdischen Bräuche: *Tobias* 7, 13—20: „Der Vater gibt (Vulgata: tradit) die Tochter dem Manne zum Weibe, indem er die rechte Hand derselben in die rechte Hand des Mannes legt und das Paar segnet." — [6]) *Rossbach*, Röm. Ehe 37 ff.; *Schrader*, Reallex. 356. — [7]) *Leist*, Jus Gentium 161 Anm.; *Sohm*, Institutionen 584. — [8]) *Schrader*, Reallex. 356: *manus* verhält sich zu *munt*, wie sich z. B. *canis* zu *hund* verhält; *Rive*, Vormundschaft 1, 222 Anm. 7. — [9]) *Weinhold*, DF. 1, 308. — [10]) Belege des 16. und 17. Jahrhunderts aus Ritualien, *Rietschel* 2, 256; hier Kap. XV.

Vgl. noch zur „dextrarum conjunctio" [illegible] of Indo-European customs etc. in *International Folk-lore Congress* 1891, S. 266—288.

126. Deshalb ist der Handschlag gerade auch bei der Eheschliessung früher und heute noch so weit verbreitet, in Deutschland,[1]) in England,[2]) in Skandinavien[3]) und in den romanischen Ländern.[4]) In den deutschen Fastnachtspielen des 15. Jahrhunderts,[5]) die für die Geschichte des Eherechtes und des Prozesses eine ganz hervorragende Bedeutung einnehmen, spielt er eine grosse Rolle.[6]) Im 66. Spiel[7]) z. B. sagt „der Münch zu der Praut:

> Hilla, gib her dein hant
> Und pis Hansen Schlauchen wol bekant
> Zu einem eelichen Weib
> Und habt neur zwei sel und ainn leib."

Und in Johannes Steurlein des Älteren „kürtzweiligen Fastnacht Spiel vom faulen eigensinnischen Dienstgesinde" etc. (1610) heisst es Dij[a]:

„Jacob beut jhr die Hand dar:
„Barb, wilst mich haben, so schlag ein?
Vnd gib mir dein hand auch stracks drauff?“
Vrsul.
„Hui Barb, sprich ja, vnd mach Weinkauff.“
. . . . . .
Barb.
„Im Namen Gotts, ich wil es wagen!“
Sie helt Jacoben die Hand dar:
„Hastu nun lust vnd gfalln zu mir,
Wie ich im Hertzen hab zu dir,
So gib mir auff den Ehlichen standt,
Zum pfand, dein einschlagk, in mein hand.“
Knecht Jacob schlegt ein, das es klatzscht, vnd spricht:
„Ja Barb, nun bistu ewig mein,
So bin ich auch nun ewig dein,
Was gibst mir aber auf die Eh,
Zum zeugniss, eh ich von dir geh?“ [8])

In Italien heisst der Handstreich „toccamano“. Er ist weitverbreitet und hat die Kraft eines Eides.[9]) Die Reichen feiern ihn im Hause der Braut mit einem Mahle, dem der Pfarrer und die nächsten Verwandten beiwohnen, die Armen nehmen ihn in der Sakristei der Kirche vor.[10]) Gewöhnlich findet er zwischen Braut und Bräutigam statt;[11]) er kann aber auch zwischen dem Vater der Braut und dem Bräutigam oder den beiden Vätern ausgetauscht werden.[12])

Vgl. auch *Klidschian*, Armenier 90 f. 94. 97. — Siehe ferner hier die Kap. XV. XVIII. XIX. — Über den Aberglauben beim Handschlag vgl. Kap. XV. — Über den Kuss siehe Kap. III u. VIII; über das Haar Kap. III.

Anm. [1]) *Meyer*, Baden 257; *Zingerle*, Tirol 23 Nr. 149; *Schmitz*, Eifel 1, 51; *v. Hörmann* 356; *Brückner*, Reuss j. L. 182; *Kondziella* 22 u. 114 Anm. 24; *ZdVfVk* 6, 179. 457; *Kriegk*, Deutsches Bürgertum im Mittelalter (*N. F.*) 225; *Kirchhoff's* Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 9, 90; *Sohm*, Eheschliessung 57. — [2]) Vgl. den Ausdruck „hand-fastynge“, schon in der *Christen State of Matrimony* (London 1543); *Brand* 2, 56 f.; *Sohm*, a. a. O. 53 Anm. 62. — [3]) *Brand* 2, 56 f.; *Glossar. Suio-Gothicum*, auctore *J. Ihre*, sub voce; *ebd.* sub voce Bröllop, Brudkaup; *Ray*, Glossarium Northanhymbricum s. v. — [4]) Vgl. *Du Cange* 6, 121 f. s. v. Palmata; *ebd.* 4, 416: Investitura per Manus infra manus alterius positas; *ebd.* 6, 366 ff.: Plevire Plegius etc., dazu *Godefroy*, Dict. d. l'anc. langue franç. 6, 218: plévine fiançailles; plévir = engager, cautionner, garantir, se fiancer, accorder en mariage, etc. — [5]) hrsg. von *A. Keller*, Stuttgart 1853, in Bibliothek des literarischen Vereins. — [6]) *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts (Regensburg 1859 ff.), 976; *Friedberg* 87 ff. — [7]) *Keller* 2, 578: *Vastnachtspiel vom Munch Berchtold*, Vers 9 ff. — [8]) Vgl. auch *Archiv* 11, 274; *A. Kaiser*, Die Fastnachtsspiele von der Actio de sponsu (Göttingen 1899), 5 ff. — [9]) *Gubernatis*

101. 108; vgl. § 106. — [10]) *Rivista* 2, 304 f. (Ferarese); *Bolognini,* Usi e Costumi del Trentino (1883), 59. — [11]) *ebd.*; *Placucci,* Romagna 16; *Corso,* Gli sponsali popolari 496 Anm. 1. — [12]) *ebd.* 495 f.; vgl. *Meyer,* Baden 257; *Hesemann,* Ravensberg 68.

e) Aneignung durch einen Zweig.

127. Da und dort finden sich noch Spuren von früher wahrscheinlich allgemein verbreiteten rechtlichen Gebräuchen, deren ursprüngliche Bedeutung nicht ganz klar ist, die aber auch zur Bestätigung von Verträgen u. a. dienten. Das Volkslied vor allem ist reich daran. Wie es auch in anderer Hinsicht vielfach altes Leben in sich führt, rettet es uns gerade in der Ballade einige rechtshistorisch sehr interessante Sitten: Die Aneignung durch einen grünen Zweig, Besitzergreifung durch den Tritt auf den Fuss und durch das Aussprechen einer Rechtsformel. Die Lieder, die dabei in Betracht kommen, sind in der Schweiz, wie auch im übrigen deutschen Sprachgebiete öfters aus dem Volksmunde aufgezeichnet. Wie so manche andere Bräuche haben auch diese, soweit sie noch im Volke weiterleben, ihre Bedeutung vollständig verloren und sind zu abergläubischen Handlungen geworden. Von der Aneignung durch das Aussprechen einer Rechtsformel haben wir in § 93 ff. schon gehandelt; auf die Besitzergreifung durch den Tritt auf den Fuss kommen wir in Kap. XV zu sprechen; ich gehe hier nur auf den Zweig etwas näher ein.

128. In dem Volksliede

„Es wollte ein Mädchen die Lämmlein hüten, im Holze.
Da kam ein Ritter daher geritten, so stolze,“ [1])

lautet die dritte Strophe:

„Sie gingen zusammen den Berg hinauf gar balde
Und setzten sich nieder bei einem Baum im Walde;
Er brach sich ab einen grünen Zweig
Und machte das Mägdlein zu seinem Weib,
Da lachte das Mädchen so sehre,“

und in der aus dem Kanton Luzern aufgezeichneten Fassung desselben Liedes: [2])

„Sie sassen mit einander unter einer alt' Tann',
Im Wald, im Wald, im Wald.
‚Nid wahr, du wünschest dirs einen Mann
Im Wald, im Wald, im Wald?‘
Von dem selbigen Baume nahm der Jeger ein'n Zweig
Und drückte das Mädchen an seinen Leib.
Da lachte das Mädchen so sehr, so sehr.“

Schon in einem aus dem 16. Jahrhundert überlieferten Liede[3]) heisst es:

„Er (ires herzen ein trost) nam sie bei ir schneeweissen hand.
Er fürt sie durch den grünen wald,
Da brach er ir ein zweig,
Sie küsset in auf seinen roten mund,
Das wacker megdelein."

Das Brechen des Zweiges ist auch sonst noch erwähnt, im Liede „Des Abends wenn ich schlafen geh" [4]) und „Es trägt ein Jäger ein grünen Hut". [5])

Anm. [1]) *Erk-Böhme,* Deutscher Liederhort 1, 440 ff. Nr. 126 b und *Böckel* XXV, wo auch noch weitere Literatur angegeben ist. — [2]) *Archiv* 11, 36 Nr. 51. — [3]) *Uhland,* Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder 1, 186. — [4]) *Erk-Böhme* 2, 351 Nr. 527 c. — [5]) *Wunderhorn* 3 (1808), 305.

129. In der indogermanischen,[1]) dann aber namentlich auch germanischen Rechtspraxis diente der Zweig als Symbol der Besitzübertragung namentlich eines Baumgartens, eines Weinberges, eines Waldes.[2]) Je nach der Art des Grundstückes wurden auch die Zweige gewählt: bei Gärten nahm man Zweige des Apfelbaumes, bei Wäldern von Haseln und Birken.[3]) Er wurde namentlich auch bei der Lehensverleihung durch Investitur gebraucht,[4]) wobei der Landesherr dem Lehensmann dadurch Gebiete zum Lehen verlieh. „Estre sous la verge de quelqu'un" heisst im Altfranzösischen so viel, wie „être sous son autorité". [5])

Die alten deutschen Quellen erwähnen den Zweig allerdings nicht bei der Vermählung, wohl aber die altfranzösische Chanson de geste, Gui de Nanteuil (ed. Meyer 26), die zugleich zeigt, wie diese Form der Tradition auch auf die Vermählung übertragen werden konnte. Darnach verlobt Karl der Grosse die Braut dem Herviau mit einem blühenden Ölbaum-Zweige:

„Le roy tint vne verge florie d'olivier
Et a dit a Herviau: „Tenez cheste mollier
Et l'onneur de la terre et la dame à baillier." [6])

Die Sitte wird aber wohl auch in Deutschland existiert haben. Wir finden sie im 18. Jahrhundert wieder in der Gegend von Tobolsk (Sibirien). Chappe d'Auteroche erzählt in seiner Reisebeschreibung durch Sibirien: [7]) „Ils les (d. h. les femmes) obligent dans leurs fiançailles, de leur présenter une poignée de verges en grande cérémonie." Die Frage, ob die „traditio per virgulam" sich mit dem Halm

und mit der Sitte, bei der Werbung und Verlobung Blumen zu überreichen, contaminierte und darin weiter fortlebt, wie z. B. die Sitte der Zunft der Weissgerber zu Osnabrück, einem neuen Meister einen Salbeizweig zu überreichen,[8]) vermuten lassen könnte, lasse ich dahin gestellt. Wir verfügen über zu wenig Material, um darüber zu entscheiden.[9])

Anm. [1]) *Schroeder,* Rechtsgesch. 62. — [2]) *Grimm,* RA. 1, 180 ff. — [3]) *ebd.* 182. — [4]) *Heusler,* Institutionen 2, 156. — [5]) *Godefroy* 10, 845 [b] (Supplement-Band). — [6]) Vgl. *Weinhold,* DF. 1, 349; *Böckel* XXV; *Du Méril* 31. — [7]) 1 (1768), 162. — [8]) *Mitth. d. histor. Vereins zu Osnabrück* 7, 76. — [9]) Vgl. *Grimm,* RA. 1, 596; ferner das Material, das *Mannhardt,* Baumkultus 222 ff. zusammengestellt hat; hier § 59 ff. und weiter § 174 ff.

Über die *Traditio per ramum* und *per virgulam* vgl. weiter *Schroeder,* Rechtsgesch. 301 Anm. 146; *Chassan,* Symbolique du droit 80 ff. 389 ff.; *Birlinger,* Aus Schwaben 2, 373; *Du Cange* 4, 411. 412. 413. 414. 418; 8, 348 f. (per virgulam); 3, 450 (per ferulam).

130. In einer andern Verwendung finden wir den Zweig oder Stab im Rechtsbrauch und im Hochzeitsbrauch wieder. Die altitalienischen Meister pflegen den „Sposalizio" Marias und Josephs fast alle in derselben Weise, formelhaft, darzustellen, die dann von Raphael ihre klassische Form erhielt: Joseph überreicht der Maria einen Ring. Er trägt einen grünen Zweig in der Hand; ebenso sind die andern männlichen Teilnehmer mit Stäben (aber ohne Grün) versehen. Einer, im Vordergrund, zerbricht seinen Stab.

Diese Sitte, bei der Übergabe der Braut einen Stab zu zerbrechen, findet sich auch im Braunschweigischen wieder.[1]) Vor dem Kirchgang erscheint nochmals der Brautheischer mit einem Stabe bewehrt und sagt: er sei beauftragt, die Braut zu „êschen". Dann tritt er an den Dössel des langen Tores und schlägt mit seinem Stabe so stark dagegen, dass ein Stück davon abspringt, wobei er ruft: „Ik êschere mînen brô'er (Bruder) sîne brût ton ersten male", worauf allgemeines Jubelgeschrei und Tusch der Musik folgt. Der Heischer wiederholt diesen Vorgang noch zwei Male und ruft beim letzten Male: „Ik êschere mînen brô'er sîne brût ton dritten male, nû lât' se herkômen in Goddes namen!" Dann schreitet er zum Herde im Hintergrunde der Däle und wirft auf denselben die zerbrochenen Stücke seines Stabes. Alsdann übergibt der Brautvater dem Heischer die Braut in Gottes Namen, dieser tanzt mit ihr, und der Kirchgang über den eingefallenen Dössel beginnt. Bei den Wenden herrscht der

folgende Aberglaube, der hier erwähnt werden mag: die Braut nimmt heimlich einen Zweig mit zur Trauung und zerbricht ihn in dem Augenblick, in welchem sie dem Bräutigam die Hand reichen muss. So hat der Mann später keine Macht über sie.[2])

Die Legende, die sich die Sitte des Stabtragens bei dem „Sposalizio" zu erklären versucht, sagt, dass eine Menge von Bewerbern mit Stäben zu Maria gekommen seien, und dass der Stab des Joseph, zum Zeichen für Maria, dass sie seine Werbung annehmen solle, zu grünen angefangen habe.[3]) Sie erzählt weiter, dass die abgewiesenen Freier die ihren aus Ärger zerbrochen hätten.

Das Zerbrechen eines Stabes kommt im Rechtsbrauch häufig vor, z. B. vor der Hinrichtung eines Verurteilten. Überall handelt es sich um eine Entsippung und einen Bruch der Gemeinschaft, sowohl bei der Braut, die darauf in die Sippe des Bräutigams aufgenommen wird, wie beim Hinzurichtenden, der aus der Sippe vor der Hinrichtung ausgestossen werden muss. Dass diese Erklärung richtig ist, bezeugt die Lex Salica,[4]) die vorschreibt, dass, wer aus seiner Sippe ausscheiden will, „qui se de parentilla tollere vult", dies in folgender Form tun soll: „In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi tres fustis alninus super caput suum frangere debet. Et illos per quattuor partes in mallo iactare debet et ibi dicere debet quod iuramento et de hereditatem et totam rationem illorum tollat."

Anm. [1]) *Andree,* Braunschweig 304. — [2]) *Veckenstedt,* Wendische Sagen 447 Nr. 8. Ob V. hier zuverlässig ist? — [3]) Grünende Stäbe sind ein häufiges Legendenmotiv; vgl. *Günther,* Legendenstudien 59 f.; *Revue des Trad.* 19, 336. 532; 21, 9. 123; 22, 289 ff.; *Aus dem Posener Lande* 5, 46; *Wlislocki,* Märchen der Armenier 157; *Tiedge's* Werke 6 (Halle 1827), 71 (Verlobung, wenn ein auf ein Grab gestecktes Zweiglein grünt); *Sophokles,* Elektra V. 410 ff. — [4]) ed. Hessels, London 1880, col. 379, Tit. 60, Cod. 1, nach *E. von Möller,* Die Rechtssitte des Stabbrechens, in *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 21 (1900), 28; vgl. ferner über die Sitte des Stabbrechens: *Brunner,* Sippe und Wehrgeld, in derselben Zs. 3 (1882), 42; *ders.* Rechtsgeschichte 1 (1887), 92; *K. v. Amira, Germania N. F.* 8 (1875), 58. 59; *Heusler,* Institutionen 2, 587.

f) Bestätigung des Eheversprechens durch ein Pfand.

Allgemeines. 131. Am weitesten verbreitet und am allgemeinsten ist die Sitte, das Eheversprechen durch irgend ein Geschenk zu bestätigen, das der Bräutigam der Braut als Pfand, als Zeugnis des Versprechens sie zu ehelichen

gibt. Dieses Ehepfand wird meist als ein Rest des alten Brautkaufs angesehen, als eine Anzahlung an denselben, der beide Teile band, wie der Weinkauf.[1]) Es wird aber von andern auch wie dieser nur als blosses Rechtsmittel, den Vertrag sicher zu stellen, betrachtet[2]) und dafür Isidorus Hispalensis Etym. IX, 7, 6 und andere angeführt. Isid. Hisp. sagt an der erwähnten Stelle: „Dicta autem arrha[3]) a re pro quo traditur. Est autem arrha non solum sponsio conjugalis, sed etiam pro qualibet promissa re data, ut compleatur".

Noch im 18. Jahrhundert hören wir selten davon, dass auch die Braut dem Bräutigam ein Ehepfand gegeben habe; nur der Bräutigam ist dazu verpflichtet.[4]) An manchen Orten ist diese Sitte noch erhalten.[5]) Heute jedoch werden in der Schweiz und in andern Ländern meist gegenseitig Geschenke gemacht, wobei es sich nicht immer entscheiden lässt, ob ihnen die Bedeutung eines Pfandes zukomme oder nicht.[6])

Das Geben eines Ehepfandes scheint in der Schweiz allgemein zu sein; nur von Lens (Wallis)[7]) wird mir berichtet, dass es dort nicht üblich sei.

Anm. [1]) Siehe unter Brautkauf § 199 ff. — [2]) vgl. *Rietschel* 2, 211. — [3]) ara heisst das Handgeld noch in der Umgegend von Rogatec: *Krauss,* Sitte und Brauch 356; in Spanien wird mit arrha das Brauttuch bezeichnet, womit die Hände der Verlobten umbunden oder der Kopf bedeckt wird, *Marzohl* und *Schneller,* Liturgia sacra 3, 564 Anm. 1. — [4]) *Leu* 1, 253. — [5]) *Id.* 5, 1142; *T. Tobler,* Sprachschatz 81; Lourtier *(Glossaire,* hs.); vgl. Ring § 163 ff. — [6]) vgl. Kap. III. — [7]) schriftlich.

Zur Geschichte der arrha sponsalitia vgl. *P. Koschacker* in *ZfRechtsgesch. (roman. Abt.)* 33 (1912), 383—416; *E. v. Jagemann,* Die Daraufgabe (arrha). Vergleichende Rechtsstudie. Berlin 1893, bes. S. 57 ff. mit reicher Lit.; *J. Hersdörffer,* De arrha etynologiae, historiae, juris respectu habito. Diss. Hannoverae 1856.

132. Die Bezeichnungen, die das Ehepfand in der Schweiz hat, sind sehr zahlreich. Wir werden sie bei den einzelnen Gaben näher aufführen. Es seien hier nur die erwähnt, die schon Leu in seinem Eidgenößischen Stadt- und Land-Recht 1, 253 angibt, sowie die sonst allgemein üblichen. Leu sagt: „Zu Bestätigung und näherem Beweißthum der Einwilligung werden auch Ehe-Pfand gegeben / welche auch Ehe-Gelt[1]) / Ehe-Gab[2]) / Hafft-Pfenning[3]) / Mahl-Schatz[4]) / Hand-Treu[5]) etc. und . . . Cron-Guldin[6]) genennt werden / . . ." Im Solothurnischen und Bernischen finden sich dann ferner die Ausdrücke Wortzeichen und Wahrzeichen[7]), bei denen man sich immer noch nicht klar

ist, ob das erstere aus dem zweiten oder das zweite aus dem ersteren entstanden ist;[8]) ganz allgemein ist dann auch Hochzîtchram.[9]) In der französischen Schweiz ist der Sammelname dafür „gạdzo“ (gages), davon auch „ingazèmin“ (engagement) im Kanton Waadt.[10]) Daneben finden sich dann ferner in Montbovon (Kt. Freiburg) „èy“, dessen Etymologie nicht sicher ist, ebenfalls im Kanton Freiburg „ērè“ (arrha)[11]) und „mondrè“ vom lat. munera. Auch das Wort „promèsè“ hat in den Kantonen Waadt und Freiburg die Bedeutung von Pfand. „Kadô, ètrin.na, don.na“ etc. treten auch in dieser speziellen Bedeutung auf.[12])

Die italienische Schweiz kennt für Pfand den allgemeinen Ausdruck „segno“,[13]) die rätoromanische „painns“ oder „ils pengs“.[14])

Anm. [1]) § 149 ff. — [2]) § 133. — [3]) § 149. — [4]) Kap. III. — [5]) vgl. fidem dare. — [6]) § 150. — [7]) § 150. — [8]) Nach *Grimm,* Grammatik 2, 481 ist Wârzeichen eine Entstellung von Wortzeichen; nach *Müller-Zarncke,* Mhd. Wörterb. 3, 864 ist Wortzeichen aus Wârzeichen entstellt. Vgl. dazu *Grimm,* RA. 1, 153; siehe auch im Register zu den Weisthümern VII, 383 ff.; *Osenbrüggen,* Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte (1868), 310. Verwandt ist Leibzeichen: *Osenbrüggen,* a. a. O. 308 ff.; *Bluntschli* 1, § 13 S. 202; *Zöpfl,* Rechtsalterth. 2, 471; 3, 30; *Schroeder,* Rechtsgesch. 108. — [9]) *Id.* 3, 812; vgl. hier Kap. III. — [10]) *Bulletin* 9, 37. — [11]) *ebd.*; vgl. *Du Cange* 1, 445; *Heyl,* Tirol 767 Nr. 81. — [12]) *Bulletin* a. a. O. — [13]) vgl. auch *Pitrè* 2, 34 f. — [14]) *v. Salis* 53 f.

133. Die Übergabe und die Annahme eines Ehepfandes war für beide Teile bindend und ist es noch heute in vielen Gegenden.[1]) Das Band, das dadurch geknüpft wurde, war ebenso fest wie die Trauung in der Kirche.[2])

„ . . . Solches scheint ein gar alte Ubung zu seyn / indem auch schon Elieser bey der für seines Herrn des Abrahams Sohn Isac gethanen Anwerbung Rebeccâ derselben goldene und silberne Kleynod nach dem Versprechen zugestellet / Gen. XXIV. v. 53. und ist bald aller Orten annoch gebräuchlich / so daß kaum ihrer zwey zusammen kommen / wie gering sie auch sind / die nicht einanderen etwas auf die Ehe geben / welches nach Verschiedenheit der Orten auch verschieden gehalten wird / . . .“, sagt Leu 1, 253, und fährt dann fort, „ . . . . . worbey aber jederzeit auf die *Intention* und Vorhaben, so man bey Ubergab und Annehmung solcher Sachen gehabt / und auf die gebrauchte Wort am meisten zu sehen ist / zumahlen wo etwann sonst die eheliche Ein-

willigung ermanglet / kein Handlung wegen des Ehe-Versprechen vorgegangen / das angebottene nicht angenommen / oder nicht mit austrucklicher Meldung / daß es auf die Ehe geschehe / dargereicht wird etc. so wird solches eher für sonstiges Geschenk als für ein Ehe-Pfand angesehen. . . .“ [3])

Deshalb erklärte auch die Ehegerichtsordnung von Appenzell a. Rh. vom Jahre 1655: [4]) „ . . . . . / daß ein rechtmäßig aufrecht Ehe-Versprechen seyn und heissen solle / wann ein Manns-Person zu einer Weibs-Person also spricht: dies gib ich dir, oder dies bring ich dir auf die Ehe / daß du mein eheliche Haußfrau seyest vor GOtt und der Welt / und zu dessen Beståttigung gib ich dir dies Gelt etc. zu einem Hafft-Pfenning.“ Auch das Zürcher Ehegerichtsbuch von 1719 anerkennt den Beweis des gegebenen Eheversprechens durch Kundschaft (d. h. Zeugnis zweier ehrbarer Männer), Pfand oder Schrift, [5]) wie das Kriminalstatut von Obmuntfallun, das die Ehepfänder („painns“) dem Beweise durch Zeugen gleichstellt und das Statut des graubündnerischen Münstertales, nach dem es genügt, wenn die Zeugen das Geben und Nehmen der Ehepfänder („ils pengs“) wahrgenommen haben. [6])

Dasselbe ist auch, wie wir sehen werden, in andern Ländern der Fall.

Anm. [1]) *Id.* 5, 1142; *Bulletin* 9, 35; *Etrennes chrétiennes* 1887, 167—193. — [2]) *Sauvé,* Hautes-Vosges 83. — [3]) Vgl. auch den Freiämter Brauch in § 115. — [4]) Vgl. auch *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 138 A. 2. — [5]) *ebd.* 137 A. 2; vgl. die heutigen Verhältnisse bei *Leuenberger,* Verlöbnis 27 Anm. 77. — [6]) *v. Salis* 53 f.

Über die Rolle, die das Pfand bei der Verlobung spielt, vgl. auch das englische to wed = heiraten, the wedding = das Heiraten, die Hochzeit, das mit Wette, wadja, zusammenhängt; vgl. *Sohm,* Recht der Eheschliessung 56.

134. Als Pfand wurde irgend ein beliebiger Gegenstand gegeben. [1]) So werden z. B. im Kanton Uri da, wo die Verhältnisse keine Ringe gestatten, vom Brautpaar gegenseitig Rosenkränze (Göschenen) [2]) oder Gebetbücher, [3]) Photographien, früher auch weissgeblümte Kerzenrodel [4]) (Spiringen) als Brautpfänder gewechselt. Im Appenzell schenkte der Neuverlobte seiner Braut „zur Versicherung“ des Eheversprechens „das Brûtbuech“, [5]) ein Psalmbuch. Es sollen sogar Regenschirme als Brautpfänder gegeben worden sein. [6]) Bei bemittelten Bauern des Kantons Graubünden wurden bei Eheversprechen silberne Schuhschnallen, Haar-

nadeln, Hemdenknöpfe, Schnupftabakdosen, Schnürnadeln, seidene Halstücher, Gesangbücher mit Silberbeschlägen usw. geschenkt.[7])

Das Chorgerichtsmanual von Veltheim (Aargau) enthält dazu einen interessanten Fall, der zugleich wieder eine prächtige Schilderung der Sitten des 17. Jahrhunderts gibt:[8])

„1618 den 11. tag Jenners sind für Ehgericht erforderet worden Hans Jacob Müri des Junckherr Abrahams von Ehrlach Husknecht zu Castelenn an einem: und Verena N. der frouw Jacobe zu Castelen Dienstmagd wegen Sonderbarer Ehversprächung. Do obgemelte Verena erschyenen, der Gegentheil Hans Jacob Müri gar nit. Verena N. Dienstmagt het vor Jeronimo Seyler, und siner husfrouwen, desgleichen vor mir und der frouw Jacobe zu Castelen offenlich bekent:

Es habe sich zugetragen, das ferschinen Nüwen Jars tag der Müller zu Castelen, Hans Duffelbeiß, der pur zu Castelen, Item Heinrich Hilpolt und jetzermelter Hans Jacob Müri und andere mehr in des puren Hus zu Castelen mit einander gnüwiaret [Neujahr gefeiert]. Do sige sy mit der Frouw Jacobe beiden dochteren ohne gferd [von ungefähr] darzukommen, und indem als ds si also do sige, habe vilgedachter Hannß Jacob Müri sy angredt vor einem Tisch voll Lüthen, vier Nus in der Hand ghan und gseit: Vereny, wen du mich zur Eh wilt haben, so büt mir din Hand und nim die Nuß. Sya fermeint, es sye ein Vexax [verschrieben aus Vexaz, Scherz] und strecke deshalben die *Linke*[9]) dar. Er habe widerum gseit: Neyn, wen du mich zur eh wilt, so streck die *rechte* hand, daß heige er so vil und dick gredt, ds si endtlich vilfaltigen nöttigen die *rechte* hand botten. Im selben lasse er zwo nus fallen und bhalte allein zwo, di si von im empfangen. Darüber er vil wäsens gmacht und nit ernst gredt, Mancher müße ducaten han, wen er wyben wölle, er heige mit 2 Nüßen können. Das habe er langest Im Sinn ghan ein somliche znemmen, die by Junckheren und puren dienet habe etc. Der frouw Jacobe Köchi, die ouch darbi gsin, sagt: Ach vreni, du zelst [erzählst] nienen, wies gangen, die Kind köntten es vil baß ein anderen noch erzellen.

Nach sömlichen sige Sy widerum ufhin Ins Schloß gangen und zur frouwen gseit: Frauw Ich han gmannet. Ich han nie fermeint, ds ich so bald mannen wöllte. Ä frouw, geben mir Nägeli, ich wil im ein Meyen machen. Die frouw gange hin und bringe negeli, Sy mache im ein meyen und überschicke in irem fermeinten Hochzyter. Er empfaht und nimpt inn und steke in den hut. Glich darnach heigen Inn die bi Im gsässen gvexiert, Er habe zimlich vil ferheißen, er werd si mussen han. Uff sömlichs nemme er den meyen us dem hut, zerrysse Inn und Morndes syen si widerum zusamen in des puren Huß, do sye es den Knaben übel gruwen [gereut] und heige zu ira gesagt und gesprochen: Lug Vreni, ob [ehe, bevor] ich dich han wil, ich wil eh do in Schnee ushin knüwen und mir den Kopff Ins veld lassen houwen, Ich wil mit dir gan Bern und für Ehgricht wo du wilt. Sy habe im gantwortet. Ich wil kein costen anfahen, halt mir, waß du ferheißen hast. Darbi gsin Uli Biland der Ehrichter."

Was dann folgte ist deshalb interessant, weil es das Ehegerichtswesen der Zeit charakterisiert:

„In dem nimpt sich der Junckher Abraham der Sach an und hat die Sachen zwüschen inen alsvil als uffghept [beigelegt]. Do dz ein Ehgricht zu Veltheim fernomen, hat es fermeint, könne zu der sach nit wol schwygen. Hat deshalben alle sachen dem Herren Obervogt zugschriben und sines rhats begart. Der hat dem Chorgericht Weybel befolen, daß ein chorgricht beide partheyen für Ehgricht erforderen solle.

Do nun der weybel zum Junckheren kumpt, Inn anspricht, das er sinen knecht zum Ehgricht halte und da erschine, Bricht er in Zorn uß und sagt zum weibel, Er hette ein lust in Inn die Keffi [Käfig, Gefängnis] zu setzen, ob er nit wüsse, dz die Sach ußgmacht und ein Ehgricht nit so wytzig, ja wytziger sige dan dz zu Veltheim. Und so ein Ehgricht, oder der predicant selbs nit daran konne und möge kommen, So gebe er im tag für min herren. Ist also die Sach letztlichen für dz Chorgericht zu Schintznach gschlagen und zogen worden.

Und wie ob anfange ein ernst gwäsen, Also haben si zu beiden theilen zu Schintznach vor dem Chorgricht ein Schimpf [Scherz] Darus gmachet, also dz weder Herr Obervogt noch ein Chorgricht ein rechtmessige Ehversprächung darus erläsen konen. Ist also die Sach glimpflich abgangen.“[10])

Anm. [1]) Vgl. *Cod. Just.* V, 1, 3, nach *Brandileone,* Subarrhatio 11. — [2]) schriftlich. — [3]) Vgl. darüber den Aberglauben bei *Wuttke* 366 § 553; auch in Westböhmen schenkt der Bräutigam der Braut nach dem Leihkauf einen Rosenkranz und ein Gebetbuch, *John* 128; vgl. *Du Cange* 4, 413 (Investitura per bibliothecam, seu Bibliam, per breviarum; 415 per librum, manualem, missalem). — [4]) schriftlich. — [5]) *T. Tobler,* Sprachschatz 81; *Id.* 4. 992. — [6]) *Eugster,* Herisau 175 f. — [7]) *Lehmann,* Graubünden 2, 274. — [8]) *Archiv* 16, 101 f.

135. Aus der Fülle der als Ehepfänder auch heute noch verwendeten Gegenstände heben sich deutlich einige ab, die als Symbole schon im altdeutschen Rechte Verwendung fanden und zum Teil in indogermanische Zeit hinaufreichen. Eine Gruppe weisst hin auf den uralten Ritus der Adoption durch Einkleiden, eine andere wird gewöhnlich als Überrest des Brautkaufs aufgefasst. Ich verzichte darauf, hier auf eine Diskussion dieser Probleme einzutreten und teile nur die Bräuche mit. Wir werden in Kap. III, VII und XIV ff. uns weiter damit zu befassen haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die gleichen Bräuche bei der Hochzeit wie bei der Schliessung der Brüderschaft wiederkehren, nicht nur auf die beiden Brautleute oder Wahlbrüder ausgedehnt, sondern auch auf ihre beiden Familien.[1])

Anm. [1]) Vgl. *Ciszewski,* Künstliche Verwandtschaft 103 ff. u. ö.

Taschentuch u. ä.

136. Ein, namentlich im 17. Jahrhundert, beliebtes Ehepfand ist das Taschentuch. Das Umiker Chorgerichtsmanual vom 29. Juli 1666 berichtet: [1]) Heinrich Müller sprach die Klein Babi Schmid der Ehe an, indem er sich darauf berief, dass sie ihm die Ehe versprochen habe. Sie habe auch einen „Nasenlumpen" von ihm, den sie mit der Rede genommen: „So sy den nasenlumpen habe, so müsse sy ihnne auch haben." Und das Chorgerichtsmanual von Veltheim (Aargau) enthält unter dem Jahre 1686 die Notiz:

„D. 30. 8bris haben Balti Schmied, sonst Buchmann, und Barbara Schmidli ihre vor diesem ehrlich versprochene ehe, darauff die Barbara einen nasenlumpen zum pfand hat, vor dem undervogt und predikanten gantz freywillig bestätigt" usw. [2])

Das Taschentuch kommt auch im modernen Volksbrauch als Liebes- oder Verlobungsgeschenk vor. Auf der badischen Seite des Bodensees bringt der Bursche seiner Liebsten ein weiss-seidenes Nastuch mit rotem Rand, einen Hut oder eine Brosche,[3]) die dann als Pfand betrachtet werden. Im Engadin schenkt die Mutter des Bräutigams zu dem Ring, den der Bräutigam gibt, noch eine Paar goldene Ohrringe und ein seidenes Taschentuch. [4]) Auch in Lourtier [5]) war früher, neben andern Gegenständen, ein Taschentuch oder ein seidenes Halstuch ein sehr bevorzugtes Ehepfand. In der Gegend von Chambéry [6]) und Thônes [7]) schenkt der Bursche dem Mädchen, sobald die Werbung angenommen ist, ein Taschentuch oder ein Halstuch „quadrillée de raies déterminées, qu'elle jette aussitôt sur ses épaules d'un air pudique et parfois comme à regret."

Selbst bei der städtischen Bevölkerung hat sich diese Sitte mancherorts, in der Schweiz und in Deutschland, erhalten. In Bern und Basel hat der Bräutigam der Braut das sog. Brauttaschentuch zu schenken, das meist äusserst kostbar und oft ein wahres Kunstwerk ist. An andern Orten, z. B. in Schaffhausen, erhält es die Braut von einer ihrer besten Freundinnen.

Es kommt aber auch vor, dass das Mädchen dem Burschen zum Ehepfande ein Nastuch gibt, so schon in einem Falle aus dem Jahre 1655 in Genf. [8]) In neuerer Zeit ist dies üblich im badischen Wiesental [9]) und im Elsass. [10])

Anm. [1]) Notiz von Dr. S. Heuberger, Brugg. — [2]) vgl. § 120; Archiv 16, 102. Siehe auch *Volkskalender* 1869 (Solothurn), 30. — [3]) *Lachmann*, Überlingen 368. — [4]) *Annalas* 14, 163; vgl. *Lehmann*, Graubünden 2, 274. — [5]) *Glossaire*, hs. — [6]) *Perrin*, Anciennes coutumes 210. — [7]) *Constantin*, Thônes 85; vgl. *van Gennep*, Savoie 27. — [8]) *Etrennes chrétiennes* 1887, 176. — [9]) schriftlich. — [10]) *Elsässische Monatsschrift* 1, 164.

137. Die Verwendung des Taschentuchs als Ehepfand ist auch sonst noch verbreitet. Meist sind es der Bräutigam oder seine Mutter, die es der Braut schenken; es kommt aber auch vor, dass die Braut dem Bräutigam eines zu geben hat. Die romanischen und slawischen Völker haben besonders zähe an diesen Bräuchen festgehalten.

In Pfuhlsborn gibt der Bräutigam der Braut ein Kopftuch als Verlobungsgeschenk. Sobald sie es annimmt, hat das Versprechen Gültigkeit.[1]) Auf Cherso (Istrien) muss der (italienische) Bräutigam der Braut, altem Brauche folgend, ein baumwollenes Taschentuch als Pfand anbieten. Doch sie weist es zurück, weil sie eine feinere Gabe haben will. Er hält ihr deshalb ein wollenes hin; aber die Braut bleibt immer noch ruhig sitzen. Erst wenn ihr der Bräutigam ein seidenes Taschentuch gibt, springt sie auf und nimmt es als Ehepfand an.[2]) Vor allem in Süditalien und auf Sizilien finden wir dieses Pfand noch im Brauch, in neuerer Zeit namentlich, wenn der Bräutigam arm ist.[3]) In Salaparuta (Sizilien),[4]) und mit geringen Abweichungen auch in andern Gemeinden, setzt sich die Braut bei der Verlobung mitten ins Zimmer. Die Mutter des Bräutigams oder seine nach ihr nächste Verwandte kämmt ihr die Haare und befestigt sie mit einem Kamm,[5]) steckt ihr darauf einen Ring an den Finger, schenkt ihr ein Taschentuch und küsst sie.[6]) In der Gegend von Alba (Cuneo) wirft der Jüngling, wenn er in den Stall tritt, wo die Dorfjugend abends sich versammelt, dem Mädchen ein Tuch zu; behält sie es, so nimmt sie seine Werbung an; gibt sie das Tuch aber wieder zurück, weist sie auch das Herz des Gebers zurück.[7]) Auch in Portugal gibt der Bräutigam der Braut oft ein seidenes Taschentuch als Ehepfand.[8])

In Dalmatien wird die Verlobung „svila“ (Seide) genannt, weil die Braut statt eines Ringes ein seidenes Tüchlein als Pfand erhält; den Ring bekommt sie erst kurz vor der Trauung.[9]) Nach bulgarischem Brauche[10]) erscheinen am bestimmten

Tage der Verlobung die Eltern des Burschen mit Gästen und Nachbarn bei der Familie der Braut. Die Mutter des zukünftigen Bräutigams überreicht ein neues Schnupftuch mit einem Ring, Weizen und einen kleinen Spiegel. Das nennt man ein Zeichen („nischan"). Dadurch wird die Verlobung geschlossen. Hierauf beschenken sich die Familien gegenseitig.

Auch bei den Bergjuden des Kaukasus [11]) bringen die Eltern des Bräutigams der Braut die Verlobungsgeschenke. Sie bestehen meist aus einem seidenen Taschentuche und einem goldenen oder silbernen Ringe, der an einer Ecke des Tuches befestigt wird.

Sehr oft tauschen Braut und Bräutigam Taschentücher untereinander aus, so im Bellunesischen,[12]) auch auf dem Balkan [13]) (Rumänien), oder aber die Braut allein gibt dem Bräutigam ein solches. Das ist z. B. der Fall im Böhmerwald,[14]) in der Bretagne,[15]) auf Sizilien,[16]) auf dem Balkan;[17]) hier ist es auch vielfach rotgestickt.

Im Wallonischen[18]) hat der Brauch eine Wandlung durchgemacht. Es heisst dort: „Le don ou le prêt d'un mouchoir de poche est considéré comme néfaste: signe de pleurs. Si le mouchoir est prêté pour essuyer des larmes, la douleur se prolongera pendant sept jours. La jeune fille qui pleure préférera essuyer ses larmes avec la manche de sa robe, si elle a oublié son mouchoir."

Anm. [1]) *Schmidt,* Thüringen 13 f. — [2]) *Provenzal* 10 = *Babudri* in *Pagine istriane* 3 (1905), 126 ff. — [3]) *Poggi,* Sardegna 27. — [4]) *Pitrè* 2, 33. — [5]) Vgl. Kap. XIV: Haartracht. — [6]) Vgl. ferner *Pitrè* 2, 34. 36 f. 39. 41; *Archivio* 15, 540 (Belluno); 18, 45 (Neapel); *Revue des Trad.* 1 (1886), 178 (Korsika); *Gubernatis* 73 (Campagna d'Alba). — [7]) *Hochzeitsbuch* 101. — [8]) *Revista Lusitana* 14 (1911), 247; *Revue des Trad.* 8, 240 (Pyrenäen). — [9]) *Krauss,* Sitte und Brauch 375; *Vilovsky,* Serben 397 (Kopftuch mit Apfel und Geld); *Bogišić,* Slaves méridionaux 592. — [10]) *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 458. — [11]) *Mitt. z. jüd. Vk.* 11 (1908), 164. Vgl. auch *Littmann* 96. 98 (Jerusalem). — [12]) *Provenzal* 21. — [13]) *Flachs,* Rumänien 28. — [14]) *Veckenstedt's ZfVk* 2, 464. — [15]) *Sébillot,* Haute-Bretagne 92. „Prends ce don, ce mouchoir, ce gage de tendresse, Que pour toi de ses mains a brodé ta maîtresse," heisst es z. B. auch in *Lebrun's* Marie Stuart (1820). — [16]) *Pitrè* 2, 28. — [17]) *Bogišić, Revue de législation* 1876, 588. 589; *Krauss,* Sitte und Brauch 359. 362 (Slavonien). 369 (Bosnien); *Vilovsky,* Serben 389. 396 (Banat); *Ethnolog. Mitt. a. Ungarn* 1, 423 (Csepel-Insel); *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 463 (Bulgarien); *ZfEthnologie* 35 (1903), 651 (Weissrussen im Gouvernement Smolensk). — [18]) *Wallonia* 3 (1895), 65 Nr. 29.

138. In der grossen Mehrzahl der Fälle hat das Taschentuch als Ehepfand die grosse Bedeutung verloren, die ihm

ursprünglich innewohnte. Es ist, wie so manche andere Ehepfänder, zur scheinbar unwesentlichen Gabe herabgesunken. Da und dort aber tritt es noch in einer Verwendung auf, die ohne Zweifel seine ehemalige Funktion wiedergibt. So z. B. in Calabrien. Dorsa berichtet in seinem Büchlein „La tradizione greco-latina negli usi e nelle credenze popolari della Calabria citeriore“ (1884) S. 82: [1]) „L'aspirante alla mano di una fanciulla attende un giorno di festa e quando ella va a messa. Allora o dentro la chiesa già gremita di gente, o sulla soglia quando ne viene fuori la fanciulla, sempre innanzi agli occhi del publico e sotto lo sguardo di Dio, perchè l'atto fosse solenne e avesse in testimonio il cielo e la terra, il giovane le affissa i suoi occhi di fuoco, le si getta sopra, ed o le strappa il modesto fazzoletto che le cuopre il capo, o glielo scambia con altro più ricco e bianchissimo, o le taglia col coltello i nastri che legano le maniche al vestito. Questa fanciulla dicesi ‚scapigliata‘ o ‚imbiancata‘ o ‚segnata‘, cioè compromessa al giovane amante, che per questo fatto ne acquista il dritto: ne essa troverebbe chi la sposasse qualora non avesse luogo quel matrimonio.“ Ähnlich ist der Brauch bei den bosnischen Moslimen.[2]) Merkt bei ihnen ein Bursche, dass das Mädchen seiner Wahl willens ist, seine Gattin zu werden, so wartet er auf eine günstige Gelegenheit, um sein Sacktuch oder ein Kleidungsstück auf sie zu werfen. Wirft das Mädchen das Tuch nicht von sich und ergreift die Flucht, sondern lässt sich sogar von ihrem Bewerber fangen, so ist sie die seine. Auch bei den Rumänen spielt ein gestricktes Kopftuch, wie es nur die Frauen tragen, das der Bräutigam der Braut überschickt, eine grosse Rolle.[3]) Die Braut steckt es am Hochzeitstage vor dem Gang in die Kirche dem Bräutigam wieder in den Gürtel. Nach vollzogener Trauung nimmt sie es dann zurück und trägt es während der weitern Feierlichkeiten des Tages als Kopfschmuck. Nachher wird es in einer Truhe sorgfältig aufbewahrt, um der Toten dereinst wieder um's Haupt gelegt zu werden (vgl. darüber Kap. XIV).

Das Taschentuch tritt in diesen Bräuchen in eine Reihe mit den an andern Orten gebräuchlichen Symbolen der Adoption durch Einkleidung: Hemd, Schuh, Hut (vgl. Kap. III), der Manteladoption (vgl. den Savoyerbrauch § 136 und Kap.

XVI), der Aufgabe des Bräutigams, der Braut das Hochzeitskleid zu liefern (Kap. III und XIV) und der Haubung der jungen Frau (Kap. XIX).

Die mannigfaltige und oft recht sonderbare Verwendung des Taschentuchs im Volksbrauch und Volksglauben gedenke ich in der nächsten Zeit an anderm Orte ausführlich zu behandeln.

Anm. [1]) Vgl. auch *Corso,* Gli sponsali popolari 493 Nr. 3, mit reicher Literaturangabe; *Ders.,* Doni 234 ff.; *Finamore* 35. — [2]) *Krauss,* Sitte und Brauch 371; vgl. die Redensart „Jeter le mouchoir". d. h. „accorder la préférence à une femme", und die türkische Sitte: *Hatzfeld et Darmstetter,* Dictionnaire général 2, 1557. — [3]) *Flachs* 26. 31.

139. Dass dem Taschentuch auch sonst im Rechtsbrauch früherer Zeiten eine gewisse Bedeutung zugewiesen wurde, zeigt Du Cange an verschiedenen Stellen seines Glossariums. Bd. 4, 413 führt er unter „Investitura per Almutiam" eine Stelle aus einer „Charta ann. 1283 ex Tabul. Montisol." an, in der es heisst:

„Petrus abbas monasterii Montisolivi contulit ecclesiam S. Juliani de Ventenaco . . . Petro Roca presbytero de Fanojove, quem . . ., per traditionem Almutiae suae investivit."

Nun hat allerdings „Almutia" ganz verschiedene Bedeutungen. Bd. 1, 191 führt Du Cange selbst eine Reihe davon an. Es wurde damit aber namentlich auch das Oberkleid, das über das Unterkleid geworfen wurde, sowie eine Kopfbedeckung bezeichnet, die unserm Taschentuch manchmal ähnlich gewesen sein mag. Bd. 4, 416 führt er aber einen Beleg aus dem Chronicon Farfensis Monasterii, die Jahre 681—1104 umfassend, pag. 661, an, der diese Verwendung des Taschentuchs ganz sicher beweist. „Per jussionem ipsius, dante eo mappulam suam (‚son mouchoir', fügt er selbst in Klammern hinzu) Advocate suo, revestivit Leonem etc." „Mappula" bezeichnet auch die Serviette, das Vortuch, das die Gäste mit zum Essen brachten und darin eventuell „B'haltis" mitnahmen.

Anm. Vgl. auch *Du Cange* 5, 255 ff.; *Migne,* Patrol. lat. CXXVII, 333 ff.

140. Auf gleiche Weise, d. h. als Teile der Adoption durch Einkleidung, sind z. T. wohl auch weitere Ehepfänder zu erklären, wenngleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass noch andere Anschauungen ursprünglich damit verbunden waren. Im Chorgerichtsmanuale von Birr (Kt. Aargau) findet sich s. a. 1661 ein Eheversprechen erwähnt, das durch eine seidene Binde bestätigt wurde. [1]) Nach der hand-

schriftlichen Chronik und den Collectanea Helvetica des Pfarrers Bernhard Lindauer in Winterthur (1563/81) reichte man bei einem Eheversprechen eine Geldgabe, „ermel und umgurt (Schurz) zu wortzeichen“.[2]) Auf ähnliche Weise besiegelten Bernhard Berner von Schafisheim und des alten Untervogts Tochter Barbara Baumann im Jahre 1772 damit ihr Eheversprechen, dass sie „Sammetband und Strumpfbendel“ mit einander tauschten.[3])

Auch heute finden sich unter den Geschenken des Bräutigams an die Braut, die als Pfänder betrachtet werden, oft seidene Tücher,[4]) Halstücher, überhaupt Kleidungsstücke jeder Art, und die Braut schenkt dem Bräutigam oft Hosengurt oder Hosenträger.[5])

Anm. [1]) *Argovia* 12 (1881), 26; vgl. *Id.* 4, 1331. — [2]) *Id.* 2, 445; 1, 459; vgl. § 141. — [3]) *Argovia* 12, 25. — [4]) *Der Freie Rhätier.* Chur 18. April 1899. — [5]) Freiamt. *Archiv* 6, 119; meist wurden schwarzseidene Halstücher für jede Jahreszeit oder dunkle, wollene Foulards für den Winter verwendet; vgl. auch *Müller,* Lenzburg (1867), 185.

141. Ähnliche Bräuche finden wir in Nordengland und Schottland;[1]) der Austausch von Bändern, „True-love-knot“, bildet dort „the emblem of plighted fidelity“.

Alle diese Kleidungsstücke oder Teile davon fanden in der alten Traditionssymbolik reiche Verwendung. Du Cange[2]) zitiert schon aus dem Jahre 907 nach Lobinell. tom. 2. Hist. Britan. col. 66. ein „Instrumentum“, in dem es heisst: „Comes vero per manicam (Ärmel) suam terram supradictam in manu Cathuiant Abbatis graffiavit“.[3]) Ebenso erwähnt er die „Investitura per corrigiam (Riemen, Schuhriemen),[4]) per linteum (leinenes Tuch) („Aimericus per unum linteum satis optimum dedit S. Maxentio“ etc. nach Tabularium S. Maxentii in Pictonibus),[5]) per infulam (Wollenbinde) (nach einem Vertrag aus dem Jahre 1215: „Per infulam capitis sui eos nomine ipsius ecclesiae investiens etc.“),[6]) per fimbriam vestimenti (Rockschoss, Troddel, Franse),[7]) per pallium seu pallam“ (Mantel, Oberkleid, Decke),[8]) usw.

Nach einem niederrheinischen Verlobungsformular des 14. Jahrhunderts steckte der Bräutigam der Braut einen Ring an den vierten Finger, und der sie beide verlobende Mann übergab der Braut ein seidenes Tuch mit zwölf Silbermünzen, das er vom Bräutigam empfangen hatte. Sie

gab aber das Geld „um Gottes willen“ den Armen; das Tuch behielt sie.[9])

Nach bulgarischem Gewohnheitsrechte älterer Zeit mussten sich die Verbrüderten mit demselben Hosengürtel umgürten und zwar in Anwesenheit der Verwandten beider Verbrüderten. In neuerer Zeit hat die Kirche gegen diese Sitte gekämpft.[10])

Anm. [1]) *Brand* 2, 67; *Friedberg* 66 Anm. 4. — [2]) 4, 416. — [3]) *Grimm*, RA. 1, 210 Anm. 1, der die Sitte erwähnt, dass im Mittelalter die Frauen ihren Rittern Ärmel schenkten. — [4]) *Du Cange* 4, 414. — [5]) *ebd.* 4, 416. — [6]) *ebd.* 4, 415. — [7]) *ebd.* 4, 414; *Grimm* 1, 217 ff. — [8]) *Du Cange* 4, 416; *Grimm* 1, 219 ff.; *Schroeder*, Eheliches Güterrecht 39 Anm. 7. — [9]) *Haupt*, *ZfdA* 2, 553. — [10]) *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 457.

Vgl. *Ihering*, Geist des römischen Rechts II, 2 (Lpz. 1875), 519. 565.

142. Interessant ist der Brauch in Riva Valdobbia und im Valsesia, wo die Brautleute entweder während der Brautzeit oder bevor sie sich zur Trauung in die Kirche begeben, ein Strumpfband austauschen, um sich dadurch gegen jede Verhexung und Verzauberung zu schützen.[1]) Man ist bei dieser Sitte versucht, an Kleidertausch zur Unkenntlichmachung und dadurch zum Schutz gegen Geister und Hexen zu denken.[2])

Anm. [1]) *Archivio* 22, 294; *Rivista* 1, 134. — [2]) Siehe Kapitel X. — Vgl. auch den Aberglauben, dass die Frau leicht gebiert, wenn der Mann ihr als Bräutigam die Strumpfbänder anbindet: *G. Lammert* 156; *Grimm*, DMythologie 1128.

Handschuh.

143. In dieselbe Kategorie gehört auch ein weiteres Ehepfand: der Handschuh, sofern man in ihm nicht das Symbol der Hand erblicken will.

Vor dem Consistoire in Genf erklärte am 12. Mai 1636 Georges Dupuis, der Marguerite Bruyère die Ehe versprochen, ihr Geschenke gegeben und solche von ihr empfangen zu haben. Die Bruyère gibt zu, dass sie einen Ring und Handschuhe „en nom de mariage“ erhalten habe etc.[1])

Diese Bedeutung hat der Handschuh auch in der schwäbischen Verlöbnisformel,[2]) nach der der Verlobungsvertrag durch sieben Handschuhe, welche der Bräutigam nach einander der Braut und ihrem Vogte (Vormund) als „Wette“ (Pfand) gibt, um der Braut sieben Mal das Eheversprechen (auf die persönliche und auf die vermögensrechtliche Seite des ehelichen Verhältnisses gerichtet) „nah swabe ê, nah swabe rehte“ zu „erwetten“, d. h. den Verlobungsvertrag formell abzuschliessen.[3])

Anm. [1]) Etrennes chrétiennes 1887, 172. 186; *Bulletin* 9, 36; vgl. auch *Id.* 4, 7 und Kap. XIV. — [2]) Abgedruckt z. B. in *Müllenhoff-Scherer*, Denkmäler Nr. XCIX; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 319. — [3]) *Sohm* 47; vgl. dazu *Weinhold*, DF. 1, 346; *v. Wyss*, *ZfschweizRecht* 20, 103; *Meyer*, Baden 258.

Vgl. über ähnliche Fälle *Cauciani*, Leges Barbarorum II, 467 A. und 468 B., nach *Du Méril* 33 Anm. 2.

144. Der Brauch kommt auch heute noch vor. In Obersaasheim (Elsass) schenken die Kilbeknaben den Kilbejungfern je ein Paar Handschuhe.[1]) Wenn in der Vendée ein Bursche entschlossen ist zu heiraten, bietet er seiner Liebsten ein Paar Handschuhe an. Darauf bringt er bei ihren Eltern die Werbung vor.[2]) In Bas-Poitou wie in Aunis ist es Sitte, dass der Werbende seiner Erwählten statt der Erklärung ein Paar weisse Handschuhe schenkt und dabei eine stehende Reimformel gebraucht.[3]) Brand[4]) sagt, dass „the giving of gloves at marriages is a custom of remote antiquity" und er weist auf Selden's „Uxor hebraica"[5]) hin, der bezeugt, dass früher in Belgien der Bräutigam der Braut bei der Trauung durch den Priester ein Paar rote Handschuhe geben liess. Auch in Novara schenkt der Bräutigam der Braut ein Paar Handschuhe, die diese zum ersten Mal anzieht, wenn sie miteinander zum Pfarrer gehen.[6])

Mit dem Handschuh ist auch Aberglaube verbunden. Reisst in der Rhön einem der Brautleute bei der Trauung der Handschuh während des Abziehens, so bedeutet das Unglück.[7]) Um die Herrschaft zu erlangen, wirft in Sprottau (Schlesien)[8]) die Braut nach der Trauung ihre Handschuhe in den Hut des Bräutigams.

Anm. [1]) *Pfannschmidt*, Erntefeste 548. — [2]) *La Tradition en Poitou* 386. — [3]) *Scheffler* 1, 164. — [4]) 2, 78; vgl. 71 f. — [5]) 3, 673. — [6]) *Archivio* 22, 272. — [7]) *Witzschel*, Thüringen 2, 233 Nr. 61. — [8]) *Drechsler* 1, 264. —

Vgl. ferner allgemeinen Aberglauben *Wuttke* 259 § 377; 441 § 694; *Wucke* 2, 36. 62; *Kuhn*, Westf. 2, 31; *Curtze* 229.

145. Im germanischen Rechte nimmt der Handschuh als Symbol eine bedeutsame Stellung ein. Durch die Übergabe und das Anziehen des Handschuhs wird der Eigentumsübergang z. B. eines Gutes sinnlich dargestellt.[1]) Er fand aber namentlich auch bei der Investitur, der Belehnung, Verwendung: der Lehensherr gab ihn dem Lehensmann zum äusserlichen Zeichen der Belehnung.[2]) Das Hinwerfen des Handschuhs bedeutet deshalb ganz folgerichtig die Aufkündigung des Ge-

horsams, des geschlossenen Vertragsverhältnisses.[3]) Der Handschuh wird aber auch als Pfand für Erfüllung von Pflichten übergeben,[4]) er dient auch als Abgabe.[5]) Gerade in dieser Verwendung treffen wir ihn auch beim Hochzeitsbrauche im Hainaut wieder, wo alle, die sich in Les Estinnes verheirateten, dem Maire von Estinnes und Bray ein Paar Handschuhe geben mussten.[6]) In Orlamünde gab die Braut, wenn sie Witwe war, dem Pfarrer nach der Trauung statt des Schnupftuches ein Paar Handschuhe.[7]) Das Schenken von Handschuhen an die Gäste bei der Hochzeit,[8]) sowie bei Taufe und Beerdigung ist recht weit verbreitet.[9])

Anm. [1]) *Grimm*, RA. 1, 209 ff.; *Heusler* 1, 73. 96; 2, 67; *Alsatia* 1855, 66; *Du Cange* 4, 415 f.; *Muratori*, Antiquitates ital. medii aevi 1, 463. — [2]) *Schroeder*, Rechtsgesch. 62. 277. 294. 301. 403. 718; *Grimm*, RA. 1, 212 f.; vgl. auch die Verwendung des Handschuh's in der Kirche bei der Ordination der Geistlichen (*Augusti*, Denkwürdigkeiten 9, 429) und der Bischofsweihe. Der neue Bischof muss ein Paar weisse Handschuhe anziehen, „die die Reinheit seiner Hände bedeuten sollen." *Rippel*, Alterth. der Cäremonien 270. Vgl. auch Martène 2, 104. 107 und zur Erklärung: *A. Dieterich*, Kl. Schr. 440 ff. (Ritus der verhüllten Hände). — [3]) Vgl. auch *ZfromPhil* 9, 29. — [4]) *DWB* 4 b, 417. — [5]) Vgl. die Abgabe des Ammann von Urseren an den Abt von Disentis (ils vonns de St. Placi genannt), die in einem Paar weisser Handschuhe bestand und das Zeichen der früheren Untertänigkeit von Urseren sein sollte: *Archiv* 2, 121, und das Frankfurter Pfeifengericht (*Goethe*, Dichtung und Wahrheit 1. Teil, 1. Buch; *DWB* 7, 1653). — [6]) *Annales du Cercle archéologique de Mons* 12, 99; 4, 11; *Traditionnisme* 1906, 134. — [7]) *Mitth. etc. zu Kahla und Roda* 6 (1904), 155. — [8]) *Brand* 2, 71 f.; *Du Méril* 48 Anm. 1; vgl. hier Kap. XIV, XIX. — [9]) In Tour de Trême (Freiburg) kauft der Pathe der Pathin auf die Taufe ein Paar Handschuhe; *Glossaire*, hs.; vgl. *Rochholz*, Kinderlied 353.

Messer, Schere, Nadel.

146. Vor das Zürcher Ehegericht kam in den Jahren 1530—33 der Fall eines Verlöbnisses,[1]) der in den Akten wie folgt geschildert wird: „.... Do spreche si, so kram mir [von Zürich] ein gürttlen; do sprach er zuo ir: wenn eins den kram nimpt, so muoss es den kramer ouch han ... Do redte sy, so kouff mir ein seckel (vg. § 159) und messer darzuo; do spräche er: wilt mich aber zur e han, so sag ja; do spreche si ja."

Auf die Bedeutung des Gürtels werden wir in Kap. XIV zu sprechen kommen. Wir gehen hier nur näher auf das Messer als Ehepfand ein. In dem erwähnten Zürcher Beispiele kann das Messer natürlich als Gebrauchsgegenstand

des täglichen Lebens zufällig sein und braucht nicht auf eine mehr oder weniger ununterbrochene Tradition zurückzugehen. Das Messer spielt aber, mit andern Schneideinstrumenten in der germanischen Traditionssymbolik eine wichtige Rolle.[2]) Es kommt gerade auch bei der Hochzeit vor. In dem Ehevertrag zwischen Petrus Infant. Aragon. und Constantia Sicil. aus dem Jahre 1262 (Probat. tom. 3. Hist. Occit. col. 556) heisst es:

„Per cultellum flexum et per hoc praesens scriptum .... tradimus vobis D. Constantiae dilectae uxori nostrae in dotarium et pro dotario civitatem Gerundiae integre",

und in einem andern aus dem Jahre 1358:

„Quia dos data donationem propter nuptias habere meretur, contemplatione et causa matrimonii supradicti, sponte et pacifice coram nobis, sua propria, libera et gratuita voluntate, in facie dictae majoris Salernitanae ecclesiae per Cultellum flessum, secundum morem magnatum, comitum et baronum regni hujus, viventium praedicto jure Francorum, ex nunc promisit, ... domicellae Johannettae uxori suae in dodarium et terciarium .... annuas uncias auri ducentas viginti,"[3])

wonach also die Sitte, bei der Traditio ein ‚cultellum flessum' zu verwenden in jener Gegend nur bei Vornehmen vorkam. Die etwa um das Jahr 1000 verfasste Vita S. Berlendis enthält eine weitere äusserst interessante Notiz: „... cum cespite et ramo cultelloque cum manubrio albo tradidit".[4]) Dass dabei ein Messer mit weissem Griff verwendet wurde, scheint mir wert zu sein, hervorgehoben zu werden.[5]) Daneben finden sich noch andere Fälle der ‚traditio per cultellum', so z.B. „Investitura cum manubrio cultelli,[6]) per cultellum plicatum".[7])

Interessant ist dann namentlich auch das Auftreten der Schere, die auch im heutigen Hochzeitsbrauch sich wieder findet. „Schere bedeutet Abschneiden der Haare", sagt Grimm, RA. 1, 236;[8]) er führt für ihr Vorkommen im germanischen Rechte aber nur strafrechtliche Fälle an, während sie nach Du Cange[9]) auch bei der Traditio von Land und Leuten vorkam. Er führt als Beispiel einen Vertrag aus dem Tabularium S. Martini Pontisariensis an:

„Odo Comes de Corboilo concessit Deo et S. Germano Pontisariensi quandam vieriam [vgl. Du Cange s. v.] quam habebat in terra Morissarti, deprecante matre sua Comitessa de Croceio, cum Forficibus quas in manu tenebat, cum quibus forficibus Robertus Monachus reinvestivit eum de beneficio loci. Quibus etiam Forficibus statim idem Comes todondit quendam armigerum Walterii Tosardi."[10])

Anm. [1]) *Id.* 7, 662. — [2]) *Grimm,* RA. 1, 235 (Messer); vgl. auch Schwert 2, 228 ff.; *Sohm,* Recht der Eheschliessung 65; *Sohm,* Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 545 ff., wo der Zusammenhang der traditio per gladium mit der Form der Freilassung nachgewiesen ist. — [3]) *Du Cange* 4, 414 b. — [4]) *ebd.* 4, 411, wo noch ein anderer Fall. — [5]) Vgl. § 148. — [6]) *Du Cange* 4, 416. — [7]) *ebd.* 4, 413: ... illi quendam cultellum dando in signum concessionis ... " — [8]) vgl. dazu § 147 f. — [9]) *Du Cange* 4, 414. — [10]) vgl. ferner die Traditio per bipennam (Axt), *Du Cange* 4, 413; per gladium, per mucronem (Spitze des Schwertes, Dolches), *ebd.* 4, 415.

147. Im heutigen Volksbrauch kommen Messer, Schere, Nadel usw. allerdings selten als Ehepfänder vor. Wie in so manchen andern Fällen ist der frühere Brauch durch irgend welchen, wahrscheinlich besonders kirchlichen, Einfluss zum Aberglauben geworden. Man vermeidet es in der Schweiz heute fast allgemein, ein Messer oder sonst etwas Schneidendes oder Stechendes als Pfand oder Liebesgeschenk zu geben, weil es nach nahe liegender und leicht erklärlicher Meinung (sobald die ursprüngliche Bedeutung verloren gegangen war), die Liebe zerschneidet; so z. B. in Schaffhausen,[1]) in Zollikon[2]) (Zürich). Verlobte sollen sich hüten, so warnt man aus demselben Grunde im Kt. Luzern, einander Messer, Nadeln, Stecknadeln und dgl. zu schenken.[3]) Tut man es doch, glaubt man in Bern, so muss man zugleich damit ein kleines Geldstück schenken, damit man die Freundschaft nicht zerschneidet, oder man muss den Empfänger damit stechen, oder der Empfänger darf nicht dafür danken.[4]) Im Kt. Zürich herrscht der Aberglaube: Jemandem eine Nadel schenken, heisst die Freundschaft „verstechen" (wenn die Nadel verloren geht).[5]) Man fasst es auch als Zeichen schlimmer Vorbedeutung auf. In einem Falle, wo der Bräutigam seiner Braut eine von ihr längst gewünschte Brosche schenkte, hiess es bald, zuerst flüsternd und nachher laut, dass zwischen diesen Beiden keine Hochzeit stattfinde, denn der Bräutigam „steche die Braut vorher ins Herz", eine Ausdrucksweise, die besagen will, dass der Bräutigam seiner Braut irgend einen grossen Schmerz zufügen werde, durch welchen das Verhältnis in die Brüche gehen würde.[6]) Man wird dabei aber auch an die Sitte denken dürfen, die weit verbreitet ist, dass die Verlassene, um am ungetreuen Geliebten Rache zu nehmen, Wachsfiguren oder seine Photographie mit einer Nadel durchsticht.[7])

In Basel kommt jedoch der Brauch vor, dass die Schwieger-

mutter dem Bräutigam bei der Verlobung ein Besteck (Messer, Gabel, Löffel) zum täglichen Gebrauche schenkt.[8])

Anm. [1]) *Unoth* 1, 180 Nr. 22. — [2]) *Archiv* 1, 165; *Kohlrusch* 340. — [3]) *Lütolf* 548 Nr. 516. — [4]) *Archiv* 7, 132 Nr. 16. — [5]) *Id.* 4, 666. — [6]) *Stoll*, Zauberglaube 183. — [7]) Vgl. *Revue des Tradit.* 9, 12; *Schönbach*, Zeugnisse S. 28 mit weiterer Lit.; *Islendzk Aeventyri* ed. *Gering* 1, 201. 2, 140; *Folk-Lore* 15, 103. — [8]) mündlich.

Vgl. Kap. XIV und XIX.

148. Wie in der Schweiz die Meinungen des Volkes verschieden sind und Messer oder Nadel zuweilen als Pfand gebraucht, meistens aber als gefährliches Geschenk betrachtet werden, so auch anderwärts.

In Frankreich finden sie als Pfand Verwendung. In Molière's „Le dépit amoureux" geben sich Gros-René und Marinette ihre Verlobungsgeschenke zurück, die in ein paar Nadeln, einem Messer und einem Stück Käse bestehen. In den Vogesen scheint die Nadel heute noch als Pfand beliebt zu sein;[1]) ebenso in der Hochbretagne. Dort herrscht der Glaube, dass Messer und Schere die Liebe zerschneiden, Nadeln sie aber befestigen.[2]) Die Burschen bieten deshalb den Mädchen sehr oft Nadeln an. Nehmen diese sie und geben ihnen dafür ihr Taschentuch, so ist es ein Zeichen dafür, dass sie Zuneigung zu ihnen haben.[3]) Auf Sardinien (Aggius)[4]) gibt das Mädchen dem Burschen ein kleines Taschenmesser mit Beingriff[5]) zum Pfande, während er ihr einen Ring schenkt. Am gleichen Orte heisst es aber, dass wenn der Bräutigam der Braut ein Messer oder eine Nadelbüchse schenke, die Verlobung auseinandergehe.[6]) In Frankreich sind oft beide Anschauungen beieinander,[7]) während in Deutschland fast ausschliesslich die Meinung herrscht, dass das Schenken eines Messers, einer Schere oder einer Nadel die Liebe zerschneide oder versteche,[8]) und man die Gefahr nur abwenden könne, wenn diese Gabe lachend gegeben werde,[9]) oder wenn der Empfänger nicht dafür danke, oder aber wenn der Geber sich oder dem Empfänger vorher damit eine kleine, aber blutige Wunde beibringe und so den schädlichen Einfluss aufhebe.[10])

Die Nadel spielt im Hochzeitsbrauch noch weiter eine wichtige Rolle; wir werden öfters auf sie zurückkommen müssen.

Anm. [1]) *Sauvé*, Hautes-Vosges 83. — [2]) *Sébillot*, Haute-Bretagne 92. — [3]) *ebd.* — [4]) *Rivista* 1, 559. — [5]) vgl. § 146. Nach einer Predigt des Ber-

nadino von Siena (1380—1444) fanden Messer mit schwarzen Griffen in der Zauberei Verwendung; vgl. *ZdVfVk* 22, 123; 2, 129 (Griechenland); *Liebrecht,* Gervasius von Tilbury 254 Nr. 429. — [6]) *Rivista* 2, 44; vgl. *Finamore* 36. — [7]) *Mélusine* 3, 378 Nr. 14; *Sauvé,* Hautes-Vosges 101; *Wallonia* 3, 65 Nr. 30; *Traditionnisme* 1906, 272. — [8]) *Fischer,* Schwäb. WB. 1, 1371; *Amand Baumgarten* 91; *Pollinger,* Landshut 248; *v. Andrian* 104. 106; *Am Ur-Quell* N. F. 1, 12 Nr. 12 (Samland); *Engelien und Lahn* 244 Nr. 76; *Bartsch,* Mecklenburger Sagen 2, 58 Nr. 184; *Drechsler* 1, 231; *Grohmann,* Abergl. 221 Nr. 1528; *Baltische Studien* 33 (1883), 118 Nr. 48; *Wuttke* 366 § 553. Bei den Wenden stecken böswillige Weiber dem Bräutigam oder der Braut Steck- oder Nähnadeln, Kraut und Verschiedenes in die Kleider, damit es keine gute Ehe geben soll, *v. Schulenburg,* Wendisches Volkstum 121. Vgl. weiter *Brand* 2, 82. — [9]) *Drechsler* 1, 231; *Pollinger,* Landshut 248. — [10]) *Drechsler* 1, 231. Hat vielleicht der modicanische Aberglaube, den *Pitrè* 2, 32 Anm. 3, nach *Guastella,* Vestru S. 42 mitteilt, eine Bewandtnis damit, als ein Rest des Schliessens der Blutsverwandtschaft? „La madre d'una giovane che si sia fidanzata, quando teme o sospetta che il matrimonio non debba, un giorno o l'altro, venire ad effetto, suole pungere a sangue i pollici degli sposi. In mancanza di lei compie quest' ufficio una persona di casa."

Ehepfennig. 149. Sehr häufig wurde als Ehepfand irgend ein Geldstück gegeben. In manchen Gegenden zog es das Volk andern Pfändern, z. B. dem Ringe, vor, weil es jederzeit zur Hand und leicht aufzubewahren und zu verbergen war.[1]) „Ring oder Kètte", sagt Anne Mareili in Jeremias Gotthelf's „Geld und Geist"[2]) zu Resli, „dürfte ich ja gar nicht nehmen, es wäre das gleiche wie mit der Uhr, aber gib mir ein Geldstück, was für eins, das du willst, und ich will dir auch eins geben; das achtet niemand, und wenn wir die ansehen, so können wir dabei an einander sinnen, so gut als wenn es eine Uhr, oder weiss kein Mensch was wäre."

Die Gabe eines Geldstückes als Haftgeld,[3]) Ehepfennig[4]) usw. war von den Ehegerichten als bindend anerkannt. Wir haben die Bestimmung der Ehegerichtsordnung von Appenzell A.-Rh. aus dem Jahre 1655 schon kennen gelernt.[5]) Ebenso bestimmt dasselbe Gesetz Art. 12, dass

> „ein Hafft-Pfennig oder Kleinod / so die anziehende Person aufweisen kan / für ein Kundschafft des Ehe-Versprechens / besonders wann zwey öffters und viel um einanderen geworben / gerechnet wird / ",

fügt aber die Mahnung hinzu,

> „ . . . / daß eines dem andern sein Gelt nicht abnehme / so es seiner nicht zur Ehe begehrt / und der / so einer Weibs-Person Gelt gibt / auch kein Gefahr darmit brauchen / und nicht etwann unter dem Schein eines Glück-Pfennigs[6]) in dies oder jenes Kleid oder ander verschlagner weiß

Gelt ausgeben / und folgends ein solche Person um die Ehe anziehen thûge / er wolle dann nicht allein seines Anzuges abgewiesen werden / sondern noch dazu gebührende Straff erwarten." [7])

Auf den Wert kam es nicht an; ein kleines Silberstück, auch nur ein Rappen, den ein Bursche einem Mädchen auf die Ehe gab, genügte als Ehepfand, auf das hin das Mädchen auf die Ehe klagen konnte.[8])

Anm. [1]) *Friedli*, Lützelflüh 558 f. — [2]) Sämtl. Werke 7, 196. — [3]) *Id.* 2, 249; *Leu* 1, 253. — [4]) *Id.* 5, 1120. — [5]) Vgl. § 133. — [6]) *Id.* 5, 1122. — [7]) *Leu* 1, 254; hier § 152. — [8]) *Id.* 5, 1142; *Schild*, Fenner-Joggeli 70; *Ebel* 2, 382 f. (Glarus).

150. Gewöhnlich wurden aber doch Münzen von bestimmtem Werte als Ehepfennig gegeben. Im Aargauischen war es meist ein Silberstück (ein Dickpfennig) [1]) oder nur ein Batzen.[2]) Im Luzerner Volksschauspiel vom Jahre 1733 gibt der Bräutigam eine Silberkrone als Pfand.[3]) Im Solothurnischen hiess das Pfand überhaupt „Wortzeiche" [4]) und wurde nicht nur zur Bestätigung eines mündlich eingegangenen Ehevertrages, sondern irgend eines Kaufes oder einer Miete gegeben und konnte in einer Münze oder irgend einem Gegenstand bestehen. Meistens wurde aber ein St. Urse-Dicke, eine kurrente Münze von einem Pfund oder ungefähr sieben alten Batzen, gebraucht, die ihres schönen Gepräges wegen (auf der einen Seite waren die Landespatrone St. Ursus und Viktor, auf der andern das Landeswappen) beim Landvolke als Wortzeichen sehr beliebt war. Sie wurde von einem Silberschmied oder einem Gürtler in einen passenden Ring eingefasst und in der Regel an ein Paternoster gehängt.[5]) Oft wurden auch neben dem Ehepfenning oder den Pfennigen noch andere Pfänder gegeben: Ringe, Kleidungsstücke usw.[6]) In Longirod [7]) gab der Bräutigam je nach seinem Vermögen der Braut mit dem Ringe noch zwei Goldstücke, womöglich von 40 Fr. oder gar von 100 Fr.

In katholischen Gegenden wurde der Ring erst an der Trauung gewechselt. Wo, wie nach dem Konstanzer Rituale von 1721 und demjenigen von St. Gallen,[8]) an die Stelle des Ringes ein „Haltpfenning oder Ehepfenning (arrha)" treten konnte, wurde dieser deshalb auch erst bei diesem feierlichen Akte von den Brautleuten gewechselt und vom Priester mit der Bitte eingesegnet:

„Laßt uns beten: Segne, † o Herr! diese Pfenninge, welche heute dein Diener in die Hand deiner Magd und seiner geliebten Braut übergiebt; gleichwie du den Abraham mit der Sara, den Jsaak mit der Rebekka, den Jakob mit der Rachel gesegnet: so gieße aus über sie die Gnade deines Segens und die Fülle aller Dinge, sie sollen blühen wie die Rose, gepflanzt in Jericho und sie sollen dich unsern Herrn Jesum Christum in alle Ewigkeit fürchten und anbeten, Amen, etc.“

„Sturbe der Eheverlobte, eh die Ehe vor dem Priester vollzogen wäre,“ so bestimmt das Landbuch von Schwyz [9]) (1769), „solle der Ehepfennig nebst andern Kramen der Eheverlobten verbleiben.“ In Glarus erbte der älteste Sohn das Ehepfand und den Krongulden,[10]) den man sich hütet, selbst in Zeiten der Not, auszugeben.[11])

Anm. [1]) *Id.* 5, 1131. — [2]) *Müller*, Lenzburg (1867), 185. — [3]) *Id.* 3, 830. — [4]) vgl. § 132. — [5]) *Schild*, Fenner-Joggeli 66. — [6]) *Diener*, Oberglatt 406 f.; *Id.* 2, 445. — [7]) *Glossaire, hs.* — [8]) *Mahrzohl und Schneller* 3, 560; ganz dieselbe Formel, nur lateinisch, gibt *Martène* 2, 363: „Ordo V, ex ms. Pontificali ecclesiae Arelatensis ante annos 400. scripto.“ Vgl. auch hier Kap. XV. — [9]) *Argovia* 4, 336. — [10]) *Id.* 5, 1142; ebenso den Ring. — [11]) Vgl. *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 56 Anm. 5.

151. Die schweizerischen Ehe- und Chorgerichtsprotokolle bieten eine Menge von Eheversprechen, in denen dieses Ehegeldes als Pfand Erwähnung getan wird. Das Consistoire von Genf z. B. empfing im 16. und 17. Jahrhundert sehr oft Bittgesuche des Inhalts ungefähr wie das folgende:

„Magnifiques Srs, humblement vous requiert vostre très humble servante Mya, fille de feu Amy Duboule, que vray est qu' ung nommé François Périssod me donna en nom de mariage une pièce d'argent, moy pensant de l'amour que je ay à luy que me esposasse, et encore davantage l'ay gouverné le temps de trois sepmaines et l'ay soudoyé à mes despens, vous asseurant que je cuidais que me fisse ce qu'il m'avait promis. Toutefois je vois bien le contrayre, pourquoy Magnifiques Srs il vous playra d'y avoir de l'adois, en moy recommandant très humblement à vos bégnines grâces, vous priant de luy maintenir son bon droit. Magn. Srs, il vous dira prou de mensonge, mais ne le croyez pas.“ [1])

Anm. [1]) *Amédée Roget*, Histoire du peuple de Genève 2 (Genève 1873), 30 f.

152. Aus dem aargauischen Staufberg hat Pfarrer T. Hagenbuch [1]) eine Anzahl amüsanter Prozesse veröffentlicht, die in gleicher Weise zeigen, wie häufig Geldstücke, Ehepfennige, als Pfand verwendet wurden. [2]) Oft verursachten sie der „Ehrbarkeit“ viel Kopfzerbrechens, wie ein Fall aus dem Jahre 1759 zeigt. In der Weinstube des Glasers Strauß

zu Lenzburg sassen an einem Frühlingssonntag dieses Jahres drei junge Burschen von Niederlenz mit zwei Staufner Mädchen. Zur Unterhaltung spielten die drei. Der eine von ihnen, Isaak Hartmann, des Untermüllers Sohn, hatte bereits ein Häuflein gewonnenes Geld vor sich liegen. Da griff die Sigristentochter von Staufen darnach, wählte einen Basler-Zehnschilling und reichte ihn ihrer Freundin, der Maria Friedrich, einer Tochter der alten Kirchmeierin von Staufen, und sagte: „Nimm das auf mehr hin!" „Ja, auf mehr hin!" fiel der glückliche Spieler ein. Einige Tage später nahm zwar die Marie Friedrich noch ein Ringlein von ihm an; aber sie wollte trotzdem von der Heirat nichts wissen. Da aber Jakob Hartmann nicht von ihr lassen wollte, sprach er sie vor Chorgericht der Ehe an. Seine beiden Zeugen, die er mitbrachte, wurden aber als „Spielbuben" und als nicht „unverwerflich" bezeichnet. Zweimal fanden lange Verhandlungen über diesen Fall statt; das Urteil lautete, dass die Eheansprache null und nichtig erklärt und die Parteien dem Junker Landvogt von Diessbach in Lenzburg und dem Pfarrer je einen Taler und jedem Chorrichter einen Gulden Busse bezahlen müssten. Es lässt sich nicht ermitteln, ob diesem Taler oder der glücklichen Beilegung des Prozesses oder der Vollendung des langen Protokolls das Schlusswort des Pfarrers im Protokolle gilt: „Deo sit laus!"

Dasselbe Gericht hatte am 30. Oktober 1740 die Eheansprache, die Heinrich Würgler von Rued mit Anna Maria Suter von Schafisheim „formiert", für ungültig erklärt, weil er den Taler, den er seiner Erwählten als Angeld gegeben, ohne ihr Vorwissen und Wollen ihr in den Sack geschoben hatte.[3])

Auf recht schlaue Weise glaubte um dieselbe Zeit der Schulmeister Heinrich Widmer von Mülligen die Lisabeth Baumann von Niederlenz zur Frau zu bekommen. Am Ostersonntag nach vollendetem Gottesdienst liess er sie in die Krone zu Lenzburg locken und drückte ihr dort einen Berntaler, einen Zürichtaler und einen halben Genfertaler zum Ehepfand in die Hand. Dann sprang er fort und der Hausknecht der Krone, den er dafür gewonnen hatte, musste die Lisabeth festhalten, damit sie ihm nicht nachlaufen und ihm das Geld zurückgeben könne. Als sie sich weigerte, ein Ehe-

versprechen anzuerkennen, klagte der Schulmeister gegen sie vor Chorgericht. Die Sache kam aber aus, und beide Sünder wurden schwer bestraft.

Anm. [1]) *Argovia* 12, 23 ff. — [2]) Vgl. § 123. — [3]) Vgl. § 149; *Leu* 1, 254.

153. An die Stelle einer kurrenten Münze trat früher sehr oft der sog. Ehetaler, eine mit Sprüchen verzierte Denkmünze.[1]) Gewöhnlich bestand er aus Gold und hatte etwa die Grösse eines Fünffrankenstückes.[2])

Auf einem solchen, in Privatbesitz in der Nähe von Diessenhofen, aus dem 18. (?) Jahrhundert, ist auf der einen Seite der Spruch geprägt:

Wie fein vnd lieblich ist
wo Frid vnd Lieb sich kust
wo Sorg vnd Klvgheit wacht
Als zvm gvten Ende macht.[3])

Darum zieht sich ein Kranz, der geschlossen wird durch zwei symbolische Figuren und darüber in hebräischen Lettern: Jahwe. Auf der andern Seite sind zwei ineinander gefügte Hände, darüber ein flammendes Herz und wieder die Inschrift: Jahwe. An den beiden Handgelenken hängt eine Kette, daran ein Ring. Am Rande steht der Spruch: „Was Gott zvsammengefvegt das sol der Mensch nit scheid."

Auf einem andern Ehepfennig, mit allegorischen Figuren, die auf die Eheschliessung Bezug haben, findet sich im Revers die Inschrift:

„Ehstifter unser Ehband segne,
Im Ehkreuz uns mit Trost begegne."[4])

Die schweizerischen Museen enthalten in ihren Münzsammlungen zahlreiche ähnliche Stücke.[5])

Zur Aufbewahrung dieser Ehepfennige oder Ehetaler wurden dann wieder besondere Kapseln, meist aus Silber, hergestellt. Eine solche (aus dem 18. Jahrhundert?) enthält auf dem obern Teil getriebene Arbeit, mit der Inschrift verziert:

„Mein Herze zerfliesst,
Von Liebe sich giesst,
In Euers sich schliesst,"

und auf dem Boden der Kapsel steht:

„Mein Herz, Leib und Sinn,
Und alles, was ich bin,
Zu Diensten Euch immer lebe,
Diess Ehpfand drauf ich gebe,
Gott selbst uns, seine Kind,
In Treu und Lieb verbind."[6])

Anm. [1]) *Id.* 5, 1120; 2, 229. — [2]) Vgl. z. B. *17. Jahresbericht des schweizerischen Landesmuseums* 1908 (Zürich 1909), Tafel 4 Nr. 1; Text S. 78 f.; ferner *Alte Kunst (Offizieller Katalog der schweizerischen Landes-Ausstellung Zürich 1883. Spezial-Katalog der Gruppe XXXVIII).* 2. Aufl. Zürich, S. 89 f. — [3]) *G. E. von Haller's* Schweizerisches Münz- und Medaillen-Cabinet 352 a und 353. — [4]) *ebd.* 345 — 349. — [5]) vgl. z. B. *ebd.* 345. 348. 351. — [6]) *Alte Kunst* S. 90, wo noch zwei andere, ähnliche Kapseln aufgeführt sind, die eine facettenförmig gearbeitet mit in der Mitte eingetriebenem Zürcher Gulden von 1732, die andere, die oben zwei gravierte Medaillons mit allegorischen Motiven und auf dem Boden eine Darstellung aus dem Leben des Patriarchen Jacob hat.

154. Martène weist in seinem Werke „De antiquis ecclesiae ritibus" ed. sec. 2 (Antuerpiae 1736), 346, ebenfalls auf diese Ehetaler hin und sagt: „Ceterum denarii illi non ex quavis communi moneta assumebantur, sed ad hunc singularem usum praesertim cudebantur". Er weist auf einen ‚Denier Tournois' hin (apud V. Cl. Nicolaum Le Chevalier), den er in Abbildung wiedergibt und der auf dem Avers die Inschrift trägt: „Povr epovser". Nach Friedberg's Meinung [1]) hielten sich die Kirchen eigene Geldstücke, die von jedem Bräutigam jeder Braut gegeben wurden, und die nach gemachtem Gebrauche an die Kirche zurückfielen; er hält gerade diesen ‚Denier Tournois' für eine solche Kirchenmünze. [2]) Besondere Ehemünzen kamen in Frankreich auch sonst vor. In der Archaeologia 17, 124 [3]) ist z. B. eine solche beschrieben: „Elle a sur l'une de ses faces deux fleurs de lis avec la devise: ‚Povr espovser' et sur l'autre un coeur dont la pointe est engagée dans deux mains qui se croisent; audessous un croissant indique l'accroissement, et on lit sur l'exergue: ‚Denirs de foy'." Ehetaler sind auch heute noch in Frankreich teilweise sehr beliebt. [4]) Ebenso in Deutschland. In Kirchhofen (bei Freiburg i. Br.) gab der Bräutigam der Braut früher ein „Zeichen", d. h. eine mit einer Öse versehene goldene oder vergoldete Medaille, auf deren einer Seite man einen Blumenkorb, der andern das Auge Gottes abgebildet sieht. [5]) Interessant ist die Mitteilung aus dem 18. Jahrhundert bei Schroeder (praes. Mantzel), Dissert. inaug. exhibens jus matrimoniale Mecklenburgicum (1744), 50:

„Serenissimus dux Ulricus gl. m. cudi curabat specialem nummum sponsalitium, einen Habbe-Schilling. Habet ille magnitudinem moderni boni grossi et est ex purissimo argento. Refert ille ab una parte insigne primarium Meckl. cum litteris: V. H. Z. M. ab altera litteram S. cum numero 1. quod significat 1 Stempel, i. e. drey Sechslinge, addito

anno 1592. In circulo utriusque lateris leguntur verba: der Seegen des HErrn macht reich, und er giebt es wem er wil. Oritur ex hac moneta pro arrha sponsalitia danda proverbium nostratium: dre Sössling iss de olde Koop.“ [6])

Anm. [1]) S. 95 f. — [2]) vgl. § 161. — [3]) nach *Du Méril* 13 Anm. 1. — [4]) *ebd.* — [5]) *Meyer,* Baden 258; *Bock, ZdVfVk.* 13, 290. — [6]) *Sohm,* Recht der Eheschliessung 57 Anm. 77.

Vgl. ferner *A. Treichel,* Hochzeitstaler, in *Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie* 1884, 323 ff.; *Mitt. aus der Lippischen Geschichte und Landeskunde* Bd. 1 (mir nicht zugänglich); *Corso,* Doni nuziali 244 f.

155. Das Schenken eines Ehepfennigs als Ehepfand ist überall weit verbreitet.[1]) In der Oberpfalz heisst es Drangeld und wird in ungerader Zahl, wenigstens in drei Ehetalern, gegeben. Sie werden als heilig aufbewahrt und bleiben der Braut, auch wenn die Verlobung zurückgehen sollte.[2]) Früher schenkten sich auch in Oldenburg[3]) die Brautleute gegenseitig ein Geldstück. Es wurde bei der Trauung eingesegnet und unter ihnen ausgetauscht, während der amtierende Geistliche sagte: „Nimm die Arrha der heiligen Treue.“

Wie auf germanischem, so ist diese Sitte auch auf romanischem Gebiete heimisch. Sie war im 18. Jahrhundert in Frankreich allgemein und herrscht noch jetzt im Chablais und der Tarantaise.[4]) In der Bretagne[5]) (der Umgegend von Pont l'Abbé) gibt der Bräutigam der Braut bei der Verlobung eine seinen Verhältnissen entsprechende Summe Geld als Pfand. Wird das Verhältnis durch die Schuld der Braut aufgehoben, so muss sie das Geld zurückgeben; liegt der Fehler auf Seiten des Bräutigams, so behält die Braut das Geld als Entschädigung für die entgangene Heirat. Es soll Leute geben, welche diesen Brauch zu ihrem Vorteile auszubeuten verstehen. Ein armes Mädchen, das heimlich mit einem Matrosen verlobt war, soll sich mit dessen Einverständnis in seiner dreijährigen Abwesenheit durch sieben Verlobungen ein schönes Stück Geld auf diese Weise verdient haben.[6])

In Italien ist der Brauch ebenfalls noch vorhanden. Einige Zeit vor der Hochzeit gibt z. B. im Bellunesischen der Bräutigam der Braut einen Ehetaler („scudo d'argento di caparra“).[7])

In England muss er früher weit verbreitet gewesen sein. Dort wurde zum Zeichen des mündlich abgeschlossenen Vertrages und Eheversprechens eine Gold- oder Silbermünze

entzwei gebrochen, die eine Hälfte wurde der Braut gegeben, die andere behielt der Bräutigam[8]) (vgl. hiezu noch § 157).

Nach Mayer, Judenthum S. 285 f., verordneten bereits die Mitglieder der Mischnah, dass man eine Heirat auch durch Überreichung eines oder mehrerer Geldstücke schliessen könne. Der Wert des Geldes musste wenigstens 16 Gerstenkörner reinen Silbers betragen und rechtmässig erworben sein und durfte dem Mädchen, das man zu heiraten wünschte, nur mit ihrer Einwilligung gegeben werden. Erst wenn das Geld angenommen war, was als Zeichen galt, dass die Jungfrau sich unter die Gewalt des Mannes begeben, war die Verlobung geschlossen.

Anm. [1]) Ich verzichte darauf, hier eine grössere Zahl von Belegen zusammenzustellen; es ist anderwärts schon öfters getan; vgl. z. B. *Kondziella* 116 f.; *Weinhold* 1, 309 f.; *Friedberg* 42. 95 f.; *Sohm*, Eheschliessung 54; *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 56; *Witzschel*, Thüringen 2, 225 Nr. 1; *Kolbe*, Hessen 97. — [2]) *Schönwerth* 1, 56 f. 119 f. — [3]) *Strackerjan* 2, 190. — [4]) *van Gennep*, Savoie 27. — [5]) Nach einer Zeitungsnotiz im *Sonntagsblatt der Gotthard-Post* (Altdorf) 1912 Nr. 12. — [6]) Vgl. ferner die Belege bei *Du Méril* 30 f. — [7]) *D. Provenzal* 24. — [8]) *Brand* 2, 55. 58 f.; *R. Motherby*, Taschen-Wörterbuch des schottischen Dialekts (Königsberg 1826), 232 Nr. 34; *Grimm*, RA. 1, 249; *Friedberg* 42. 66; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 54. 57 Anm. 77; vgl. hier § 104.

156. Die Bedeutung des Handgeldes beim Abschluss des Eheversprechens ist schon oft erörtert und klargelegt worden.[1]) Das Handgeld findet sich auch bei andern Rechtsgeschäften. Das Gesinde erhält beim Dingen ein Stück Geld im Voraus, das den Vertrag gewöhnlich auf ein Jahr festigt.[2]) Bekanntist ja auch die Sitte, dass man einem neu angeworbenen Söldner ein Handgeld ausbezahlte, durch das er zur Haltung des Vertrages verpflichtet wurde.[3]) Wie für liegendes Gut meist der ‚Weinkauf' [4]) als Bestätigung und vielleicht als Anzahlung an die Kaufsumme gegeben wurde (vgl. § 98 ff.), so wurde bei fahrendem das „Auf-, Drauf- oder Handgeld" verabfolgt.[5]) Da dieser Betrag gegenüber der ganzen Kaufsumme meist sehr unbedeutend war, verschenkte ihn der Empfänger (Verkäufer), wenn er ihn nicht zum Weinkauf verwendete, oft sofort wieder, gewöhnlich einer frommen Stiftung oder der Kirche selbst. Er wurde deshalb auch Gottespfennig, Gottesheller[6]) usw. genannt.[7]) Immer aber hatte das Handgeld eine bindende Kraft.[8])

Anm. [1]) *Sohm,* Recht der Eheschliessung 53 ff. und die dort angeführte Literatur. — [2]) Vgl. *Schmitz,* Eifel 1, 67; *Kück* 56; *John,* Westböhmen 343; *ZdVfVk* 8, 119 (Gossensass); *ebd.* 5, 301 (Lüttich); *Revue des Trad.* 9, 134; *Sartori,* Sitte und Brauch 2, 37. — [3]) *Id.* 2, 250. — [4]) *ebd.* 3, 167. — [5]) *ebd.* 2, 240. — [6]) *ebd.* 5, 1122; *Huber* 4, 833 Anm. 8; *Basler Rechtsquellen* 1, 565. 801. — [7]) Vgl. *Sohm,* Eheschliessung 103. 321 (Kölner Trauungsformular des 14. Jahrhunderts); *Du Méril* 31 A. 4. — [8]) *Graf und Dietherr,* Rechtssprichwörter 243 Nr. 118/119; *Leu* 3, 382 f., sowie *Du Cange* 4, 414: „Investitura per denarios"; *Grimm* RA. 1, 247; *Michelet* 109; *Bewer* 48.

157. Wir haben schon in § 155 gesehen, dass in England Geldstücke entzweigebrochen wurden und der Bräutigam die eine Hälfte der Braut gab, die andere Hälfte für sich behielt. In Geschichte, Sage und Märchen [1]) kommen solche halbierte Münzen und Ringe, die als Erkennungszeichen dienen, häufig vor. Interessant ist auch die Mitteilung, die Schröeder in seiner „Dissertatio inaug. praes. Mantzel, exhibens jus matrimoniale Mecklenburgicum" (1744), p. 50 macht:

„Ad antenuptiales singulares nostrae patriae (solennitates) referimus quod arrhae sponsalitiae inter rusticos solent esse ein halber i. e. ein mitten durchgebissener Schilling. Probant hunc characterem perfectorum sponsaliorum acta et responsa antiqua." [2])

Diese Sitte der halbierten Münze und ihrer Verwendung zur Bestätigung des Vertragsabschlusses hängt wohl zusammen mit der bei den Angelsachsen schon im 9. Jahrhundert, in Deutschland dann (zunächst in Lothringen) Ende des 10. Jahrhunderts üblichen Carta partita, dem Teilzettel. Die Urkunden wurden zweimal hintereinander, nur durch das Chirographum getrennt, auf dasselbe Blatt geschrieben und dann mittels eines Querschnittes durch das Chirographum geteilt, so dass die beiden aneindergelegten Stücke (chirographa), von denen jede Partei eins erhielt, die Echtheit des Ganzen erwiesen.[3]) In Deutschland wurde dadurch der Kerbstock im offiziellen Verkehr verdrängt; er hat sich aber in der verschiedensten Form (Tessel usw.) in einzelnen Gegenden und Verwendungen bis heute erhalten, so in Frankreich, Bayern, Ungarn usw.[4])

Anm. [1]) *R. Köhler,* Kleinere Schriften 1 (Weimar 1898), 117. 584; *H. R. Grimm,* Kleine Schweitzer Cronica (Burgdorf 1723), 163; *Beilage z. Allg. Ztg.* 1904 Nr. 182 S. 279. — [2]) *Sohm,* Recht der Eheschliessung 57 Anm. 77; vgl. hier § 154. — [3]) *Schröder,* Rechtsgesch. 699; *Loersch und Schröder,* Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes. 2. Aufl. S. 210 Anm. 4. — [4]) Vgl. z. B. *Archiv* 11, 165 ff.

158. In diesen Zusammenhang hinein gehört auch eine merkwürdige Art der Verlobung, die van Gennep [1]) von den Fischern von Thonon, am französischen Ufer des Genfersees, berichtet:

„A Rives de Thonon, le jour de la Saint-Pierre, patron des pêcheurs, après une promenade des familles des deux fiancés sur une barque ornée de feuillages, on revenait vers la terre. Le jeune homme et la jeune fille entraient les pieds nus, dans l'eau; les assistants récitaient un Pater et un Ave; la jeune fille appuyait sa main droite contre la main gauche du jeune homme, puis ils plongeaient ces deux mains dans l'eau et ramenaient ensemble une pierre que le père du jeune homme ou à défaut l'un de ses parents cassait en deux et dont il remettait une moitié à chacun des deux fiancés. Alors tous s'écriaient: „Que Dieu les éclaire et que Saint-Pierre leur soit en aide!" Ces fiançailles n'étaient que provisoires et dites d'attente ou d'épreuve; elles devenaient définitives et irrévocables si à la Saint-Pierre suivante le jeune homme et la jeune fille entrant de nouveau dans l'eau en puisaient un peu dans leurs mains et se donnaient mutuellement à boire. A ce moment les assistants criaient: „Saint-Pierre, reçois-les dans ta barque!" D'où vient que pour annoncer son mariage, on disait: ils ont bu dans la main l'un et l'autre. [2]) La moitié de pierre avait été déposée par chacun dans le bénitier de sa famille. Les fiançailles d'attente ou d'épreuves duraient trois mois; pendant ce temps les fiancés avaient libre accès dans la maison l'un de l'autre, à toute heure du jour et le soir à la veillée jusqu'à la prière du soir; après quoi le père du jeune homme ou un voisin respectable reconduisait la jeune filles chez elle. Ils pouvaient recevoir la visite de leurs amis et amies, mais n'avaient pas le droit de la rendre ni de faire ou dire quoique ce fût qui parût dire ou tendre à un autre engagement. Les trois mois passés, chacun avait le droit de reprendre sa liberté sans donner aucun motif; ils les signifiait aux familles par ces simples mots: „Je retire du bénitier ma moitié de pierre." Mais ces paroles obligeaient celui qui les prononçait à une retraite rigoureuse de quarante jours pendant laquelle ni parent ni ami ne devait venir le visiter. Si à l'expiration de cette retraite, ces intentions ne s'étaient pas modifiées, on rompait les fiançailles. A cet effet, un dimanche, chacun des jeunes gens en présence des familles sortait du bénitier sa moitié de pierre, et le père du jeune homme ou à défaut son parrain l'accompagnait à la maison de la jeune fille. Là, en présence de plusieurs des témoins qui avaient assisté à la première cérémonie, on rapprochait les deux moitiés de la pierre et on la portait ainsi reconstituée au bord du lac. Les deux jeunes gens jetaient chacun sa moitié dans l'eau et par trois fois jetaient de la main gauche d'autres pierres vers l'endroit où les moitiés s'étaient enfoncées."

Auf einzelne Teile dieser interessanten Zeremonien werden wir noch zurückkommen.

Anm. [1]) Savoie 27 ff.; *van Gennep* schöpfte aus *Dantand,* Olympe disparu p. 28—38 u. 71—72 (Thonon 1906, 5 e fascicule); vgl. auch *Archiv* 16, 49 f. — [2]) vgl. § 100 ff.

Über die Investitura per lapidem vgl. *Du Cange* 4, 415. 413; *Grimm,* RA. 1, 249 ff.; *Michelet* 35; *Bewer* 105 Anm. 5. Eidesleistung durch Zerbrechen eines Gegenstandes z. B. *Archiv f. Religwiss.* 16, 183.

159. Mit der Münze tritt aber auch der Geldbeutel, der Seckel, als Pfand auf.[1]) Das schon öfters erwähnte Zürcher Ehegerichtsprotokoll von 1530—33[2]) meldet davon folgenden Fall eines angefochtenen Eheversprechens:

„Hans Fritag hat anzeigt, hür ze usstagen sygend si under einem birbom gsessen und da trunken; do sye Heinrich Fritag imm über sin seckel gangen und gluoget, was er dar inn heig, dem nach den seckel wider zutan und inn der Adelheit Fritagin an hals gworffen und gesprochen: wilt den seckel von desswegen uff dsach hin? Si jach nüdt, und nam und wand den seckel uff und hette den, bis si heim wettend; do spreche si: nemend den seckel wider". Ein Zeuge sagte aus: „Fritag sye über den seckel gangen und gseit: wer wil den seckel zur e? Do redte niemant nüdt, da liesse er der Adelheit den seckel in die schoss fallen ..."

Anm. [1]) vgl. § 146; 191 und 193. — [2]) *Id.* 7, 662. — Vgl. dazu *Du Cange* 4, 414 c: Investitura per eleemosynariam, hoc est, marsupium (Geldsäckchen), Charta ann. 1149 und 4, 416: Investitura per Marsurpium de Pallio, Charta ann. 1133.

Ring. Allgemeines.

160. Wie die übrigen Ehepfänder, die wir bisher besprochen haben, so kommt auch das Handgeld, der Ehepfennig, heute nur selten allein vor, sondern wird meist im Verein mit andern gegeben. Sehr oft tritt es gemeinsam mit dem Ring auf,[1]) der nichts anderes ist als eine spezielle Form des Handgeldes. Er hat über die wirkliche Münze fast überall den Sieg davon getragen.[2]) Als Handgeld, Arrha, war er schon bei den Römern im Gebrauch, von denen er mit andern Symbolen, Kranz, Schleier, zu uns gekommen ist.[3]) Auch dem römischen „Anulus pronubus" scheinen Münzen vorangegangen zu sein.[4])

Die grosse Bedeutung, die der Ring als Ehepfand besitzt, geht daraus hervor, dass nach ihm an manchen Orten die Verlobung ihren Namen erhalten hat. In Serajewo (Bosnien, Herzogewina) heisst die formelle Werbung und die sich daran anschliessende Verlobung *prsten,* das eigentlich Ring bedeutet.[5]) Vom Wechseln der Ringe wird die Verlobung auf Kreta *δαχτλιδωμα* genannt.[6])

Der Ring ist, als Siegelring, bei den Römern das Mittel der Beglaubigung und dabei das Zeichen der Glaubwürdig-

keit und das Vorrecht des freien Mannes gewesen; daher die Sitte, ihn als Unterpfand (arrha) zu geben, z. B. beim Kaufe und durch ihn, wie z. B. bei Übergabe an den erwählten Erben, die Zuwendung des höchsten Vertrauens zu dokumentieren.[7]) Die goldenen Ringe als Abzeichen des Ritterstandes, beziehungsweise der freien Geburt, stammen erst aus späterer Zeit, die ältere kannte nur eiserne.[8])

Über den Ring im allgemeinen vgl. *Herzog*, Realencyclopaedie 3, 363 f.; *Wetzer und Welte*, Kirchenlexikon 10 [2], 1212; *Rietschel* 2, 212 f.; *Hofmann*, Über den Verlobungs- und Trauring, in *Sitzungsber. der kaiserl. Akademie, Phil.-hist. Classe* 65 (Wien 1870), 825—863; *Giovanni Suardi*, Intorno gli anelli e specialmente l'anello nuziale. Milano 1844; *Sontag*, De sponsalibus. Halae 1860; *Sohm*, Eheschliessung 54 ff.; *Grimm*, RA. 1, 244 ff. 597 ff.; *Ders.*, Kl. Schr. 2, 199 f.; *Schrader*, Reallex. 731; *Corso*, Gli sponsali popolari 496, 7; *Brandileone*, Subarrhatio 14 ff.

Anm. [1]) *Haupt, ZfdA* 2, 553. — [2]) *Sohm*, Eheschliessung 54 ff. — [3]) *F. Hofmann* 650 f. § 8; *Friedberg* 26 Anm. 3. — [4]) *Plinius*, Historia naturalis 33, 1, 6; *Meyer*, Baden 258 f. — [5]) *ZföVk* 6, 56; *Vilovsky*, Serben 177. — [6]) *Wachsmuth* 82. — [7]) *F. Hofmann* 847 f. — [8])Vgl. darüber *R. v. Ihering*, Geist des römischen Rechtes II, 2 (Lpz. 1875), 564.

161. Doch findet sich auch in der Schweiz nicht überall die Sitte, dass ein Ring als Ehepfand bei der Verlobung gegeben wird. Sehr oft gestatten es eben die Verhältnisse nicht, und finanziell weniger gut gestellte, wie z. B. in Göschenen,[1]) wählen statt des teuern Ringes billigere Brautpfänder, wie Rosenkränze und dgl. Ganz unbekannt scheinen sie in armen Bergdörfern z. B. in Bosco (Kt. Tessin)[2]) zu sein. An andern Orten sind sie erst in neuerer Zeit eingeführt worden.[3])

In Deutschland und Frankreich, wie auch in Italien, begegnen wir ähnlichen Verhältnissen. Auch hier sind beim Volke die Ringe im allgemeinen eine Errungenschaft der Neuzeit.[4]) Im Böhmerwald kommen noch jetzt bei Bauernhochzeiten Eheringe selten vor.[5]) In Schlesien wurden früher bei einer „armen Hochzeit", bei der die Brautleute keine Trauringe besassen, vom Priester statt der Ringe die Traukränzchen geweiht und darauf von der Brautfrau oder ersten Brautjungfer der Braut und dem Bräutigam auf den Scheitel gesteckt.[6]) Auf andere Weise behalf man sich im Kreise Minden.[7]) Arme Leute borgten sich zur Trauung die silbernen Ringe vom Gastwirt neben der Kirche. In der Lüneburger Heide[8]) lieh man sich fast allgemein vor der

Trauung vom Pfarrer zwei Messingringe für Geld und gab sie nachher sofort wieder zurück. Da sah es dann oft spasshaft aus, wenn auf die Aufforderung des Pfarrers zum Ringwechsel die Braut ihren Ring aus der Kleidertasche und der Bräutigam den seinen aus der Hose hervorholte.[9]) Auch auf Mönchgut (Rügen)[10]) gab es ehedem in jedem Kirchspiel ein Paar Trauringe, die der Kirche gehörten, und die bei jeder Trauung gegen geringes Entgelt leihweise hergegeben wurden. Diese Ringe trug das junge Paar, bis das Hochzeitsmahl zu Ende war; dann wurden sie zurückgegeben. Jetzt hat aber jedes Paar seine eigenen Ringe. Ganz ähnlich geschieht es auch heute noch in Asco auf Korsika.[11]) Es scheint, als ob diese Sitte früher ebenfalls verbreitet gewesen wäre; wenigstens wird in den „Cent nouvelles Nouvelles“ [12]) von dem „anneau du mostier“ gesprochen.

In ähnlicher Weise besitzt die Gemeinde mancherorts die Hochzeitskleider für Bräute und Bräutigame und leiht sie ihnen an ihrem Hochzeitstage.[13]).

Anm. [1]) schriftlich. — [2]) schriftlich. — [3]) *Archiv* 16, 82. — [4]) *Strackerjan* 2, 190. — [5]) *Veckenstedt's ZfVk* 2, 470. — [6]) *Drechsler* 1, 261. — [7]) *Zfrhein Vk* 4, 183. — [8]) *Kück* 159. — [9]) siehe auch *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 87 Anm. 9. — [10]) *Haas* und *Worm*, Mönchgut 87. — [11]) *Revue des Trad.* 1, 183. — [12]) ed. Jacob. Paris 1858, 53. Novelle S. 239; *Friedberg* 95 Anm. 4; ferner hier § 154. — [13]) Vgl. Kap. XIV: Gürtel; *Weinhold*, DF. 1, 342 f.

162. Obwohl die alte Kirche stets von Braut- und Trauringen spricht, hat sie sie zu keiner Zeit vorgeschrieben; sie hat die bestehenden Gebräuche einfach sanktioniert oder solchen, die ihr zweckmässig erschienen, durch ihre Empfehlung zu weiter Verbreitung verholfen. Nur einzelne Sekten z. B. die Puritaner Englands und Schottlands erklärten sich mit einer auffallenden Hartnäckigkeit gegen den Gebrauch der Trauringe.[1]) Auch die altjüdische Ehe kennt den Ring nicht.[2]) Erst im Mittelalter trägt er den Sieg über die andern Schmucksachen, die als Pfänder gegeben werden, davon.

Anm. [1]) *Augusti*, Denkwürdigkeiten 9, 316 ff.; *Binterim*, Denkwürdigkeiten 6, 2, 117 ff. — [2]) *Krauss* 2, 36; *L. Löw*, Ges. Schriften 3, 270.

Einseitiges Geben des Ringes.

163. Nicht überall, wo der Ring als Pfand gebräuchlich ist, finden wir den heute gewöhnlichen Ringwechsel, dass bei der Verlobung der Bräutigam der Braut und die Braut dem Bräutigam

einen Ring schenkt. An manchen Orten noch gibt nur der Bräutigam der Braut einen Ring. So tragen z. B. im Walliser Lötschentale die verheirateten Männer keinen Ring, die Frauen dagegen deren zwei, von Gold oder Silber, einen an der Linken und einen an der Rechten, die sie beide erst zusammen an der Trauung erhalten.[1]) Auch in Spiringen (Kt. Uri) gab früher nur der Bräutigam der Braut einen Ring[2]) und ebenso in Bedano (Kt. Tessin), wo der Bräutigam der Braut neben andern Schmucksachen einen Ring, „vera" genannt, schenken muss.[3]) In Taverne (Tessin)[4]) trägt ebenfalls gewöhnlich nur die Braut einen Ring. Je nach seinen Verhältnissen schenkt der Bräutigam entweder zwei Ringe (s. § 166) und goldene Ohrringe oder alle Schmucksachen, die für die Frau als nötig betrachtet werden: Ringe, Ohrringe, Armbänder, Busennadel usw. Auch in Taverne heisst der eigentliche Trauring „vera" und hat die Form des heute allgemein verbreiteten glatten Goldreifs. Die Braut muss ihn immer tragen, während sie die andern Ringe, die sie vom Bräutigam noch erhalten hat, nur an Festtagen und feierlichen Angelegenheiten anlegt.

In den Städten, wo der Ring als Ehepfand schon lange im Gebrauche ist, hat früher in gleicher Weise nur der Bräutigam der Braut einen oder mehrere Ringe gegeben. Aus dem Jahre 1525 erzählt uns Hans Stockar von Schaffhausen: „Uff den Dag Mitdag ging jch und min Frünschaff jns Burgermmiaster Hus, ... und vermelatt jch Elsbett min Frow mit 2 Ringen."[5]) Für Basel bezeugt es Herrliberger;[6]) der Bräutigam übergab den Trauring während der Trauung dem Prediger, der ihn dann unter einem Segenswunsche der Braut an den Finger steckte. Nirgends wird in den Mandaten und Gesetzen der Ringwechsel erwähnt oder gar vorgeschrieben,[7]) wenn er auch, wie wir sehen werden, schon sehr früh vorkam.

Anm. [1]) *Stebler*, Lötschberg 100. — [2]) schriftlich. — [3]) *Archiv* 8, 255 f. — [4]) schriftlich. — [5]) Tagebuch S. 159; vgl. *Id.* 6, 1092. — [6]) S. 7 a; vgl. auch *Buxtorf-Falkeisen*, Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem XVII. Jahrh. 2. Heft S. 113 (1634). — [7]) vgl. § 167.

Vgl. auch das Volkslied aus dem Wallis (*Archiv* 4, 311), in dem der Bursche zum Mädchen sagt: „Tenez cette bague d'or, tenez, du mariage."

164. Diese Sitte, dass nur der Mann der Frau einen Ring ansteckt, hält die alte Bedeutung des Ringes fest, die er schon bei den Römern hatte. Der römische Bräutigam

pflegte seiner Verlobten neben den andern Brautgaben einen (ursprünglich) eisernen Ring ohne Stein zu geben, erhielt aber keinen von ihr zurück. [1]) In den ältesten Denkmälern deutscher Kultur finden wir ganz ähnliche Zustände. Im Ruodlieb (XV, 64 ff.),[2]) wo der Gebrauch des Verlobungsringes für Deutschland zuerst bezeugt wird,[3]) heisst es:

Anulus in capulo fixus fuit aureus ipso,
Affert quem sponsę sponsus dicebat et ad se:
„Anulus ut digitum circumcapit undique totum,
Sic tibi stringo fidem firmam uel perpetualem,
Hanc seruare mihi debes aut decapitari."
Quę satis astute iuueni respondit et apte:
„Judicium parile decet ut patiatur uterque.
Cur seruare fidem tibi debeo, dic, meliorem,
Quam mihi tu debes? Dic, si defendere possis,
Si libuisset Adę, męcham superaddat ut Euę,
Vnam cum costam faceret deus in mulierem:
Quam de se sumptam cum proclamauerat Adam,
Dic, ubi concessas binas sibi legeris Euas ..."

Die einseitige Darreichung des Ringes von Seiten des Mannes an die Frau bei der Trauung, bezw. der Verlobung, erscheint durch das ganze Mittelalter hindurch und findet sich z. B. noch in dem Rituale von Augsburg von 1587, wo der Priester nach dem Jaworte beider den Bräutigam auffordert: „Gib ihr den Mähel Ring." [4])

Anm. [1]) *Friedländer,* Darstellungen 1 (1862), 269; *Daremberg et Saglio* s. v. anulus; *Plinius,* Hist. nat. XXXIII, 12; *Marquardt-Mau,* Privatleben der Römer 41; vgl. *Genesis* 38, 18; *Corso,* Gli sponsali popolari 491 Anm. 1. — [2]) *Ruodlieb,* ed. *F. Seiler* (Halle 1882), 291. 94 f. — [3]) In Frankreich tritt er uns zuerst in *„Vie de St Alexis"* Str. 15 entgegen: „Un anel dont il l'out esposede". — [4]) *Daniel,* Codex liturgicus **1**, 262.

165. Auch an andern als den aus der Schweiz angeführten Orten findet sich noch diese alte Form des Brauches. Beim badischen Verspruch erhält nur die Braut einen oft nicht goldenen, sondern silbernen Ehering; auch an der Trauung ist das Ringwechseln noch immer selten. [1]) Auch im Lechrain [2]) bekommt nur die Braut einen Ring, den „Mächelring", ebenso früher im Allgäu. [3]) In Hessen, [4]) in Koburg [5]) und im Kreise Minden [6]) wurde und wird der Trauring fast ausschliesslich nur von der Frau getragen; der Mann legt nur für die kirchliche Trauung einen an, den er sich meist von einem Freunde für diesen Zweck leiht.

Allgemein bekannt ist, dass in England auch heute noch nur die Frauen Eheringe tragen.[7]) Das Trauritual des „Common Prayer Book" der englischen Episcopalkirche[8]) enthält die Stelle: „With this ring I thee wed, with my body J thee worship, and with all my worldy goods I thee endow," (Mit diesem Ring nehme ich dich zu meinem ehelichen Gemahl, mit meinem Leibe ehre ich dich und statte dich aus mit allem meinem zeitlichen Gute) und hat damit die ursprüngliche Sitte ganz erhalten.

Anm. [1]) *Meyer,* Baden 258; vgl. auch *Elsäss. Monatsbl.* 1, 164. — [2]) *Leoprechting* 242; *Hartmann,* Dachau und Bruck 215 Nr. 51. — [3]) *Reiser* 2, 255. — [4]) *Kolbe* 97. — [5]) *ZdVfVk.* 14, 282. — [6]) *ZfrheinVk.* 4, 183; *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 87. — [7]) *Weinhold* 1, 310. — [8]) *Daniel,* Codex liturgicus 3, 482; *Kolbe,* Hessen 97. Vgl. ferner *Giovanni,* Canavese 48; *Corso,* Gli sponsali popolari 492 Anm. 1; *Sohm,* Eheschliesung 55.

166. Wie im Kanton Tessin und andern Orten (vgl. § 163) zwei Ringe gegeben werden, so geschieht es auch in Deutschland,[1]) in Frankreich[2]) und in Italien. Im Bellunesischen ist der eine ebenfalls aus Gold, der andere aus Silber.[3]) Der silberne wird immer getragen, der goldene nur an Festtagen. Der eine ist der Verlobungsring; der andere, der ‚Trauring', wird erst bei der Trauung gegeben und zwar nach der Segnung und durch den Priester. Ursprünglich genügte ein einziger, der heutige Verlobungsring, der zugleich auch Trauring war, zum Unterpfande des Eheversprechens. Erst allmählig kam dann durch die Anstrengungen der Kirche, die Eheschliessung aus einem rein weltlichen Akte zu einem kirchlichen umzugestalten, der zweite, der Trauring, auf und erlangte nach und nach die Hauptbedeutung, weil er den Vollzug der Ehe vor dem Priester dokumentierte.[4])

Französische Rituale und Synodalstatuten des 16. und 17. Jahrhunderts wenden sich mit aller Macht gegen die Sitte, zwei und mehr Ringe zu schenken:

„Certains gens, en vûe de se garantir de maléfice, font bénir plusieurs anneaux, quand ils trouvent des Prêtres assez ignorans, ou assez complaisans pour le faire, et le mettent tous dans le doigt annulaire de la main gauche, ou de la main droite de leurs épouses." [5])

J.-B. Thiers[6]) führt die Rituale von Angers vom Jahre 1626, von Beauvais vom Jahre 1637 und dasjenige von Chartres vom Jahre 1640 an, die alle verlangen,

„que l'anneau, que le Prêtre bénit, et que l'épouse donne à son épouse le jour du mariage, doit être unique, pour marquer que Jésus-Christ rejette

la Polygamie (in signum rejectae à Christo polygamiae), et qu'il en a de l'horreur. On ne donne qu'un anneau (dit encore le Rituel de Bourges) pour montrer que la Polygamie est défendue, ce qu'il justifie par le témoinage de saint Isidore de Seville qui dit, qu'anciennement on n'en donnoit qu'un, de crainte que si on en eut donné plusieurs, cette pluralité n'eut interessé l'amour que la femme doit uniquemment à son mari. [7]) C'est par la raison que Jésus-Christ a rejetté la Polygamie, que le Rituel de Paris, de 1646, celui de Bologne de 1647, celui de Châlons sur Marne, de 1649, et celui de Troyes, de 1660, défendent aux Curés de bénir plusieurs anneaux pour une seule épouse: ce qu'avoient défendu aussi au-paravant les Rituels de Paris de 1615 et de 1630."

Anm. [1]) Vgl. z. B. *Mitth. etc. zu Kahla und Roda* 6 (1904), 155. — [2]) *Du Méril* 10. — [3]) *Provenzal* 21; *Gubernatis* 165 f.; vgl. *Corso*, Doni 244. — [4]) *F. Hofmann*, Verlobungs- und Trauring 856 ff. 862, der meint, dass der bei der Trauung gebrauchte Ring etwas anderes bedeute als der Verlobungsring, dass jener aus dem „zum Scheinpreis gewordenen Muntschatz" (von Hofmann als annulus pretii bezeichnet), dieser aus der arrha (von Hofmann als annulus arrhae bezeichnet) hervorgegangen sei. Vgl. aber dazu *Sohm*, Recht der Eheschliessung 30 ff. und 104 f. 105 Anm. 70, der ausführt, dass der bisher fälschlich so genannte Scheinpreis die arrha ist und diese arrha, sowohl als auch der dieselbe repräsentierende Ring, nicht blos bei der Verlobung, sondern auch bei der Trauung gegeben wird, weil die Trauung eine Trauung mit nochmaliger Verlobung ist. Vgl. auch § 207 ff. — [5]) *J.-B. Thiers* 309. — [6]) *ebd.* — [7]) L. 2 de Eccles. Offic. c. 19: Antiquitus non amplius uno dabatur, ne pluralitas amorem unicum carperet.

Ringwechsel. 167. Ringwechsel, oder wenigstens die Sitte, auch dem Liebhaber einen Ring zu geben, findet sich jedoch schon im 13. Jahrhundert.[1]) Es handelt sich aber dabei meist nicht um eine förmliche Verlobung, sondern nur um die Eingehung eines trauteren Liebesverhältnisses, das vielleicht durch Austausch von Ringen befestigt werden sollte. Heute ist der Ringwechsel bei uns fast allgemein verbreitet. Die Frau trägt in ihrem Ringe die Initialen des Namens ihres Mannes, dieser die ihrigen.

Der Ringwechsel ist erst unter dem fortdauernden Einfluss der Kirche zum Zeichen des gegenseitigen Treugelöbnisses eingeführt worden.[2]) Möglich ist, dass dabei das Beispiel der griechischen Kirche einwirkte:

„Les grecs," sagt Thiers (S. 308), „ont deux anneaux en fiançant, l'époux en a un d'or, et l'épouse un d'argent, ou de fer."

Obwohl, wie wir gesehen haben, in Frankreich zahlreiche Rituale nur einen Ring, für die Braut, fordern, schreibt doch z. B. das Rituale von Bordeaux vom Jahre 1596[3]) (S. 98 f.) Ringwechsel vor:

„... Deinde Sacerdos accipit alterum annulum inter primos tres digitos, dicens: „Benedic Domine hunc annulum etc.“ Et infigit illum in digitum quartum dexterae manus Sponsi dicens: „In nomine Patris, etc.“ Pari modo alterum annulum accipit et benedicit ut supra, et tradit eum Sponso, qui accipiens illum tribus digitis, infigit illum in quarto digito manus dexterae ipsius Sponsae etc.“

Jean-Baptiste Thiers,[4]) dem diese Inkonsequenz unbequem ist, weil sie nach seiner Meinung zu Aberglauben Anlass geben kann, sagt darüber:

„Mais je n'estimerois pas qu'on pût faire aujourd'hui la même chose sans superstitions;[5]) tant parce que l'Eglise est dans une pratique contraire, qu'à cause que les Rituels ne parlent que d'un anneau au singulier, „Benedictio annuli“, et non pas „annulorum“, „Benedic Domine annulum hunc, etc.“ et non pas „annulos hos“, au plurier, et qu'ils ne disent en aucune manière que l'époux doive avoir un anneau pour lui, mais seulement qu'il en doit donner un à son épouse („Sacerdos aspergit annulum: deinde tradit illum Sponso, et acceptum jubet inserere digito annulari dextrae Sponsae“). “

Anm. [1]) *Grimm,* RA. 1, 244 ff.; *Schroeder,* Rechtsgesch. 733 Anm. 133.— [2]) *F. Hofmann* 825 ff.; *Friedberg* 47; *Sohm,* Recht der Eheschliessung 54 ff.; *Weinhold,* DF. 1, 310. — [3]) *J.-B. Thiers* 309; *Friedberg* 61. — [4]) S. 309. — [5]) Er nimmt wahrscheinlich an, dass sich die Praxis in Bordeaux im 17. Jahrhundert geändert habe.

168. In der griechisch-katholischen Kirche ist der Ringwechsel (s. § 167) schon früh üblich gewesen. Derjenige des Bräutigams war aus Gold, derjenige der Braut aus Silber.[1]) Das Trauritual schrieb vor:

„Post divinam Missam conjugio copulandi prae sacris foribus consistunt, vir quidem a dextris, mulier autem a sinistris. Sunt vero repositi in dextra sanctae mensae parte, duo ipsorum annuli, aureus et argenteus... acceptis deinde annulis Sacerdos, donat primum viro aureum, tum argenteum mulieri.... Crucem super eorum capita facit annulis, et utrumque dextris eorum digitis immittit. Deinde recens nuptorum annulos commutat assistens Paranymphus.“ [2])

In Deutschland sagt zuerst die „Kirchen-Ordnung, In meiner gnedigen herrn der Marggrauen zu Brandenburg, vnd eins Erberen Rats der Stat Nürnberg Oberkeyt vnd gepieten, Wie man sich bayde mit der Leer vnd Ceremonien halten solle. 1533,“ [3]) im Abschnitt „Wie man verlobte Eeleüt verkünden soll“: [4])

„.... Darnach sprech er. Wölt jr nun solliche pflicht vnd trew einander laysten, So gebt einander die Ring darauff (haben sie anderst Ring) vnd gebt einander die hende. Darnach sprech er dem Man vor, vnd laß jne nach sprechen also. Ich N. nyme dich N. mir zu einem eelichen ge-

mahel vnd gelobe dir mein trew. Deßgleichen soll er dem Weyb auch vor sagen, ...“ [5])

In der Schweiz tritt der Ringwechsel wahrscheinlich erst im 17. Jahrhundert auf. Am Ende desselben scheint er in St. Gallen[6]) und in Basel üblich gewesen zu sein. Die Christliche Reformation etc. Basel 1715[7]) verordnet:

„... / daß die sambtliche Ring / so ein Hochzeiter seiner Gespons und Hochzeiterin zum Ehepfande giebt / under denen vermöglichst- und ansehnlichsten Persohnen / den Wert von Einhundert und Fünffzig Reichsthaler nicht übersteigen / und auch der Ehe-Ring / den die Braut ihrem Hochzeiter geben wurde / keines höheren dann vorgedachten Werths seyn... sollen.“

Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ist er von Graubünden bezeugt.[8])

Anm. [1]) *J.-B. Thiers* 308; *P. Goar* 383. — [2]) *ebd.*; *Daniel*, Codex liturgicus 4, 515. — [3]) *Richter*, Kirchenordnungen 1, 176 ff. — [4]) *ebd.* 1, 210. — [5]) Vgl. die Belege über den Ringwechsel im Epos des Mittelalters bei *Grimm* 1, 245 f.; *Kondziella* 23. — Auch in *Shakespeare's*, Twelfth Night V, 1 kommt Ringwechsel vor: „A contract of eternal bond of love... Strengthened by interchangement of your rings.“ — [6]) *Patzaglia* S. 230. — [7]) S. 36. — [8]) *Lehmann*, Graubünden 2, 274.

169. Nicht überall, wo ein Ring gegeben wird oder wo Ringwechsel vorhanden ist, geschieht dies in derselben Weise. Sehr oft bildet der Ringwechsel eine besondere Zeremonie, den Höhepunkt der ganzen Verlobungsfeier im Kreise der beiden Familien; so z. B. in Bergün.[1]) In Schaffhausen (namentlich der Stadt) [2]) nennt man es „ringle“ d. h. die Ringe wechseln. Im Kanton Uri (Spiringen) aber werden sie unter vier Augen oft auf einem einsamen Spaziergange getauscht, entweder wenn sich die beiden Liebenden die Ehe versprechen oder beim Einkaufe der Ringe nach der Verlobung.[3]) Dem Brautpaare, das sich gegenseitig Ringe kauft, steht es in Göschenen frei, diese schon vor der Trauung oder erst nach derselben zu tragen. Die meisten lassen sie sich jedoch während der Trauung vom Pfarrer wechseln und an den Finger stecken.[4]) An manchen Orten vermeidet man es, nach dem Ringwechsel, die Ringe sofort zu tragen, um die Verlobung geheim zu halten und den Mitbürgern dann eine desto grössere Überraschung zu bereiten.[5])

Selbst an Orten, wo die Ringe wie z. B. in Blonay erst seit wenigen Jahrzehnten üblich sind, legt ihnen das Volk eine hohe rechtliche Bedeutung bei. In Blonay betrachten

die jungen Leute die Verlobung von dem Tage an als unauflöslich, da sie miteinander die Ringe gekauft und gewechselt haben, und nennen sich auch fiancés, gerade, wie in der deutschen Schweiz und in Deutschland, wo es die Sprichwörter

„Ein Ring
Bind't alle Ding," [7])

und

„Ist der Finger beringt,
So ist das Mädli bedingt," oder
„So ist die Jungfer verdingt," [8])

schon bezeugen. Deshalb werden die Ringe, namentlich in katholischen Gegenden, erst bei der Trauung dem Pfarrer überreicht und von diesem gewechselt,[9]) oder, wo sie schon früher gewechselt wurden, wird dieser private Wechsel nur als provisorisch angesehen; der definitive findet erst in der Kirche während der Trauung statt.[10])

Über die Einsegnung des Ringes bei der Trauung und das Wechseln durch den Priester vgl. *Marzohl* und *Schneller* 3, 558; *Rietschel* 2, 255; *Herzog*, Realencyclopaedie 2, 589; *Martène* 2, 354 ff.; *Brandileone*, Matrim. in Roma 8.

Anm. [1]) schriftlich. — [2]) *Id.* 6, 1102. — [3]) schriftlich. — [4]) schriftlich. — [5]) So im Frei- und Kelleramt, *Archiv* 6, 121. — [6]) *Odin*, Patois de Blonay 11. — [7]) *Kirchhofer* 348 Nr. 10; *Wander* 3, 1688. — [8]) *J. F. Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern. 3. Ausg. Lpz. 1823 S. 99 ff.; *Wander* 1, 1017 Nr. 26; *Graf* und *Dietherr* 141 Nr. 32; *Grimm* RA. 1, 244; *DWB* 1, 1524; *Id.* 6, 1101; vgl. auch das Sprichwort bei *Krauss*, Sitte und Brauch 356. — [9]) Vgl. *Herrliberger*, Basel 7 [a]; *Bulletin* 10, 10; Lens (schriftlich). — [10]) Antagne-Ollon, *Glossaire*, hs.

Ritus der verhüllten Hand. 170. Mit dem Wechseln des Ringes ist noch ein merkwürdiger Brauch verbunden, auf den ich hier wenigstens kurz hinweisen möchte, obwohl er in der Schweiz heute nicht mehr bei der Verlobung auftritt.

In Ferrera (Kt. Graubünden) überreicht der Bräutigam der Braut vor der Trauung im Brauthause den Ring. Diese steckt ihn an und umwickelt darauf die Hand mit einem neuen Taschentuche, „zum Zeichen, dass jetzt die Ehe verbunden sei." [1]) In Avers[2]) verband man sofort nach der Trauung der „Spusa" die rechte Hand mit einem „Schnûtzfazolett", das sie eine Stunde so lassen musste.

Dieser Brauch, das sei hier nur kurz erwähnt — für das Nähere siehe Kap. XIV, XV und XVIII — geht zurück auf

zwei alte Riten: der erste findet sich schon im alten Indien und besteht darin, dass eine Verwandte des Bräutigams im Hause der Braut an die rechte Hand des Bräutigams und an die linke der Braut einen eisernen Ring bindet,[3]) oder dass die Hände des Brautpaares mit Kuça-Gras zusammengebunden werden.[4]) Auf den zweiten hat Albrecht Dieterich in seinem Vortrage am 2. Internationalen Kongress für Allgemeine Religionsgeschichte in Basel 1904[5]) „Der Ritus der verhüllten Hände" hingewiesen und dafür wertvolles Material beigebracht.

Anm. [1]) *M. Konrad*, in *Der neue Sammler* 4 (Chur 1808), 139 = *Alpenpost* 1869, 403 = *Sprecher* 2, 318 = *Herzog*, Volksfeste 304. — [2]) *Bühler*, Davos 2, 44. — [3]) *Weber*, Ind. Stud. 5, 299; vgl. hier § 125 u. Anm. 4. — [4]) *Weber*, Ind. Stud. 5, 311. — [5]) Abgedruckt in „Kleine Schriften". Lpz. und Berlin 1911, S. 440—448. — Vgl. auch § 176.

Bezeichnungen für den Ring.

171. Die gewöhnlichsten Bezeichnungen für den Ring sind in der heutigen deutschen Schweiz: Verlobungsring, Ehring,[1]) Truring;[2]) die ältere Sprache kennt noch die beiden weitern Mahelring[3]) und Brutring.[4]) Die heutige Form „Trauring" ist eine volksetymologische Bildung, vielleicht unter Einfluss der kirchlichen Bestrebungen entstanden. ‚Tru' ist nicht die dialektische Form von Trau, sondern stammt von Trüw, Treue her. Die ältern Formen des Wortes lauten alle Trüw- oder Treuwring, d. h. Ring, der als Zeichen der Treue gegeben wird.[5])

Die französische Schweiz hat für den Ring die Ausdrücke anó (anneau), baga (bague) d'alyansə, dè maryą̄dzo (d'alliance, de mariage), bäg də nas (bague de noce, Bern), vèrdzə oder vèrdzèta (Waadt)[6]) und die spasshaft gebrauchten frépa (frette = Eisenring) oder fèra∂é (feraille = altes Eisenwerk; Waadt; Isérables).[7])

Mit vera wird der Ring in der italienischen Schweiz bezeichet.[8]) Vera heisst auch im Ferraresischen der goldene Ehering,[9]) ebenso im Venezianischen.[10]) Auch hier wird ein scharfer Unterschied gemacht zwischen „anello" und „vera". Dieser ist das Symbol des Eheversprechens, jener besteht aus einem einfachen Reife (verghetta), und wird erst bei der Trauung gegeben.[11]) In die „vera" als Pfand ist ein Karneol gefasst.[12]) Sonst heisst der Ehering in Italien (Sizilien z. B.) meist „la fede",[13]) ein Ausdruck, der sich mit unserem „Treu-

ring" deckt, oder „manafede" (manimfede',[14]) „singa" oder „'nzinga" (segno' in Calabrien.

Anm. [1]) *Id.* 6, 1087 f. — [2]) *ebd.* 6, 1097 f. — [3]) *ebd.* 6, 1091 f.; siehe dazu *Fr. Kluge*, Etymologisches WB. s. v. Gemahl. — [4]) *Id.* 6, 1094. — [5]) *ebd.* 6, 1098; vgl. *HessBlfVk.* 9, 147; *ZrhPh.* 42, 140. — [6]) Vgl. § 174. — [7]) Vgl. zu diesen französ. Ausdrücken *Bulletin* 9, 36. Zu feraille vgl. die Redensart, „ferrer la fiance" (*van Gennep*, Savoie 31) und die Bräuche, die z. B. im Poitou noch unter der Bezeichnung ‚ferrement' üblich sind: „Le lendemain du mariage, un des convives se met un bonnet de coton sur la tête, prend un tablier de marechal, et ferre les nouveaux epoux en leur frappant legèrement le pied de son marteau." *Memoires de la Société des antiquaires de France* VIII, 453; *Du Mersi* 10 Anm. 1; *Revue des Trad.* 1908, 287; vgl. hier Kap. XXI. — [8]) Bedano (*Archiv* 8, 255 f.) und Taverne (schriftlich). — [9]) *Rivista* 2, 305. — [10]) „Vera da matrimonio, anello o fede, l'anello nuziale. Specie di campanella d'oro o d'argento senza gemma." *Gius. Boerio*, Dizionario del Dialetto Veneziano. Venezia 1829, 710; *Gubernatis* 103 leitet es von einem slavischen Worte ab, das Treue heissen soll. (?) — [11]) *Corso*, Gli sponsali popolari 496 Anm. 3; *Pasolini-Zanelli*, Loria 54. — [12]) *Gubernatis* 254. — [13]) *Brandileone*, Matr. in Italia 412; *Ders.*, Subarrhatio 8 ff.; *Statuti di Benevento* (1588), 62; *Statuti di Gaeta* 3, 10, 28; *Pitrè* 2, 33, 34, 39. — [14]) so z. B. in Aggius. *Rivista* 1, 559.

Form des Ringes.

172. Als Ehe- oder Trauringe werden heute in Stadt und Land fast ausnahmslos einfache goldene Ringe ohne jede Verzierung verwendet. Auf der innern Seite sind meist die Namen des Brautpaares oder wenigstens die Initialen, und das Datum der Verlobung[1]) oder der Eheschliessung[2]) eingraviert. Diese einfache Form des Ringes haben wir wahrscheinlich den Bemühungen der Kirche zu verdanken, welche die Ringe mit Steinen usw., die als Amulette betrachtet wurden und im Aberglauben eine grosse Rolle spielten, mit allem Nachdruck bekämpfte.[3]) Beliebt waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Ringe, die aus zwei schmalen zusammengefügten Reifen bestanden,[4]) oder spiralenförmig geschnitten waren wie ein Schlüsselring.[5]) Vielleicht entstanden sie aus der ursprünglichen Sitte zwei Ringe zu geben.[6])

Als Verlobungsring wurden, wo er vom Trauring verschieden ist, viel mehr als heute, beliebige Formen geschenkt.[7]) In Spiringen (Uri) z. B. gab der Bräutigam der Braut einen Ring mit einem darauf befestigten Plättchen, auf dem die Initialen seines Namens waren, oder mit zwei verschlungenen Händen.[8])

Sehr beliebt waren vor allem Ringe in Schlangenform, z. B. im Kanton Zürich (Turbenthal),[9]) weil nach der heutigen, aus der kirchlichen Symbolik stammenden Auffassung des Volkes die sich in den Schwanz beissende Schlange die Ewigkeit darstellt, wie Surgant, Manuale XCVIII[b] [10]) sagt: „Also der ring unzerleglich . . . ist, auch kein end nit hat: also zaygt er uns an das drit gut der heiligen ee Sakramentum genempt, das ist die unzerteilsamkeit.“ Allgemein aber vermied man und vermeidet man es auch heute noch Ringe mit Perlen zu schenken; denn Perlen bedeuten Tränen.[11])

In Heinrich Wittenweilers Ring [12]) wird das Ringlein, das Bertschi seinem Mäczli schenkt, in folgender Weise (parodistisch) geschildert:

Es was von pley und uberzint,
Mit einem stain, sam ich es vind,
Der hiess ein sapheyr von glas,
Dar umb von harcz ein gschmelcze was,
Mit naswasser durch laseurt;
Dar zu was es auch gesteurt
Mit zwain perlen von den augen
Aus dem visch, daz schult es glauben.

Vgl. *Corso,* Doni 242 f.; *A. Essenwein,* Fingerringe im germanischen Museum. *Mitt. a. d. germ. Museum* 1, 214 ff.; *M. Bauer,* Der Trauring in Geschichte, Kunst und Mode. *Über Land und Meer* 1909 Nr. 36.

Anm. [1]) *Id.* 6, 1102, Schaffhausen (Stadt). — [2]) Spiringen, schriftlich. — [3]) *Meursius,* Exercitationes criticae, P. II, l. I, cap. 19, nach *Du Méril* 9 Anm. 4. — [4]) z. B. in Basel (mündlich). *Bulletin de Folk-lore* 1891, 22. — [5]) z. B. im Simmenthal (mündlich). In Hessen verwendete man früher dreiteilige Ringe, d. h. Ringe, welche man in drei Reifen zerlegen konnte, die durch feine Schräubchen zusammengehalten wurden (Nach einer Mitt. von O. Schulte in Grossen-Linden). — [6]) vgl. §§ 163 u. 166. — [7]) *Der Freie Rhaetier.* Chur 18. April 1899. — [8]) schriftlich. Vgl. auch *Hessler* 281 (Schwalm). — [9]) mündlich; in gleicher Weise auch in Deutschland, z. B. Schlesien, wo der Verlobungsring, den der Bräutigam der Braut gab, Schlangenform hatte, nicht aber die beiden andern Ringe, die er ihr bei der Hochzeit noch zu geben hatte (mündlich). — [10]) nach *J. Schnitzer,* Katholisches Eherecht[5] (1898), 215 Anm. 3; vgl. auch *Du Méril* 9 Anm. 3. 15 Anm. 1; *Erklärung der römisch-katholischen Kirche, sammt beigefügter heil. Messe.* Zug 1827, 90 f.; *Menzel,* Symbolik 2, 272; *Hofmann* 825. — [11]) *Wuttke* 366 § 553; 370 § 561. — [12]) S. 141, Vers 12 ff.

Material des Ringes. 173. Wie die Pfänder nicht besonders wertvoll sein mussten, so brauchte auch der Ring nicht aus dem edelsten Metalle zu bestehen. Im Kt. Uri (Spiringen) wurden zierliche Fingerringlein

zum „ewigen Andenken" geschenkt, die ohne grossen Wert sind.[1]) Das gewöhnliche Metall, aus dem sie bestanden, ist Silber; solche Ringe sind aus den Jahren 1786 und 1792 in Lützelflüh[2]) belegt, aus dem 19. Jahrhundert im Leberberg.[3]) In Oberglatt[4]) wurden im Jahre 1799 „4 fl. 10 ß an geldt, 1 silberner Ring, 1 sammeter Breisnestel" zusammen als Pfand gegeben. Silberne Ringe kommen, allerdings selten, auch im Engadin vor.[5])

Das gewöhnlichste ist heute aber der goldene Ring.[6]) Im 17. und 18. Jahrhundert wurde damit schon ein derartiger Luxus getrieben, dass die Regierungen es für nötig fanden, einzuschreiten. Die Christliche Reformation etc. Basel 1715[7]) schreibt z. B. vor, daß die Ringe nicht teurer als 150 Reichstaler sein dürften.[8]) Ebenso beschränkten die 1693 ergänzten „Articles de Réformation" von Genf die Brautgeschenke. Mit Ausnahme des Ringes und des Brautkleides, in dem die „Jupe" nicht inbegriffen ist, dürfen sie erst zwei Monate nach Vollzug der Ehe gemacht werden,[9]) und in Luzern wurde 1773 festgesetzt, dass sich Bürgerstöchter überhaupt mit einem Ring als Schmuck begnügen sollten.[10])

Anm. [1]) schriftlich. — [2]) *Friedli* 558 f. — [3]) *Schild,* Fenner-Joggeli 66. — [4]) *Diener* 406 f. — [5]) *Annalas* 14, 163. — [6]) *Eugster,* Herisau 175 f.; *Lehmann,* Graubünden 2, 274. — [7]) S. 36. — [8]) Am 11. August 1634 schenkte z. B. Jakob Bernoulli in Basel bei seiner Hochzeit mit Seb. Güntzers Tochter derselben in der Kirche einen Ring, der 80 Reichstaler gekostet hatte. *Buxtorf-Falkeisen,* Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem XVIII. Jahrh. 2. Heft S. 113. — [9]) *Etrennes genevoises* 4 (1888), 32. — [10]) *Geschichtsfreund* 10 (1854), 241 f.; vgl. hier § 190 ff.

Nach dem Ritual der griechisch-katholischen Kirche bekommt die Braut einen goldenen Ring, „comme un témoignage qu'elle serait surtout enchainée par le mérite et les qualités solides de son fiancé," während der Bräutigam einen silbernen erhält, „pour signifier qu'elle ne l'attacherait réellement que par sa candeur et la pureté de sa vie." *Du Méril* 10; *J.-B. Thiers* 309.

174. Wir haben in § 171 gesehen, dass der Ring im Waadtlande und Kt. Wallis auch *vèrzə* oder *vèrdzèta* und im Kt. Tessin wie in Oberitalien *vera* heisst. Die Etymologie dieses Ausdruckes und der Volksbrauch können uns, wenn auch nur hypothetische, so doch recht interessante Aufschlüsse über eine alte Form des Ringes geben und uns vielleicht sogar den Weg zeigen, auf dem die Entstehung des Ringes überhaupt zu suchen ist.[1])

Vèrdzə und *vèrdzèta* gehen auf das französische *verge* zurück, das Godefroy 10, 845 c in der Bedeutung von „anneau bague“ aus dem Altfranzösischen belegt,[2]) wie auch die Ableitungen *vergette* („anneau“) und *vergier* („celui qui fabrique des verges, des anneaux“) (8, 190 f.). *Verge* entwickelte sich im Waadtlande und Wallis zu *vèrdzə* wie sich z. B. auch *purge* zu *pũrdzé* entwickelt hat.[3])

Beide Ausdrücke, *verge* und *vera*, wurden vom lat. **vĭria* (Armband) abgeleitet.[4]) Während diese Annahme für *vera* richtig sein kann, obwohl ihr einzelne venezianische Dialektformen (*viera*, *ghera*, *ghiera*) [5]) und die Einwirkung des Homonyms *vera* (aus lat. veru, Spiess) Schwierigkeiten bereiten, darf *verge* sicher nicht mit *vĭria* in Zusammenhang gebracht werden. Die lautlich einzig richtige Rückleitung führt auf *virga* (Rute); *virga* entwickelte sich ganz regelmässig zu *verge*.[6]) Mussafia u. a. hatten nur deshalb auf der Ableitung von *vĭria* beharrt, weil *verge* aus *virga* „einen zu unbestimmten Ausdruck abgebe.“ [7]) Wie sich aber *virga: verge* zu der Bedeutung „Ring“ entwickeln konnte, ist klar, wenn man sich daran erinnert, dass franz. *vergette* [7]) neben der Bedeutung „Rütchen“ auch speziell die von „Trommelreif“ hat und auch sonst für „Reif“ gebraucht wird. Von diesem als *verge* bezeichneten, aus einer Rute hergestellten Reifen, kann *verge* auch auf den metallenen Reif, den Ring, übertragen worden sein.

Anm. [1]) Vgl. darüber *Corso*, Doni 243. 245 mit reicher Lit.; *Kulischer, ZfEthnologie* 10 (1878), 208. — [2]) Vgl. *Du Méril* 34 Anm. 1; *Mussafia* in *Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Cl.* XXII, 218 f. — [3]) *Atlas linguistique de la France* Karte Nr. 1007, z. B. Ort 969. — [4]) *Dietz*, Etym. Wörterbuch 1, 445; *Mussafia* a. a. O. Vgl. auch das rätoromanische vera (Armband) aus vĭria (*Pallioppi*, Dizionari s. v.). — [5]) *G. Boerio*, Dizionario del dialetto Veneziano (Venezia 1829), 710. — [6]) *Mussafia* a. a. O. — [7]) Auch ital. verghetta hat ähnliche Bedeutungen.

175. Gibt so die Etymologie nur für die Bedeutungsentwicklung der Ausdrücke für den Ring Aufschluss, nicht aber für den Volksbrauch, so vermögen doch einige Bräuche die gewonnenen Resultate wieder in ein anderes Licht rücken.

J.-B. Thiers spricht von einer seltsamen Sitte, die im 13. Jahrhundert verbreitet gewesen sein muss. Er sagt,[1]) als er von den Mitteln spricht, die man anwendet, „lorsqu'un garçon se veut faire aimer d'une fille qu'il veut épouser, ou une fille d'un garçon, qu'elle désire d'avoir pour mari“:

„. . . . Les autres font des anneaux de jonc, ou de quelque autre matière vile ou précieuse, et en raillant les mettent dans les doigts des filles ou des femmes desquelles ils veulent se faire aimer, afin de jouir d'elles plus aisément,"

und er führt das Verbot des Bischofs Richard Poore von Salisbury an aus dem Jahre 1217, das jedenfalls auch seine Quelle ist:

„Propter hoc praecipimus ne quisquam annulum de junco, vel quacumque vili materia, vel pretiosa, jocando manibus innectat muliercularum, ut liberius cum eis fornicetur: ne dum jocari se putat, honoribus matrimonialibus se adstringat." [2])

Jonc hat nun aber im Französischen selbst wieder die Bedeutung „Ring". Allerdings eine verhältnismässig neue Bildung,[3]) gibt es in der Verbindung „annulus de junco", wie übrigens auch deutlich gesagt wird, das Material an, aus dem der Ring gemacht wurde. Es ist aber nicht bloss eine Übertragung von *jonc* d. h. „Binsenringen" (die zum Zusammenbinden irgend welchen Materials verwendet wurden) auf den Ring (als Schmuck und zur Bekräftigung des Eheversprechens), wie wir es für *verge* angenommen haben. So gewagt sie auch erscheinen mag, dürfen wir vielleicht doch die Vermutung aussprechen, dass *virga : verge* die Bedeutung „Ring" erhielt, weil in der Volkssitte wirklich Ringe aus „verges" d. h. Ruten, Grashalmen etc. vorkamen (vgl. § 127 ff.).[4]) Zum mindesten mag dadurch *verge*: Ring eine derartige Verbreitung erhalten haben.

Anm. [1]) Traité des Superstitions 299. — [2]) Constitutiones Ricardi episcopi Sarisberiensis ann. 1217, cap. LV; dieselbe Stelle auch bei *Du Cange* 1, 261 s. v. annulus de junco; *Du Méril* 11 Anm. 1; *Friedberg* 47. Nach *Wilkens*, Concilia Mag. Brittaniae 1 (Londini 1737 f.), 581 wurde das Verbot vom Conc. Dunelm. im Jahre 1220 wiederholt. Vgl. auch *Brand* 2, 66: Rush-Rings. — [3]) *E. Littré*, Dictionnaire 3 (Paris 1874), 193. — [4]) *Du Méril* hat schon S. 34 Anm. 1 ähnliches angedeutet und auf die Rolle hingewiesen, die die Rute und der Zweig bei der Stipulatio spielten.

176. Dass Ringe aus solchem Material vorkamen, ist auch von andern Orten bezeugt. Bei den Siebenbürger Sachsen[1]) werden bei der Verlobung auf dem Pfarrhofe manchmal nur „Scheinringe" aus Birkenruten gebraucht, oder aber es werden, als Ersatz des Ringwechsels, die Hände mit einem Seil oder Faden zusammengebunden.[2]) (Vgl. dazu die in § 170 angeführten schweizerischen Bräuche.)

Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhange, als Ringe „quacunque vili materia“, auch auf eine Sitte der schweizerischen Wiedertäufer hinweisen, von der J. Kessler in seinem „Sabbata“ unter dem Titel „Der widertouften mächalring“ erzählt: [3])

„... Zum letzten, wie sy, die fry genannten wiedertouften, in solicher hitz und unordentlicher liebe brünnend, entstuond unter inen uf an fantasy, das sy ananderen ring an die finger stecktend, daran sy grossen kosten laitend; dann sy anfiengend von den hölzenen, baininen, biss sy komend uf die silberen und guldinen, wie man in den eepflichten trüw und warheit zu besteten gewon ist.“

Wie so manche andere alte Sitte, die von der Kirche des Mittelalters bekämpft, als heidnisch hingestellt und als Schandenbezeugung verwendet wurde, während sie sich andern anpasste und sie umgestaltete, so auch diese. Du Breul berichtet in seinen „Antiquités de Paris“ (Paris 1622), S. 90:

„Quand à la cour de l'official il se présentent quelques personnes qui ont forfait en leur honneur, la chose étant avérée, si l'on n'y peut remédier autrement, pour sauver l'honneur des maisons, l'on a accoutumé d'amener en ladite église (Saint-Marine, une des plus petites à Paris) l'homme et la femme qui ont forfait en leur honneur et la étant conduits par deux sergents (au cas qu'ils n'y veulent pas venir de bonne volonté) ils sont épousés ensemble par le curé dudit lieu avec un anneau de paille.“ [4])

Anm. [1]) *Mätz*, Die siebenbürgisch-sächsische Bauernhochzeit. Kronstadt 1860, S. 35. — [2]) *ebd.* S. 67. — [3]) *Id.* 6, 1092; vgl. *Eidg. Abschiede* a. 1525. — [4]) S. auch *Chéruel* 2, 737. 917; *Brand* 2, 66; vgl. dazu hier Kap. XIV; Strohkranz.

Ringfinger. 177. Gewöhnlich wird in der Schweiz der Verlobungs- und Trauring am vierten Finger der linken Hand getragen, dem Ringfinger oder, wie er in der ältern Sprache heisst, dem Herzfinger, Goldfinger, Arzetfinger.[1]) Nur im französischen Jura scheint er da und dort am vierten Finger der rechten Hand getragen zu werden,[2]) wie in Deutschland allgemein, vielfach auch in Basel, wo der Ring in der Verlobungszeit an den Ringfinger der linken, während der Trauung an denjenigen der rechten Hand gesteckt wird, und wo man auf diese Weise sofort sieht, ob jemand verlobt oder verheiratet ist.[3])

Schon früh wurde er in Süddeutschland an der linken Hand getragen. Geiler von Kaisersberg sagt im Evangelib. Bl. 101[b]:[4]) „Den Ring tregt der Mensch an dem fierden Finger, der heisst Hertzfinger“, und in gleicher Weise

Cyriac. Spangenberg in seinem Ehespiegel (Strassburg 1578), Bl. 275b:[5]) „Und würt der Brautring an den vierdten Finger gesteckt, von welchem die Adern zum Hertzen gehen, anzuzeygen, das die Liebe soll hertzlich sein, wie Isidorus schreibt II. de officiis C. 15, und das geistliche Recht solches anzeucht, causa 30. Quaest. 5.“ [6])

Die Kirche forderte meist das Tragen des Ringes am vierten Finger der linken Hand, ohne aber stets vollständig Beachtung zu finden. Vielleicht ist die deutsche Sitte nach der Reformation aus Gegensätzlichkeit zur katholischen Kirche entstanden:

„Certaines gens,“ sagt J.-B. Thiers,[7]) „en vûe de se garantir de malé-fice, font bénir plusieurs anneaux ... et les mettent tous dans le doigt annulaire de la main gauche, ou de la main droite de leurs épouses; car en certains Diocéses c'est à la main droite, et en d'autres c'est à la main gauche qu'on le donne aux nouvelles mariées, quoique le quatrième Concile Provincial de Milan en 1576. ordonne qu'on le mette à la main gauche [Constit. p. 3. n. q: Non dextrae sed sinistrae manus Sponsae digitus induatur annullo nuptiali]. Mais il ne sauroient mettre ce mauvais moyen en pratique sans tomber dans la Superstition de la vaine observance, et dans celle de l'observance des rencontres.“ [8])

Der Ringfinger der linken Hand wurde deshalb bevorzugt, weil, schon nach der Meinung der Griechen und Römer wie auch unseres Volkes, von diesem Finger aus ein feiner Nerv oder eine Ader direkt zum Herzen geht.[9])

Der Ring musste auch an der linken Hand getragen werden „ad differentiam gradus episcopalis, ubi annulus in signaculum integrae et plenae castitatis in dextro manu publice est portandus“, wie das Rituale monasterii Lyrensis[10]) vorschreibt.[11])

Eine Anzahl Ritualien bestimmen aber den Finger nicht näher. Das vorhin genannte sagt (nach der Einsegnung des Ringes):

„Hic accipiat sponsus anulum, et una cum sacerdote in tribus digitis dextrae manus sponsae imponat, dicens ad primum digitum: In nomine Patris. Ad secundum: Et Filii. Ad tertium: Et Spiritus Sancti. Et sic imponat in uno digito sinistrae manus eumdem anulum: et ibi relinquat, ut eum deinceps in sinistra ferat.“

Einige andere bestimmen nicht den vierten Finger der linken Hand, sondern den Mittelfinger; der Ring wird dabei in der folgenden Weise angesteckt:

„Deinde dante presbytero anulum sponso, sponsus in sponsae digito eum ponat, primum scilicet in pollice ita dicens post presbyterum: In nomine Patris. Deinde in indice dicens: Et Filii. Ad ultimum vero ponat in *medio* dicens: Et Spiritus-sancti. Ibique maneat anulus.“ [12])

Anm. [1]) *Id.* 1, 864; 6, 1101; auch belegt aus dem Kt. Tessin (Bedano), *Archiv* 8, 256; Taverne, schriftlich; vgl. *Troll,* Geschichte von Winterthur 4, 113; *Rochholz,* Alem. Kinderlied 104 f.; *Plinius,* Historia Nat. XXX, 34, 1: digitus medicus; *Du Cange* 1, 261 c. — [2]) mündlich. — [3]) Vgl. z. B. *Lemke,* Ostpreussen 3, 45; siehe auch in diesem § Anm. 10. — [4]) *Rochholz,* Kinderlied 104. — [5]) *ebd.* — [6]) *Migne,* Patr. Lat. 83, 811. Es ist zwar nicht gesagt, dass es die linke Hand sei; es ist aber anzunehmen, da nur von ihr die Ader zum Herzen geht. Vgl. Anm. 9. — [7]) S. 309. — [8]) vgl. auch *Brand* 2, 61. — [9]) *Plinius,* Hist. nat. XXX, 34, 1. XXIII, 59, 1; *Macrobius,* Saturnal. lib. VII, cap. 13; *Aulus Gellius,* Noct. Att. lib. X, cap. 10; *Isidorus,* Origines XIX, 32, 3; *Marquardt,* Privatleben der Römer 1 (1886), 41 ff.; *Brand* 2, 65; *Brandileone,* Subarrhatio 8 Anm. 1; *Falk* 7. — [10]) siehe *Martène* 2, 357. — [11]) vgl. Anm. 3. — [12]) z. B. Rituale ecclesiae Autissiodorensis, *Martène* 2, 365; Rituale ecclesiae Rotomagensis, *Martène* 2, 367; vgl. *J. Freisen,* Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche (Heidelberg 1909), 13. Nach einem littauischen Volksliede (*Herder,* Volkslieder, Meyers Klassiker Ausg., 2, 99 f.: „Der versunkene Brautring“) war es bei den Littauern Sitte, den Ring am Mittelfinger zu tragen.

Vgl. dazu den Aberglauben § 185.

Der Ring im Aberglauben. 178. Mit dem Ring ist eine grosse Menge abergläubischer Vorstellungen verbunden. Zum Teil hängen sie zusammen mit der rechtlich symbolischen Bedeutung, die der Ring hat oder die das Volk in ihn hineinlegt, zum Teil gehen sie auf alten Glauben zurück, der weit über das Erdenrund verbreitet und auf den der Gebrauch des Ringes überhaupt zurückzuführen ist.

Der Basler Pfarrer Gast verzeichnet es in seinem Tagebuche [1]) als eine böse Vorbedeutung, dass bei der Hochzeit von Niklaus Heer und Maria Yl am 28. Juni 1552 in Basel der Bräutigam den Trauring zu Hause vergessen hatte und so zu spät in die Kirche kam.[2])

Dass der Ring vergessen wird, kommt jedenfalls weitaus seltener vor, als dass er beim Wechseln auf den Boden fällt. Das wird allgemein als ein schlimmes Vorzeichen aufgefasst. Fällt ein Trauring zur Erde, heisst es im Kanton Bern, bevor er gewechselt ist, so bedeutet es Unglück und Uneinigkeit.[3])

Dass auch anderwärts das Fallenlassen des Ringes vor dem feierlichen Wechsel Unglück bedeutet, ist mir sonst nirgends begegnet. Ist das etwas Nebensächliches oder steckt darin noch ein tieferer Grund? Man sollte sonst eher meinen, dass nach der Segnung und dem Wechsel des Ringes durch das Fallenlassen eine Entweihung stattfände, wie z. B. beim Fallenlassen des Abendmahlbrotes.[4])

Ähnlicher Glaube findet sich, in den verschiedensten Nüancen, fast allgemein in germanischen und romanischen Ländern.[5]) Die gewöhnlichste Form ist die, dass es heisst: „Wenn beim Wechseln der Ringe einer auf den Boden fällt, stirbt bald eines der Brautleute,“ [6]) oder: „Dasjenige, das den Ring fallen lässt, stirbt zuerst.“ [7])

In gleicher Weise bringt das Fallenlassen eines andern Gegenstandes, z. B. des Kränzchens, Unglück und bedeutet frühen Witwenstand.[8])

Anm. [1]) In Auszügen behandelt von *Tryphius*. Übersetzt und erläutert von *Buxtorf-Falkeisen*. Basel 1856, S. 98. — [2]) Vgl. auch *Elsäss. Monatsbl.* 1 (1910), 235 f.; das Vergessen oder Verlieren von Gegenständen am Hochzeitstage gilt allgemein als schlimmes Omen, vgl. *Stoll*, Zauberglaube 140; Kap. XV u. XIX. — [3]) *Rothenbach*, VT. 46 Nr. 437; vgl. dazu allgemein das Herabfallen von Gegenständen als ungünstiges Vorzeichen, *Stoll*, Zauberglaube 138 f. — [4]) *HessBlfVk* 4 (1905), 176 ff. — [5]) Vgl. z. B. *Bartsch*, Mecklenburg 2, 63 Nr. 224; *Toeppen*, Masuren 89; *Pitrè* 2, 50. — [6]) *Amand Baumgarten* 96. — [7]) *Drechsler* 1, 261; *Andree*, Braunschweig 307; *Tetzner* 373 (Polaben). — [8]) *Wuttke* 216 § 304; *G. Lammert* 155; *Drechsler* 1, 261; vgl. hier Kap. XIV: Kranz.

179. Schon J.-B. Thiers, der mit staunenswertem Fleisse die kirchlichen Quellen nach Aberglauben und abergläubischen Handlungen durchforscht hat, kennt auch den eben erwähnten.[1]) Zu seiner Zeit aber hatte er noch eine andere Form als heute. Er sagt:

„Les nouvelles Mariées ne sont pas moins superstitieuses lorsque pour empêcher les maléfices, elles laissent tomber à terre de dessein formé l'anneau de leurs nôces dans le tems qu'elles le reçoivent de la main de leurs époux, qui le leur donnent. Cette superstition, qui est assez ancienne et assez ordinaire, est proscrite par divers Rituels, et particulièrement par ceux d'Evreu de 1606 et de 1621 qui la défendent sous peine d'excommunication ipso facto; par celui de Beauvais de 1637; par celui de Rouën et par celui de Chartres de 1640, qui excommunient aussi ipso facto les coupables de cette Superstition; par celui de Paris de 1646, par celui de Boulogne de 1647, et par celui de Bourges, qui dit que c'est une Superstition de faire à dessein

tomber l'anneau en le mettant au doigt de l'épouse: ce qui suppose que c'est aussi bien l'époux qui le laisse tomber, que l'épouse."

Schon früher hatte das Provinzial-Konzil von Tours 1583 (Tit. 9 de Matr.) in ähnlicher Weise bestimmt: [2])

„Praestigiatores Sortilegos, seu maleficos, qui ligaturis et aliis malis artibus ad impediendum Matrimonii consummationem, eorumque conscios et correos, nisi illos denunciaverint, praesenti decreto anathematisamus, et Ecclesiae communione privamus: eosque singulis diebus Dominicis in Ecclesiis Paraecialibus, nec non à Praedicatoribus suis in concionibus pro anathematisatis publicandos censemus; omnes formulas seu Superstitiones ab Ecclesia reprobatas, à multis nihilominus ad dictas ligaturas impediendum usurpatas, veluti annulorum in terram dejectiones, et si quae sunt alia ejus generis, rejicientes et damnantes."

Zweifellos ist dies die ältere Gestalt unseres Glaubens, der durch die Kirche aber vollständig verdrängt wurde.

Anm. [1]) S. 309, XI. — [2]) *ebd.* Anm. q.

180. Im Kt. Genf ist mit dem Ringwechsel der Glaube verbunden, dass „pour rester maîtresse du ménage il faut vite courber le doigt quand on reçoit la bague d'alliance, pour qu'elle ne dépasse pas la jointure." [1])

In dieser Form ist der Aberglaube namentlich in Frankreich verbreitet.[2]) Deshalb sucht die Braut, wenn der Bräutigam ihr den Ring ansteckt, auf alle mögliche Weise zu verhindern, dass es ihm gelingt, den Ring über das Hauptfingergelenk zu schieben. Dasselbe tut auch der Bräutigam, wenn ihm die Braut ihren Ring ansteckt.[3])

In den Sette Comuni Vicentini[4]) zieht die Braut den Ring, den ihr der Bräutigam angesteckt hat, wieder ab und steckt ihn selbst aufs neue an den Finger, „per mostrare che nella nuova famiglia essa conserverà la sua indipendenza."

Ähnliche Bräuche kennt man in Deutschland. Im Landbezirk Dachau und Bruck sucht die Braut den „G'machelring" so viel als möglich selbst an den Finger zu stecken.[5]) Gewöhnlich aber suchen die Brautleute, wie beim Handschlag so auch hier beim Wechseln der Trauringe, gegenseitig ihre Hände oben zu halten. Wem es gelingt, der führt künftig die Herrschaft im Hause. Es kommt deshalb nicht selten ein angestrengtes Ringen des Ehepaares während der Trauung vor und sehr oft dreht der Pfarrer die Hände um, wenn die des Mannes unten ist.[6]) Nur in der Gegend um Landshut

muss man dagegen beim Ringwechsel den Finger derart halten, dass der Ring leicht hingleitet, weil der Ehegatte, bei dem dies der Fall ist, die Herrschaft im Hause hat.[7])

Auch darüber weiss J.-B. Thiers[8]) zu berichten:

„Un époux ne laisseroit pas d'être superstitieux, bien qu'il ne donnât qu'un seul et unique anneau à son épouse, si, en lui donnant il affectoit de ne le faire entrer dans le doigt de la main où l'Eglise veut qu'elle le porte, que jusqu'à la première jointure, et pas plus avant. J'en connois d'assez ridicules pour avoir donné dans cette vaine observance, s'imaginant par là qu'ils seroient exemts de tout maléfice.

Mais comment cela se pourroit-il faire si le diable ne s'en mêloit?"

fügte er noch hinzu.

Anm. [1]) Hermance (Genf); *Bulletin* 9, 36 f.; vgl. dazu Kap. XV: „Hand oben beim Handschlag" und „auf den Fuss treten". — [2]) *Tradition en Poitou* 388; *Revue des Trad.* 14, 242 (Craonnais); *ebd.* 16, 400 (Ille-et-Vilaine); *ebd.* 27, 527 Nr. LXV (Paris); *Carrance* 83 (Dép. du Loiret); *Rougé*, Loches 36; *Sébillot*, Haute-Bretagne 122; *Mélusine* 3 (1886/7), 379 Nr. 25 (Basse-Bretagne); *Cusacq* 87. — [3]) *Laisnel de la Salle*, Berry 2, 39; *Fraysse*, Baugeois 86. — [4]) *Archivio* 17, 43. — [5]) *Hartmann*, Dachau und Bruck 215 Nr. 51. — [6]) *Meier*, Sagen 484 Nr. 272; *Temme*, Altmark 74. — [7]) *J. Pollinger* 257. — [8]) S. 309, X.

181. Ist der Ring der Braut vom Bräutigam bei der Verlobung oder vom Pfarrer bei der Trauung definitiv angesteckt, so legt sie ihn im Kt. Tessin nie mehr ab.[1]) Nach dem Glauben „alter Weiber" in Lourtier bleibt die verheiratete Frau nach ihrem Tode so viele Tage im Fegefeuer, als sie den Ehering nach der Trauung nicht getragen hat.[2]) Die Sagen des Kt. Wallis berichten uns, dass der Teufel Gewalt habe über die Frauen, die den Ehering nicht tragen, und dass er ihnen zu diesem Zwecke den Ring auch abfordert.[3]) „Ich will in ein ungebundenes Fass," sagt er in einer derselben.[4]) „Es ist im Tale drinnen eine Frau, die keinen Ehering trägt (d. h. ein ausgelassenes Leben führt), und die will ich in Besitz nehmen."

Ähnliche Meinungen treffen wir auch anderwärts. Hat in der Oberpfalz[5]) die Braut den Ehering am Finger, so darf sie ihn nicht mehr abnehmen, oder gar verleihen oder vertauschen; sonst gibt es Streit in der Ehe. Denn der Ring hat von nun an eine eigene Kraft gegen allen Zauber, gegen Hexen und Bilmesschnitter. Auch in England

„many married women are so rigid, not to say superstitious, in their notions, concerning their Wedding-Rings, that they neither when they wash

their hands, nor at any other time, will they take it off from their finger, extending, it should seem, the expression of „til death us du part“ even to this golden circlet, the token and pledge of matrimony.“ [6])

Die Brautleute dürfen aber auch die Ringe nicht früher anlegen, als sie müssen; sie dürfen sie, wenn sie sie kaufen, zu Hause nicht probieren; der Goldschmied nimmt nur das Mass der Finger,[7]) ja die Braut darf im Baugeois ihren Verlobungsring vor dem Tage der Verlobung nicht einmal ihren Freundinnen zeigen, will sie nicht Unheil herbeiführen.[8])

Gefährlich ist es (Thüringen) sich den Ring von einem andern vom Finger abstreifen zu lassen; denn er streift ihm das Glück ab.[9]) Auch soll man den Trauring nicht einem andern Menschen in die Hände geben, sonst lässt man ihn Herrschaft über sich gewinnen (Fröhden, Kreis Jüterbogk). [10])

Anm. [1]) *Gemälde, Kt. Tessin* 249. — [2]) *Glossaire*, hs.; ebenso in Italien *Archivio* 11 (1892), 456. — [3]) *Jegerlehner*, Sagen und Märchen aus dem Oberwallis 195 Nr. 89; *Walliser Sagen*. Hrsg. von dem histor. Verein von Oberwallis 2 (Brig 1907), 259 Nr. 179. — [4]) *Walliser Sagen* 1, 223 Nr. 209. — [5]) *Schönwerth* 1, 89; ebenso *Hartmann*, Dachau und Bruck 215. — [6]) *Brand* 2, 62. — [7]) *Rougé*, Touraine 9. — [8]) *Fraysse* 84. — [9]) *Wuttke* 405 Nr. 626. — [10]) *ZdVfVk* 9, 443 Nr. 26.

182. Nur bei einem Ereignis muss die Frau den Ring abziehen: sobald sie spürt, dass sie schwanger ist oder wenn die (erste?) Entbindung naht, weil sie sonst die Frucht ihres Leibes erdrosseln würde. Diesen Brauch finde ich namentlich in Frankreich belegt.[1]) In Penmarc'h (Basse-Bretagne)[2]) und in einigen Gegenden von Cornwales sind damit noch andere verbunden:

„Dès qu'une femme vient d'accoucher, un des premiers soins des commères qui l'assistent, est de lui retirer du doigt sa bague de mariage et de la mettre dans un ver de vin dont elles font avaler quelques gorgées au nouveau-né. Ce breuvage, ainsi sanctifié, est tout puissant pour préserver les enfants des tranchées, du mauvais vent et du mauvais oeil.“

Auch bei den Weissrussen nimmt man den Gebärenden die Ringe und die Ohrringe ab.[3]) Ist aber die Geburt glücklich vorüber, so muss die Frau den Ring wieder anstecken und darf ihn nie mehr abziehen.[4]) Zieht ihn im Tirol die Wöchnerin wieder ab, so haben Geister und Hexen über sie Gewalt.[5])

Der Grund dieser Forderung ist klar. Wie man bei der Geburt nach einem weitverbreiteten Analogiezauber[6]) alle

Knoten lösen muss, die im Hause z. B. an Kleidern sind, um die Geburt zu erleichtern, so muss der Gebärenden auch der Ring abgenommen werden; da er kein Ende, keine Öffnung hat, gilt er eben auch als etwas Bindendes.[7])

Anm. [1]) *Mélusine* 3, 277 Nr. 4 (Vogesen); *Sauvé*, Hautes-Vosges 99 f. — [2]) *Mélusine* 3, 379 Nr. 27; über den Ring in der Wiege zum Schutze des Säuglings vgl. *Wuttke* 302 § 581, dem Täufling eingebunden, damit er eher heiraten könne, vgl. *Boecler*, Esthen 19. — [3]) *ZdVfVk* 17, 166. — [4]) *Sauvé*, Hautes-Vosges 220. — [5]) *Zingerle*, Tirol 3 Nr. 6. — Vgl. dazu: Die Frauen gaben der Mutter Mohammeds, Amina bint Wahb, als sie mit dem Propheten-kinde schwanger war, den Rat, Eisen um Arme und Nacken zu hängen. Sie befolgte diesen Rat; aber nach einigen Tagen gewahrte sie, dass die Eisen-spangen zerschnitten waren, dann hieng sie dieselbe nicht wieder um. *E. Mittwoch*, Biographie Muhammeds bis zur Flucht (Leiden 1905), 60, 25, nach *ArchivfReligwiss.* 10 (1907), 42 f. — [6]) *Samter*, Geburt, Hochzeit und Tod 122 f. — [7]) *Samter* a. a. O. 123.

183. Der Ring verhindert das Eindringen böser Geister und Krankheitsdämonen in den menschlichen Körper,[1]) auf der andern Seite aber auch das Entweichen der Seele.[2]) Deshalb auch in Schlesien[3]) der Aberglaube, dass wer den Trauring mit ins Grab nimmt, den andern Gatten mit ins Grab zieht; ein Glaube, der in dieser Form allerdings auch auf die bindende Kraft des Ringes hinweist, die über das Grab hinaus andauert, der aber in anderer, weit interessanterer Gestalt in Sardinien[4]) wieder vorkommt. Hier heisst es: „Deve farsi attenzione, quando muore una donna maritata, a non inviarla in sepoltura con l'anello nuziale (fede) d'oro, ed a metterle, in quella voce, al dito anulare un anello di ottone (Messing) perchè, se no, il demonio, per questo solo fatto, avià la potenza di rapirle l'anima."

Anm. [1]) *Frazer* 1, 402. — [2]) *Samter* 129. — [3]) *Drechsler* 1, 299; *Am Ur-Quell* 2 (1891), 67. — [4]) *Rivista* 2 (1894), 42 Nr. 10.

Vgl. dazu die aus Gräberfunden hervorgehende Sitte, den Toten zerbrochene Ringe mit ins Grab zu geben: *Rochholz*, Die Waldgräber zu Unter-Lunkhofen. *Argovia* 5 (1866), 280. Über die Wunderkraft des Ringes eines Verstorbenen siehe *H. Delahaye*, La passion de S. Théodete d'Ancyre. *Analecta Bollandiana* XXII.

184. Aus einer leicht zu verstehenden Anschauung entstand der weitere Aberglaube, dass dessen Ehe von kurzer Dauer ist, der den Ehering verliert,[1]) oder dass das Verlieren oder das Zerbrechen des Ringes Trennung der Ehe oder sonst ein grosses Unglück in derselben bedeute.[2]) Das

Leben der Ehegatten ist eng verbunden mit dem Schicksale des Ringes. Mit dem Verlieren oder Zerbrechen geht eben die bindende Kraft, die dem Ringe beigemessen wird, verloren.

Dieser Aberglaube ist sehr weit verbreitet und findet sich auch heute noch. Der Verlust des Ringes bedeutet Unglück;[3]) verliert eines der Verlobten den Verlobungsring, so geht die Verlobung zurück;[4]) wer den Trauring verliert, stirbt.[5]) Der Verlust des Eheringes durch eine Frau, selbst eine Witwe, ist das Vorzeichen eines Unglücks.[6]) Derjenige, der ihn verloren hat, nehme ein Sieb und das Trautuch eines Verstorbenen, rät man in der Provinz Posen.[7]) Hält er das Sieb in dem Tuche, so fängt es an sich in die Runde zu bewegen. Er muss nun darüber nachdenken, wo der Ring verloren gegangen sein oder wer ihn genommen haben kann. Trifft er den Ort oder den Platz, so steht das Sieb augenblicklich still. Doch soll man dies Mittel nur im Notfalle anwenden, da sonst der Verstorbene, dem das Trautuch gehört, sich im Grabe umdreht.

Das Zerbrechen des Ringes bedeutet meistens Tod eines Gatten.[8])

Anm. [1]) Kt. Luzern: *Lütolf* 549 Nr. 526. — [2]) Schaffhausen: *Unoth* 1, 183 Nr. 57. — [3]) *Wolf*, Beitr. 1, 212 Nr. 102; *Witzschel*, Thüringen 2, 233 Nr. 62; *Am Ur-Quell* 1, 13 Nr. 20. — [4]) *Mitth. etc. zu Kahla und Roda* 6 (1904), 155 (Uhlstädt). — [5]) *Bartsch*, Mecklenburg 2, 70 Nr. 252; *Kuhn und Schwartz* 434 Nr. 288; *Kuhn*, Märk. Sagen 386 Nr. 91; *Engelien und Lahn* 243 Nr. 68; *Baltische Studien* 33 (1883), 118 Nr. 41; *Toeppen*, Masuren 89; *Sauvé*, Hautes-Vosges 99; *Mélusine* 3, 379 Nr. 26. — [6]) *Sébillot*, Haute-Bretagne 127. — [7]) *Veckenstedt's ZfVk* 1, 483 Nr. 8. — [8]) *Zingerle*, Tirol 22 Nr. 144; *Heyl*, Tirol 767 Nr. 80 (Brixen); *v. Hörmann* 372; *Wolf*, Beiträge 1, 212 Nr. 101 (Wetterau); *Schönwerth*, Oberpfalz 1, 91; *Kehrein* 2, 265; *Engelien und Lahn* 243 Nr. 68; *Fraysse*, Baugeois 86.

185. Ein interessanter Aberglaube, auf den vielleicht schon Thiers (vgl. hier § 177) allerdings ohne ihn zu nennen hinweist, ist uns aus Rom überliefert: „.... haec dicente", heisst es in Petrons ‚Cena Trimalchionis',[1]) „eo gallus gallinaceus cantavit. qua voce confusus Trimalchio vinum sub mensa jussit effundi lucernamque etiam mero spargi.[2]) immo anulum traiecit in dexteram manum et „non sine causa", inquit, „hic bucinus signum dedit; nam aut incendium oportet fiat,[3]) aut aliquis in vicinia animum abiciet. longe a nobis. . ."

Anm. [1]) Mit deutscher Übersetzung und erklärenden Anmerkungen von *Ludwig Friedländer* (Lpz. 1891), 186 ff. cap. 74 u. S. 313. — [2]) vgl. *Plinius*, Hist. nat. XXVIII, 26; 34; 57. — [3]) *Archiv* 16, 73. — Vgl. ferner *Frobeen*, Quaest. Plinian. spez. I. Regim. 1888, p. 52.

186. Der Ehering spielt auch im Eheorakel eine Rolle. Wenn ein Bursche oder, der häufigere Fall, ein Mädchen zu erfahren wünscht, wie lange er oder es noch ledig bleiben wird, erbitten sie sich von verheirateten Bekannten für den Abend des Andreastages einen Ehering. Diesen befestigt die Orakelsucherin an einem ihrer eigenen Kopfhaare und lässt ihn in ein zu Dreivierteilen mit Wasser gefülltes Trinkglas so hineinhängen, dass der Ring in der Mitte des Glases, etwa $^1/_2$ cm über dem Wasser schwebt. Der Ring beginnt nun bald Bewegungen auszuführen, die bald rascher, bald langsamer eintreten und endlich dazu führen, dass er an die Wandung des Glases anschlägt. Manchmal lässt das Anschlagen so lange auf sich warten, dass es viel Geduld braucht, das Verfahren durchzuführen. Schlägt der Ring blos einmal ans Glas und nachher nicht mehr, so bedeutet dies, dass man bis zur Heirat noch ein Jahr warten muss. Schlägt er aber in genauem Takt ein, zwei, drei usw. Mal ans Glas, so heisst dies, dass sicher noch die entsprechende Anzahl von Jahren bis zur Hochzeit verstreichen werde. Schlägt jedoch der Ring trotz aller Geduld und Ausdauer so lange nicht an das Glas, bis man vor Müdigkeit das Verfahren einzustellen gezwungen ist, so bedeutet dies, dass man ledig bleiben wird, selbst wenn mehrere Freier in Aussicht zu stehen scheinen.

Dieses Eheorakel ist in den Kt. Zürich, Aargau, Solothurn usw. bekannt,[1]) findet sich aber auch in Tirol,[2]) im Altenburgischen,[3]) im Erzgebirge,[4]) in Frankreich[5]) und in Belgien.[6])

Anm. [1]) *Stoll*, Zauberglaube 179 f.; *Id.* 6, 1087 f. — [2]) *Veckenstedt's ZfVk.* 2, 34 Nr. 1. — [3]) *John*, Erzgebirge 152. — [4]) *Revue des Trad.* 16, 25 Nr. 3 (Loire-Inférieure); *Cormeau*, Terroirs Mauges 313. — [5]) *Wallonia* 4, 54.

187. Wir haben gesehen, wie im 16. und 17. Jahrhundert der Brauch verbreitet war, dass die Brautleute mehrere Ringe segnen liessen und sie an den Ringfinger der linken Hand steckten, um sich gegen Unheil jeglicher Art zu schützen.[1]) Als solches kam und kommt gelegentlich auch

heute noch vor allem impotentia virilis in Betracht, die dem Manne von böswilliger Seite durch Nestelknüpfen, Schlossschliessen usw.[2]) angehext werden kann.

Der Mann schützt sich, im Simmenthal[3]) z. B., dagegen, indem er durch den Ehering uriniert.[4]) Thiers[5]) verzeichnet dieses Mittel neben andern ebenfalls:

„... les autres pissent dans l'anneau, qui doit être béni le jour des noces, et donné ensuite à l'épouse. Quelques-uns assurent qu'on doit faire cela par trois fois, en disant à chaque fois In nomine Patris, etc. et que ce remède est spécifique pour empêcher que les maris ne soient jaloux de leurs femmes. Mais toutes ces superstitions sont extravagantes,"

wie schon Joh. Wier, De Praestigiis Daemonorum (Basileae 1583) S. 538, unter Berufung auf andere Gewährsmänner, die ich nicht finden konnte:

„Per nuptialem uerò annulum sponsus mingat, ut ab impotentia ueneris et fascino soluatur, authore Nicolao et Guilielmo Varignana medicis, et Petro Argelate chirurgo. Si amorem quis dissolui uelit, in amantis calceo stercus amatae collocetur, odorque perceptus amorem infringet. Causam profectò eius uirtutis nimis manifestam, non est quòd ad occultam proprietatem torqueas." [6])

Bemerkenswert scheint mir, dass man in Bayern ebenfalls zum Schutze gegen Verhexung durch den mittelst Daumen und kleinen Finger gebildeten Ring harnt.[7]) In Schwaben waren die sog. Josephs-Ringe üblich:[8])

„Diese können gemacht werden von den Ringel-Rosenkräntzen. 1. Seynd gut vor die neu angehende Eheleuth bey sich zu tragen. 2. So man von dem unkeusch Asmodeo durch unterschidliche unfläthige Vorstellung geplagt wirdt etc."

Anm. [1]) *Thiers* 309; § 166. — [2]) Vgl. Kap. XV u. XX. — [3]) mündlich. — [4]) *Grimm,* DMyth. 1127; *Ettner*'s Hebamme 294. 296; *Lammert,* Volksmedizin 153 f.; *Drechsler* 2, 257 § 637. — [5]) S. 307, IV. — [6]) Vgl. dazu auch *Staricius*, Heldenschatz (Neudr.) 15 f. — [7]) *Lammert* 153. — [8]) *Birlinger,* Aus Schwaben 1, 421.

188. Auch für Krankheiten, namentlich der Kinder, hat der Trauring der Mutter oder der Ring überhaupt heilende Kraft, gerade wie ihr Hochzeitskranz und ihr Hochzeitskleid. Metall, Farbe [1]) und der Umstand, dass er etwas Geweihtes ist, helfen beim Glauben natürlich mit, sind aber nicht immer das Ausschlaggebende. Vielfach sieht man im Ring als solchem das geheimnisvolle Mittel. In Norddeutschland und Schlesien heilt man z. B. das Gerstenkorn im Auge, indem man es dreimal mit dem Trauring der Mutter bestreicht.[2]) Bei Gichtern (Krämpfen) wird dem kranken Kinde

in Gengenbach (Baden) oft das Hochzeitshalstuch oder der Ehering unter das Köpfchen gehalten.[3]) Kranke Kinder heilt man in Schlesien und Ostpreussen, indem man sie in das Brautkleid der Mutter wickelt, oder ihnen den Brautkranz (Ostpreussen) oder die seidene Brautschürze auflegt (Voigtland).[4]) Traukränzchen oder Trauring ins Bett des kranken Kindes gelegt, hilft gegen jede Krankheit, auch beim Zahnen und bei Krämpfen.[5])

Dass vielfach Ring oder Kranz das primäre, die Kleidungsstücke oft sekundär sind, das zeigt auch die sonstige weite Verbreitung des Ringes. Der Codex S. Gall. 932 (Papierhandschr. des 15. Jahrhunderts)[6]) nennt als Heilmittel gegen die fallende Sucht einen silbernen Ring, den der Kranke stets tragen muss. Der Ring muss aus drei bei der Weihnachtsmesse geweihten Silbermünzen hergestellt sein.[7]) Ringe aus Erbsilber dienen vor allem gegen Behexung.[8]) Wirkungsvoll sind auch Ringe, die aus Sargnägeln usw. hergestellt werden; sie helfen gegen Krämpfe und Rheumatismus;[9]) sie gehen vielfach unter dem Namen Krampfringe und kommen auch heute noch oft im Handel vor.[10]) Sie fanden auch Verwendung als Ehepfand. Ein altes parodierendes Lied in oberschwäbischer Mundart aus einem um 1633 gedruckten Flugblatte[11]) sagt in Strophe 14:

„... Darnah stroafft er abm mittala Fingar,
Dan eysana Krampff Ring mit Meess [Messing] glaet [gelötet],
Dean nahm dui Graett, auff d'Aeh aunb'sonna."

Will man nicht Soldat werden, so genügt es in der Oberpfalz,[12]) bei der Aushebung den Trauring der Mutter am Finger zu tragen. In der Basse-Bretagne[13]) zieht der junge Mann ein gutes Los bei der Aushebung, wenn er den Ring der Mutter an einem Finger der rechten Hand trägt. Damit der Zauber aber unfehlbar wirke, muss der Ring jungfräulich („vierge") sein, d. h. er darf nie ins Wasser getaucht sein.

Anm. [1]) vgl. z. B. *Wuttke* 354 § 531. — [2]) *Wuttke* 350 § 525; *Drechsler* 2, 297 § 678. — [3]) *Hoffmann*, Kinzigthal 47. — [4]) *Wuttke* 359 § 542. — [5]) *Drechsler* 1, 210 § 238. — [6]) S. 552, nach *Franz*, Die kirchl. Benediktionen 2, 502 f. — [7]) *Wuttke* 355 § 532. § 186. — [8]) *Wuttke* 282 § 414. Vgl. über die sonstige Verwendung von Ringen gegen die Gicht, *Wuttke* 356 § 534; *Germania* 24, 74 und *Franz* 2, 507; *Wallonia* 6 (1898), 28; *Grimm*, DMyth. 1121; *ZdVfVk* 22, 124; *Hovorka* und *Kronfeld* 2, 274. — [9]) *Id.* 6, 1072; *Wuttke* 135 § 186; 138 § 190. — [10]) *Id.* 6, 1091. — [11]) *Frommanns* Deutsche Mundarten 4, 88. — [12]) *Wuttke* 454 § 719. — [13]) *Mélusine* 3, 379 Nr. 28.

189. Der Ring spielt auch eine Rolle bei landwirtschaftlichen Arbeiten, namentlich beim Säen. In der Oberpfalz und in Franken steckt der Bauer beim Weizensäen einen goldenen Ring an, dann wird der Weizen schön gelb.[1]) Die Bäuerin steckt ebenfalls ihren Trauring an, der sichert gegen Behexung und Bilmesschnitter.[2]) In Westböhmen braucht sie ihn besonders beim Säen des Leins;[3]) in Falkenau (Westböhmen) sind es silberne Ringe; dadurch wird der Flachs schön weiss.[4]) Der Flachssäer muss im Werroscher Kreise[5]) sämtliche Kleidungsstücke bis aufs Hemd ablegen, ja auch dieses verkehrt, den Vorderteil nach hinten gewendet, anziehen; einen Gurt darf er auch nicht umbinden, aber er muss notwendigerweise einen Ring an seinen Finger stecken. In Ermanglung eines solchen nestelt er die silberne Breze vom Hemdkragen los und steckt sie statt des Ringes an den kleinen Finger der rechten Hand. Dadurch wird der Dotter aus dem Flachsfelde vernichtet, während der Flachs ausgezeichnet schön geraten soll.

Behexte Milch muss man durch den Trauring laufen lassen und sie darauf unter einer Verwünschungsformel ins Feuer giessen (Schlesien).[6]) Gerinnt die Milch nach dem Melken, so seiht man sie durch den Brautkranz oder legt beim Melken einen Trauring in den Eimer (Ostpreussen).[7]) Hat in der Gegend um Landshut die Kuh das erste Mal gekalbt, muss man durch den Ehering oder ein Prangerkranzl hindurchmelken, dann bekommt man mehr Milch.[8])

Anm. [1]) *Wuttke* 420 § 653 (Analogiezauber!); vgl. Anm. 4. — [2]) *ebd.* 419. — [3]) *John*, Westböhmen 196. — [4]) *ebd.*; *Unser Egerland* 4, 37; vgl. Anm. 1. — [5]) *Boecler*, Esthen 135. — [6]) *Drechsler* 2, 254 § 634. — [7]) *Wuttke* 448 § 706. — [8]) *Pollinger* 155.

Schmuck.

190. Als Ehepfand, vielfach an Stelle des Ringes,[1]) finden sich sehr oft Uhr und Uhrkette, silberne Ketten für die Tracht und andere Schmucksachen. Oft werden sie aber auch erst auf die Verkündigung in der Kirche oder die Hochzeit geschenkt.[2]) In weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht so heute der Brauch, dass der Bräutigam der Braut eine Uhr, sie ihm eine Uhrkette schenkt, so z. B. im Kt. Schaffhausen (Schleitheim,[3]) Stein am Rhein)[4]), im Frei- und Kelleramt,[5]) wo Uhr und Kette noch jetzt oft statt des Ringes geschenkt werden, im Wiesenthale bei

Basel,[6]) im Kt. Bern (Lützelflüh),[7]) in der französischen Schweiz.[8]) Im Kt. St. Gallen (Oberriet)[9]) und im Wiesenthal[10]) schenkt die Braut ihrem Zukünftigen statt des goldenen Ringes vielfach eine vom Goldschmied ornamentierte Kette von ihren Haaren.

Unter den übrigen Schmucksachen, die als Ehepfänder oder Brautgeschenke auftreten, trifft man vor allem Ohrringe, Broschen, Armbänder, Halsketten usw.[11]) Im Unterengadin stammt der Schmuck aus dem ererbten Familienschmucke der Mutter des Bräutigams.[12]) Im Kt. Neuenburg pflegte, in wohlhabenderen Kreisen, der Bräutigam der Braut neben einer Uhr noch eine silberne Boîte de senteur, „civette" genannt, zu schenken.[13]) In Taverne (Kt. Tessin)[14]) schenkt der Bräutigam der Braut zwei Ringe und dazu noch allen Schmuck, den eine Frau haben muss: Ohrringe, Armbänder, Halsketten usw.

Anm. [1]) *Corso*, Doni 243; *F. Brandileone* in *Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht* 10 (1901), 315. — [2]) Vgl. Kap. III und XIV. — [3]) *Pletscher* 99. — [4]) schriftlich. — [5]) *Archiv* 6, 120. — [6]) schriftlich. — [7]) mündlich; vgl. *J. Gotthelf* VII, 195 f. — [8]) *Bulletin* 9, 37. — [9]) *Baumgartner* 168; vgl. dazu *Corso*, Doni 242 Anm. 6. — [10]) schriftlich. — [11]) so in Graubünden. *Der Freie Rhätier*. Chur. 18. April 1899. — [12]) *Annalas* 14, 163; ebenso *Id.* 5, 1142; Turbental (Zürich), mündlich; *Bulletin* 9, 37. — [13]) *Bulletin* 10, 16. — [14]) schriftlich. Vgl. zu diesem Abschnitt auch Kap. III: Gang in die Stadt.

191. Die Zahl und der Wert dieser Brautgeschenke, die man vielfach direkt als „Ehepfänder" bezeichnete, wurden meist im Ehevertrag bestimmt und waren oft sehr gross. So heisst es z. B. in einem Ehevertrage vom 6. April 1689:[1])

„. . finalement le dit époux a promis d'habiller et d'enioyaller la dite épouse d'habits et ioyaux nuptiaux honorablement, selon sa qualité, lesquelles lui appartiendront et aux siens dès le iour de leurs épousailles."

In dem „Heurathßbrieff endtzwüschend dem edeln, vesten junckher Julius de Coray vnnd der vil ehren vnnd tugendsamen jungfrawen Anna von Montalto" aus dem Jahre 1645[2]) lautet § 3 ganz ähnlich:

„3. Verspricht auch vilgesagter junckherr spußlin vor celebrirung der hochzeiten die auch vil gemelte jungfraw spusa ehrlich, beider standß gemeß zu bekleiden, wie auch gultene kete, armbendli, silberne pstekke[3]) vnnd gürtel, sampt andere hochzeitliche zierten iehro fertigen und machen zu lassen."

Was man unter diesem „Standes gemässen Kleiden und Schmücken" der Braut alles verstand, mögen die beiden

folgenden Stellen aus einem Ehevertrage von Schwyz[4]) und einer Hochzeitsrechnung von Schaffhausen[5]) zeigen.

Am 18. November 1759 verspricht Meinrad Anton Reding von Biberegg von Arth in § 2 des Ehekontraktes der Jungfrau Maria Regina Clara Hüppin aus Lachen als „Ehepfand“:

4 Schiltli Dublonen.

2 Hochzeitskleider: ein schwarz seidenes damastenes und ein seidenes Tuchkleid.

2 Taffetene Fürschöß mit vier goldenen Tressen oder Cintüren sammt dazu gehörigen Schnallen von Filigranarbeit.

2 Hals- und Brusttücher von gemaltem Zeug, eines mit Gold, das andere mit Silber gestickt.

Ein Halsbettli [Halskette] mit feinen Granaten, gemengt mit goldenen Bollen [Kügelchen] sammt zugehörigem vergoldeten Schloss.

Ein neues mit Silber beschlagenes Gebetbuch.

Ein goldenes Kleinod mit guten Edelsteinen besetzt.

Einen goldenen Ring mit einem Diamant.

Silberne Brusthaften auf eine Brust [Mieder] sammt Leibli und Ketteli mit filigranenen Haften und Rosen.

Eine silberne und vergoldete Tabakdose.

Ein silbernes mit Filigranarbeit gemachtes Handbätli [Rosenkranz] sammt einem vergoldeten Zeichen von gleicher Arbeit.

Ein bortirter Hut mit spanischer Goldborte.

Ein Paar silberne Schuhschnallen.

Ein Paar silberne Armschlösser.[6])

Anno 1746 erhielt eine Jungfrau Reinhardin, als sie nach Schaffhausen zur Hochzeit kam, von ihrem Bräutigam aus Schaffhausen, der ihr entgegen gegangen war, „Beym Kreutz“ [Wirtschaft an der Strasse von Schaffhausen nach Neuhausen; bei der Gemeindegrenze] als Braut die folgenden „present“:

Zwey guldene Vorsteck Ringli	3 lb.	24	ß.
Ein silbernes Futeral mit allerley instrumente . .	21	.	.
Zwey paar seidene strümpf	7	.	20
Ein Mouche trücklj von nacre in silber gefasst . .	3	.	.
Ein Ringli mit Steinen	3	.	10
Ein anderes Ringli	1	.	20
Zwey palatine [eine Art Halstuch][7])	4	.	20
Ein paar Schuh Ringen mit Steinen gefaßt . . .	5	.	20
Ein Stuck Blauen seidenen Damast	73	.	.
Ein Stuck Schwartz seidenen Damast	76	.	.
Eine silberne und vergulte Tabatiere	15	.	.
Ein Stuck persiene [feiner, gemusterter, persisch. Kattun][8])	45	.	.
4 paar seidne strümpf	16	.	.
Ein Kleinod samt ohrenbehänck von einer gattung Steinen in gold gefaßt	38	.	10

Ein Kleinod samt ohrenbehänck von perlen Mutter . .	22	.	32
An Baarem Gelt 100 Ducaten	425	.	.
samt einem Seckel[9]) darzu	2	.	10
	763 lb.	6 ß.	

Anm. [1]) *Conteur Vaudois* 37 (1899), Nr. 18 S. 1. — [3]) *Bündner Mtsbl.* 6 (1901), Nr. 6 S. 129 ff. — [3]) vgl. § 193. — [4]) *Mitt. des histor. Vereins des Kts. Schwyz* 6 (1889), 153 f.; Original im Staatsarchiv Schwyz. — [5]) Im Besitz des histor.-antiquarischen Vereins Schaffhausen. — [6]) Vgl. auch *Histor. Kalender* (Bern 1847) „Von einer gar alten Hochzeitsgeschichte 1594“: „Erstlich was ein vornehmer Herr von Bern seiner Braut gekramet hat; da heißt es zum Exempel: „Ein schön Kleinod sammt einem Ketteli; ward bezahlt Pfund 88. Eine goldene Kette und ein Ketteli um das Paret [Hut], Pfund 530; Eine goldene Hauben, Pfund 22; Perlen, grosse und kleine, Pfund 24, 1. etc.“ “ — [7]) s. *Schatzkammer der Kaufmannschaft* 3 (1743), 659. — [8]) *Id.* 4, 1599. — [9]) vgl. § 159.

Über die Bedeutung des Schmuckes als Hochzeitsgabe siehe *R. Corso,* I doni nuziali 242 ff.; *Brandileone,* Subarrhatio 7.

192. Zur Aufbewahrung all dieser mannigfaltigen, kostbaren Kleidungsstücke, Stoffe und Schmucksachen, liess der Bräutigam früher oft noch ein kunstvolles Kästchen oder vielfach einen Koffer oder Kasten machen. Im 16. und 17. Jahrhundert war dies bei der reichen Bürgerschaft der Städte in der französischen und deutschen Schweiz fast allgemein.[1]) An der schweizerischen Landesausstellung in Zürich 1883 waren einige Prachtexemplare davon ausgestellt.[2]) Sie waren meist reich geschnitzt (die Schnitzereien stellten allegorische Formen, ein durchbohrtes Herz, zwei vereinigte Hände dar), und mit reichen Beschlägen und Schlössern versehen. Die Sitte geht weiter zurück ins Mittelalter. Unsere Museen enthalten vielfach solche, schon aus dem frühen Mittelalter stammende, kleinere und grössere Kunstwerke, die diesem Zwecke gedient haben und unter der Bezeichnung „Brautschmuckkästchen“ gehen.[3])

Eine ältere Form der Brautschmuckkästchen scheint die „corbeille de mariage“ zu sein. Man versteht darunter heute, in der französischen Schweiz[4]) wie in Frankreich, die Gesamtheit der Geschenke, meistens Kleidungsstücke und Schmuckgegenstände, die der Bräutigam der Braut zu geben hat. La grande Encyclopédie Bd. 12 (Paris), 932 f. sagt darüber:

„Cette expression était rarement employée autrefois. Cependant il paraît probable qu'elle remonte à une époque assez reculée; en effet, on peut

remarquer que les coffres de mariage italiens du XVIe siècle présentent des profils contournés qui ne sont pas appropriés à la matière dont la plupart sont faits, c.-à-d. le bois. On peut admettre que ces formes particulières ont été adoptées pour les coffres de mariage en bois, parce qu'on fit d'abord ces meubles en osier ou avec des baguettes légères, auxquelles on donna des courbes dont s'inspirèrent plus tard les ouvriers qui firent les coffres de bois ou de métal. Les premiers bahuts, nous apprend Viollet-le-Duc (Dictionnaire de l'ameublement), étaient des enveloppes d'osier recouvertes de peau de vache, renfermant un coffre en bois qui servait comme nos malles à transporter des effets d'habillements, etc.; ces enveloppes, plus richement ornées lorsqu'elles devaient protéger les coffres de mariage, ont pu donner leur nom de corbeilles aux objets de toilette qui y étaient contenus. — Au XVIIe siècle, on appelait encore corbeilles de grands paniers d'osier, ordinairement couverts, dans lesquelles on serrait le pain; de nos jours, nos paysans emploient encore au même usage certains bahuts, auxquels on donne souvent le nom de huches. Les anciennes corbeilles à pain devaient avoir les grandes dimensions de nos huches actuelles qui, il n'y a pas bien longtemps, servaient aussi de coffres de mariage; rien ne s'opposait donc à ce que le rôle de ce dernier meuble fut rempli parfois par les corbeilles à pain. — D'autre part, jusqu'au XVIIIe siècle, il était d'usage en France, que les jeunes gens envoyassent aux jeunes filles auxquelles ils faisaient la cour de petits paniers garnis de rubans et où se mettaient des fleurs; ces panniers étaient connus sous le nom de „corbeilles galantes". La corbeille de mariage moderne pourrait bien n'être qu'une estension de cette dernière coutume."

Anm. [1]) *Conteur Vaudois* 1901 Nr. 8 S. 3. — [2]) Vgl. Katalog: Gruppe XXXVIII: *Alte Kunst* S. 195 Nr. 64. 66. 67. 68. 69. — [3]) *Conteur Vaudois* a. a. O. —

Ein ähnliches Hochzeitskästchen mit acht Inschriften aus dem 17. Jahrhundert siehe *ZföVk* 10, 156.

193. Sehr oft überschritten diese Brautgeschenke die Verhältnisse des Bräutigams. Seit dem 16. Jahrhundert, wo die Prachtliebe namentlich anfing, finden wir deshalb überall beschränkende Gesetze,[1]) die im 17. und 18. Jahrhundert immer zahlreicher und bestimmter werden. Das St. Galler Mandat von 1611 [2]) verordnete z. B.:

„So manches Tausend Guldin einem Jeden seine Braut Heuratgut zubringt, für so manches Hundert Guldin mag er ihro verehren; in solchem aber soll alles begriffen sein, es seien Kleider, Kettinen, Ring, Brautseckel,[5]) auch das bar Gelt darinnen."

Dieses Gesetz wurde in St. Gallen mehrfach erneuert.[3]) Wenn Verlobte, die wenig oder gar kein Heiratsgut zusammenbrachten, sich zu grosse Geschenke machten, so wurden sie je nach Umständen an Geld oder gar mit Gefängnis bestraft. Auch in Bern wurde 1628 ein Mandat erlassen: [4])

„Zu Abstellung und Mässigung der bisshero geübten überflüssigen hochzytlichen Zierden und Schmucks, so die Hochzyter ihren Gesponsen geben müssen, es syen guldine Kettenen, Hals- oder Armbänder, Geschmelz, Bestecke, Mässer[5]) und Nadelbender, köstliche Seckel an silbernen Kettelinen, sydene Strümpf und derglychen."

An andern Orten wurde eine bestimmte Summe genannt, die nicht überschritten werden durfte. Artikel XXII des Freiburger Mandates vom 10. Januar 1686 bestimmte:[6])

„Les présents, les bijoux qu'on est accoutumé de donner aux noces et qui ont été du passé excessif, sont reduits au plus hauts à la somme de 300 écus, outre la chaine d'or qui n'est pas comprise."

Ein Mandat des Rates der Stadt Luzern aus dem Jahre 1773[7]) setzte den Wert der Brautgeschenke bei Leuten von Stande, den Ring inbegriffen, auf höchstens 400 Gulden fest, und die „Christliche Reformation etc." Basel 1715, 36, befahl, dass

„... die guldene Ketten aber / damit der Hochzeiter seine Hochzeiterin beschenket / in dem Gewicht mehr nicht als Fünfzig / oder höchstens Sechzig Cronen halten; Herentgegen die Halß-Gehenck von Perlen oder Edelgestein / wie auch die Edelgestein auff den Schlossen / sowohl ledigen als verehelichten Weibspersohnen / zu tragen, hiemit allerdings verbotten ...."

sein sollten.

Anm. [1]) *Festschrift der Stadt Schaffhausen* 1901, 111 (1507). — [2]) *Id.* 7, 671 f. — [3]) *St. Gallen vor hundert Jahren.* Mitteilungen hrsg. vom histor. Verein St. Gallen. 1869, 7. — [4]) *Id.* 4, 1331. — [5]) vgl. § 191, vor allem §§ 146 ff. u. 159. — [6]) *Revue historique vaudoise* 11 (1903), 182. — [7]) *Geschichtsfreund* 10 (1854), 241 f.

Vgl. dazu auch Kap. XX: Morgengabe. *Schröder,* Rechtsgesch. 313; *R. Corso.* Gli sponsali popolari 495 Anm. 1; *Du Méril* 31 A. 7; *Strassburger Urkundenbuch* 1, 480. Allgemeines über diese Geschenke siehe bei *Weber,* Ind. Stud. 5, 299. 306 f.; *Herzog,* Realencyklopaedie 5, 741; *Gunkel,* Genesis[3] 244; *Benzinger* 106; *Rhein. Museum* 30, 180. Über deutsche Parallelen: *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 56 Anm. 2; über englische *Friedberg* 38.

II. Bruch des Verlobungsvertrages.

194. War durch solche Zeremonien die Verlobung geschlossen worden, so galt die Ehe ursprünglich ebenfalls als geschlossen. Das zeigt schon der Umstand, dass das durch die Verlobung geschlossene Band fast ebenso schwer zu lösen war, wie die vollzogene Ehe.[1]) Der Auflösung der Verlobung stand die Ehescheidung zur Seite; sie konnte weder von einem der beiden Verlobten noch von beiden zusammen vorgenommen werden, sondern musste stets vom Ehe- oder Chor-

gericht bewilligt werden. Sie wurde von diesem nur zugestanden, wenn genügende Gründe dazu vorlagen. Als solche galten im allgemeinen „Krankheit und Leibsschaden, Gestümlete Glieder und Unsinnigkeit, Tödtlicher Unwill und Feindschaft, Todschlag und andere Verbrechen, Rauchloses Leben, Fleischliche Vermischung mit einem anderen, Änderung der Religion, Betrug wegen des zeitlichen Guts und dessen Verlurst, Abänderung der Ehren-Stellen, Muthwillige Verlassung, Irrthum in der Person usw.“ [2]) Schienen sie dem Gerichte zu fehlen, so ordnete es zwangsweise die Vollziehung der Ehe durch kirchliche Trauung an,[3]) d. h. es drohte bei Nichtbefolgung seines Beschlusses mit Gefängnis, Busse, Landesverweisung oder mit Zwangstrauung. Für solche Zwangstrauung gab es in Sachsen nach Leu 1, 324 ein besonderes Ritual; ob auch in der Schweiz ein solches gebräuchlich war, weiss ich nicht. Es heisst dort:

„... wann der widersetzliche Theil auch in der Kirch bey der vorhabenden Einsegnung auf seiner Halßstarrigkeit beharret, [so rede] „der Pfarrer nach Ablesung des diesfälligen Consistorial-Rescript und Befehls denselben also an: „Lieber N. N. ob du schon auf meine Frage ob du gegenwärtige N. N. zur Ehe haben wollest? mit Nein oder gar nichts geantwortet / dieweil aber des Consistorii Urtheil und Befehl an deine statt Ja gesaget / welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimm in solchen Fall für Gottes Stimm zu halten / so bleibt es billich darbey / was Gott zusammen fügt / soll kein Mensch scheiden; weil dann gegenwärtige N. N. und N. N. auf rechtliche Erkanntnus / vermittelst der Obrigkeitlichen Hülff hinführo bey einanderen ehelich wohnen sollen / so spreche ich sie ehelich zusammen in Namen Gott des Vatters / des Sohns / und des Heil. Geistes etc.“

Es war aber auch in der Schweiz Brauch,

„daß / wann der einte Theil das Ja-Wort nicht von sich geben will / solches durch ein Stadt-Knecht mit Hinuntertruckung desselben Haupts als ein Zeichen der Bejahung oder in ander weg verrichtet wird.“ [4])

Die Glarnerische Ehegerichtssatzung im Landbuch S. 386 und die Appenzeller A.-Rh. Ehegerichtsordnung Art. 5 liessen die Einsegnung in einem solchen Falle vor versammeltem Ehegericht geschehen.[5])

Anm. [1]) *Huber* 4, 324; *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 132. — [2]) *Leu* 1, 307 ff.; *Huber* 4, 325; *v. Wyss* 133 ff. — [3]) *Huber*, a. a. O.; *v. Wyss*, a. a. O. — [4]) *Leu* 1, 325; *Huber* 4, 324 Anm. 28. — [5]) *Leu* 1, 325.

195. In der Ostschweiz bezeichnete man die Auflösung der Verlobung mit „chore“ [1]) oder „abchore“, einem Aus-

druck, der eben von der Rolle, die das Chorgericht dabei spielte, kommt und zugleich zeigt, welches die Hauptarbeit dieses Gerichtes war, der aber sonst noch andere Bedeutungen hat, wie z. B. Chorgericht halten, vom Chorgericht bei zu naher Verwandtschaft Dispens verlangen, dann auch die Gebühr dafür bezahlen. In Basel heisst man es „zruckgoh".

Die französische Schweiz braucht dafür „rompre", dèfyansi (= défiancer, Neuchâtel, Bern), dèzakordé (Val de Travers), degəlyi lə maryādzo (= faire tomber le mariage, Waadt, Vaulion), krapā la kotyuirè (= faire sauter la couture, Waadt, Salvan).[2])

Anm. [1]) *Id.* 3, 445. — [2]) *Bulletin* 9, 38.

196. In manchen Gesetzen, vor allem des 18. Jahrhunderts, als sich nach und nach eine weniger strenge Auffassung Bahn brach,[1]) wird die Höhe der Entschädigung festgesetzt, die vom schuldigen Teile beim Bruch des Verlöbnisses dem andern oder aber meist dem Staate gezahlt werden musste. So sagt die Schaffhauser Ehegerichtsordnung von 1785, S. 12 § X, dass bei eigenmächtiger Aufhebung des Eheversprechens 24 fl. Busse dem Armensäcklein und die gewechselten Ehepfänder zu bezahlen seien. Die Zürcher Ehegerichts-Satzung p. 85 überlassen es dem Ehegericht, das Eheversprechen aufzuheben, und

„die fellbare Person nach Beschaffenheit der Sach zu büssen und dem beleydigten Theil nach Befindnus der Umständen / daß sie billich und recht bedunckt, zusprechen"

und bestimmen S. 15,

. . . / daß alle Ehe-Gelter und was unter derselben Namen gegeben wird / von solchen Personen / welche unrechtmäßiger Weise reuwig wurden, ihre Ehen nicht denen Ehegrichtlichen Satzungen gemäß bezogen hätten / und mit Recht wiederum aufgehebt wurden / dem Ehegricht angedeyen und verbleiben sollen; jedoch / daß die Pfand von besonderem Werth in billichem Preiß angesetzet / und der Parthey freygestellt werde, selbige wiederum an sich zu lösen / . . ." [2])

So entschieden die „Ehe Richtere der Stadt und landschaft Zürich" am 17. Januar 1741 z. B.:

„Wann Regula Huber von Hofstetten das dem Heinr. Huber von Niederhasle formblich gethanne, mit 1 Dukaten Ehepfand bekräfftigte Eheversprechen Zu halten reuig und renitent sich erzeiget und verharret, Als haben Wir erkennt, daß das zwüschent ihnen passirte auffgehebt, sie von einanderen frey und ledig und das pfand confiscirt seye und übrigens die

Huberin 10 ℔ Eheschimpfsbuß entrichten und dem Huber Zur indemnisation 80 ℔ bezahlen solle.“ [3])

War es die Braut, die das Versprechen zurücknahm, so wurden ihr im 18. Jahrhundert grössere Bussen aufgelegt, als wenn der Bräutigam reuig wurde,[4]) gerade wie der Verkäufer, der den Kauf rückgängig machen will, dem Käufer den doppelten „Haftpfennig“ zu zahlen hat.[5])

Wenn im Kt. Tessin noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein Teil dem Versprechen untreu wurde, so war er gehalten, den andern auszusteuern, entweder nach dem Verhältnis des eigenen Vermögens oder nach einem schon festgesetzten Fusse. Derjenige, welcher Verdacht fasste, dass die ihm verlobte Person sich mit einer andern verehelichen wolle, beeilte sich, bei der Kanzlei des bischöflichen Vikariates Einsprache einzulegen. Wankelmütige Mädchen und Jünglinge sahen sich so bisweilen genötigt, zwei oder drei Aussteuern zu zahlen und ihr väterliches Vermögen um einen guten Teil zu schmälern.[6])

Manchmal wurde schon bei der Verlobung ein besonderer Vertrag oder im Ehevertrag ein spezieller Paragraph aufgestellt, in denen die Konventionalstrafe bei unberechtigtem Bruche festgesetzt wurde, wie es z. B. schon im Jahre 1218 in einem Berner Vertrage geschah: [7])

„si vero, quod absit, ipse comes Artemannus ante nuptias vel post, ipsam Margaritam dimitteret, incurreret penam duarum milium marcarum argenti.“ [8])

Anm. [1]) *Huber* 4, 325. — [2]) *Leu* 1, 321 ff. — [3]) *Diener*, Oberglatt 406. — [4]) *ebd.* — [5]) *Leu* 3, 382. — [6]) *Gemälde, Tessin* 248. — [7]) *Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen* 2, 12. — [8]) Vgl. *Huber* 4, 318. — Vgl. jetzt *Schweiz. Zivilgesetzbuch* vom 10. Dez. 1907 Personalrecht § 91 ff.

197. Gewöhnlich werden heute bei Auflösung der Verlobung einfach die gegenseitigen Geschenke zurückgegeben.[1]) Da und dort nur haben sich frühere gesetzliche Bestimmungen, die sich mit denen des Vertragbruches überhaupt decken, im Volksbrauch noch erhalten. So wurde z. B. in den schwäbischen Ehevertrag meist ein Passus aufgenommen, in dem für den Fall des Bruches ein „Reugeld“ ausbedungen wurde, das sich nach der Höhe des Vermögens richtete.[2]) Im Braunschweigischen[3]) muss derjenige, der nach der Verschreibung vom Verlöbnis zurücktritt, dem andern einen Teil seines Vermögens auszahlen, meist in der Höhe des

ausgemachten Witwen- oder Witwerteiles. In Italien ist der Usus weit verbreitet, dass beim Bruch der schuldige Teil das Doppelte des Wertes der geschenkten Pfänder als Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist.[4])

Inwieweit diese Bräuche z. T. alten landschaftlichen und Stammesgesetzen entsprechen, kann ich nicht beurteilen. Ich führe nur die Lex Alemannorum an, nach der die Ehe infolge des Verlöbnisses nicht erzwungen werden konnte, aber eine Busse von 40 Schillingen festgesetzt wurde, die der Mann zu bezahlen hatte, wenn er die Braut vor der Ehe wieder verstiess, ohne dass sie die Verstossung verschuldet hatte,[5]) und das longobardische Gesetz (Leges Rothari), nach dem dem „sponsus prior" die „mêta" doppelt zurückbezahlt wurde, wenn das Verlöbnis zurückging.[6])

Anm. [1]) Vgl. z. B. *Gubernatis* 255 (Venezien); *Spadoni*, Usi Marchigiani 26; *Bolognini*, Usi e Costumi del Trentino (1891), 18; *Sébillot*, Haute-Bretagne 107; *Corso*, Gli sponsali popolari 489 Anm. 3. — [2]) *Birlinger*, VT. 2, 342. — [3]) *Andree* 298. — [4]) *Gubernatis* 111 (Canavese); *Giovanni*, Canavese 54; *Provenzal* 24 (Bellunese); *De Rosa*, Trad. Pop. di Gallura (Sardegna) (1900), 292; *Bogišić*, Slaves méridionnaux 593. — [5]) *Bluntschli* 1, 100. — [6]) *Monum. Germ.* LL. IV, 289 f.; *Grimm*, RA. 1, 586; vgl. dazu auch *Bruns-Sachau*, Syrisch-römisches Rechtsbuch P. 46 [a], und *ZfRechtsgesch.* (rom. Abt.) 33, 384. — Vgl. darüber *R. Loening*, Vertragsbruch 142 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 77; *Friedberg* 16 f.; *Schroeder*, Ehel. Güterrecht 1, 10; *Heusler* 2, 280 ff.; *Esmein* 1, 102 f.; *Freisen* 103 ff.; *ZfverglRechtswiss.* 3, 357; *Klidschian* 95.

198. Die strengen Gesetze, die die kleinste Gabe als Ehepfand betrachteten, und Eheversprechen unter den sonderbarsten Verhältnissen zuliessen, haben bewirkt, dass namentlich im 18. Jahrhundert viele Gesuche um Lösung der Verlobung den Ehegerichten eingereicht wurden.[1]) Trotzdem herrschte und herrscht bei unserm Volke auch heute noch die Auffassung, die in dem Volksliede „Es ging ein Knab spazieren Zu der Liebsten Fensterlein",[2]) Strophe 8 ausgedrückt ist:

„Und wenn sich zwei versprochen
Und halten nicht ihren Stand,
Sie können nicht selig werden,
Bis dass sie kommen zusamm!" [3])

Im Bellunesischen gilt der Vertragsbrecher für schlimmer als ein Exkommunizierter.[4])

Wird eine Verlobung gebrochen, so bringt im Oberinnthal die Jungmannschaft des Dorfes, namentlich wenn

es schon zum Handschlag gekommen war, am Sonntag, an dem das Aufgebot hätte geschehen sollen, dem Schuldigen die „wilde Hochzeit", eine schreckliche Katzenmusik,[5]) oder macht eine Geige ans Haus.[6])

Anm. [1]) Vgl. *Diener,* Oberglatt 405 f.; auch heute soll die Schweiz in der Zahl der Ehescheidungen auf den Kopf der Bevölkerung an erster Stelle stehen. — [2]) *Veckenstedt's ZfVk.* 2 (1890), 147; *Erk-Böhme* 1, 598 Nr. 197 c. — [3]) vgl. *Sauvé,* Hautes-Vosges 83 f. — [4]) *Rivista* 1, 716 f.; vgl. auch *Poggi,* Sardegna 10. 25. — [5]) *Zingerle,* Tirol 223 f. Nr. 1784. — [6]) *ebd.* 226 Nr. 1787; *ZföVk.* 18, 212; 19, 44.

III. Brautkauf und Brautraub.

Brautkauf. 199. Es bleibt mir noch übrig, in diesem Zusammenhange einige wichtige, schon viel behandelte Fragen wenigstens zu streifen, nämlich: den Brautkauf, den Brautraub und das Verhältnis zwischen Verlobung und Trauung.

Die fast allgemein herrschende Anschauung geht dahin, dass die Ehe auch bei den Germanen ursprünglich Kaufehe gewesen sei und diese wiederum auf die Raubehe zurückgehe. Die Kaufehe, nimmt man an, sei aus den Sühneverträgen nach Entführungen hervorgegangen.[1]) Man sucht diese Auffassung zu stützen durch den Hinweis auf alte Überlieferungen in Poesie und Gesetz,[2]) auf eine Anzahl von Hochzeitsgebräuchen, die sich bei uns bis heute erhalten haben,[3]) und durch Beiziehung von Sitten solcher, meist aussereuropäischer Völker, die noch auf niederer Kulturstufe stehen und bei denen der Mann für die Frau einen Kaufpreis zu erlegen hat.[4])

So wahrscheinlich und durch mancherlei Tatsachen bewiesen dieser Entwicklungsgang auch zu sein scheint, müssen wir uns bewusst bleiben, dass in dem Bestreben, ihn unbedingt als richtig zu erweisen, viele Bräuche beigezogen werden, die bei näherer Prüfung auf andere Weise sich deuten lassen und zu deuten sind. Wir müssen uns vor allem auch hüten, verfrühte, verallgemeinende Schlüsse über die ersten Zeiten der historischen Überlieferungen zu ziehen, wie es z. B. Schrader getan hat, wenn er sagt:[5]) „Die indogermanische Ehe beruht auf dem Kauf des Weibes".[6])

Anm. [1]) *Leist,* Jus gentium 126. 130; *Schrader,* Sprachvergleichung und Urgeschichte[2] 554; dagegen *Schroeder,* Rechtsgesch. 69. — [2]) *Zimmer,* Altind.

Leben 310; *Weber,* Ind. Stud. 5, 284. 343. 407; *Herodot* 1, 196 (Babylon); *Benzinger* 106 f.; *Herzog,* Realencyclopaedie 5, 741; *Rauh,* Hebr. Familienrecht 15 f.; *Gunkel,* Genesis[3] 170. 211. 343; *Wellhausen* 434 f.; *Lasaulx,* Stud. d. kl. Alterth. 339; *Wachsmuth,* Hellen. Alterthumskunde 2, 116; *Hermann-Blümner,* Privataltert.[3] 261; *Daremberg et Saglio* 3, 1640; *Rossbach* 65 ff.; *Sohm,* Institutionen des römischen Rechtes[13] 584; *Grimm,* RA. 1, 583 ff.; *R. Much,* Über den Kauf von Frauen bei den alten Germanen, in *Mitt. der anthropol. Gesellschaft in Wien* 15, 1121—1125; *O. Opel,* Zum Brautkauf nach altalamannischem Recht, in *Festgabe der Kieler Jurist. Fakultät für Alb. Hänel,* Kiel 1908; *F. Hofmann* 827; *Brunner,* Deutsche Rechtsgesch. 1, 74; *Schroeder,* Rechtsgesch. 70. — [3]) So z. B. dem verbreiteten Hochzeitsscherze, dass während des Hochzeitsmahles ein als Jude Verkleideter kommt, die Braut kaufen will und so den Bräutigam nötigt, ihn stets zu überbieten. Das Geld fliesst meist in die Kasse der Jungmannschaft: *Treichel* 119 f.; *ZföVk.* 3, 207 (Niederösterreich); *MittfschlesVk.* 5, 53; *Drechsler* 1, 268 Nr. 293; *Heyl,* Tirol 767 f. Nr. 83; *Tetzner* 317; *Friedberg* 20 Note 1; *Schurtz,* Urgeschichte 195; vgl. Kap. XIX. — [4]) Vgl. *Post,* Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 43 f.; *Kohler, ZfverglRechtswiss.* 6, 340; *G. Buschan,* Illustrierte Völkerkunde (Stuttgart 1910), 305. 150. 84. 286. 322. 293. 256 f.; *K. Weule,* Wissenschaftliche Ergebnisse meiner ethnogr. Forschungsreise in den Südosten Deutsch-Ostafrikas. Berlin 1908, 58; *Corso,* I doni nuziali 233 f. usw. — [5]) Reallex. S. 109. — [6]) Vgl. dazu: *E. Hermann,* Zur Geschichte des Brautkaufes bei den indogermanischen Völkern. Progr. Bergedorf 1904, S. 44.

200. Gerade in den letzten zehn Jahren ist namentlich von Seiten der Anthropologen und Ethnographen die Theorie des Brautkaufs stark angegriffen worden. Es sind vor allem z. B. Crawly, in seinem Buche „The Mystic Rose, a study of primitive marriage" (London, Macmillan 1902) S. 387—390,[1]) dann Arnold van Gennep in seinen „Rites de Passage" S. 175 ff. und neuerdings Raffaele Corso, in einem Aufsatze „I doni nuziali". Crawley sucht aus der Psyche der primitiven Völker heraus zu zeigen, dass die Brautgeschenke nicht als Anzahlung an das „pretium puellae" oder als Bestätigungszeichen angesehen werden dürfen, weil ein Geschenk für den Unzivilisierten die Person repräsentiere, die es gibt, und weil nach dem magischen Volksglauben sich in einem Gegenstand Teile unserer Seele verkörpern und inkarnieren können und mit dem Verschenken derselben an den neuen Besitzer übergehen.[2]) Van Gennep sieht die Hochzeitsgeschenke als Mittel der Aussöhnung und Entschädigung an. Mit der Heirat ist immer der Übergang einer Person aus seiner Sippe oder Familie in eine andere verbunden, oft sogar von einem Dorf in ein anderes.

„Si la famille, le village, le clan doivent perdre une force vive de production, fille ou garçon," sagt er S. 170, „qu'au moins il y ait une compensation quelconque! De là les distributions de vivres, de vêtements, de bijoux, et surtout les nombreux rites où l'on ‚rachète' quelque chose, surtout le libre passage vers la nouvelle demeure. Ces rachats coïncident toujours avec des rites de séparation et à tel point qu'on peut les considérer comme étant au moins partiellement des rites de séparation proprement dits."

Mit Recht sagt Corso zu dieser Hypothese:

„Sotto la formola dei compensi risorge la vecchia teoria delle controprestazioni, che i giuristi chiamano ora prezzo onorifico ed ora simbolico. E poi, se il matrimonio, come egli dimostra con efficacia et dottrina, è passagio da gruppo a gruppo mediante una successione di riti informati a principi magico-religiosi, l'idea del compenso sfugge. E sfugge, perchè rito e compenso contrastano fra loro, in quanto questo è un fatto economico, e quello è semplicemente un atto sacro".[3])

R. Corso geht in seinem Aufsatze „I doni nuziali" S. 231 davon aus, dass die Eheschliessung überall bei unzivilisierten oder solchen Völkern, die erst im Beginn ihrer Kultur stehen, ein Ritus und kein Kauf oder Vertrag ist. Er weist dann hin auf die zahlreichen, mannigfaltigen Gaben, die der Bräutigam der Braut zu geben hat, die zu einem grossen Teile aus Kleidern bestehen (S. 234 ff.), oder aus Schmuck (242 ff.) oder aus Tieren (246 ff.), dann aber auch aus Geld (233 f.), und er erklärt diese Geschenke teils als alte Mittel der Adoption, teils als Überreste alter Opfer.

„Gli ‚ornamenta muliebria', i doni di bipedi e di quadrupedi, di armi e simili," sagt er S. 251, „si riferiscono a tradizioni magico-religiose, proprie di determinati momenti di cultura; e soltanto col decadere della solennità della ‚vestitio sponsae', invece del ‚vestimentum' e del ‚paratum' si consegna alla sposa o a chi esercita autorità su di lei, una somma per l'acquisto del ‚mundus muliebris'; col tramontare delle credenze magiche e delle necessità dei sacrifici, i doni di bestiami e simili rimangono nel costume come fatti importanti nella celebrazione nuziale."

Anm. [1]) Vgl. dazu z. B. die Rezension von *S. Reinach* in: Cultes etc. — [2]) Vgl. auch *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 57. — [3]) I Doni nuziali 231.

Gegen die Kauf- und Raubehe wendet sich auch *Mich. Zmigrodzki,* Lud polski i Rusi wśrod Sl owian i Arjow. Krakau 1907; vgl. *ZdVfVk* 19, 212.

201. Es ist nicht meine Aufgabe und würde mich viel zu weit führen, hier näher auf die Diskussion dieser Probleme einzugehen. Hoffentlich finden sie bald eine umfassende Darstellung. Ich habe schon gezeigt (§ 135 ff.), dass eine Reihe von

„Ehepfändern" sehr wohl auf alte Adoptionsgebräuche zurückgehen können, ja wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen sind. In Kap. III und XIV werden wir weiter Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. In gleicher Weise werden wir in Kap. IX und XIX auf das Mitführen einer Kuh mit der Aussteuer und das Schenken oder Töten von Geflügel zu sprechen kommen.

Ich möchte hier nur noch einmal auf das, was ich in § 4 gesagt habe, hinweisen, dass wir uns bei der Erklärung des Hochzeitsbrauches nicht auf die Hochzeit allein beschränken dürfen, sondern alle übrigen Fälle herbeiziehen müssen, in denen der gleiche Brauch auch noch auftritt. Ganz abgesehen davon, dass -kauf in Brautkauf (ahd. kouffen, koufôn, got. kaupôn) im Mittel- und Althochdeutschen und im Altnordischen eine viel allgemeinere Bedeutung hat und geradezu Vertrag (pactum) überhaupt bedeuten konnte,[1]) müssen wir deshalb bedenken, dass das, was gewöhnlich als Überrest des Kaufes betrachtet wird (das Ehepfand, vor allem der Ehepfennig) auch sonst in andern Bräuchen wiederkehrt. Das Schenken oder Austauschen von Kleidern oder einzelnen Kleidungsstücken, von Tieren, Lebensmitteln usw. findet sich auch bei andern Formen der Schaffung von künstlicher Verwandtschaft, die in Europa namentlich bei slavischen Völkerschaften noch fortleben, z. B. bei der Brüderschaft und Schwesterschaft. Ja, auch das Austauschen von Geld und Erinnerungsmünzen als gegenseitige Beweismittel der abgeschlossenen Verwandtschaft kommt dabei oft vor.[2]) Bei all diesen alten Bräuchen wird wohl niemand versucht werden, an „Kauf" zu denken, sondern sie richtig als Zeremonien der Adoption oder als Symbole des abgeschlossenen Vertrages erklären. Sie stehen parallel zu denjenigen, die wir bei der Verlobung (Eheschliessung) kennen gelernt haben; beide müssen deshalb auf gleiche Weise gedeutet werden.

Anm. [1]) *DWB.* 5, 315 ff.; *Kluge,* Etym. WB. s. v.; *Grimm,* RA. 1, 583 ff.; 2, 142, 4; *Id.* 3, 165; 2, 1397; *Bandamanna Saga* ed. *Heusler* 34 Z. 22; *Islendzk Aeventyri* ed. *Gering* XXVIII, 87. Über die römische coemptio vgl. *Pauly-Wissowa* 4, 195; *Du Méril* 5 Anm. 1. — [2]) *St. Ciszewski,* Künstliche Verwandtschaft bei den Südslawen (Lpz. 1897), passim; *Mélusine* 3, 402 ff. 573 f. 4, 118. 260. 306. 330. 5, 136. 193 u. ö.; *Hartland,* The legend of Perseus 2, 252. 258. 363. 417. 418; *van Gennep,* Rites de passage 109 ff. etc.

Brautraub. 202. Müssen wir vorsichtig sein, keine voreiligen Schlüsse über den Brautkauf zu ziehen, so ist dies beim Brautraub noch viel mehr geboten. Es gibt wohl keinen Brauch, der nicht schon als Überrest, als unbewusstes Nachleben des Brautraubes gedeutet worden wäre. Besonders deutlich schienen Hochzeitszeremonien von Völkern zu sein, die noch im Beginne der geistigen Entwicklung stehen. Die nähere Beobachtung hat aber gezeigt, dass manche von ihnen ganz anders zu erklären sind. Selbst Dargun, der eifrige Verfechter der Raubehe und ihrer Spuren im Hochzeitsbrauche und Verfasser des Buches „Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben" muss zugeben, [1])

> „daß der Frauenraub einer äusserst alterthümlichen Stufe der menschlichen Entwicklung angehören muss, da er noch bei sehr rohen Völkern, bei denen das Mutterrecht rein erhalten ist, nur mehr als Rudiment in symbolischer Weise auftritt,"

und ferner,

> „daß es vergeblich wäre, ein Volk finden zu wollen, von welchem direkt erwiesen werden könnte, es schliesse gegenwärtig sämmtliche Ehen auf dem Wege des Raubes, oder habe sie jemals nur auf diesem Wege geschlossen. Daher kann nicht mit voller Sicherheit behauptet werden, der Frauenraub sei die einzige Eheschliessungsform gewesen. Um so wahrscheinlicher ist es (fährt er dann fort), daß er gewöhnliche vorherrschende Eheschliessungsform war, da sich nur unter dieser Voraussetzung die allgemeine Anwendung der Entführungssymbolik bei den einzelnen Völkern erklären lässt."

Neue Beobachtungen, wie sie namentlich von englischen Anthropologen und Ethnographen zum Teil auf Grund langjährigen Zusammenlebens mit fremden Völkerschaften gemacht wurden, und Arbeiten, wie z. B. die von van Gennep, „Les Rites de Passage", [2]) zeigen immer deutlicher, wie vorsichtig man sein muss, um nicht mit vorgefasster Meinung an diese Bräuche heranzutreten.

Schon früher haben sich Grosse in „Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft" S. 105 ff., [3]) Zachariae in seinem Artikel „Zum altindischen Hochzeitsrituell" in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes XVII, 136 f., und neuerdings auch E. Samter in „Geburt, Hochzeit und Tod" S. 166 mit Recht gegen den Versuch gewandt, die verschiedensten Hochzeitsbräuche als Symbole der Raubehe aufzufassen.

Der gelegentliche Frauen- bezw. Brautraub soll dadurch in keiner Weise abgestritten werden; es soll damit auch nicht geleugnet werden, dass in einzelnen Fällen eine Hochzeitszeremonie wirklich Überrest davon sein kann. Es soll nur gegen die Manie, alles davon herzuleiten, angekämpft werden.

Anm. [1]) S. 79 f.; vgl. dazu auch *Schurtz*, Urgeschichte 194 f. — [2]) S. 175 ff. — [3]) „Ein wirklicher Frauenraub", sagt er, „zum Zwecke der Heirat kommt unter sämtlichen Völkern der Erde vor, nirgends aber als eine durch Recht und Sitte anerkannte Heiratsform."

Vgl. darüber ferner: *J. Kohler,* Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf, in *ZfverglRechtswiss.* 5 (Stuttgart 1884), 334—368; S. 336 sagt K. z. B. mit einer bewundernswerten Bestimmtheit: „Dass die Ehe ursprünglich Frauenraub war und zum Frauenkauf geworden ist, weiss jeder, der einmal ein Collegium vergleichender Rechtswissenschaft gehört hat." (!); *Kulischer, ZfEthnologie* 10, 194 ff.; *Dargun* 78 f. 130 ff. (Reconstruction der germanischen Raubehe); 146 (Übergang von Raubehe zur Kaufehe); *Brunner,* Deutsche Rechtsgesch. 72. 73; *Kohler,* Recht, Glaube S. 605 ff.; *Ihering,* Geist des römischen Rechts 1, 112; *Schrader,* Reallex. 652.

203. Ich erwähne nur einzelne Gruppen von allgemein verbreiteten Sitten und Hochzeitsbräuchen, die als Symbole der Raubehe aufgefasst werden, ohne hier weiter darauf einzugehen. Wie sie zu erklären sind oder wie sie sich leicht besser erklären lassen, werde ich in den einzelnen entsprechenden Kapiteln dieser Darstellung zu zeigen versuchen. Bei mancher allerdings müssen wir uns gestehen, dass die nötigen Vorarbeiten, die einen entschiedenen Schluss nach der einen oder andern Seite hin zu ziehen gestatten, noch lange nicht gemacht sind.

Dies ist meines Erachtens namentlich bei der Exogamie der Fall, d. h. der Sitte, dass sich die Männer ihre Frauen ausserhalb ihrer Familie und Sippe suchen, bezw. gewaltsam rauben. In den zahlreichen Werken, die über die Exogamie geschrieben wurden oder in denen davon gesprochen wird, ist eine Fülle von Zeugnissen zusammengetragen, die beweisen, wie oft ein Stamm vom andern, ein Dorf von den Bewohnern des andern überfallen wird zum Zwecke des Frauenraubs, weil die Endogamie, die Heirat mit einer Frau des eigenen Stammes, aus religiösen und andern Gründen, verboten ist. Als klassisches Beispiel wird dabei immer wieder auf den Raub der Sabinerinnen hingewiesen.

Es liegt in der Tat sehr nahe, diese gewaltsame, meist durch die Sitte geforderte Erwerbung der Frau als wirkliche Raub-

ehe zu betrachten, wie es Lubbock und Spencer getan haben. Neuere Forschungen, die selbstverständlich noch lange nicht abgeschlossen sind, haben aber ergeben, dass die Exogamie meist mit Totemismus in Zusammenhang steht, und es sich dabei vielfach eher um Scheinraub als um wirklichen Raub handelt. Vgl. weiter Kap. III, XVII u. XIX.

Vgl. über die Exogamie *J. G. Frazer,* Totemism and Exogamy. A treatise on certain early Forms of Superstitions and Society. London, Macmillan, 1910. 4 vols, dazu die Rezension von *N. W. Thomas* in *Folk-Lore* 21 (1910), 389 ff., sowie die sich daran anknüpfende Diskussion: *E. Westermarck* and *A. Lang,* „Totemism and Exogamy" und *A. van Gennep,* Qu'est-ce que le Totemisme? beide in *Folk-Lore* 22, 80—104, und *E. Sidney Hartland, ebd.* 22, 362 ff.; *Goldenweiser* in *Journal of American Folk-Lore* 23, 179 ff. (mit reicher Lit.); *Reuterskiöld* in *Archiv f. Religwiss.* 15, 1 ff.; *W. J. Thomas* in *ZfSozialwiss.* 5 (1902), 1—18; *Wilutzki* 1.

204. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt in der Theorie des Frauenraubs die „böse Schwiegermutter", die eigentlich überall vorkommt und überall berüchtigt ist, und von der schon Hans Sachs erklärt:

das alt sprichwort sagt: „jüdn und christen,
hund und katzen auff einer misten,
zum dritten auch schwiger und schnur
von hertzen nie recht eines wur."

Gemeiniglich sehen wir in der „bösen Schwiegermutter" heute die Mutter des Mädchens. O. Schrader, der sich in seinem Büchlein „Die Schwiegermutter und der Hagestolz" [3]) eingehend mit der Schwiegermutterfrage beschäftigt hat, sagt:

„Am leichtesten werden wir uns ein solches Verhältnis unter derjenigen Eheschliessungsart denken können, die bei zahlreichen indogermanischen Völkern, in Europa besonders im ältesten Griechenland, sowie von Litauern und Slawen, gemeldet wird, der Raubehe, die das Mädchen durch Entführung in den Besitz des Mannes bringt, und bei der freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden in Betracht kommenden Familien der Natur der Sache nach ausgeschlossen sind."

Ursprünglich wurde aber, wie Schrader weiter zeigt, „Schwiegermutter" (altindisch *çvaçrú*, lat. *socrus*, griechisch *ἑκυρά*, ahd. *swigur*) nur für die Mutter des Mannes gebraucht, der Schwiegertochter gegenüber, deren ebenfalls schon indogermanische Bezeichnung in unserm Worte „Schnur" (altindisch *snušá*, lat. *nurus*, griech. *νυός*) vorliegt.[4]) Die Stellung dieser ältesten und echten „bösen Schwiegermutter", der Mannesmutter, die bei slawischen Völkern eine allgemeine Erscheinung ist, wurzelt in einem Zustand der urindogerma-

nischen Familie, bei welchem durch eine Heirat zwischen dem alten und dem neuen Hause, in das die junge Frau eintrat, noch keine Verschwägerung herbeigeführt wurde.[5])

Aber nicht nur das Verhältnis der Schwiegertochter zur Mannesmutter und des Mannes zur Weibesmutter wird als Stütze des Brautraubes beigezogen, sondern die Sitte, dass die Mutter, oft auch der Vater der Braut, aber auch des Bräutigams, an der Hochzeit nicht anwesend sind,[6]) und das Verbot des Verkehrs der Frau mit ihren Eltern,[7]) beider Gatten mit den Schwiegereltern (Manneseltern). „Der Schwiegervater war eben ursprünglich Feind," schreibt Dargun S. 91, „und Verkehr mit seinem Hause vor einer Versöhnung mit ihm ausgeschlossen. . . . Die Verbreitung des Verbots, die Schwiegereltern resp. Kinder anzusprechen oder auch nur anzusehen, umfasst Völker aller Weltteile und ganzer Menschenrassen: Australier, Papuas, Chinesen und Mongolen, Indianer. . . . Eine bessere Erklärung, als die durch den Frauenraub, wird schwerlich je gelingen." [8])

Anm. [1]) Vgl. die Nachweise bei *Schrader,* Schwiegermutter und Hagestolz 9 ff. — [2]) S. 37; *DWB* 9, 2614. — [3]) Vgl. z. B. auch *Schweiz. Reformblätter* 35 (Bern 1901), 167. — [4]) *Schrader,* a. a. O. 8. Indogermanische Ausdrücke für das Verhältnis des Mannes zu dem Brautvaterhause sind nicht vorhanden. Dieses und der weitere Umstand, dass eine vorhistorische Bezeichnung für den Begriff Ehe sich nicht nachweisen lässt, sowie die Namen für das Ehepaar, die Gatten, ist ebenfalls als vom Brautraub herrührend erklärt worden. Richtiger ist doch zweifellos die Erklärung, die *B. Delbrück,* Verwandtschaftsnamen S. 440 (vgl. auch *Schrader,* Reallex. 151 f.) gibt, „dass die Stellung des Mannes zur Frau und der Frau zum Manne nach alter Meinung zwei so verschiedene Dinge waren, dass man nicht darauf kommen konnte, Mann und Frau durch das gleiche Wort [Gatte] zu bezeichnen". Vgl. darüber ferner *O. Schrader,* Über Bezeichnung der Heiratsverwandtschaft in den indogermanischen Sprachen, in *Indogerm. Forschungen* 17 (1904), 11 ff. — [5]) *Schrader,* Schwiegermutter und Hagestolz 37. 19 ff. — [6]) *Dargun* 108 f. 132 ff.; *Rossbach* 329. Vgl. Kap. XII, wo ausführlich darüber gehandelt wird. — [7]) Vgl. Kap. XXIII; *Dargun* 109. — [8]) Vgl. *Bastian,* Rechtsverhältnisse 176; *Lubbock,* Entstehung 10 f.; *S. Reinach,* Cultes 1, 118 f.; *Andree,* Ethnographische Parallelen S. 158 (unter „Schwiegermutter"); *Globus* 40 (1881), 367; *Petermanns Mittheilungen* 30 (1884), 335. 338; *ZfEthnologie* 1876, 180; *Allgemeine Missionszeitschrift* 4, 309 f.; *Schrader,* Schwiegermutter 106; vgl. auch die Literatur bei *Dargun* 91 Note 5. Vgl. dazu aber auch das sog. Institut der Schwiegerscheu: *Wilutzki* 1, 201; *HessBlfVk* 3, 182; *ZfverglRechtswiss.* 14 (1900), 343 f.

205. „Zeugnis des lokalen Übergewichtes der Ehe durch Raub über jede andere Eheform," schreibt Dargun S. 82,

„gibt die interessante Tatsache, dass sich die Weiber in Gegenden Amerikas einer andern Sprache bedienten, als ihre Männer, weil eben erstere der Mehrzahl nach von den Nachbarstämmen geraubt waren und die heimatliche Sprache beibehielten." Er führt dazu u. a. Waitz, Anthropologie 3, 355 an, der von den Kariben berichtet: „Nach allgemeiner Überlieferung und Aussage der Kariben selbst kommt die Verschiedenheit der Sprachen, deren sich Weiber und Männer bedienen daher, dass sie nur die Weiber der besiegten Völker leben liessen und behielten," [1]) sowie die Gesetze und Erzählungen des alten Testamentes 5. Buch Moses 20, 12—14; 21, 10—14; Richter 21, 20—24.[2])

Es ist möglich, dass Exogamie an manchen Orten und auch in den angeführten Fällen zur Bildung einer Frauensprache geführt haben. Es wird aber wohl nicht der gewöhnliche Ursprung derselben sein. Wir werden sie vielmehr in Parallele mit den Standessprachen, z. B. der Jägersprache, Fischersprache, Gaunersprache usw. setzen müssen. So ist z. B. infolge der Abgeschlossenheit der türkischen Frauen ihre Sprache sowohl nach der Aussprache wie in Wörtern und Wendungen stark von der Sprache der Männer verschieden.[3]) Zudem müssen wir daran denken, dass auch die Angaben des Volkes vielfach unrichtig und gerade in unserem Falle wohl erst spätere volkstümliche Erklärungsversuche sind.

Anm. [1]) Vgl. weiter *Dargun* 82 Anm. 1 u. 2. — [2]) Vgl. auch *Kohler, ZfvergIRechtswiss.* 5, 352; *Martius*, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens 55 f. — [3]) Türkische Bibliothek, hrsg. von *G. Jacob* 2, 20 Anm. 2; 2, 23 Anm. 1; 13, 80 Anm. 13, 106 f.

Über die Frauensprache vgl. *ZfEthnologie* 36 (Verhandlungen vom 23. April 1904); *L. Adam,* Du parler des hommes et du parler des femmes. Paris 1879; *van Gennep,* Moeurs et religions 1, 265 ff.

206. Von speziellen Hochzeitsgebräuchen, die von zahlreichen Forschern als Reminiszenzen an den Brautraub aufgefasst werden, zum grossen Teil aber anders aufzufassen sind, seien hier nur die folgenden genannt:

a) Das Weinen der Braut beim Verlassen ihres väterlichen Hauses,[1])
b) Das Sträuben der Braut, das da und dort sogar mit Scheinkämpfen verbunden ist,[2])
c) Die Verhüllung der Braut,[3])

d) Das Unterschieben falscher Bräute,[4])
e) Das Lärmen und Schiessen vor und bei der Hochzeit,[5])
f) Das Tragen von Waffen und das Vermummen an der Hochzeit,[6])
g) Das Hemmen des Hochzeitszuges (Spannen),[7])
h) Das Entfliehen der Braut am Hochzeitstage,[8])
i) Das Brautstehlen durch die Hochzeitsgäste und ihr Rückkauf durch den Bräutigam,[9])
k) Das Schuhstehlen während des Hochzeitsmahles,[10])
l) Das Schliessen der Türe des Hauses der Braut, wenn der Hochzeitszug des Bräutigams sich ihm am Morgen des Hochzeitstages nähert,[11])
m) Das gewaltsame Heben der Braut über die Schwelle des Hauses des Bräutigams,[12])
n) Die sog. Tobiasnacht,[13])
o) Die Hochzeitsreise,[14]) usw.

Anm. [1]) *Schurtz,* Urgeschichte 194 f.; *Winternitz* 43; *Hillebrandt,* Rituallitt. 2 f.; dagegen sprechen sich aus: *C. N. Starcke,* Die primitive Familie (1888), 230 ff.; *E. Grosse* 107; *Zachariae* 140 Anm. 2; vgl. Kap. XI. — [2]) *Dargun* 87 f.; *Schurtz,* Urgeschichte 126 ff.; vgl. Kap. XI. — [3]) *Dargun* 131; *v. Schroeder* 72 ff. 77; dagegen: *Samter,* Familienfeste 47 ff.; *Schrader,* Reallex. 355; *Oldenberg,* Religion des Veda 401 Anm. 1; *Wellhausen,* Reste arab. Heidentums 147; vgl. Kap. XIV. — [4]) *v. Schroeder* 68 ff.; *Dargun* 106. 128; *Winternitz* 4; dagegen: *Hs. Bächtold, Schweizer Volkskunde* 1 (1911), 3 f.; vgl. Kap. X. — [5]) *Dargun* 104; *Piger, ZdVfVk.* 6, 259; vgl. Kap. XIII. — [6]) *Dargun* 128; *Schulenburg* 119; vgl. Kap. XIII. XIV. XIX. — [7]) *Winternitz, Wiener Zeitschr. f. die Kunde des Morgenlandes* 14 (1900), 260; *Hillebrandt, MittfschlVk.* 1894/5, S. 39 f. und Rituallitt. (*Bühlers Grundriss* 3, 2) S. 3; *Dargun* 106. 136. 137; dagegen *Samter,* Geburt, Hochzeit und Tod 166 f.; vgl. Kap. XVI. — [8]) *Dargun* 88 f. 107 f. 130 f.; vgl. Kap. XIX. — [9]) *Dargun* 130 ff. 134 ff.; vgl. Kap. XIX. — [10]) *Weinhold,* DF. 1, 269. 377; *Dargun* 136 ff.; vgl. Kap. XIX. — [11]) *Dargun* 105. 128. Vgl. Kap. X. XVIII. — [12]) *Lubbock,* Entstehung der Civilisation 98; *Rossbach* 360; *L. v. Schroeder* 92; *Kulischer, ZfEthnologie* 10, 205; dagegen *Samter,* Geburt, Hochzeit und Tod 136 ff.; *Zachariae* 140 ff.; vgl. Kap. XVIII. — [13]) *Kohler, ZfvergIRechtswiss.* 7 (1887), 372; 5, 342. 354; *Wilken,* Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indie (1886), 51; vgl. Kap. XX. — [14]) *Lubbock,* Die Entstehung der Civilisation (1875), 98; vgl. Kap. XIX.

IV. Verlobung und Trauung.

207. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Verlobung und Trauung hat um die Zeit des Kulturkampfes

in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts Anlass zu weitläufigen Auseinandersetzungen gegeben, an denen sich vor allem Juristen und Theologen beteiligt haben. Wir finden deshalb in jener Zeit eine grosse Zahl von grössern und kleinern Arbeiten und Aufsätzen. Die wichtigste Literatur ist bei Rietschel, Liturgik 2, 207 ff. bequem zusammengestellt. Ich hebe hier nur die beiden bemerkenswertesten heraus: Emil Friedberg, Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1865, ein Buch von 827 Seiten, in dem ein wertvolles Material für die Geschichte der Eheschliessung gesammelt ist, das aber leider nicht immer richtig verwertet wurde. Dann vor allem: Rudolph Sohm, Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der kirchlichen Trauung zur Civilehe. Weimar 1875, und von demselben Verfasser: Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung. Weimar 1876. Speziell schweizerische Verhältnisse berührt der Artikel von Fr. von Wyss, sen., „Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz" in Zfschweiz Recht 20 (1878), 85—186.

208. Es handelt sich für uns nicht darum, ein genaues, ausführliches Bild der Entwicklung von Verlobung und von Trauung zu geben. Wir gehen nur insoweit darauf ein, als es für das Verständnis der Volksbräuche nötig ist. Wir haben gesehen, dass durch die Verlobung ein Vertrag geschlossen wurde, dessen Inhalt das Versprechen zur Ehe zu nehmen ist, und dass dieser spezielle Vertrag mit denselben Symbolen bestätigt wird, wie alle andern Verträge. Wir haben aber auch beobachten können, dass sich in diese Bestätigungs- und Bekräftigungsformen Züge eingeschlichen haben, die schon weit über die Bestätigung und die Bekräftigung hinausgehen und im Grunde genommen schon die Traditio puellae, die Übergabe der Braut an den Bräutigam, die Trauung darstellen. Wie ist die Vermengung in ihrem Wesen so verschiedenartiger Handlungen möglich gewesen? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir uns die Entwicklung der Trauung kurz vergegenwärtigen.

209. Beim Ausdruck ‚Trauung' denken wir heute unwillkürlich an die kirchliche Eheschliessung. Beide scheinen uns ein und dasselbe zu sein. Vielfach herrscht auch die Meinung, als sei die Trauung erst von der Kirche eingeführt worden.

Dem ist aber nicht so. Die Trauung stammt schon aus dem ältesten deutschen weltlichen Recht und ist die Traditio puellae. Wie das deutsche Recht eine Sachtradition hat, so kennt es auch eine Personentradition, die immer in einer Trauung besteht, d. h. in einer Traditio, die ein gegenseitiges Treuverhältnis erzeugt, wie z. B. die Tradition des Vasallen an den Lehensherrn. Bei dieser technisch als Kommendation bezeichneten Tradition tradiert (übergibt) sich der Vasall dem Herrn, indem er seine Hände zwischen die Hände des Lehensherrn legt usw. Commendatio (von se commendare = sich anvertrauen, aufzuheben geben, übergeben) gibt wörtlich das deutsche Trauung wieder, (se) commendare das deutsche (sich) trauen, das heute am besten mit anvertrauen übersetzt werden kann.

Bei der alten weltlichen Trauung, der Traditio puellae an den Bräutigam, übertrug der Vormund, d. h. der Vater oder der sonstige Gewalthaber der Jungfrau, durch die Hingabe des Mädchens sein Mundium auf den Bräutigam (vertraute ihm das Mundium an) und dieser wurde dadurch von diesem Augenblicke an Eheherr der Frau. Der Vormund erfüllte so seinerseits die Verpflichtung, die er durch das Eheversprechen oder den Ehevertrag auf sich genommen hatte, gerade wie es auf der andern Seite der Bräutigam tat.[1])

Diese Traditio war, wie alle Traditionen des altgermanischen Rechtes, auch mit feierlichen Formen verbunden, in denen sich oft eine tiefe Auffassung der Natur und des menschlichen Lebens zeigt. Die Gewaltsübertragung über die Jungfrau wurde konkret dargestellt dadurch, dass der Vormund dem Bräutigam Symbole, die das Sinnbild der Gewalt waren, überreichte: Schwert,[2]) Hut,[3]) Mantel.[4]) Auf die Übertragung folgte von Seite des Bräutigams die Besitzergreifung: er trat der Braut auf den Fuss,[5]) oder übergab ihr einen Schuh (Pantoffel).[6])

Diese alte Form der weltlichen Trauung schildern uns italienische Formeln aus dem 10. und 11.[7]) und die bekannte schwäbische Formel aus dem 12. Jahrhundert.[8])

„Nu nimet der voget", heisst es in dieser letztern, „ir geborn voget [also ihr nächster männlicher Verwandter als ihr ‚rechter' Vormund], diu wete und die frouwen und ain swert und ain guldin vingerlin, und ainen phennich und ain mantel und ain huot ouf das swert, das vingerlin an di helzen, und antwurtet si dem man, und sprichet, „swa ich iu bevilhe mine muntadele [Mündel] ze iuweren triwun und ze iuweren gnaden, und bit iuch durch die triwe als ich si iu bevilhe, daz ir ir rehte voget sit, und ir genadich voget sit, und daz ir nit palemunt [= treuloser Vormund] ne werdent." So enphahet er si und habe sine." [9])

Anm. [1]) Vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 59 ff. 65 ff. — [2]) Vgl. *Tacitus*, Germania cap. 18; *Grimm*, RA. 1, 230 ff.; vgl. § 146; *Sohm*, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 545 ff., wo der Zusammenhang der Traditionsform mit der Form der Freilassung nachgewiesen ist. — [3]) Der Hut ist Symbol der Besitzübertragung, *Grimm*, RA. 1, 204 ff.; vgl. Kap. III. — [4]) Der Mantel drückt die Idee des Schutzes und auch der Gewalt aus, *Grimm*, RA. 1, 219 ff. Vgl. dazu die Manteladoption, *ebd.* 1, 220; Kap. XV u. XVI. — [5]) Vgl. § 127 u. Kap. XV. — [6]) Vgl. Kap. III. — [7]) Liber Papiensis, Formula Edict. Roth. 182 in *Pertz*, Legg. IV, 333; die Formel der Expositio, *ebd.* 333, 334, und die Cartul. Langob, Nr. 16, abgedruckt bei *Sohm*, Recht der Eheschliessung 318, II; *Pertz*, Monum. Germ. Legg. IV, 599. — [8]) abgedruckt bei *Sohm*, Recht der Eheschliessung 319 f. III. Vgl. § 143 ff. — [9]) *ebd.* S. 320.

210. Im mittelhochdeutschen Epos ist es sehr oft der König oder Landesherr überhaupt, der an Stelle des geborenen Vogtes oder Vormundes des Mädchens die Traditio, die Trauung vollzieht.[1]) Dasselbe scheint in Venedig der Fall gewesen zu sein, wo der Doge bei Eheschliessungen unter Vornehmen anwesend war, und unter Umständen die Trauung selbst vorgenommen zu haben scheint.[2])

Diese Form der Trauung ist aber stets nur eine seltene gewesen. Die häufigste und zugleich die natürlichste war doch die Traditio durch den Vater des Mädchens. Sie blieb bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein die allgemeine;[3]) sie hat sich, neben der kirchlichen Trauung, im Volksbrauch bis auf den heutigen Tag erhalten. Wenn am Morgen des Hochzeitstages der Bräutigam ins Brauthaus kommt, so wird in Schlesien die Braut durch die Brautdiener zunächst nochmals „abgefordert".[4]) Ist dies geschehen, so bringt der Vater seine Tochter und legt ihre Hand in die des Bräutigams und spricht: „Hier, mein Sohn, übergebe ich dir meine Tochter aus meiner Hand in deine Hand, aus meiner Gewalt in deine Gewalt bis auf des Priesters Mund und Hand, im Namen des Vaters etc. Der Herr gebe euch seinen Segen." [5]) In Braunau in Böhmen

kann an die Stelle des Vaters auch ein anderer treten.[6]) Ganz ähnlich geschieht diese Trauung auch in den Vogesen.[7])

„ . . . Le silence se fait. C'est l'instant solennel. Toute l'assemblée s'est mise à genoux, à l'exception du père de la mariée, qui, grave, imposant, pénétré des hautes fonctions qu'il remplit en ce moment, s'avance vers son gendre et sa fille et leur présente l'eau bénite, en commençant par le jeune homme. Aussitôt que les deux époux se sont signés, il étend les bras sur eux et dit: „Soyez bénis, comme Dieu a béni les enfants d'Israël. Soyez unis, comme les trois personnes divines. Soyez doux, et sages, et patients dans vos afflictions, comme Joseph en Egypte dans les prisons de Pharaon. Aimez-vous d'un amour inébranlable, afin que Dieu vous bénisse, vous protège toute votre vie et vous conduise au bonheur sans fin où vous retrouverez vos parents, vos ancêtres. Amen.[8])

Vgl. dazu auch § 218 und Kap. XI.

Anm. [1]) Vgl. *Wigalois* 956. 9420; *Lohengrin* 2309; *Flore* 7484; *Eraclius* 4160; *Wigamur* 4616 usw. — [2]) Vgl. *Francesco Brandileone,* Oratori Matrimoniali. Contributo alla storia della celebrazione del Matrimonio in Italia nel medio evo. Torino 1894, S. 5 ff. (S.-A. der *Rivista Italiana per le scienze giuridiche* 18). — [3]) Vgl. *von Wyss, ZfschweizRecht* 20, 103; *Sohm,* Recht der Eheschliessung 67 f. — Auch bei den Arabern überträgt der „Vali" = Vater, Bruder, oder Vetter der Braut, unter dessen Munt („Vilâ") sie steht, die Gewalt über sie an den Freier und zwar gegen Bezahlung des Brautgeldes. Dadurch wird die Ehe geschlossen; die Vollziehung steht ganz im Willen des Mannes. *Wellhausen* 432. — [4]) *Drechsler* 1, 247 ff. — [5]) *ebd.* S. 253; vgl. über diese Trauformeln Kap. XV. — [6]) *VkadöstlBöhmen* 3, 31. — [7]) *Elsäss. Monatsbl.* 1 (1910), 228 (Armsdorf); *Revue des Tradit.* 10, 280. Im Pays de Marville, Spincourt, Longuyon wird das Brautpaar durch den Familienältesten getraut, d. h. gesegnet und werden seine Hände vereinigt. — [8]) *Sauvé,* Hautes-Vosges 90 f. 92.

211. Schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters, dann aber vor allem gegen seinen Ausgang zu, treten gewaltige Umwälzungen ein, nicht nur auf dem Gebiete der Eheschliessung, sondern überhaupt im deutschen Rechtsleben. In dem Masse, wie sich ihm das römische Urkunden- und Gerichtswesen aufdrängte, sank die alte Rechtssymbolik dahin[1]) und wir finden, wie J. Grimm in der Vorrede der Rechtsalterthümer sagt, „statt der farbigen Symbole Stösse von Akten, statt des Gerichts unter blauem Himmel qualmende Schreibstuben". Das Bedürfnis, die überkommenen Solennitäten aufzuzeichnen, deutet den bereits begonnenen Prozess des Vergessens an. Die alten Prozess- und auch Trauungsfeierlichkeiten entschwanden dem allgemeinen Volksgedächtnis und die Zeit des „Fürsprechers" (Orators), des gelernten Anwaltes

der Parteien begann, welcher das ganze Verfahren leitete und den Beteiligten Wort und Handlung an die Hand gab.[2])

Bei diesem allgemeinen Verfall des alten deutschen Rechtes ging auch die alte Geschlechtsvormundschaft unter. Die Sippe lockerte sich, die Vatergewalt wurde geschmälert, die Frau erhielt persönliche Selbständigkeit; sie musste ihren Ehekonsens erteilen und der rechtliche Zwang zur Verlobung, wenn er von der Sitte wirklich jemals zugelassen worden war, fiel hinweg. Die Frau erhielt ein Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Eheschliessung.

Die Form, in der die Eheschliessung in dieser Zeit des Verfalles vorgenommen wurde, ist ein seltsames Gemisch von Altem und Neuem. An die Stelle des alten Geschlechtsvormundes trat ein Dritter, dessen Auswahl dem Brautpaar völlig frei stand. Friedberg hat in seinem Recht der Eheschliessung 25 f., 93 f. die Ansicht geäussert, dass dieser Dritte der „Fürsprecher", Orator der longobardischen Formel gewesen sei, der ähnlich unserm Zeremonien- und Platzmeister, dem böhmischen Procurator, dem Werber, Lustigmacher usw.[3]), die Verhandlungen leitete. Seine Meinung hatte grossen Beifall gefunden.[4]) Sohm ist in seinem „Recht der Eheschliessung" S. 67 f. anderer Ansicht. Er sagt:

> „Mit Eintritt der persönlichen Selbständigkeit der Frau musste, wie an Stelle der Verlobung durch den Vormund die Selbstverlobung, so an Stelle der Trauung durch den Vormund die Selbsttrauung treten. Die Braut traut sich selbst dem Bräutigam, d. h. sie giebt sich durch ihren eigenen Entschluss ihm hin zur Heimführung. Die Form der Selbsttrauung ist die Trauung durch einen Dritten, welcher von der Braut oder, wie es in der Natur der Sache liegt, von beiden Brautleuten frei gewählt ist. Der Dritte ist gewissermassen der Treuhändler (Salmann), welchem sich die Braut selbst hingiebt, aber nur „auf Treue", d. h. nur zu dem Zweck, daß er sie dem Bräutigam übergebe. . . Es kann ein naher Verwandter, etwa der Vater der Braut, es kann aber auch ebensowohl ein ganz Fremder sein, welcher auf Begehren der Brautleute sie „zusammengiebt." . . . Der trauende Dritte ist in die Rolle des Geschlechtsvormundes eingetreten, aber nicht mehr seine Gewalt, sondern nur ein Auftrag ist es, welcher ihn zu seinem Amt beruft."

Eine andere Stellung weist Francesco Brandileone in seinen verschiedenen Schriften, die er über diesen Gegenstand verfasste,[5]) dem „Dritten" zu. Er ist für ihn auch der Fürsprecher, der Orator, wie er in den italienischen Formeln heisst.

„Egli serve da mediatore non solo fra le dichiarazioni di consenso delle parti e negli sponsali e nel matrimonio, ma anche fra le parti stesse e la pubblicità e il potere dello Stato. Perciò egli mira ad attirare nell' interesse delle parti la cittadinanza e il capo dello Stato, e procacciare così agli sponsali o al matrimonio il riconoscimento e l'autorizzazione pubblica. L'oratore non solo aiuta le parti atte, che esse facilmente potrebbero compiere da sè solo, ma le aiuta a conseguire uno scopo, che da sole non potrebbero raggiungere, e non è soltanto messo dello sposo alla sposa, e di questa a quello, ma anche messo d'entrambi ai rappresentanti della pubblicità; non solo interroga gli sposi sul loro volere, ma tende a guadagnare l'assenso della cittadinanza, della comunità, di cui la giovane coppia vuole entrare a far parte."

Die Freiheit, diesen Dritten, den Oratore zu wählen, ist nach seiner Meinung nie so gross gewesen, wie Sohm behauptet, weil der Oratore „Rappresentante dello Stato" sein muss.[6]) Er entspricht also ungefähr unserm Zivilstandsbeamten.

Anm. [1]) *Heusler*, Institutionen 1, 65. — [2]) *Sohm*, Recht der Eheschliessung 67 f.; vgl. *Huber* 4, 317 ff. — [3]) Vgl. Kap. XII. — [4]) *Schroeder, Haupt's Zeitschr.* 13, 159; *Frensdorff, Zeitschr. f. Kirchenrecht* 10, 13 Anm. 14; *F. Thaner*, Venetianische Fürsprecher. Ein Beitrag zur Geschichte des Eherechts, in *Zeitschr. f. Kirchenrecht von Dove und Friedberg* 16 (1881), 209 ff.; *Richter-Dove*, Kirchenrecht § 281 Note 13; *Hinschius, Krit. Vierteljahrsschr.* 9, 6. 8; vgl. auch *E. Friedberg*, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts [5] (1903), 447. Dagegen *Sohm*, Recht der Eheschliessung 71 f.; *Brunner, Jenaer Literar. Zeit.* 1876, 500 sagt, dass „der Fürsprecher nur das fremde, nicht das eigne Wort sprechen darf" und darum „das gerade Gegenteil einer Person, die eine Versammlung leitet, ist." Vgl. darüber auch *Rietschel* 2, 214. — [5]) 1. *Fr. Brandileone*, Oratori matrimoniali. 18; 2. Nuove ricerchi sugli oratori matrimoniali in Italia. Torino 1895 (= Estratto dalla *Rivista Storica Italiana* 12 (1895); 3. L'Intervento dello Stato nella celebrazione del matrimonio in Italia prima del Concilio di Trento. Memoria letta all' Accademia di Scienze Morali e Politiche della Società Reale di Napoli. Napoli 1894 (= Estratto dal Vol. XXVII degli *Atti dell'Academia*). — [6]) L'intervento dello Stato 92 ff.

212. Welches auch die rechtliche Stellung dieses ‚Dritten' gewesen ist, wir finden im Mittelalter und weit darüber hinaus, dass die Trauung durch Laien vorgenommen wird, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Braut stehen können, es aber nicht müssen. Bekannt ist die Trauung der Gotelinde mit Lemberslinde im Meier Helmbrecht v. 1503 ff. Gleich die ersten vier Verse und dann wieder die letzten vier (1529 ff.) scheinen mir gegenüber der frühern Rechtsanschauung, wo nur die Frau dem Manne übergeben wird, nicht aber der Mann der Frau, einen Gegensatz zu konstatieren:

„Nû sul wir Gotelinde
geben Lemberslinde
und sulen Lemberslinde
geben Gotelinde."

Dann heisst es 1507 ff. weiter:

ûf stuont ein alter grîse,
der was der worte wîse;
der kunde sô getâniu dinc.
er staltes beide in einen rinc:
er sprach ze Lemberslinde:
‚welt ir Gotelinde
êlîchen nemen, so sprechet jâ!'
‚gerne' sprach der knabe sâ.
er frâget in aber an der stunt:
‚gerne' sprach des knaben munt.
zem dritten mâle er dô sprach:
‚nemt ir si gerne?' der knabe jach:
‚sô mir sêle unde lîp
ich nime gerne ditze wîp.'
dô sprach er ze Gotelinde:
‚welt ir Lemberslinde
gerne nemen zeinem man?'
‚jâ, herre, ob mir sin got gan.'
‚nemt ir in gerne?' sprach aber er.
‚gerne, herre, gebt mirn her!'
zem dritten mâle: ‚welt irn?'
‚gerne, herre, nû gebt mirn!'
dô gap er Gotelinde
ze wîbe Lemberslinde
und gab Lemberslinde
ze manne Gotelinde.
si sungen alle an der stat,
ûf den fuoz er ir trat.

In ähnlicher Weise wird die Ehe in Wittenweilers Ring (140 V. 19 ff.) geschlossen:

„Hort in gottes namen, amen,
Sprach Ochsenchropf, hie schol geschehen
Ein ee, des schölt es mir verjehen. . . ."

und er stellt an Pertholt und an Mäczen die Frage, aber nur einmal, ob sie sich zur Ehe nehmen wollten; dann heisst es weiter (141 V. 7 ff.):

„Also ward mit payder gir
Die ee yeso geschaffen
An schuler und an pfaffen." [1])

Das Augsburger geistliche Urteilsbuch des 14. Jahrhunderts bietet ein weiteres interessantes Beispiel dieser Trauungsart.

„Koler (der Trauende, welcher zu den Eheschliessenden in keiner ersichtlichen Beziehung steht) recepit manum ree et posuit eam in manum actoris dicens: „Johannes, ego committo [wörtlich = trauen, anvertrauen] tibi Gutam, sicut Christus commisit claves regni celorum S. Petro;“ dann sagt er zur Andern: „Guta ego recommitto tibi Johannem sicut Christus etc.“ [2])

Noch nach der Reformation finden wir Trauung durch Laien. Ich habe schweizerische Beispiele schon in den §§ 120, 123 und 126 zusammengestellt. Friedberg [3]) und Sohm [4]) haben für Deutschland und auch für Frankreich solche beigebracht, Brandileone [5]) solche für Italien.

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht etwa nur um eine feierliche Bestätigung des Verlöbnisses im heutigen Sinne, sondern um Eheschliessung. Sagt doch Luther am Anfang seines „Traubüchlein für die einfeltigen pfarherrn“ [6]) deutlich genug:

„So manchs land, so manche sitte, sagt das gemeine sprüchwort. Demnach, weil die hochzeit und ehestand ein weltlich geschäft ist, gebührt uns geistlichen und kirchendienern, nichts darinn zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer iglichen stadt und land hierinn ihren brauch und gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die braut zweimal zur kirchen, beide des abends und des morgens; etliche nur einmal; etliche verkündigens und bieten sie auf auf der Kanzel zwo oder drei Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen lass ich herrn und rath schaffen und machen wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehrt, fur die kirchen oder in der kirchen sie zu segnen, uber sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun.“

Er empfiehlt die kirchliche Einsegnung der Ehe warm, ohne aber eine Einmischung der Kirche in das weltlich-rechtliche Geschäft der Trauung zu wünschen. Noch Balthasar Mentzer in Giessen († 1627) hielt mit Entschiedenheit an der Verlobung als einem die Ehe schliessenden Akte fest. Er gestaltet sie zu einer feierlichen, der kirchlichen Trauung ganz ähnlichen Handlung, die er als ‚laudabilis consuetudo‘ rühmt, und lässt die Eheschliessung bei der Verlobung durch einen ‚virum gravem‘, einen angesehenen Laien zu. Die Trauung in der Kirche approbiert und bestätigt dann die bereits feierlich im Namen der Dreieinigkeit geschlossene Ehe seitens der Kirche. [7])

Die Trauung in der Kirche wird in den Reformations-Ordnungen lange Zeit hindurch nur empfohlen. [8]) Doch be-

fiehlt auch schon der Dingrodel von St. Peter im Schwarzwald (1453—1484) den Verlobten den Kirchgang.[9])

Anm. [1]) *ZfdA* 2, 550 f.; *Diutiska* 2, 78 ff.; *Liedersaal* 3, 399 ff. Über Laientrauung im mittelhochdeutschen Epos vgl. *Sohm,* Recht der Eheschliessung 69. 101; *Friedberg* 80; *Keller,* Fastnachtspiele 3, 1467. — [2]) *Zeitschr. für Kirchengesch. von Dove und Friedberg* 10, 12; *Sohm,* a. a. O. 70 Note 33. — [3]) 69 f. — [4]) 65. 282 f. — [5]) z. B. Matrimonio in Italia 7 f. — [6]) *Sehling,* Kirchenordnungen 1, 23. — [7]) Opp. Frankfurt-Wittenberg (1669) 2, 1126 f., nach *Rietschel* 2, 261 f. — [8]) *Leuenberger,* Verlöbnis 83; *v. Wyss, Zfschweiz. Recht* 20, 147 f.; *Bluntschli,* Rechtsgesch. 2, 136; *Steck,* Bern. Liturgie 6. — [9]) *Grimm,* Weisthümer 1, 352. Vgl. auch bei *Cusacq* S. 50 das Gebot des Benoit-le-Lévite (Bayonne) vom 7. Febr. 1515, das die priesterliche Segnung verlangt bei einer Strafe von „cent sous d'or ou d'une peine de cent coups de fouets."

213. Der trauende Dritte konnte sogar eine Frau sein. In Johannes Steuerlein des Ältern „kürtzweiligen Fastnachtspiel vom faulen ... Dienstgesinde ... (1610)," traut Vrsul den Knecht Jakob mit der Barb:

„Vrsul.
Wolan, so wil ich Pfarrer sein,
Und euch zusammen schmitzen fein.
Sie nimt jhr beeder rechte Händt, die füget sie zu hauff, vnd spricht:
Was Gott zuhauff gefüeget hat,
Wers scheidet, sey der ergst Vnflat,
Der Teuffel jhn auch wölle holen,[1])
Ihn führen, in Schweden, Reussen, vnd Polen,
Vnd bring jhn auff ein jrrig Strass,
Das er Ehleut vngscheiden lass,
Nemt hin das Creutz † im Kritzenkreis,
Fern sey von euch † des Teuffels Scheis,
Wer euch vnd mir die Eh verghan,
Den komm † Frantzosn vnd Beulen an,
Soll auch verkrummen vnd verlamen,
Nun sprecht mit mir von hertzen, Amen.
Sie sprechen alle drey vberlaut Amen, vnd hertzen einander.
Vrsul spricht:
Ir möcht nun wol ein Beyschlaff halten,
Wie ich gethan hab mit meim Valten, [Diiijb]
Ein gsund Eh ists ja nun, fürwar,
Vnd keins vmbkhehrens gantz vnd gar,
Ir könd mit einander schimpfen wol,
Barb, wird dir schon dein Beuchlein vol,
Es schad dir nichts, lass nür hingehen,
Wer wil es endern, wenns geschehen?"

Darauf wollen sie noch einen guten Trunk tun „zum Warzeichen des Ehbeschluss", und dazu gehen sie „zur

Pfuncken Såckin an einen heimlichen Ort", wo sie zechen und auch die Nacht zusammen schlafen können.[2])

Bei den ländlichen Hochzeiten um Braunau in Böhmen spielt die sog. Züchtfrau noch jetzt eine hervorragende Rolle; denn ihr übergeben die Brauteltern die Braut und von ihr empfängt sie dann der Bräutigam in feierlicher Weise.[3])

Anm. [1]) Vgl. § 123 Anm. 4. — [2]) Vgl. auch *Archiv* 11, 275 f. — [3]) *VkadöstlBöhmen* 3, 30 f. — Über die Rolle der Brautmutter siehe Kap. XII.

214. Diese Trauung durch Laien konnte überall stattfinden, häufig mitten in weltlicher Lust und Freude.[1]) Im Sachs'schen Fastnachtspiel „Der Pauren Knecht wil zwo Frawen haben" findet sie, durch einen „Pfarrer", im Wirtshause statt.[2]) Noch heute wird die kirchliche Trauung bei den Bauern in den Marschen meistens im Wirtshause abgehalten, nur in seltenen Ausnahmefällen im Gotteshause und dann unmittelbar der Ziviltrauung folgend.[3]) Auch im Kreise Iserlohn liessen sich früher wenigstens die fetteren Bauern daheim trauen und zwar unter der dicksten Eiche des Gehöftes oder auf der Dehle unter der Bodenluke.[4])

Diese kirchlichen Trauungen im Hause des Brautpaares verbieten schon die Prager Statuta Synodalia vom Jahre 1407,[5]) nachdem schon das Concil. Leod. vom Jahre 1287 cap. 9 bestimmter die heimliche, d. h. ausserkirchliche Trauung durch „sacerdotes, clericos sive laicos vel etiam mulieres" verboten hatte.[6])

Noch 1580 heisst es in „des . . . herrn Augusten, herzogen zu Sachsen, Ordnung":[7]) „Artikel darauf die eingepfarten zu befragen: Ob sie auch frue für essens in der kirche getraut werden, ob er sie auch in den häusern traue," was als unstatthaft betrachtet wurde.

Anm. [1]) Vgl. Kap. XVI u. XIX; auch *Elsäss. Monatsbl.* 1 (1910), 233. — [2]) *Hans Sachs,* Sämtl. Fastnachtspiele hrsg. v. *E. Goetze,* 3. Bd. (Halle 1883) S. 118. — [3]) *ZdVfVk.* 9, 52. — [4]) *Jahrbuch des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung* 1877, 135; vgl. auch *Strackerjan* 2, 193. — [5]) *C. Höfler,* Prager Concilien S. 59, nach *Schultz,* Deutsches Leben 260. — [6]) *Hartzheim,* Concil. Germ. III, 695; *Sohm,* Recht der Eheschliessung 71 Anm. 34. — [7]) *Sehling,* Kirchenordnungen 1, 394.

215. Die rechtliche Bedeutung der Verlobung geht vollends ganz klar aus einer Reihe von weitern Volksbräuchen

hervor. Wir sehen, wie früher bei uns, auch wenn eines der Verlobten vor der Trauung in der Kirche, also vor dem offiziellen Vollzug der Ehe, starb, das andere als verwitwet betrachtet und behandelt wurde. So ermahnt z. B. das Chorgericht Vechigen (Amtsbezirk Bern) im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts einen jungen Mann, dass er sich an Hochzeiten nicht mehr mit dem Kranz unter die Knaben stellen solle, weil er sich mit einer verehelicht habe, die ihm aber vor dem ordentlichen Kirchgang gestorben.[1]) Deshalb erbte auch der überlebende Verlobte einen Teil der Hinterlassenschaft des Verstorbenen.[2]) In Korsika wird das Mädchen noch heute zur Witwe, wenn ihm der Bräutigam stirbt. Wird er ermordet, so hat die Familie der Braut für seine Rache besorgt zu sein.[3])

Das Rechtssprichwort[4]) sagt schon: „Brautleute sind vor Gott Eheleute", und im Volke ist man in manchen Gegenden heute immer noch dieser Ansicht. Deshalb findet, sobald die Verlobung abgeschlossen ist, ehelicher Verkehr unter den Brautleuten statt, sowohl in der Schweiz[5]) und in Deutschland,[6]) wie in Frankreich[7]) und Italien.[8]) Die Gesetzgebung nach der Reformation legte ihr ja auch, wie wir zu sehen Gelegenheit genug hatten, gleiche Bedeutung bei, wie der Trauung; sie anerkennt deshalb auch Brautkinder vielfach als eheliche Kinder der beiden Eltern, weil sie die Erzeugung eines Kindes als die Vollziehung der Ehe auf Grund des Verlöbnisses betrachtete, wie z. B. Leu, Eidgenößisches Stadt- und Land-Recht 1, 326 schreibt: „. . . / daß / wann der Bräutigam die Braut beschlafft / eine Praesumtion von ihme seye / daß er die Ehe vollziehen, keines wegs aber eine Hurey begehen wollen / und daß diese Praesumtion keine widrige Probation noch Protestation, als welche der Thatzuwider / gestatte . . ." [9]) Untreue der Braut wird deshalb schon nach burgundischem und langobardischem Rechte wie der Ehebruch mit dem Tode bestraft.[10])

Anm. [1]) *Kirchliches Jahrbuch des Kts. Bern* 1892, 204. — [2]) *Huber* 4, 326 Note 32. — [3]) *Revue des Trad.* 1, 178. — [4]) *Kirchhofer* 198; *Graf* und *Dietherr* 163 Nr. 125. — [5]) *Hegi*, Tösstal (1913), 76; vgl. weiter Kap. III. — [6]) *Meyer*, Baden 260; *Jahrbuch für Geschichte etc. von Elsass-Lothringen* 10 (1894), 185 (Hanau); *Kassel* 9; *Birlinger*, VT. 2, 344 (Gmünd); *Schönwerth* 1, 121; *BlfhessVk* 1899, 10; *HessBlfVk* 1 (1902), 14 Anm. 2 (Vogelsberg); *ZdVfVk* 13, 293. 378 (ebd.); *Hessler* 475 Anm. 1 (Junkerland); *Schmidt*, Thüringen 13; *Kück*, Lüneburger Heide 160; *Immermann*,

Münchhausen: Oberhof 2. Buch, 13. Kap.; vgl. *U. Stutz*, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses (1900), 50 Anm. 3 und S. 85 ff.; *Kondziella* 119. Vgl. dazu auch das Schriftlein (angeführt bei *Hayn u. Gotendorf*, Bibl. germ. erot. 1, 351): „Abgezwungener Beweis, sowohl aus hl. Schrift, als denen Rechten, daß Verlobter Beysammenschlafen vor priesterlicher Copulation keine so grosse Sünde und Schande, dahero auch mit der Kirchen-Busse nicht zu belegen sey. Anfänglich in lateinischer Sprache, hernach in teutscher Sprache ausgefertigt. Deventer 1720. 8°." — [7]) im Béarn, in der Picardie und in Anjou, *Mémoires de l'Académie celtique* 5, 392, nach *Du Méril* 43 Anm. 5. — [8]) *Corso*, Gli sponsali popolari 499; *Poggi*, Sardegna 10. 23; *Revue des Trad.* 9, 466 (Korsika); auch in Portugal, *Congr. Antrop et Archéol. préhist.* Bd. 9, nach *Corso* a. a. O. 499; *Braga*, O Povo Portuguez 2, 231. 233. 343; *Brandileone*, Matrimonio in Roma 10. — [9]) Vgl. noch weiter *Leu* 1, 435; *Huber* 4, 326 Note 31; *Leuenberger*, Verlöbnis 80 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 279. — [10]) *Sohm*, Trauung und Verlobung 2 ff. — Es ist möglich, dass der voreheliche Verkehr da und dort auch auf die Furcht vor dem ‚Nestelknüpfen' zurückzuführen ist; vgl. Kap. XV.

216. Nach altem deutschen Rechte, wie, bei seinem Verfall, auch noch nach der Volksmeinung, schafft so die Verlobung bereits ein Rechtsverhältnis zwischen dem Manne und der Braut und ist die Verlobung die Eheschliessung, die Trauung nur der Vollzug der schon geschlossenen Ehe.[1]) Durch das Eingreifen der Kirche fand in diesen Verhältnissen eine gewaltige Umwälzung statt und gerieten sie für lange Zeit in grosse Verwirrung. Die Kirche trat zunächst nur in Bezug auf die Ehehindernisse und die Durchsetzung des Prinzips der Unlöslichkeit der Ehe reformierend auf und modifizierte das Eheschliessungsrecht nur insoweit, als es mit Rücksicht auf diese beiden Bestrebungen nötig wurde (vgl. § 217). Im Bestreben, ihren Machtbereich und Einfluss zu erweitern und zu vergrössern, suchte sie dann weiter für den Priester die Trauung in Anspruch zu nehmen oder doch seiner Anwesenheit eine Bedeutung beizulegen, nachdem die Trauung durch den Geschlechtsvormund nicht mehr erfolgen musste. Wir sehen so, wie im 12. und 13. Jahrhundert der Priester die Aufgabe des ‚Dritten' mehr und mehr übernimmt und das Brautpaar ‚zusammengibt', und wie in derselben Zeit zahlreiche Verbote der Trauung durch Laien erscheinen. Das Konzil von Trier vom Jahre 1227 verbietet sie in can. 5[2]) zuerst, indem es sagt: „Prohibemus, ne laici, quicunque sint, authoritate sua sine sacerdote aliquos matrimonialiter audeant conjungere." Weiter geht dann schon das Konzil von Magde-

burg 1370, can. 32,[3]) das verbietet „ne quis laicus, cujuscunque etiam conditionis status vel praeminentiae fuerint, praesumat aliquos copulare in domibus vel extra ecclesiam."

Die Wiederholung dieser Verbote durch die folgenden Konzile,[4]) vor allem das tridentinische, und in den Statuta Synodalia usw. zeigt, mögen sie auch oft mit andern in die neuen Erlasse einfach mit übernommen sein, dass die Durchführung dieser Massregel auf grosse Schwierigkeiten stiess.[5]) In mehr oder weniger konsequenter Weise setzte die Kirche aber ihren Kampf für die Verkirchlichung der Trauung fort.

Anm. [1]) Vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 75 ff.; *Ders.*, Verlobung und Trauung 2 ff. 37; dagegen behauptet *Friedberg*, Verlobung und Trauung S. 23, dass die deutsche Trauung Eheschliessung gewesen sei; vgl. dazu *Lehmann*, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des frühen Mittelalters. München 1882. Darnach ist die Verlobung in den nordgermanischen Rechten unzweifelhaft ein Akt der Eheschliessung: ohne Verlobung besteht hier keine rechte Ehe, wenn auch Verlobung allein noch keine volle Ehe ist. — Die Verlobung im talmudischen Sinne machte die Frau zum rechtmässigen Weibe des Mannes. Hurerei dritter mit der Verlobten zog Todesstrafe nach sich. Wurde das Verhältnis gelöst, so musste eine regelrechte Scheidung mit Scheidebrief stattfinden. *Krauss* 2, 36. — [2]) *Hartzheim*, Conc. Germ. 3, 529; vgl. Konzil von Prag 1355, can. 50, *Hartzheim* 6, 397; *A. Franz*, Rituale des Bischofs Heinrich von Breslau (1302—1319). Freiburg i. Br. 1912. — [3]) *Hartzheim* 4, 424; wiederholt 1400, *ebd.* 5, 705. — [4]) Vgl. *Friedberg*, Recht der Eheschliessung 79; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 70 Anm. 34; Kölner Trauungsformulare des 14. Jahrhunderts vgl. *Sohm*, a. a. O. 320, IV; *Rietschel* 2, 229 f. — [5]) *Brandileone*, Matrimonio in Roma 2; vgl. § 219.

217. Ein weiterer, folgenschwerer Schritt war, dass die Kirche den Ort der Trauung verlegte.

Schon in der ältesten christlichen Kirche bestand die Sitte, dass das neu vermählte Ehepaar im Gemeindegotteshaus erschien, um zu opfern, zu beten und um Segen zu bitten. Diese Segnung des Ehepaares in der Kirche während des Gottesdienstes ist durch eine grosse Zahl von Stellen aus den Kirchenvätern belegt,[1]) und man kann den Vorgang verfolgen, wie sie sich nach und nach immer mehr und mehr zur Brautmesse, zur Missa pro sponsis, ausbildete.[2]) Die kirchliche Feier war und blieb freie Sitte, die von der Kirche gepflegt, aber durch keinen Konzilbeschluss verordnet wurde. Sie ist nach den alten römischen Liturgien nicht die Eheschliessung, sondern nur die göttliche Bestätigung, Konfirmation der schon geschlossenen Ehe;[3]) aber wie es schon die mittel-

alterliche Trauformel („Matrimonium per vos contractum, ego, tamquam minister Dei, confirmo, ratifico et benedico in Nomine Patris etc.“), beweist,[4]) ohne jede eherechtliche Bedeutung und Kraft.[5])

Dass dem so ist, das zeigen auch noch die mittelhochdeutschen Epen, in denen oft von einer Segnung gar nicht die Rede ist,[6]) oder wo der priesterliche Segen erst nach dem Beilager erteilt wird,[7]) manchmal auch schon am Tage vorher.[8]) Noch Berthold von Regensburg stellt fest, dass viele Brautpaare ohne Einsegnung die Ehe schliessen.[9]) Erst vom 14. Jahrhundert an wurde sie allgemein üblicher.[10]) Deshalb kann Wittenweiler im „Ring“ (144 Vers 41 ff.) sagen:

„Also giengen seu da mit
Ze chirchen, do das was der sitt.

aber er konnte (145 Vers 4 ff.) schon fortfahren:

„Do nu die mess ein end genam,
Der pharrer huob ze sagen an:
Hört, ir frauwen und ir knecht,
Wisst, es ist der kyrchen recht,
Daz einr ein chan (Weib) im nemen schol
Offenleich, so tuot er wol,
Nicht so häymleich ane pfaffen,“

weil die Kirche es übernommen hatte, die Verwandtschaftsgrade der Brautleute und auch allfällige Einsprachen gegen die Ehe durch öffentliche Verkündung der Ehe an den Tag zu bringen und zu prüfen (§ 216).[11])

Anm. [1]) Vgl. die Stellen bei *Rietschel* 2, 222 f.; *Friedberg* 8 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 157 ff.; vgl. auch Kap. XXIII. — [2]) *Rietschel* 2, 223 f. — [3]) Über Karls des Grossen Kapitular 802 (Mon. Germ. LL. 1, 95, cap. 35), dass zur Verhütung von incestuosen Ehen die Bischöfe und Presbyter mit den Ältesten des Volkes darnach forschen sollen, ob Blutsverwandtschaft bestehe, „et tunc cum benedictione jungatur,“ das als Anordnung kirchl. Segnung ausgelegt wurde, vgl. *Friedberg* 59; *Sohm* 181; *Dieckhoff*, Die kirchliche Trauung, ihre Geschichte im Zusammenhang mit der Entwicklung des Eheschliessungsrechtes und ihr Verhältnis zur Zivilehe (1878), 62; *H. v. Schubert*, Die evangelische Trauung, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung (1890), 19; *Rietschel* 2, 227. — Während im Abendlande die kirchl. Feier keinerlei gesetzliche Bedeutung hatte, wurde im Morgenlande, in dem sich das Staatskirchentum vollendete, die kirchl. Feier zum Akt des weltl. Rechts, durch den die Eheschliessung vollzogen wurde. *Rietschel* 2, 225 f.; *Friedberg* 16. — [4]) *Nouvelle Revue historique* 1882, 368. — [5]) *Grimm*, RA. 1, 601; *Franz*, Kirchl. Benediktionen 2, 176. — [6]) *Ruodlieb* ed. *Seiler* 95; *Parzival* 201, 19 f.; 643, 1 ff.; *Grimm*, RA. 1, 601. — [7]) *Wigalois* 9487; *Friedberg* 81 f.; *ZfdPhil.* 1 (1869), 271; vgl. weiter *Grimm*, RA. 601. Ebenso findet noch bis heute die Einsegnung fürstlicher Ehepaare in der Kirche tags

nach dem Beilager statt, unabhängig von der vorausgehenden Trauung, vgl. *F. C. v. Moser,* Hofrecht 1, 585. — [8]) *Gottfrieds* Tristan 1629; *Freibergs* Tristan 648; *Iwein* 2418; *Wigalois* 1015; *Grimm,* RA. 1, 601. — [9]) *Schönbach,* Zeugnisse 108. — [10]) Die Belege sind bei *Friedberg* 80 ff. zusammengestellt. — [11]) Vgl. *Liedersaal* 3, 407; *ZfdA* 2, 551 (Metzenhochzeit).

Zur Verkündung siehe Kap. III.

218. Während, wie wir in § 214 gesehen haben, die Trauung ursprünglich an einem beliebigen Orte vorgenommen wurde, suchte sie die Kirche mit der religiösen Einsegnung zu verbinden. Aber trotzdem der Priester nach und nach an die Stelle des Muntwaltes und des trauenden Dritten trat, weil er dabei eigentlich die Hauptrolle spielte, blieben beide Akte, die Trauung und die Eheeinsegnung bis ins 16. Jahrhundert hinein fast allgemein zwei verschiedene, getrennte Akte, wenn sie nunmehr auch von derselben Person, dem Priester, vollzogen wurden und zeitlich zusammenfielen. Die Trauung fand vor der Kirche statt, während die Segnung des Brautpaares natürlich nur in der Kirche vor dem Altar vorgenommen werden konnte. Die Kirche genügte so in kluger Weise der Forderung der Öffentlichkeit,[1]) ursprünglich vielleicht unberechnet, einfach der Sitte folgend, später aber sicher, indem sie dadurch auf das rechtliche Bewusstsein des Volkes Rücksicht nahm. So sind die Verhältnisse schon in einem Rituale aus Rennes, das Martène 2, 355 wiedergibt; er setzt es ins 11. Jahrhundert:

„In primis veniat sacerdos," heisst es dort, „ante ostium ecclesiae indutus alba atque stola cum benedicta aqua: qua aspersa, interroget eos sapienter utrum legaliter copulari velint, et quaerat quomodo parentes non sint, et doceat quomodo simul in lege Domini vivere debeant. Deinde faciat parentes sicuti mos est dare eam atque sponsum dotalitium dividere, cunctisque audientibus legere. Ipsumque suae sponsae libenter dare. Anulo quoque benedicto in nomine sanctae Trinitatis, eam in dextra manu sponsare faciat, atque honorare auro vel argento, pro ut poterit sponsus. Postremo benedictionem inibi faciat quae in libris continetur. Qua finita intrando in ecclesiam, missam incipiat. Sponsus autem et sponsa candelas ardentes in manibus tenentes et offertorium, missam audientes offerunt, et antequam Pax Domini dicatur, ante altare sub pallio vel alio quolibet opertorio, sicuti mos est, eos benedicat: ad ultimum praedictus sponsus pacem de presbytero accipiat, suaeque sponsae ipse ferat." [2])

Nach und nach wurde diese Trauung vor der Kirche ebenfalls zu einem geistlichen Akte umgestaltet; sie erfolgte im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Sie ver-

einigte in ihrem offiziellen Rituale Aufgebot, Verlobung und Trauung in einer einzigen Handlung.[3]) Die Stellung, die der Priester ursprünglich dabei einnahm, gibt das Common Prayer Book der englischen Staatskirche heute noch wieder, wo der trauende Priester frägt: „Who giveth this Woman to be married to this Man?“ (Wer übergibt dieses Weib, um mit diesem Mann verheiratet zu werden?), worauf durch des Vaters oder eines Freundes Hand ihm (dem trauenden Priester) die Braut übergeben wird.[4])

Diese Trauung „ante foras ecclesiae“ war vor dem Konzil von Trient fast allgemein[5]) und wurde auch nachher noch von einzelnen Ritualien vorgesehen.[6]) Die Kirche passte sich auch hier wieder der Landessitte an; so wurde die Trauung z. B. nach dem Lausanner, dem Strassburger und dem Salzburger Rituale, wie auch den alten Konstanzer Agenden an den Kirchentüren vorgenommen; nach dem Basler und Mailänder, je nach dem Gebrauch der betreffenden Landesgegend entweder da oder in der Kirche.[7]) Deshalb wurde die Trauhandlung vor nicht langer Zeit im Birseck (Basel-Land) noch vor der Kirche vollzogen und ging man erst zur Brautmesse in die Kirche hinein.[8]) Von dieser Sitte her rührt auch die Bezeichnung Braut- oder Ehetüre, womit an manchen Orten besondere Türen der Kirche benannt werden, wo die Trauung früher stattfand.[9])

Mit der offiziellen Erhebung der Ehe zum kirchlichen Sakramente war der Sieg der Kirche und der des Kirchenrechtes zum grössten Teile vollendet und war die Eheschliessung fast vollständig den Händen der Geistlichkeit überlassen. In Frankreich geschah dies früher als in andern Ländern.[10]) Es geschah so vollkommen, dass heute in manchen Gegenden die kirchliche Trauung als die einzig notwendige, die zivile dagegen als eine überflüssige Zeremonie aufgefasst wird.[11])

Anm. [1]) Vgl. *Du Méril* 12 Anm. 4 u. 6; *Schultz*, Höfisches Leben 624. Wie die Eheschliessung so suchte die Kirche auch andere familienrechtliche Bräuche zu christanisieren, so z. B. die skandinavische aettleidhing, die Legitimation, die durch das Steigen sämtlicher Beteiligten in einen aus Ochsenhaut gefertigten Schuh vorgenommen wurde. Auch sie wurde in eine Erklärung vor der Kirchentüre unter Berührung der hl. Schrift umgewandelt. Vgl. *K. Maurer*, *Sitz.-Ber. der Münchner Akademie*, phil.-hist. Cl. 1883, 79; *ZfverglRechtswiss.* 5, 433. Über die Kirchentüre im Rechtsbrauch vgl. auch *Grimm*, RA. 1, 243. — [2]) Vgl. dazu *Rietschel* 2, 229; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 159 ff. —

[3]) *Rietschel* 2, 230. 228. — [4]) Vgl. *ebd.; Sohm*, Recht der Eheschliessung 165; *J. Freisen*, Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche (Heidelberg 1909), 13. — [5]) Besonders interessant ist das Augsburger Ritual von 1487; es schreibt vier Handlungen vor, die der Priester nacheinander besorgt. 1. Die Copulatio sponsi et sponsae in domo. Der Priester ist dabei ohne Stola und Chorrock; er findet sich auch nur ein, wenn er dazu besonders aufgefordert wird. Es ist also ein rein privater Akt. Er ergreift die Hände des Paares und frägt, ob jemand gegen die Ehe ein Hindernis kenne. Dann lässt er das Paar niederknien und stellt an sie die Traufragen. 2. Die Solemnisatio matrimonii in facie ecclesiae. 3. Die Benedictio nuptiarium. 4. Die Brautmesse. Vgl. dazu *Hoeynck*, Geschichte der Liturgie des Bistums Augsburg S. 421 ff.; *Rietschel* 2, 231 f.; *Falk* 1 ff.; *ZfdPhil.* 42, 130; *Luther* in seinem „Traubüchlein" (1534), s. *Sehling*, Kirchenordnungen 1, 24. — [6]) Vgl. über andere Ritualien: *Daniel*, Codex Liturgicus 1, 262 ff.; *Martène* 2, 625. 630. 633. 635 f.; *Brand* 2, 84: „Das Volk erklärte sich die Trauung vor der Kirche später dadurch, „that it would have been indecent to give permission within the church for a man and a woman to sleep together"; *Falk* 3 Anm. 3. — [7]) *Marzohl und Schneller* 3, 539. — [8]) Vgl. Kap. XV; ferner *E. Schmidt*, Deutsche Volkskunde 124 (*S. Frank*, Weltbuch II. Europa fol. 128); *Birlinger*, VT. 2, 344 (Gmünd); *Revue des Trad.* 7, 682 (Paris um 1497). — [9]) Vgl. z. B. die Brauttüre der St. Sebalduskirche zu Nürnberg, *Lotz*, Kunsttopographie 1, 417. 2, 333. 340; *Falk* 3 f.; *Otte*, Handbuch d. kirchl. Kunstarchäologie 1^5 (1883), 85; *Chéruel* 2, 737; vgl. auch das Bild Hans Burgkmair's, Vermählung: *Schultz*, Deutsches Leben 268 (Fig. 257); den Holzschnitt von Hans Sebald Behaim 1535, *Bartels*, Der Bauer (Lpz. 1900), 53; — [10]) *ZfdA* 2, 554; *Franz*, Kirchl. Benediktionen 1, 282. — [11]) *ZdVfVk* 13, 378; *Mitt. des Musealvereins f. Krain* 17, 1. Heft. *Rivista* 1, 560 (Aggius); *D. Provenzal* 24 (Bellunese); *Spadoni* 31; vgl. Kap. XV.

219. Um der kirchlichen Einsegnung eine grössere Bedeutung zu geben, suchte die Kirche nicht nur Eheschliessung und Eheeinsegnung in nähere Beziehung zu setzen, sondern sie wollte auch erreichen, dass die kirchliche Handlung vor dem Beilager, dem ehelichen Verkehr, selbst geschehe. Deshalb verbot z. B. das Konzil von Trient die Beiwohnung ‚ante nuptias' und alle ‚consuetudines non laudabiles'.[1]) Die folgenden Provinzialkonzilien und Synodal-Statuten wiederholten das Verbot fast stets in derselben Weise. So die Mailänder Provinzial-Konzilien von 1569 und 1582:

„Magnam in eo diligentiam adhibuimus, ut corruptelam, atque adeo peccatum tolleremus, atque radicitus exstirparemus, quod passim in Provincia nostra a sponsis committitur, qui mutua copulatione antea utuntur, quam Matrimonium per verba de praesenti rite confectum celebratumque sit. Verum cum nihil ferme in hoc genere hactenus profecisse animadvertamus, pro officii Pastoralis munere, perniciosae isti corruptelae peccatoque gravi nos diligentius, accuratiusque providendum et consulendum esse statuimus.

Itaque Episcopi, cura sit poenis et censuris, quas arbitratu suo constituerit, sancire, ne sponsi, priusquam Matrimonium in Ecclesia per verba de praesenti ex ritu celebraverint, non modo simul non habitent, sed ne ullo quidem modo mutua consuetudine commerciove utantur."

Das Concile Provincial d'Aix vom Jahre 1585 übernahm einfach das Mailänder Verbot. Estienne Poncher, Bischof von Paris,

„déclare excommuniées et punissables d'autres peines et d'autres censures, les personnes fiancées qui auront eu quelque habitude criminel ensemble avant la solemnité de leurs noces." [2])

Auch die protestantische Kirche ging z. T. strenge vor gegen den Beischlaf vor der Trauung.[3])

Dass aber alle diese Verbote keinen unbeschränkten Erfolg hatten, haben wir schon oben § 215 gesehen (vgl. weiter Kap. III).

Anm. [1]) *Corso,* Gli sponsali popolari 499 Anm. 1. — [2]) Vgl. über diese und andere fast gleichlautende Verbote *J.-B. Thiers* 307 f. — [3]) Vgl. *Rietschel* 2, 260 f.

220. Die Kirche hatte zunächst die Verlobung als einen reinen Akt des weltlichen Vormundschaftsrechtes ausser ihrem Bereiche gelassen und nur die kirchliche Einsegnung unmittelbar nach der weltlichen Trauung in „facie ecclesiae" verlangt. Da aber sowohl nach deutschem, weltlichem, wie nach kanonischem Rechte, das sich im Laufe des Mittelalters in dieser Beziehung bestimmter ausbildete, die Verlobung zugleich die Eheschliessung ist, die Kirche aber die Eheschliessung in ihren Machtbereich hineinziehen wollte, so suchte sie an Stelle der kirchlichen Eheeinsegnung die kirchlich solennisierte Verlobung zu setzen. Es hatte sich eben auch als grossen Übelstand herausgestellt, dass die kirchliche Feier nur eine Trauungsfeier war. „Die Verlobung hatte in der zweiten Hälfte des Mittelalters ihre althergebrachten weltlichen Formen abgeschwächt und hatte nun durch die Kirche eine Form nicht empfangen, vielmehr ging gerade die Kirche von dem Grundsatz der Rechtsgültigkeit auch des formlosen Verlöbnisses aus. Daraus folgte, dass gerade der rechtlich über das Dasein der Ehe entscheidende Vorgang sich der öffentlichen Wahrnehmbarkeit und Kontrolle völlig entzog. Es musste sich als verhängnisvoll herausstellen, dass die Öffentlichkeit, welche die kirchliche Handlung gewährte, nicht der Eheschliessung, sondern nur dem Vollzug der Ehe zu Theil

ward. Trotz der allgemeinen Übung, welcher sich die kirchliche Handlung erfreute, bot sie dennoch für das rechtsgültige Zustandekommen der Ehen, gewissermassen für die Rechtssicherheit des Eheverkehrs, keine Garantie, weil die kirchliche Handlung nicht Eheschliessungshandlung war. Die Kirche selber war ausser Stande zu wissen, ob eine rechtsgültige oder rechtsungültige Ehe von ihr durch Trauung vollzogen wurde, weil die voraufgegangenen Verlobungsvorgänge, d. h. die Eheschliessungsverhandlungen, ihrer Kenntissnahme sich entzogen. Die Folge war das ausserordentlich häufige Vorkommen bigamischer Verhältnisse.“ [1]) Das veranlasste das tridentinische Konzil zu seinen berühmten Beschlüssen über die Form der Eheschliessung, die in c. 1 sess. XXIV de reformatione ecclesiae enthalten sind. Anschliessend an die Entwicklung, welche die Eheschliessung in einigen Diöcesen schon begonnen hatte, wandelte es die kirchliche Einsegnungshandlung in eine Verlobungshandlung um: [2]) „Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: ego vos in matrimonio conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum.“ [3]) Die Stellung, die der Geistliche dabei einnimmt, zeigt deutlich eine weitere Verfügung des Konzils: [4]) „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“ Darnach ist es für die Gültigkeit der Eheschliessung genügend, dass die Konsenserklärung in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abgegeben wird. Der Pfarrer ist von Rechtswegen nichts weiteres als Zeuge, er hat nicht zu handeln, „sondern nur noch zu assistieren, um die von den Brautleuten vollzogene Handlung durch seine blosse Gegenwart zu solennisieren“. [5])

In dieser Rolle finden wir den Pfarrer in den § 120 mitgeteilten Bräuchen bei der Verlobung des 16. Jahrhunderts. Aus demselben Grunde wohnt auch heute noch der Pfarrer

sehr oft der Verlobung bei oder wird ihm die Verlobung offiziell in Anwesenheit von zwei Zeugen mitgeteilt.[6])

Es ist nicht meine Aufgabe, die Entwicklung der Eheschliessung und der Trauung weiter zu verfolgen. Nur so weit sie für das Verständnis mancher Volksgebräuche notwendig ist, musste sie hier dargestellt werden.[7]) Wir haben schon gesehen und werden noch weiter sehen, wie beim Volke die Bedeutung unserer heutigen Verlobung gegenüber derjenigen der Trauung und umgekehrt nicht feststeht, sondern beständig schwankt und wie deshalb die alten Verlobungs- und Traditionszeremonien sich heute z. T. auf beide Handlungen verteilen, z. T. sich bei der Trauung einfach wiederholen.

Anm. [1]) *Sohm*, Recht der Eheschliessung 187 f. — [2]) *ebd.* 174 ff. — [3]) *ebd.* 191. — [4]) *ebd.* 192. — [5]) *ebd.* 193. — [6]) Vgl. Kap. III. — [7]) Über die weitere Entwicklung namentlich auch in der evang. Kirche vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 197 ff.

Vita.

Geboren wurde ich, Hanns Bächtold, am 27. März 1886 in Schaffhausen, wo ich neben Schleitheim (Kt. Schaffhausen) heimatberechtigt bin, als Sohn des verstorbenen Hans Georg Bächtold, Kaufmanns, und der Susanna Schäffeler. Ich besuchte in Schaffhausen die Elementar- und Realschule und das Gymnasium bis zur 4. humanistischen Klasse, und trat dann Verhältnisse halber an die Seminarabteilung der Kantonsschule über. 1905/06 studierte ich zwei Semester in Neuenburg (neuere Philologie, Geschichte, Philosophie und Zoologie). 1906—1908 war ich Lehrer der 4. (obersten) Klasse der Realschule in Stein am Rhein. 1908 siedelte ich nach Basel über, um neben einer Lehrstelle mein Studium fortzusetzen. Ich hörte bei den Herren Professoren E. Hoffmann-Krayer, John Meier, E. Tappolet, W. Bruckner, Domeier, Ph. Godet, Piaget, Jeanjaquet, A. Baumgartner, H. Boos, E. Dürr, A. Gessler, und nahm teil an den Übungen der Herren Professoren John Meier, E. Hoffmann-Krayer und E. Tappolet. 1912 erwarb ich mir das bernische Maturitätszeugnis. Die Anregung zur vorliegenden Arbeit verdanke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor E. Hoffmann-Krayer. Er und Herr Professor John Meier haben mich im Verlaufe derselben mit ihrem Rate oft unterstützt.

Buchdruckerei
G. KREBS
Basel
Fischmarkt 1